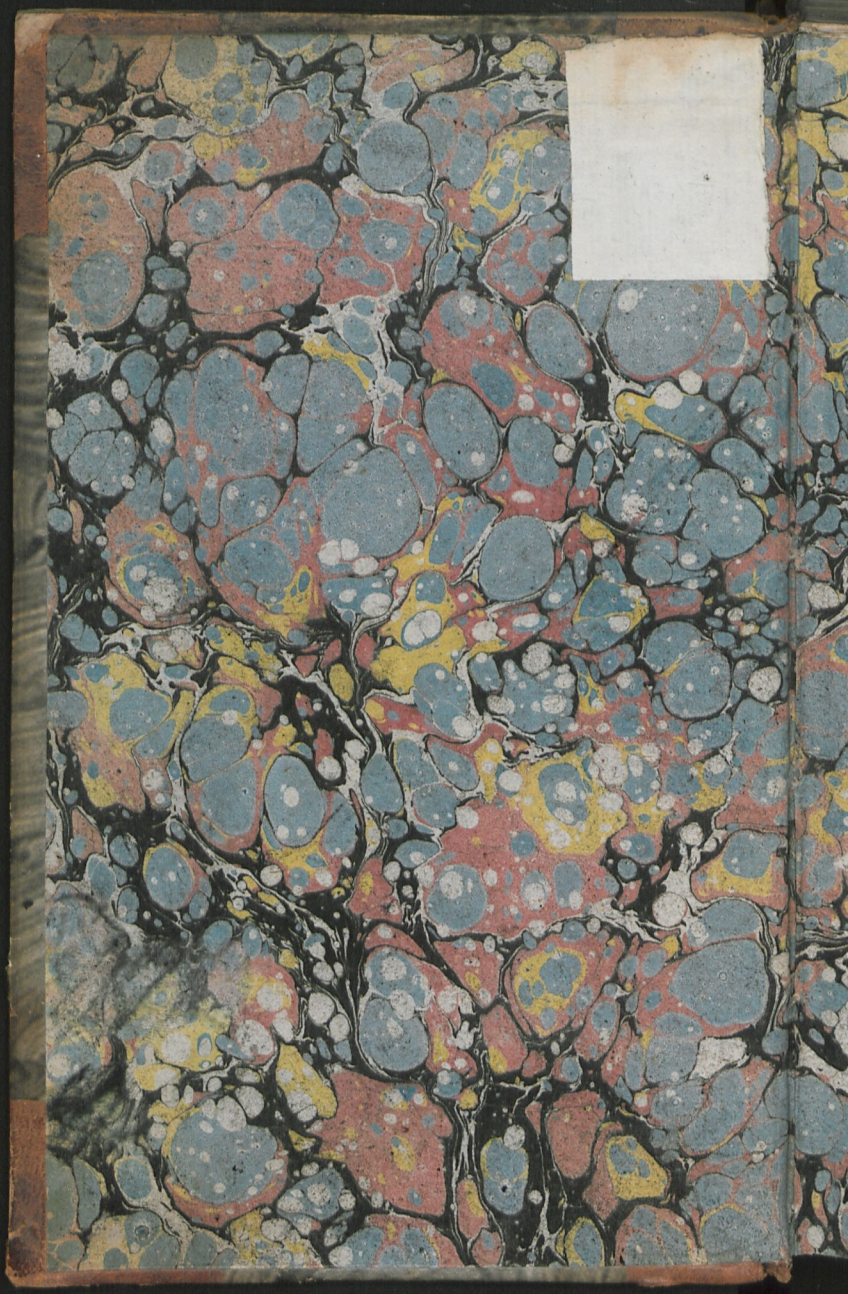

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-660774-p0002-4

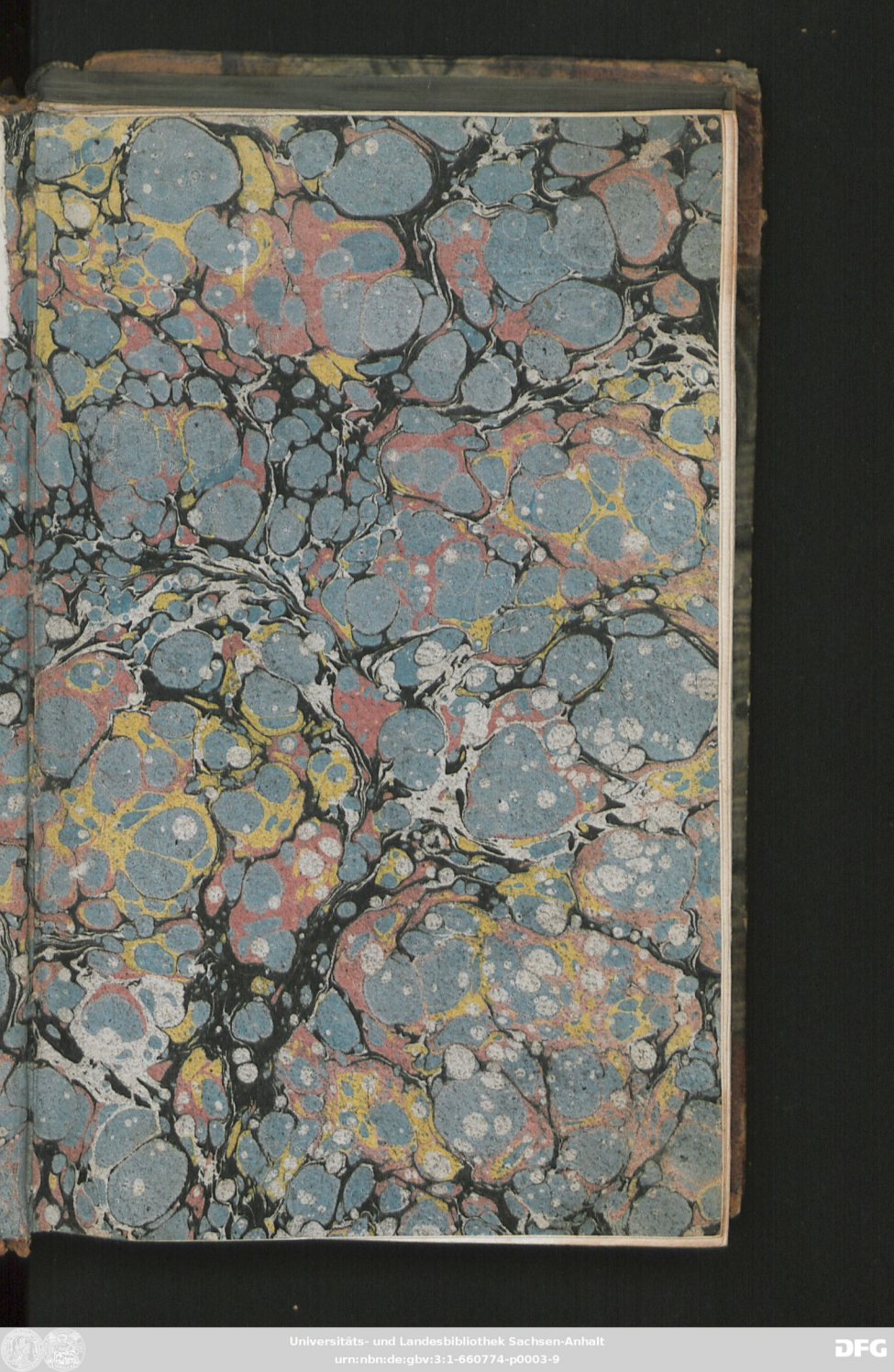

Yd. 53.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-660774-p0004-5

Geschichte
der Entstehung, Bildung und
gegenwärtigen Verfassung
des Kaiserlichen
Reichshofraths
nebst der Behandlungsart der bei demselben
vorkommenden Geschäfte.

Von
Johann Christian Herchenhahn,
Kaiserlichem Reichshofrathsagenten.

Dritter Theil.

Mannheim,
bey Schwan und Götz, 1793.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Seiner Hochgräflichen Excellenz

dem Erlauchten

des H. R. R. Grafen und Herrn,

Herrn

Wolfgang Christoph

Reichsgrafen

von Ueberacker,

Freiherrn in Sighartstein und Pfongau, Sr. R. K. K. A. Maiestät würklichem Gehelmen Rathe, Reichs-Konferenz-Minister, Kämmerer und Reichshofraths-Präsidenten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Reichsgrafen und Herrn.

Erlauchter Reichsgraf,

Gnädigster Graf und Herr,

Römisch-Kaiserlicher Majestät allerhöchstverordneter Herr Reichshofraths-Präsident.

Eurer Hochgräflichen Excellenz einen meiner Versuche in der Reichshofräthlichen Gelahrtheit unterthänigst zu widmen,

ist vielleicht ein zu kühnes Unterfangen. Wäre mein geringer Vorrath an Kenntnissen so groß, als grenzenlos meine devotesten Gesinnungen, ich würde ein untadelhaftes Buch geliefert haben; ersterer ist aber nur ein Stükwerk in Rükficht der Vollkommenheit meiner

tief-

tiefsten gegen Höchstdieselben schuldigstra-
genden Ehrfurcht und Dankbegierde.

In der trostvollen Hofnung, Eure Hochgräfliche Excellenz werden die mög-lichen Fehler und Verirrungen dieses Ver-suchs gnädigst verzeihen, verharrt in unbe-

schränktester Submission, in welcher ersterben soll

Erlauchter Reichsgraf,
Gnädigster Graf und Herr,
Eurer Hochgräflichen Excellenz

Wien, am 31. Mai
1793.

unterthänigst gehorsamster
Johann Christian Herchenhahn.

Inhalt.

	Seite
Ueber das Studium des reichsgerichtlichen Processes.	1
Von den Mitteln, Processen zuvorzukommen, oder gerichtliche Kriege abzukürzen.	57
Darstellung des reichshofräthlichen ordentlichen Verfahrens.	99
Einleitung.	ibid.
Begriff des reichshofräthlichen Verfahrens.	101
Citationsproceß.	104
Imploration um die Ladung mit beigefügtem Klageschreiben.	106
Klage.	108
Des Referenten über die Klage angestellte Prüfung.	117
Rükficht des Referenten auf des Reichshofraths Behörigkeit.	ibid.
Rükficht des Referenten auf die Personen der streitenden Theile.	119
Rükficht des Referenten auf das Klagerecht.	122
Rükficht des Referenten auf das Faktum.	123
Rükficht des Referenten auf die Bitte.	124
Rükficht des Referenten auf die Form.	125
Antwort des Klägers auf den Vorbescheid.	133
Wiederholung der Klage.	134
Vortrag des Referenten über die Klage.	ibid.
Protokollsauszug und Betreibung der Ausfertigung der Citation.	138
Legitimation des Agenten zu den Akten.	139
Citation.	142
Citatio latina.	148
Ediktalcitation.	149
Insinuation der Ladung.	163
Wirkung der Ladung.	164

Unge-

Inhalt.

Seite

Ungehorsam des Impetraten. 164
Ungehorsamsbeschuldigung. ibid.
Ertheilung der ersten Prorogation aus Amtspflicht. 168
Anzeige der abgelaufenen von Amtswegen ertheilten ersten Prorogation. 169
Ertheilung der zweiten Prorogation aus Amtspflicht. 170
Anzeige der abgelaufenen von Amtswegen ertheilten zweiten Prorogation. 171
Kontumacialkonklusum. ibid.
Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand. 173
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand. 175
Abschlagung der gebetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand. 177
Bitte um Fristerstreckung. ibid.
Ertheilung der gebetenen Prorogation. 179
Anzeige der abgelaufenen vom Impetraten gebetenen ersten Prorogation. 181
Bitte um die zweite Fristerstreckung. 182
Ertheilung der gebetenen zweiten Prorogation. 183
Anzeige der abgelaufenen vom Impetraten gebetenen zweiten Prorogation. 184
Bitte um die dritte Fristerstreckung. 185
Ertheilung der gebetenen dritten Prorogation. 187
Abschlagung der gebetenen dritten Prorogation. ibid.
Abschlagung des gebetenen Termins zum Abschreiben. 188
Einrede des Beklagten. 189
Deklinatorische Einrede. 190
Vortrag des Referenten über die deklinatorische Einrede. 194
Gemeinverzögerliche Einreden. Einlassung auf die Klage. Zerstörliche Einreden. 199
Kommunikationskonklusum über die Einreden. 204

Dekre-

Inhalt.

Seite

Dekretirung der Einreden durch den Sekretär. 205

Insinuation der Einreden. 206

Anzeige der abgelaufenen Termine. Ungehorsam des Impetranten. Ungehorsamsbeschuldigung. Fristenerstreckungen aus Amtspflicht und auf eingelegte Bitte zum Beibringen der Replik. 207

Replik. 214

Beweis. 217

Kommunikationskonklusum über die Replik. 218

Dekretirung der Replik durch den Sekretär. 220

Insinuation der Replik. ibid.

Anzeige der abgelaufenen Termine. Ungehorsam des Impetraten. Ungehorsamsbeschuldigung. Fristenerstreckungen aus Amtspflicht und auf eingelegte Bitte zum Beibringen der Duplik. 221

Duplik. 228

Kommunikationskonklusum über die Duplik nach geschlossener Sache. 230

Dekretirung der Duplik durch den Sekretär. 231

Insinuation der Duplik. ibid.

Kommunikationskonklusum über die Duplik und aufgeborene Triplik. 232

Bitte des Impetranten um Erlaubnis zur Triplik. ibid.

Vorbescheid auf des Impetranten Bitte um Erlaubnis zur Triplik. 235

Erfüllung des Vorbescheids. ibid.

Ertheilte Erlaubnis zum Beibringen der Triplik. 236

Triplik. ibid.

Verfahrungsart mit der Triplik. 238

Quadruplik. 239

Verfahrungsart mit der Quadruplik. ibid.

Bitte des Impetranten um Erlaubnis zur Quintuplik. ibid.

Abgeschlagene Bitte um Erlaubnis zum Beibringen der Triplik. 224

Be-

Inhalt.

	Seite
Beschluß zum Urtel.	242
Insinuation der lezten Schrift des Beklagten.	244
Bitte um Inrotulation der Akten.	245
Verzeichniß und Einreichung der Unkostenrechnung.	247
Inrotulation der Akten.	248
Nachtragung neuer Schriften nach verordneter Inrotulation.	254
Nachtragung neuer Schriften nach vollzogener Inrotulation.	257
Zweite Inrotulation der Akten.	259
Bitte um die Hauptrelation.	ibid.
Hauptrelation.	261
Stimmensammlung.	282
Korrelation.	284
Definitivkonklusum.	ibid.
Protokollsauszug.	288
Auslösung der Sentenz.	289
Definitivsentenz.	290
Insinuation der Definitivsentenz.	304
Beweis über die vollzogene Insinuation der verurtheilenden Definitivsentenz, und Bitte um Realexekution in des Sachfälligen Ungehorsamsfalle.	305
Fristenerstreckungen zur Befolgung der verurtheilenden Definitivsentenz.	307
Kaiserliche Exekutionskommission.	312
Paritionsanzeige.	382
Beweis über die vollzogene Insinuation der entbindenden Definitivsentenz.	394
Erstattung der Kosten und des Schaden.	396
Kommunikativproceß.	410

Ueber

Ueber das Studium des reichsgerichtlichen Processes.

Gleichheit war der ersten Menschen erstes Loos, und die in eines ieden Urmenschen Herzen sizzende furchtsame Behutsamkeit, der Hang zu seiner Erhaltung half diese Gleichheit verlängern. Von der Natur zum Genusse der Erdgüter gleich berechtigt bediente sich ieder seiner Habe vom andern ungestört so lange, als unbekannt die Menschenkenntnis blieb. Mit ihrer Verbreitung floh die Gleichheit von unserer Erde. Der Stärkere an Leib und Seele lebte vorher im Frieden mit seinem entfernten Nachbar. Die Furcht vor Ungemach fesselte des Starken Arm und behütete den Schwachen vor der Anmassung der Gierde; sobald hingegen der mit Muth und Kraft begabte Mann von seines Nachbars Feigheit oder Unmacht sich überzeugte, als ihm der Friedensbruch kein Uebel drohte, so ließ er seine Leidenschaften toben. Das von der Natur iedem Individuum eingeprägte Gesez, nach des andern Gut nie frevelhaft zu trachten, ward boshaft überschritten.

Magensorge ist des rohen Menschen erste Sorge, und die Gemächlichkeit steht ihr meistentheils zur Seite. Aus Faulheit verschnarchte der kraftvolle Unnüze sein unthätiges Leben, und verließ sich auf

seiner Mitmenschen emsige Betriebsamkeit. Er griff mit räuberischen Händen nach seines Bruders mit Mühe erzeugter oder sich verschafter Habe zur Füllung seines Bauches, und ie mehr unter den ersten Menschen die Menschenkenntnis sich verbreitete, ie unsicherer ward das Eigenthum. Zu iener Zeit eben so tief als heute hatte die Natur das Gesez: beleidige deinen Bruder nicht, den Menschen mit ewigunauslöschlichen Zeichen ins Herz geschrieben, aber die mit ihrer Kraft bekannt gewordene Raubsucht erstikte des Herzens schönste Regung. Der Mangel einer Autorität ließ alle Beleidigungen ungestraft, wenn nicht die Racheübung in möglichen Fällen die Strafe ersezte.

In des Schwachen Hand verdoppelt die Racheübung das erlittene Unrecht. Im starken Beleidiger gesellt sich iezt zur Macht auch noch der Zorn, er wirft mit vermehrtem Gewicht das Uebel vielfach auf des Beleidigten unschuldige Haupt zurük, der mit seinem kraftlosen Arm die von der Natur diktirte Strafe vollziehen wollte. Belehrt durch die Erfahrung von seiner Untüchtigkeit, die gerechte Strafe an seinem Widersacher zu verhängen, mahlt er das erlittene Unrecht mit sprechenden Farben einem andern bessern Bruder ab, und zeigt diesem die von ihm bereits ausgestandene Gefahr auch über seinem Haupte schweben. Alleinstehend kann dieser vor des Räubers Griffen sich eben so wenig schützen, aber Sicherheit genug finden beide nach verbundener Kraft. Vertragsweise gelobte einer dem andern Beistand, beide traten zusammen in Verbindung.

Der sichtbare Nutzen dieser Verbindung lokte mehrere Menschen zum Mitgenusse an, und mit dem Wachsen der Gesellschaft verbreitete sich ihr Vortheil

in

in viele Aeste. Menschenglük war der Menschen Absicht in der Schöpfung ihrer Gemeinden, und nur vereinigter Wille und zusammengesezte Kraft konnten sie zum Ziele führen. Alle in der ganzen Zahl verwahrten iezt die Güter und die Rechte eines ieden einzelnen Mannes.

Dieses Band war iezt noch nicht so enge geketet, daß der Hochherzige, der Wortbrüchige das Eigenthum des andern zu schmälern, seine Heiligkeit mit sträflicher Hand anzutasten allezeit Scheu getragen hätte. So lange keine Autorität in der Gemeinheit war, die für eines ieden Individuums besonderes Wohl die Sorge übernahm, die auf die pünktliche Erfüllung des beim Eintritt in die Gesellschaft abgelegten Versprechens drang, so lange war die Gemeinheit höchst unvollkommen und dem höhern Endzwek unentsprechend.

Eine Gewalt ward von der Gesellschaft geschaffen, die ihre Mitglieder durch schikliche Mittel zur Beobachtung der vertragsweise sich selbst aufgelegten Gesetze im Weigerungsfalle vermochte. Zwei Ursachen bewogen die Menschen zum Aufstellen dieser Gewalt. Eine Oberaufsicht mußte über die Dauer der Ordnung wachen, und die Ungerechtigkeit mußte man mit Zügeln belegen. Es war nothwendig, des Unbändigen unerlaubte Anmassung zu unterdrücken, ihn zur Erfüllung seiner unterlassenen Pflichten zu zwingen. Dieser Gewalt ward die Ausübung des Zwanges, die Pflichtvergessenen zur Schuldigkeit anzuhalten, nicht nur beigelegt, sondern sie erhielt auch die hieraus fliessende Macht, ienes Mitglied, welches durch seinen Fehler einen Schaden verursacht, zur Vergütung desselben anzuhalten und es zu bestrafen, es mit einem Uebel zu

belegen, damit es aus Furcht vor der Widerkehr der nemlichen, oder einer grössern unangenehmen Empfindung vor wiederholten Vergehungen sich hüte. Die Gerechtigkeit allein ist das Band, welches die Vereinigung der Menschen bewirken, besondere Gesellschaften erhalten kann. Gerechtigkeit ist die erste, der Gesellschaft von der Regierung schuldige Pflicht, für ihre Unterwerfung hat sie erstere eingetauscht.

Das Aufstellen einer Regierung zeugte Verhältnisse zwischen ihren Verwaltern und den andern der Regierung unterworfenen Menschen. Nach bestimmten Regeln mußten diese Verhältnisse festgesezt werden. Die Sammlung dieser Vorschriften gab der Gesellschaft ihr politisches Recht.

Das nähere Verketten der Menschen durch ihren gesellschaftlichen Vertrag verursachte auch unter ihnen von Verhältnissen eine grössere Menge. Das Schaffen der Regierung war zum Endzweck nicht hinlänglich genug. Unaufhörlich der Möglichkeit ausgesezt, diese gesellschaftlichen Verhältnisse zu beleidigen, formte man für ihre Beobachtung, für der Eintracht Erhaltung gewisse Regeln. Ihre Summe ist das bürgerliche Recht der Societät.

Des Naturstandes überdrüssig und zu wenig berathen mit den sparsamen Vortheilen des Völkerrechts gieng also der Mensch in die nuzbringende Gesellschaft über. Er gab einen Theil seines eigenen Willens für die mancherlei Früchte dahin, die ihm sein isolirter Stand nicht erwerben konnte. Er fühlte tief die Nothwendigkeit des politischen Rechtes, seine Unterwerfung unter ein ordentliches Regiment. Der Gerechtigkeit Handhaber, iene, welchen die Regierung übertragen ward, verfaßten hernach die Verordnungen des bürgerlichen Rechtes,

weil

weil unter den Gliedern der Gesellschaft eine Menge von Verhältnissen sich zeigte, die alle gegen den Umsturz Sicherheit verlangten.

Die Errichtung des Regiments und der bürgerlichen Verhältnisse Bestimmung führte iedoch noch immer nicht zum ausgesteckten Ziele. Man mußte auch noch die Fälle der von den Bürgern zu fürchtenden Ueberschreitung dieser Verhältnisse entziffern, die den Beleidigten nöthigte, zur verordneten Autorität seine Zuflucht zu nehmen. Es mußten Vorschriften verfaßt werden, welche die Art lehrten, diese Autorität um ihre Hülfe anzurufen; man mußte den beßten zur Aufklärung des Richters leitenden Weg anzeigen; die Mittel der gerichtlichen Macht mußte man bestimmen; es mußte die Weise, die Urtelssprüche zur Vollstreckung zu bringen, genau angegeben werden. Hätte man dem Beleidigten, demienigen, welcher sich für beleidigt hielt, des Gesetzes Vollziehung überlassen, er wäre Richter in seiner eigenen Sache geworden, des nätürlichen Rechtes unbequeme Folge wäre geblieben.

Aus zwei Theilen besteht daher das bürgerliche Recht. Der erstere ist der Behälter der Gesetze, welche die bürgerlichen Verhältnisse gegen einander bestimmen. Der zweite ist die Richtschnur für iene, welche die Hülfe der verordneten Autorität wider den Störer dieser Verhältnisse begehren. Er zeigt die Verfahrungsart im Aufdecken der Wahrheit vor dem Richter, er beschreibt den Gang des Gerichts und des Urtels Vollziehung. Der zweite Theil macht eine Darstellung vom Proceß. Er lehrt die Kunst, einen Rechtshandel vor Gericht geschikt und ordentlich vorzustellen und auszuführen, den Richter von der Wahrheit der Sache zu überzeugen, er

zeigt die rechtmässige Erörterung und die Vollstrekkung des eröfneten Urtels. Der Proceß giebt den Gesetzen Kraft und Leben. Umsonst gebieten sie die Zurükgabe eines mit Unrecht besessenen Gutes, wenn der Besitzer es nicht herausgeben will, andre hülfeleistende Gesetze müssen den Weg eröfnen, auf welchem man zu seinem Eigenthume gelangt. Diese müssen uns von erstern den Gebrauch erst lehren.

Durch den Proceß wird dem Unterdrükten der Gesetze angerufene Hülfe zu Theil. Er ist der um unser Eigenthum herumgezogene Wall, er ist unsers Lebens, unsrer Ehre, unsrer Freiheit Schuzwehr, er ist der Damm gegen des Boshaften niederstürzende Gewalt. Durch ihn wird dem niedrigsten Bürger im Staate Recht gegen den ersten; wie ein Schlagbaum das Eindringen des Profanen, hindert er den Despotismus an der Untergrabung der Alleinherrschaft der Gesetze.

Der Proceß hat die Erreichung dieser Absicht zum Zwek, nicht iedermann betrachtet ihn iedoch aus diesem Gesichtspunkte. Ungünstiger Vorurtheile eine Menge erklärten sich zu seinem Gegner, und scheinbar ist oft ihre Behauptung. Wirklich sind auch einige Beschuldigungen nicht ohne Grund, allein sie fussen auf des Processes Mißbrauch. Gegen ienen halten sie die Probe nicht aus. Wenn man den Kern nicht von der Rinde befreit, so sieht man ienen hinter dieser nicht; ich bekomme keine anschauende Idee von einer Sache, vor welche ein verstellender Vorhang gezogen ist. In des Menschen Hand schlagen oft die beßten Anstalten der Natur aus der Art.

Wollte man eine Sache der Unbequemlichkeit und Mißbräuche wegen verwerfen, wozu sie Gelegen-

genheit gab, kein menschliches Werk, keine Wissenschaft wäre verschont von Verbannung geblieben. Selbst die Theologie ist eine unversiegbare Quelle von Irrthümern, von Uebeln, von abscheulichen Verbrechen gewesen, aber hieraus kann man nicht ihre Schädlichkeit folgern. Menschlicher Leidenschaften wegen, welche man mit dem Mantel der Religion umhüllte, darf diese nicht weniger hoch geehrt werden. Wenn die Theologen in der Anwendung der Moral uneinig sind, soll man deswegen den Menschen seinen Ausschweifungen überlassen? In der Arzeneikunst giebt es eine Menge unbestimmter Fälle, die Meinungen der Aerzte widersprechen sich in andern, niemand wird aber deswegen diese Kunde verwerfen. Die Philosophie lehrt uns die Kenntnis des menschlichen Herzens, ihr Ziel ist die Veredlung des Menschen, und doch hat ihr Misbrauch zahllose Menschen ins Elend gestürzt.

Der Tadel, mit welchem das Vorurtheil den Proceß belegt, theilt sich in verschiedene Zweige. Er ist gegen die lange Dauer gerichtet, welche das Hülfsmittel oft unerträglicher als das Uebel macht, gegen der Regeln Vielfältigkeit, wider ihre Strenge, gegen die grosen Unkosten, wider des Processes Unvollkommenheit, die oft den Sieg über das gegründetste Recht listigen Ränken zukommen läßt, und gegen die Unarten der Richter und Advokaten.

Wenn der Vorwurf gegen des Processes Länge geht, so überlegt der Tadler nicht des Gesetzes Vorschrift oder des Gerichts Observanz. Oft haben diese den langsamen Gang befohlen zum Frommen des Antworters und des Richters. Jener muß die gehörige Zeit zur Vorbereitung erhalten, die reichshofräthlichen zwei monatlichen Termine sind daher bei

der Parteien grosen Entlegenheit vom höchsten Gericht mit engen Schranken umzogen, und die Nothwendigkeit sowohl für sich allein, als in Verbindung mit der Billigkeit erheischen die widerholte Fristerstreckung. Dem Richter muß hiernach eine hinlängliche Zeit zu seiner Belehrung werden, er muß sich die zur Ausübung seines Amtes erforderliche Erkenntnis in der Sache erwerben. Jede Uebereilung ist hier Sünde. Sie raubt des Nachdenkens reife Frucht, das Eigenthum ist ein Spielwerk der Ebbe und Fluth. Wird hingegen der Proceß durch der Parteien bübische Kunstgriffe verlängert, durch der Rechtsfreunde Untreue, so ist dies die Schuld der menschlichen Bosheit, und iener Richter, welche die listvollen Ränke nicht unterdrükten.

In gemässigten Regierungen müssen der Formalitäten eine Menge seyn, nur der Despotismus will sie nicht dulden. In Staaten, in welchen die Gesetze des Volkes Heil befördern wollen, darf das Leben, die Freiheit, des Bürgers Gut keine Gefahr befürchten. Eine übertriebene Sorgfalt für die Sicherheit ist Weisheit der Regierung, und Pflichtvergessenheit ist iede vernachlässigte Beschützung. Alle diese Gegenstände werden vom Despoten in keine so genaue Betrachtung gezogen. Er ist der Eigenthümer der ganzen Habe seines Sklaven, seines Dieners Leben hat keinen Werth vor seinen sultanischen Augen. Seiner eigenen Person Sicherheit ist der große Gegenstand seiner Sorge.

In Republiken und in Monarchien hauptsächlich, wo die Gerechtigkeitspflege sich nicht allein auf das Leben und die Habe der Bürger erstrekt, wo der Bürger Ehre oft ihr Vorwurf wird, kann sie nicht gewissenhaft genug in der Aufklärung der dunklen

len Sache, in der Untersuchung des verwirrten Handels seyn. Des Richters Behutsamkeit wächst im Verhältnisse mit der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Amtes, nach Maßgabe der Größe der seinem Ausspruche untergebenen Angelegenheiten. In den Gesetzen dieser Staaten so viele Vorschriften, und wieder so viele Einschränkungen zu finden, welche die besondern Fälle vervielfachen, ist der Natur dieser Staaten gemäß.

Die Ungleichheit im Range, in der Abkunft, in der Handthierung zeugt oft einen Unterschied in der Natur der Güter, und auf die Konstitution des Landes sich beziehende Gesetze zertheilen öfters diesen Unterschied in mehrere Aeste. Jede Gattung der Güter hat ihre besondere Rechte und Obliegenheiten erhalten, sie ist ihren eigenen Regeln unterworfen. Dort wo die Natur der Staaten mehrere Stände unter den Bürgern verlangt, sind Privilegien unentbehrlich. Diese verursachen der Ausnahmen eine große Zahl, und legen Hindernisse der einfachen und schlichten Verfahrungsart.

In einer ganz verschiedenen Lage befinden sich die Völker in despotischen Staaten. In diesen fehlen die Gegenstände, worüber man Gesetze machen könnte, und der Magistrat ist wenig mit Processen beschäftigt. Weil alle Ländereien dem Despoten gehören, so sind über ihr Eigenthum wenige bürgerliche Gesetze nöthig, und wegen des Tyrannen Recht der Erbfolge sind auch über diese die Gesetze überflüssig. Dort, wo er der einzige Monopolist im Staate ist, braucht die Handlung keine Gesetze. Begattungen mit sklavischen Töchtern haben keine bürgerlichen Vorschriften über das Heurathsgut und über die Gerechtsame der Weiber nöthig. Wegen der

Sklaven übertriebenen Menge giebt es wenige mit eigenem Willen begabte Menschen, ihres Betragens wegen werden sie vor dem Richter nicht zur Verantwortung gezogen. Des Vaters, des Mannes, des Herrn Wille ist die Feder der meisten moralischen Handlungen, ihre Würdigung gehört vor den Ausspruch des Richters im Hause, und nicht vor den Magistrat. Die vielzähligen Gegenstände, welche wir unter der Rubrik von Ehre begreifen, sind daselbst kaum bekannt, wenig sind der Ursachen zu Proceß und Streit. Der Despotismus ist der Abgott von sich selbst, ausser ihm ist alles öde und leer.

Die Natur der Regierung hat den größten Einfluß auf der Gerichte Gang. In der Türkei, wo man wenige Rükſicht nimmt auf der Menschen Glüksumstände, auf ihr Leben, auf ihre Ehre, geht ieder Streit bald zu Ende. Gleichgültig ist die Weise ihn beizulegen, aber beigelegt muß er werden. Der Bassa, nur wenig von der Sache Beschaffenheit unterrichtet, läßt nach der Eingebung seiner Grillen Stokſtreiche den Parteien auf die Fußsolen geben, und schikt sie sodann nach Hause. Dies ist die so oft gepriesene Gerechtigkeitspflege in despotischen Staaten. In gemässigten Regierungen, wo der geringste Bürger einen Werth hat, wird er seiner Güte und seiner Ehre nicht eher, als nach einer gewissenhaften Untersuchung entsezt, das Leben wird ihm nicht eher genommen, als wenn des Staates Wohl dasselbe fordert, und wenn er ihn aufs Leben anklagt, so erlaubt er ihm alle möglichen Mittel zur Vertheidigung. Die Gerechtigkeit allein ist hier die Mutter der Formalitäten.

Betrachtet man die Formalitäten in Rükſicht auf die Mühe, die ein Bürger in der Wiedererhaltung

tung seines Eigenthums oder in der Vergütung einer erlittenen Schmach sich oft geben muß, so findet man in der That derselben eine große Menge, und zu klein ist oft hingegen ihre Zahl, wenn man sie im Verhältnisse mit der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit sieht. Die Arbeit und Mühe, die Kosten, der langsame Gang, selbst die Gefahren der Gerechtigkeit sind der Preis, den ieder Bürger für seine Freiheit zahlt.

Jene, welche die einfache Verfahrungsart in despotischen Staaten rühmen, geben ihrer Behauptung einen Anstrich mit einzelnen Handlungen einiger durch Billigkeit und Scharfsinn sich auszeichnender Gerechtigkeitspfleger. Nur vergessen iene Männer den Beweis über die allgemeine Güte aller Aussprüche, sie verschweigen die tausendfach begangene Ungerechtigkeit in andern Fällen. Den geschwinden Lauf der Gerechtigkeitspflege bezahlen diese Völker mit einer Menge Uebel. Vor dem Thron und in den von ihm entfernten Provinzen sind die Beispiele der Ungerechtigkeit und des Greuels ohne Zahl. Des Despoten Diener steht täglich in Gefahr, sein Amt zu verlieren, er benüzt der Erndte Zeit und raubt auf Kosten des Blutes, der Ehre und der Güter, den ihm unterworfenen Sklaven alle Reichthümer, die er haschen kann. Wie ein Schwamm das Wasser, saugt er in sich das Fett des Landes.

Ausser diesen aus der Natur der Regierung entspringenden Formalitäten giebt es noch andre eben so unentbehrliche. Die Bösartigkeit der Proceßsucht hauptsächlich hat ihrer viele verursacht. Der Verstand und des Menschen Herz schlagen unzählige Abwege ein, und mit unzähligen Mitteln muß die Vorsicht dem um sich greifenden Verderbnisse

nisse wieder vorbauen. Ihre Vorkehrungen wachsen im Verhältnisse der gröſsern Proceſssucht des Volkes und nach der gröſsern Fähigkeit des Gesezgebers, den Tummelplaz dieses Uebels ganz zu überschauen und die angemessensten Mittel dawider aufzufinden. Seine Weisheit muß sich so weit erstrekken, als des Menschen Bosheit geht; iedem Uebel muß er den Weg verriegeln; ieden Betrug muß er unschädlich machen; iedes Verbrechen muß er mit der entsprechenden Strafe belegen. Das Gesez, welches sonst die Unterdrückung der Gewaltthätigkeit sich zum Vorwurfe nahm, ist nun beinahe ganz allein mit dem Entwafnen der Spizfindigkeit beschäftigt. Aus Unbändigkeit und Haß der Ordnung versucht der menschliche Verstand, durch tausend Schlupfwinkel zu entwischen, auf welchen ihn des Gesezgebers Wachsamkeit verfolgen muß. Es giebt, wenn man sich dieses Ausdruks bedienen darf, keine einzige Wahrheit mehr. Durch unendliche Unterscheidungen muß sie sich vervielfältigen zur Vertheidigung gegen die unendlichen Kunstgriffe des Irrthums. In diesem immerwährenden Streite des Menschen gegen das Gesez und des Gesezes wider den Menschen, ist die Menge der Formalitäten nicht nur die nothwendige Folge, sondern auch der handgreifliche Beweis unsres Hanges zur Uebertretung natürlicher und bürgerlicher Verordnungen. Sich selbst müssen die Menschen dieser Regeln große Zahl zuschreiben, und nicht deswegen mit ihrem Tadel den vorsichtigen Gesezgeber verfolgen.

Wider der Regeln Strenge ist der dritte dem Proceß gemachte ungegründete Vorwurf gerichtet. Das Handhaben dieser Strenge scheint den Profanen abgeschmakt. Leztere betrachten die Beobachter dieser

ser Strenge für kleine Seelen, für Sklaven unnützer Formalitäten, die sich von ihnen, ohne den Grund einzusehen, leiten lassen. Aber Profanen ist ein solcher Irrthum verzeihlich. Unfähig ein Urtheil über einer Sache Wesenheit zu fällen, schließen sie nach der Oberfläche. Die Noth ist der Formalitäten Mutter, nicht des Gesezgebers Starrsinnigkeit. Sie wurden geschaffen, die eine Partei in den Vertheidigungsstand zu seßen, den Richter an die Quelle der Sentenz zu führen. Unvernunft ist es, vor der vorauszugehenden Beobachtung der Formalitäten über den Rechtsgrund zu entscheiden.

Ein andrer Grund der Abwürdigung der strengen processualischen Gesetze liegt im Egoismus iener, die ein Schlachtopfer dieser Strenge werden. Nur ihr eigenes Interesse kömmt bei ihnen in Anschlag, sie bekümmern sich wenig um das allgemeine Beßte. Allein diese Strenge hat das allgemeine Beßte zum Zwek, und diesem gebürt der Vorzug vor dem Privatinteresse.

Nimmt man nicht nur allein der proceßführenden Parteien Frommen zum Augenmerk, läßt man den Einfluß ausser Acht, den ein Urtelsspruch auf das Interesse der Gesellschaft haben kann, so ist die Abirrung vom rechten Entscheidungswege eine sehr mögliche Sache. Die Gerechtigkeit, wenn sie auf nichts, als auf die beiden Parteien Rükficht nimmt, wird ihr Urtel für die eine fällen, die unterliegen muß, wenn sie das allgemeine Wohl gehörig besorgt. Ein sehr gerechtes Urtel wird oft von der Partei der Ungerechtigkeit bestraft, weil sie diesen Umstand nicht in Ueberlegung zieht.

Die Kurzsichtigkeit der Profanen beläftigt daher oft die Ausspruche der Gesetze und der Tribunalien

lien mit ihrem Tadel. Nur eine reifere Ueberlegung bemerkt das allgemeine Wohl, hingegen springen die aus der blosen Beurtheilung der Parteien erhaltenen Resultate sogleich in die Augen. Zu abstrakten Wahrheiten, zu allgemeinen Betrachtungen werden gute Sehnerven erfordert. Wer diese nicht besizt, beschaut nichts, als die nächsten Gegenstände, seine Aufmerksamkeit beschäftigt sich ganz allein mit den vor seinen Füssen liegenden Dingen. Entfernte Wahrheiten stehen ausser seinem beschränkten Gesichtskreise.

Die Kosten, welche auf Processe gehen, sind insgemein groß, aber nicht der Proceß, sondern die Proceßkrämer tragen ihre Schuld. Würde das Unrecht die Schuldlosigkeit nicht beleidigen, diese würde jenes nicht vor Gericht belangen. Das Tragen der Kosten ist die natürliche Buse für den Sünder. Wenn das Tribunal den Rechtsstreit sogleich nach angebrachter Klage auf dem Wege der Güte beilegen will, wenn es die Parteien zur Einigung auffordert, um die Kosten zu vermeiden, soll die Ungerechtigkeit am Ende nicht fühlen, daß sie das Beilegen der Irrung ungerechter Weise verzögert? Wenn der Sieger seine eigenen Kosten tragen muß, und vom Unterliegenden ihre Erstattung nicht erhält, so ist auch dies die Folge einer Verabsäumung in einer Sache, die er nicht hätte sollen vernachlässigen.

Der Vorwurf der Unvollkommenheit ist mit der Einschränkung gegründet, daß im Processe mehrere Unvollkommenheiten sich finden, die sich würklich verbessern lassen; eine Menge andre Unvollkommenheiten hingegen können nicht entfernt werden. Viele Gesetze umfassen nicht, und können nicht alle Fälle umfassen. Wäre man von aller Richter geradem

Sinn

Sinn und Ehrlichkeit überzeugt gewesen, man hätte ihrer Willkühr sehr klüglich den Ausspruch überlassen, allein die gegründete Furcht vor dem Gegentheile hat allgemeine Regeln bestimmt, nach welchen oft besondere Fälle beurtheilt werden, weil nur selten von des Gesetzes Vorschrift Richter sich entfernen dürfen. Ließ sich von allen Richtern Geradheit des Sinnes und hohe Tugend erwarten, Vollkommenheit würde in den Tribunalien herrschen. Sie würden in einiger Rüksicht Gottes Eigenschaft besizzen, der iede Handlung nicht nach einem allgemeinen Maße abmißt, sondern der sie würdigt nach ihrer Natur und nach ihren bis ins Unendliche veränderlichen Umständen.

Wegen der Nothwendigkeit allgemeiner Regeln wirkt oft das Gesez auf einige Fälle mit weniger Vollkommenheit, mit weniger rechter Gleichheit als auf andre. Viele Fälle, und manche wesentlich, weichen von dem Vorwurfe ab, welchen der Gesezgeber eigentlich beherzigte. Ihre Verwandtschaft ist oft so sehr ausgebreitet, oft sind sie so sehr vervielfacht, daß auch das scharfsichtigste Auge einige leicht übersieht. Auf diese Art erhält das Gesez eine schwache Seite.

So ist das Loos der Menschheit beschaffen; auf alles, was sie berührt, drükt sie den Stempel ihrer eigenen Unvollkommenheit. Jede Wissenschaft, jede menschliche Anordnung befindet sich in der nemlichen Lage. Wenn nirgends Vollkommenheit aus ihrer Behandlung der Gegenstände entspringt, so ist es unrecht, das gerichtliche Verfahren vorzugsweise zum Vorwurfe des Tadels zu machen. Jene, welche für ein geringes Tagwerk die Entfernung eines ieden Ungemachs halten, fordern von den Bürgern

gern der sublunarischen Erde eine unmögliche Sache, und nur in der Verirrung der Einbildungskraft kann man eine solche Forderung heischen. Die mit den wenigsten Mängeln entstellte Gesezgebung wird daher immer die weiseste bleiben.

Weil der menschliche Verstand nicht alles vorher einsehen kann, deswegen bleiben die menschlichen Gesetze nicht von aller Unvollkommenheit frei, aber oft wollen die Gesetze mit Vorbedacht nicht alles im voraus bemerken. Oft ist Beobachtung des Stillschweigens Weisheit des Gesezgebers. Aus Furcht, zu große Gewalt den Richtern zu geben, die nicht selten geneigt sind, seinen Willen ausdehnungsweise zu erklären, hütet er sich, ihnen die ausdrükliche Erlaubnis zu dieser oder iener Sache zu ertheilen. Zwekmässiger drükt er sich oft aus, wenn er sagt: „Meidet den Mißbrauch der euch überlassenen Freiheit, er wird mich sonst zwingen, euch mit den nothwendigen Schranken zu umlegen.“ Oefters bekommt daher der Richter nicht die Macht, dies oder ienes zu thun, sie könnte ihn zum Mißbrauche leiten, sondern die Sache wird vom Gesezgeber nur seinem Ermessen überlassen. Weniger ist auf diese Weise ein übler Gebrauch der Erlaubnis zu besorgen. Ueberdies giebt es aber in den Gesetzen auch noch einen scheinbaren Mangel an Vorsicht. Dem Gesezgeber selbst war der Umstand nicht entgangen, der mögliche Fall lag in seinem Plan; allein aus Furcht, ein unbekanntes Uebel durch seinen Willen, demselben zuvorzukommen, bekannt zu machen, berührte er den Fall mit keiner Silbe in seinem Gesez.

Andre ununterrichtete Menschen häufen auch noch ihren Tadel, den sie den processualischen Gesetzen wegen des Mangels an allumfassender Vorsicht machen,

machen, mit dem Vorwurfe einer übertriebenen Gelindigkeit. Entrüstet über die Ränke, deren sich viele bedienen, der strafenden Gerechtigkeit sich zu entziehen, sehen sie diese Gelindigkeit für die Quelle der Unordnung an, und wünschen an ihrer Stelle eine grössere Strenge. Wenn jedoch leicht zu beobachtende Gesetze so selten befolgt werden, wie viel weniger wird man harte Gesetze erfüllen, die ohnehin von jeher die kleinste Zahl von Verehrern fanden. Ungern belegt der aufgeklärte Richter die Sünder mit Strafe; nur eine ganz verdorbene, unverbesserliche Seele zwingt ihn zum Gebrauch der Schärfe. Auch selbst der Unterdrükte sieht oft lieber die Unthätigkeit des Richters, als ein gegen seinen Beleidiger mit schweren Folgen verbundenes übertrieben strenges Verfahren. Daß die Grausamkeit der Gesetze geschikter ist, die Vollstreckung zu hindern, als Gehorsam zu erwecken, hievon ist die beßte Lehrmeisterinn die Erfahrung.

Könnte man die Richter aus der Zahl der guten Engel wählen, besser würde es gewiß mit den Gerichtshöfen stehen; allein mit der ganzen Summe der Menschlichkeit begabte Männer sitzen auf den Gerichtsstühlen und sprechen Recht nach menschlichen Einsichten. Je heller diese Einsicht ist, ie weniger das unbefangene Herz niedrige Leidenschaften nährt, ie besser ist sein Besitzer zu einem Richter geschikt. Der beßte Richter hienieden ist iener, welchem die wenigsten Unvollkommenheiten eigen sind.

Unsträflichkeit muß seine erste Tugend seyn. Weder Liebe, weder Haß, weder Furcht noch Hofnung, keine Begierde darf seine Schritte lenken. Unerschütterlich steht er aufrecht, gleich entfernt von beiden Parteien, bis die Stärke des Beweises der

einen Partei für diese ihm den Ausspruch entreißt. Vor der Gründe Prüfung beschleicht er sein Herz und späht, ob nicht in demselben die Neigung nistet, zur Stütze der einen Partei in den Akten Stellen aufzufinden oder Gründe zu erdichten. Sollte sie in demselben sitzen, so könnten die schwächsten Gründe ihm sodann gewichtvoll scheinen, er könnte neue schmieden, er könnte eine Menge Schriftsteller anführen, die seine Sprache reden, und die Sentenz nach seinem günstigen Vorurtheile fällen. Alles dies kann mit großer Seelenruhe geschehen, weil er sich keiner niedrigen den Verstand bethörenden Leidenschaft schuldig weiß. Das Urtel kann daher auf Gründen fussen und doch sehr ungerecht seyn. Menschenfreundlichkeit, Uneigennützigkeit, Milde, Geduld, Leutseligkeit muß er zu seines Herzens Eigenschaften haben. Sein Alter muß iene Jahre zählen, in welchen der Leidenschaften Herrschaft bereits gesunken ist, er muß für das Volk, das seine Augen auf ihn heftet, ein Tugendspiegel seyn, weder aus der ersten noch aus der lezten Menschenklasse darf er seine Herkunft schreiben.

Die Richter sind der Gesetze Werkzeug. Wie diese, so müssen auch sie von der Klage entbinden und Strafe auflegen ohne allen Affekt. Jeder Empfindung, die nicht vollkommen der gewissenhaftesten Gerechtigkeit entspricht, müssen sie bei sich den Eingang versperren. Weil iedoch alle menschlichen Schwachheiten ihrer Menschheit ankleben, weil sie beständig in Gefahr schweben, auf Klippen zu stoßen, so müssen sie ihre zwei verschiedene und in ihnen vereinigte Personen beständig wohl vor Augen haben. Den Menschen muß der Richter für einen gefährlichen Feind betrachten, welcher ihn auf tausend krum-

men

men Wegen zu überraschen, und ihn von der Vorstellung nur einer einzigen Person zu bereden sucht, der seine Herzensregungen mit der richterlichen Ueberzeugung vermischen und ihn verführen will, iene Dinge mit den Augen des Menschen anzusehen, und nach menschlicher Denkungsart zu entscheiden, die nicht anders als nach der Absicht des Gesetzes betrachtet und gewürdigt werden sollen.

Der von der Nothwendigkeit dieses Unterschieds überzeugte Richter untersucht das Wesen seiner Pflicht, er untersucht, was er thun muß, um seine Natur mit der Natur des Gesetzes zu verschwistern, um aus beiden ein Ganzes zu formen, um, wie das Gesez, untrüglich zu seyn. Auf der andern Seite prüft er der menschlichen Schwachheiten ganze Zahl. Das Gemälde von dieser und von seiner Pflicht hat er beständig in seinem Kopfe. Uebt er das Richteramt, so sondert er sich gleichsam von sich selbst. Das Bild von seines Standes Pflichten stellt er sich vor die Augen hin, und entfernt den Abriß der Verdorbenheit des Menschen.

Unhinlänglich ist iedoch die Kenntniß der diese zwei Personen unterscheidenden Linie; mit dem blosen Vorsatze, iene in ihre Schranken einzufassen, ist noch nicht alles gethan. Jezt wird der Richter noch nicht des Menschen Bestreben, die Linie zu überspringen, seine Macht mit des Gesetzes Macht zu vertauschen, ganz hindern können. Gerechtigkeitsliebe, Kenntnisse, Festigkeit, Aufmerksamkeit, Seelengröße sind die Wächterinnen, welche man zwischen diese beide entgegengesezte Kräfte stellen muß, um des Menschen Gierde vom Einbruche in das Reich der Gesetze abzuhalten.

Voll von Gerechtigkeitsliebe, dem Gesetze ähnlich, betrachtet der wahre Richter alles mit den Augen der Gerechtigkeit. Er erbittet sich von keinem Wesen Rath, als nur vom Geiste des Gesezgebers. Der Stimme des Blutes, des Interesse, der Eigenliebe, des Stolzes legt er tiefes Stillschweigen auf, und als eine schöne Zugabe legt er auf den Altar der Gerechtigkeit ein freies, unumschränktes Opfer seiner Meinungen, wenn diese mit iener nicht in Uebereinstimmung stehen. In seinen Händen ist die ihm anvertraute Gerechtigkeit ein Gut, das er an iedermann nach dem vom Gesetze gegebenen Maßstabe vertheilt. Er weiß, daß die geringste Ueberschreitung in den abscheulichsten Raub ausartet; zu kapituliren mit der Regel kömmt ihm nicht in den Sinn. Das Laster läßt er auf keinem Schleichwege entschlüpfen; Gnadenertheilungen sind ihm unbekannte Dinge in seinem für die Ausspendung der Gerechtigkeit niedergesezten Amte.

Vergewissert von des menschlichen Verstandes enggeschlossenen Grenzen, von der Unbedeutenheit seiner auch noch so viel umfassenden Erfahrung an der Seite der Summe aller Erfahrungen der vorhergelebten Menschen, folgt er nicht blindlings seiner Eingebung, sondern läßt sich vom Resultate aller dieser vorhergegangenen Erfahrungen, von der Wissenschaft, lenken. Im Geiste des Gesetzes läßt diese ihn eine den unveränderlichen Regeln der Gerechtigkeit entsprechende Entscheidung finden, und verwahrt ihn vor der Sinne Ueberraschung, vor dem Blendwerke der Einbildungskraft, vor des Vorurtheils Verirrung, vor der Verführung des Beispiels, überhaupt vor allen Klippen, an welchen sein eigener Verstand ohne des Steuerruders Hülfe könnte scheitern.

In

In seiner Urtelssprüche Verfassung unbeweglich, wie das Gesez, rükt nicht die Gunst, nicht das Vorurtheil des Blutes, des Interesse, nicht die Laune, nicht das Temperament seine Seele von ihrer Stelle. Als eine Folge des fortgesezten Mißtrauens in seine Klugheit und der größten Wachsamkeit auf sich selbst, beherrscht seine Vernunft beständig sein Herz und seinen Verstand. Auf dem Probirstein prüft sie alle Regungen in ihrer Geburt, zergliedert ihre Natur, verfolgt sie auf ihren Wegen und beschränkt sie in ihre Grenzen.

Dem Gesetze gleich in der Aufmerksamkeit ertheilt er zu iener Zeit die Sentenz, in welcher das Gesez die Entscheidung würde gegeben haben. Der Instruktion des Rechtshandels, seiner Aufklärung bis zu ienem Punkt, in welchem er nach aller Form kann abgeurtelt werden, widmet er die gehörige Masse von Aufmerksamkeit. Unter dem erforderlichen Grade würde gefahrvoll sein Richterspruch werden, und über denselben die Ausspendung der Gerechtigkeit verschieben, heist dieselbe versagen. Er sieht den Proceß entstehen, er folgt seiner Entwickelung, um ihn dann zu entscheiden, wann er zur rechten Reife gediehen ist. Die Parteien erhalten von ihm die unzeitige und bittere Frucht einer tadelnswerthen Uebereilung eben so wenig, als die verspätete und saftlose seiner trägen Unempfindlichkeit.

Durch die Vereinigung und das Befolgen der ganzen Summe dieser Vorsichtigkeitsregeln hält er des Menschen hochfahrenden und ungelehrigen Geist mit der sichern und untrüglichen Vorschrift der Gesetze in Zügeln. In dieser Tugenden Begleitung steht der Richter wie ein Felsen, der des erzürnten Meeres schäumende an ihn schlagende Wogen weit

wieder zurükwirft, fest und unerschütterlich im Kampfe mit den ihn umringenden Leidenschaften, und frei von ihrem tyrannischen Joch.

Wennn dieser Model, nach welchem der von seiner Pflicht beseelte Richter sein Betragen formt, so viele schöne Seiten hat, so hat eben so viele abschreckende der gewissenlose Richter. Dieser folgt nicht seiner Bestimmung, er ist nicht das treue Werkzeug der Gesetze, sondern mehrerer oder einzelner tobenden Leidenschaften leichtes Spielwerk.

Ist die Ehrsucht sein Steckenpferd, iagt er nach schimmernder Ehre und eitlem Ruhm, so hat seine geschäftige Thätigkeit nichts als eine höhere Staffel im Staate zum Ziel. Eine unedle Knechtschaft wird er niedriger Weise ienem geloben, durch welchen er hoft einen Zuwachs von Ehre zu erschnappen. Kocht Rache in seinem Herzen, so wird sein Urtel nach Rache schmecken, und ist Menschenfurcht oder übelangebrachte Gefälligkeit seine Schwäche, so ist er nicht standhaft genug, Empfehlungen abzuweisen. Bläht ihn Stolz, trägt er sein Haupt hoch empor aus Drang der Gelehrsamkeit, so ist er in seine eigene beliebig angenommene Meinung vernarrt, und verficht, alle von ihm abgehende Stimmen hochverachtend, mit unbiegsamer Rechthaberei sein Hirngespinnst. Quält ihn endlich die Gierde nach Gold, bedient er sich der Gerechtigkeitspflege zum Mittel, Reichthümer aufzuthürmen, seine Raubsucht zu sättigen, so entsteht hieraus der scheuslichste Wucher.

Damit der Unwissende nicht seiner Unwissenheit wegen durch seines Gegentheils listige Ränke und bübische Kunstgriffe um sein Recht gebracht wird, weil er nicht im Stande ist, seiner Gerechtsame Grenzen einzusehen, den Richter zu instruiren und

sich

sich mit gesezmässigen und schiklichen Gründen zu vertheidigen, so sah man die Nothwendigkeit ein, im Staate eine Anzahl von rechtsverständigen Männern zu haben, die mit ihrer Wissenschaft die Schwäche der Unwissenheit könnten unterstützen. Nothwendig und nüzlich war und ist für den einzelnen Bürger und für den ganzen Staat diese Einrichtung. Erfüllen sie ihre Pflicht, sind es unsträfliche, kluge und kundige Männer, tragen sie tiefen Abscheu vor ieder Art von Betrügerei, vor falschen Vorstellungen, bieten sie nur allein der unterdrükten Unschuld ihre schüzende Hand, und halten es unter ihrer Würde, der Bosheit niedrig zu dienen, so verdient dieser Orden alle Achtung und Aufmerksamkeit.

Zum großen Leidwesen der Gerechtigkeit steht aber auch hier das Gute nicht allein und einzig. Es steht neben dem Uebel, und zu der Menschheit Schande sinkt hier des Uebels schwere Schale tief, und hebt hoch die Schale des Guten. Der Orden der Fürsprecher ist voller Gebrechen. Dort, wo die Regierung für eine mit den Klienten im Verhältnisse stehende Zahl von Fürsprechern nicht Sorge trägt, wo sie die Menge unpolitisch so sehr läßt anwachsen, daß nur der kleinere Theil durch seine Verwendung Nuzen bringt, daß der grössere ohne Arbeit lästig fällt, dort, wo sie nicht der Staat in Sold nimmt, sondern sie ihrem Schikfale übergiebt, wo ieder Advokat, oder doch die grössere Menge ieden Klienten und seine ungerechteste Sache mit offenen Armen aufnimmt, nur um ein Mittel zu bekommen, sein Leben kümmerlich bis an das natürliche Ende seiner Tage zu führen, dort kann die Unwissenheit nicht aufrichtig berathen werden, und die Bosheit findet die willigsten Unterstüzer. Gesellt sich hiezu auch

noch der Advokaten gewöhnliche Eigennuz, eine Ungeschiklichkeit, die allgemein schädliche Raserei, ihren Schriften zwekwidrig und nur aus Gewinnsucht eine unvernünftige Ausdehnung zu geben, so kommen beide Parteien in eine traurige Lage.

So gewichtvoll diese Beschuldigungen also auch seyn können, und wirklich oft sind, so trift doch keine des Processes Wesenheit. In der Unart der Menschen liegt ihr Grund. Der Proceß ist eine nothwendige Anordnung der Weisheit, er ist kein überflüssiger Formalitätenkram. Seine Quelle ist so rein, als iene des andern Zweiges der Gesezgebung, welche die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt. Sein Band ist mit diesem andern Zweige genau geknüpft, er steht mit der Natur uud den Grundsäzen der Regierung, mit dem politischen Rechte, mit den Sitten, Leidenschaften, Vorurtheilen, mit der Unwissenheit des Volkes, mit der natürlichen Beschaffenheit, mit der Religion des Landes, für welches er gemacht ist, so enge verbunden, als die Bestimmung unsrer Rechte. Diese sind ohne seine Stüze ein wankender, kraftloser Schilf. So wie den andern Wissenschaften, so leihet die Philosophie auch ihm ihr Licht.

Aus dem oben geführten Beweise des Einflusses der Natur und Eigenschaft der Regierung auf die Regeln des Processes, auf ihre ansehnlichere Menge und mindere Zahl erhellt des Processes Verhältniß mit der Regierung, und um die Darstellung seiner Verhältnisse mit dem politischen Rechte gut anschauend zu machen, dient am beßten das Aufzählen seiner Theile.

Wer die Ausübung der Gerechtigkeit vom Richter verlangt, der muß dem Richter sein Verlangen eröf-

eröfnen. Man muß hierauf den Richter von der Gerechtigkeit seiner Forderung überführen. Nach erhaltener Aufklärung spricht er sein Urtel, und wenn der Sachfällige nicht freiwillig die Sentenz vollstrekt, so thut es der Zwang der zu diesem Endzwek verordneten Gewalt.

Aus vier Theilen hauptsächlich besteht daher der Proceß, aus der Klage, aus der Instruktion, aus dem Urtel und aus des Urtels Vollstreckung. Da auf ieden das politische Recht großen Einfluß hat, so werden aus dem Angeben der Quelle des leztern des Processes Verhältnisse mit dem politischen Rechte deutlich erscheinen.

Die erste aus dem politischen Rechte entspringende schuldige Pflicht der Regierung ist die durch die Ausspendung der Gerechtigkeit zu bewirkende Erhaltung der Verhältnisse unter den Unterthanen, und die Unterwerfung der leztern unter die Urtel der Gerechtigkeitspflege und derselben Vollstreckung ist der Unterthanen heilige Pflicht. In iedem Theile des Processes sind diese Verbindlichkeiten sichtbar.

Weil ieder der Regierung unterworfene Mensch von ihr Gerechtigkeit erlangen kann, so darf er dieselbe nicht sich selbst verschaffen, er muß um dieselbe anrufen. Er muß sich des ersten Theiles des Processes, der Klage, bedienen. Da nun aber die Menschen ihrem ursprünglichen Rechte der Selbstrache in keiner andern Absicht entsagten, da sie aus keinem andern Grunde eine Obrigkeit verordneten, als durch sie eine kraftvolle Stüze gegen das Unrecht zu bekommen, so darf auch diese das Anrufen um Hülfe der sich für unterdrükt gehaltenen Bürger auf keine Weise erschweren.

Mit der Instruktion des Richters hat es die nemliche Bewandtnis. Das politische Recht heischt von den Verwaltern des Staats, oder von ienen, die sie in der Gerechtigkeitspflege vertreten, das Ergreifen aller gerechten Mittel, die ihnen zur leuchtenden Fackel im Aufsuchen des Urtels dienen. Ihr Vernachlässigen oder ihre Verstossung würde ebenfalls den gesellschaftlichen Vertrag verletzen. Noch vielweniger dürfen von ihnen der Instruktion Hindernisse gelegt werden. Hingegen müssen auch die Parteien die Vorschriften in Erfüllung bringen, welche ihnen die Regierung zum Aufdecken der Wahrheit vorschreibt.

Der Endzwek der Instruktion ist das Schöpfen des Urtels. Hat sie den höchsten Grad der Aufklärung erreicht, so fällt der Gerechtigkeitspfleger das Urtel. Abgeschlagen darf dies iezt nicht werden.

Auf die Eröfnung des Urtels muß seine Vollstreckung folgen. Der Sachfällige trägt die Verbindlichkeit der Unterwerfung auf sich, und wenn er iene nicht erfüllt, so liegt der Regierung, oder iener Macht, welcher sie hiezu den Auftrag gab, die Schuldigkeit ob, ienen zur Erfüllung zu nöthigen, und den Sieger in den Genuß des Sieges zu setzen. Alles dies sind nothwendige Folgen der aus dem politischen Rechte fließenden Verpflichtung, in welcher sich die Obrigkeit befindet, Gerechtigkeit auszuspenden, und welcher die Bürger unterliegen, iener zu gehorchen.

Einfach und schlicht werden die Gesetze, wenn ein Volk gute Sitten besizt. Seine Sitten bestimmen daher sehr das Verfahren in den Gerichtsstühlen. Ist seine Anhänglichkeit an seine Religion aufrichtig und rein, ist es derselben mit unverfälschtem

Herzen

Herzen ergeben, so thut der Eid große Wirkung beim frommen Volke. Die Processe werden durch ienen bald zu Ende gebracht. Kein Gebrauch läßt sich aber von ihm machen, wenn das Herz des Volkes leer von Gottesfurcht ist. Höchstens kann man sich in diesem traurigen Falle desselben nur dann bedienen, wenn bei der Sache, wie ein parteiloser Zeuge, der Schwörende kein Interesse hat.

Was oben bei Gelegenheit der Rechtfertigung des Processes gesagt worden ist, daß nemlich die Arglist, der böse Wille, und der Sitten Verderbniß Ursache von einer Menge von Processen sind, daß sie hauptsächlich das Bedürfniß einer großen Zahl von processualischen Regeln erregten, macht eine weitere Darstellung ihres Einflusses auf den Gang der Gerichte überflüssig. Und so wie iene auf diesen wirken, so thun es auch die Leidenschaften, die Vorurtheile, des Volkes Unwissenheit. Die Wasserprobe, die Feuerprobe, die Kreuzprobe, der gerichtliche Zweikampf der mittlern Zeit geben hievon überzeugende Beispiele. Die Deutschen Völker betrachteten den Ausgang eines über ihre Privatangelegenheiten entstandenen Kampfs für einen Ausspruch der Vorsehung, die sie immer für bereit hielten zur Strafe des Sünders.

Der Gang der Gerichte mußte zu dieser Zeit der Unwissenheit sehr geradeweg seyn. Wenige Formalitäten wurden zum Anstellen einer solchen Probe erfordert. In der deutschen Redlichkeit, im muthvollen und arglistleeren Geiste der germanischen Völker lag hievon der Grund. Hätte iemand, der eine solche Probe mußte aushalten, über ihre Formalitäten chikaniren wollen, er wäre in den Verdacht gefallen, die Probe von sich abzuhalsen, er hätte

sich

sich dadurch der Handlung schuldig erklärt, wegen welcher er die Probe hätte unternehmen sollen.

Bei andern Völkern, und selbst bei den alten Römern, als Rom noch in der Wiege lag, hatte die Unwissenheit eine ähnliche Wirkung auf den Proceß. Unvollkommenen war bei ihnen die Art, Gerechtigkeit zu heischen, und unvollkommen war die Weise ihrer Ausspendung. Der Unbequemlichkeiten und Uebel Menge lehrten sie ihres Processes Gebrechen. Sie entfernten eines nach dem andern, sie brachten Verbesserungen an, ihr Proceß näherte sich der Vollkommenheit stuffenweise. Auf einen hohen Grade der Güte brachte ihn und das bürgerliche Recht der Kaiser Justinian. Als die Einfälle der germanischen Völker das römische Reich vernichteten, als Wissenschaften und Künste vor ihnen flohen, so wich auch aus den Gerichtsstühlen das verbesserte gerichtliche Verfahren, bis Karls des Großen Gesetze wieder mehrere Ordnung einführten. Die Irrungen unter seinen leiblichen Nachkommen, und Deutschlands labyrintische Lage unter seinen folgenden Beherrschern versezte wieder alles in Unordnung, bis der Fund des verlornen römischen Rechtes, und der Päbste Bearbeitung des gerichtlichen Processes für die Gerichte durch die neue Fakkel neue Wege beleuchteten. Seit dieser Zeit entwickelte sich allmählich das Verfahren aus dem verwirrten Chaos wieder heraus, in welches der vorhergegangenen Jahrhunderte tyrannische Barbarei es geworfen hatte, und die Vernunft kam wieder zum Besitze ihres Throns nach aller seiner Staffeln langsamem Besteigen.

In der Bestimmung des Ganges der Gerichte kann ferner die natürliche Lage des Landes und der Him-

Himmelsstrich nicht ausser Acht gelassen werden. Alle Leidenschaften erhalten ihre größte Stärke aus des Menschen Natur. Sie sind feuriger oder kälter, dauernder oder kürzer nach Maßgabe der bessern oder schlechtern Konstitution des Körpers. Jeder Beitrag zu der Bildung der leztern ist ein Beitrag zu den Leidenschaften.

In kalten oder gemässigten Zonen fließt das Blut langsam in den Adern. Die Leidenschaften haben wenig Leben, sie sind nicht tief gewurzelt, sie sind dort weniger zu fürchten. Das kältere Blut läßt der Vernunft Zeit zur Ueberlegung, und diese erlaubt sodann den Leidenschaften keinen freien Zügel. Auf diesen Erdstrichen mit grösserer Kraft begabt als unter der brennenden Sonne, ist auch daselbst des Menschen Herz mit grösserm Muthe beseelt, und dieser ist der Schöpfer eines grössern Selbstvertrauens, einer grössern Herzhaftigkeit. Die Ueberzeugung vom Vorzuge und von Ueberlegenheit hat aber immer die Rache verachtet. Gewöhnlich hat die Rache die Schwachheit zur Mutter, oft schämt sich die Stärke eines solchen Mittels.

Hingegen haben sich in heissen Ländern zum Anfachen der Leidenschaften schier alle Umstände mit einander verschworen. Nichts trägt dort zu ihrem Beschränken bei. Vor Sonnenhitze wallt immerwährend das Blut in den Adern, und klein ist auf dieses Feuer die Macht der Ueberlegung. Keine kaltblütige Betrachtung der Dinge findet statt. Dort sind die Menschen weniger mit Kraft ausgerüstet, und groß ist ihr Gefühl ihrer Schwäche. Ihr Haß geräth hierüber in Wut, er pflanzt sich fort, er greift zu seiner Sättigung mit Gierde nach den unwürdigsten Mitteln. Tief und dauernd ist hier der

Lei-

Leidenschaften Eindruk, und viele Gefahr ist in ihrem Gefolge. Die beßten Gesetze vermögen sehr wenig dort, wo nicht der Menschen Geist noch besser ist, als der Gesetze Geist.

Der Einfluß der Religion kann nach der Art ihrer Beschaffenheit sehr nüzlich und auch schädlich seyn. Läßt sie, wie die Religion der Christen, ein zweites Leben zu, so kann man in jenen Fällen, wo die bestimmten Wege zum Auffinden der Wahrheit unhinlänglich sind, nothgedrungen zum Eide die lezte Zuflucht nehmen. In Japan, wo die herrschende Religion nach diesem Leben weder Strafe droht, noch Belohnung verspricht, wird dieser Eid ganz unnüz seyn, und auch dort wird er keine guten Früchte erzielen, wo man zwar eine Zeit der Vergeltung, aber keine Zeit des Uebels glaubt. Eben so wenig kann man sich auf ihn in einem Lande verlassen, wo die Religion die Lehre von der menschlichen Handlungen Nothwendigkeit behauptet. Der Meineid hat hier überall nichts zu fürchten, und man läuft keine Gefahr durch einen falschen Schwur. Weil nun aber eine solche Religion den Menschen nicht mit Zügeln belgt, weil sie vielmehr die Arglist, alle bübischen Ränke, die Untreue befördert, weil man in solchen Fällen vor nichts als vor menschlichen Gesetzen Scheu trägt, so muß auch der Gesezgeber in dieser Rükficht seine Vorsicht verdoppeln. Fürchtet man den Angriff nur von einer Seite, so muß man auf diese die ganze Summe seiner Stärke verwenden.

Von der Philosophie erhält die Regierung ihr ganzes Licht. Die Philosophie gründet der Völker Glük im Vorzeichnen der oberherrlichen Grenzen für die Verwalter des Staates und in der Pflichten Entwerfung für die Gehorchenden. Unfreundliche, wil-

de

de Sitten verwandelt sie in Gefälligkeit und Urbanität, der Unwissenheit und Vorurtheile Finsternis wird von ihr verscheucht. Wie ein Erdwall dämmt sie sich wider der Leidenschaften Wildheit und bricht ihren Ungestüm. Ihre wohlthätigen Stralen werfen folglich einen schönen Abglanz auf das gerichtliche Verfahren, weil dieses von ienen Ursachen seinen Gang erhält. So wie diese eine grössere oder mindere Güte in sich fassen, so bekömmt auch der Proceß eine bessere oder schlechtere Form.

Die Philosophie ist die Wegweiserin zur Kenntnis des menschlichen Geistes und Herzens, sie verfolgt der Leidenschaften Spur und entdekt ihre Keime. Dem Gesezgeber zeigt sie die Mittel zur Entfernung iener Unregelmässigkeiten, welche die Leidenschaften in Gerichtsstühlen könnten erzeugen. Sie lehrt die Weise und Vorsichtigkeitsregeln in der Prüfung der Herzensfalten, sie geht mit ihrer Leuchte voraus in der Aufklärung einer verfinsterten Wahrheit. Sie giebt Anleitung zum Vermeiden der verfänglichen Wege, und rühmt die rechten an; sie lehrt die Wahrheit von der Wahrscheinlichkeit unterscheiden. Unter der Leitung der Philosophie erhalten die vom Gesezgeber zur Nachforschung der Wahrheit vorgeschriebenen Mittel eine solche Bestimmtheit und Vervollkommnung, eine solche untrügliche Richtigkeit, daß sie für den guten Erfolg bürgen.

Beim Entwerfen der Regeln für den Gang der Gerichte führt die Natur und die Grundsätze der Regierung in Verbindung mit dem politischen Rechte, mit den Sitten, dem Himmelsstrich und mit der Philosophie den Vorsiz, und der auf diese Weise geformte Proceß wiedererstattet reichlich das von ienen Leitern geborgte Gut. Ist er genau gemodelt nach

der

der Natur und dem Principium der Regierung, so wird er in monarchischen und republikanischen Staaten des Despotismus Eingriffe zum wenigsten vom Eigenthume der Bürger abwehren, er wird der Gesetze Herrschaft verbreiten. In despotischen Ländern erhält seine Kürze und der Exekution Behendigkeit alle Unterthanen in ihrem Nichts, in der gefühllosen Ruhe, in der knechtischen Unterwerfung, in des Despoten und seiner Diener absolutem Willen, und in sklavischer Furcht, dem Principium solcher Regierungen. Entspricht er den Vorschriften des politischen Rechts, so wird er unfehlbar in der Gerechtigkeitspflege die Verhältnisse zwischen den Staatsverwaltern und den Gehorchenden ungekränkt bewahren, die Ausspendung der Justiz wird tadellos seyn, und ihre Aussprüche gehen in Erfüllung über. Hat man des Volks Sitten beim Bilden des Processes in gute Ueberlegung gezogen, so hindert er zum wenigsten das Verderbniß iener, welche auf dasselbe einen Bezug hatten, und er wird die bösen Sitten verbessern durch das Eindämmen der Gierde und der Wortbrüchigkeit. Ist das Klima gehörig beherzigt worden, so werden seine Regeln die aus ienem entspringenden schlimmen Wirkungen verhüten. Er wird zur Schuzwehr gegen die Leidenschaften, er dämpft des Blutes brausende Hitze und seine bösartige Neigung. Wenn er endlich durch seine Güte ieden Bürger in der ihm angemessenen Lage sichert, so wird er hiedurch fähiger, die glüklichen Eindrücke der Philosophie anzunehmen, er gehorcht lieber ihrer harmonischen Stimme. Oefnet hingegen des Processes Unvollkommenheit der Gierde, dem Ehrgeiz, der Rachsucht, allen der Weisheitsliebe entgegengesezten Lastern Weg und Thor, so wird

dann

dann die Philosophie vergeblich zur Leiterin sich erbieten.

Durch das Aufzählen der durch den Proceß zu erzielenden Vortheile wird der ihm von Profanen gemachte Tadel verschwinden. Mehrere iunge Männer werden mit grösserer Thätigkeit sich demselben widmen, und um so viel wichtiger der Reichsproceß vor dem Verfahren eines einzelnen deutschen Landes ist, mit desto grösserer Anstrengung muß der iunge Jurist den Reichsproceß studiren. Ihm hat gewöhnlich das Verfahren in den einzelnen deutschen Staaten seine Einrichtung zu danken, er ist das allgemeine Modell, nach welchem sich der deutsche besondere Proceß mit kleinen Abänderungen formt. Aus dem Reichsprocesse holt man die Erklärung des in einzelnen deutschen Ländern und Städten üblichen Verfahrens. Ohne seine Kenntnis ist lezteres ein unbehülfliches Mittel in allen wichtigern Sachen. Mit der Kenntnis des in einem besondern deutschen Staate üblichen Processes ganz allein ausgerüstet, ist der Fürsprecher kaum im Stande, seinen Mitstädtern in alltäglichen Händeln vor dem Gerichte seines Horizonts mit gutem Rathe beizustehen, und gelangen nachher diese Sachen vor die Reichsgerichte, so ist die Verlegenheit bekannt, in welche solche Advokaten gerathen. Die bei den höchsten Reichsgerichten eingereichten Schriften strotzen oft von Unsinn, sie sind voller Mängel und Gebrechen, man findet in denselben eine Menge gegen die Form, gegen den Stil und überhaupt gegen die reichsprocessualischen Gesetze begangene Sünden. Da hernach so viele Sachen in erster Instanz bei den Reichstribunalien angebracht werden, da ihr Gegenstand oft ganze Länder, oft das Leben, die Ehre und das Gut eines

Reichsstandes betrift, so kann iener, der die Rolle eines Vertheidigers erhält, ohne grosse Bewanderung im Reichsprocesse dieselbe nur äusserst mittelmässig spielen.

Das Studium des Processes ist nach aller andrer Wissenschaften Weise nicht anders als durch die Erfahrung auszubilden. Nicht anders kann man in demselben vollkommen werden, als durch eine tiefe Kenntnis der Theorie mit der Praxis in Verbindung. Erstere ist ohne leztere sonder Leben und sonder Geist. Viele Männer ergreifen iedoch nur den einen Weg und verachten den andern. Bei dem einen Theile, iedoch in geringerer Zahl, steht nur die von iedem ihrer Schritte Rechnung legende Theorie im Werthe; er schätzet wenig die Praxis, weil sie zu sparsam ist mit dem Angeben des Grundes von ihren Formalitäten. Auch sind die Schwierigkeiten bei der leztern in keiner kleinen Zahl. Auf die nemliche Art überspringt die entgegengesezte äusserste Linie der andre Theil. Die kurze Kenntnis solcher Leute schränkt sich ganz allein auf die Gegenstände ein, von welchen sie die Behandlung gesehen, oder die sie selbst bearbeitet haben. Ihre Wissenschaft ist nicht ausgebreiteter als der Kreis ihrer Erfahrung, sie ist regellos und ohne alle Principien, ihre Aussicht reicht kaum über ihre Füße hin. Ihre Abwürdigung der Theorie entspringt aus Verstandesschwäche. Sie sind nicht im Stande, der theoretischen Grundsätze Allgemeinheit mit ihren blöden Augen zu überschauen, und die Ausnahmen von den abstrakten Regeln sind ihrem schwachen Gehirne zu lästig. Nur einzelne, abgerissene Fälle kann dieses begreifen.

Will

Will man über diese beide Theile ein richtiges Urtheil fällen, so muß die Untersuchung der beiden verschiedenen Arten dieses Studiums vorausgehen; iedes muß besonders in seinen Vortheilen und Unbequemlichkeiten erwogen werden.

Die Theorie lehrt die Grundsätze, ohne ihre Leitung greift man blindlings. Durch das Angeben des Grundes von einer Formalität wird man in die Möglichkeit gesezt, alle Theile des Gegenstandes, welchen das Gesez sich zum Vorwurfe machte, wie von einer Warte ganz zu überschauen, alle Theile von allen ihren Seiten zu betrachten. Die Theorie zeichnet die Fälle vor, in welchen der Bewegungsgrund anwendbar ist. Sie unterscheidet die Fälle, wo diese oder iene Formalität muß beobachtet werden, von andern, wo man sich derselben nicht bedienen darf, und sie sagt auch, wo zwar die Formalität, allein mit einer Abänderung, Plaz greift, und sie bestimmt zu gleicher Zeit den Grad dieser Modifikation.

Mit den Vortheilen der allgemeinen theoretischen Grundsätze sind also die Unbequemlichkeiten einer Menge von Ausnahmen von dieser Allgemeinheit wieder verknüpft. Das Zergliedern und Abmessen aller Fälle, wo ihre Anwendung ganz, oder nur modificirt eintritt, ist ein unerreichbarer Wunsch. Man kann zwar allerdings beim Ausgehen von einem gewissen Gesichtspunkte eine grosse Zahl von Fällen sich denken, aber ihr Verhältniß bleibt immer klein in Rüksicht iener, die sich ereignen können. Ihre allumfassende Zergliederung ist eben so unmöglich, als das Verzeichnen aller künftigen Handlungen eines Menschen bei der genauesten Kenntnis seiner Gemüthsart und seiner Sitten; sie ist eben so un-

möglich, als die Angabe der Mittel wider alle Krankheiten des Körpers aus einem Grundsatze der Arzneikunde. Der Menschen Bösartigkeit und ihrer Handlungen mancherlei Art bestimmen die Verschiedenheit der Wege des gerichtlichen Ganges auf die nemliche Weise, wie die verborgenen Wirkungen, die Geheimnisse und die Mannichfaltigkeit der Handlungen der Natur eine Verschiedenheit in der Anwendung der mediciniſchen Regeln erheischen.

Bei der Praxis sind diese Unbequemlichkeiten eine fremde Sache. Sie ist die Mutter einer ordnungsvollen, den bestimmten Weg festhaltenden Fertigkeit. Sie pakt die Schwäche des Angriffs sowohl als der Vertheidigung, sie lehrt die vom ränkevollen Gegner gebrauchte Arglist kennen, um mit ihrer Hülfe der strafenden Gerechtigkeit sich zu entziehen. Sie zeigt die gegen die Arglist anwendbaren Mittel, sie entdekt zugleich die ehrbaren, den Widersacher niederschlagenden Kunstgriffe, und zieht ihn in die von ihm selbst gelegte Schlinge. Die Praxis hat daher, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, keinen geringen Vorzug vor der ganz allein stehenden Theorie.

Wenn aber auch diese Vortheile noch vielzähliger könnten angeführt werden, so ist iedoch die gewöhnliche Weise, die Praxis zu studiren, vieler Unbequemlichkeiten voll. Es ist Sitte bei den iungen Rechtsgelehrten, die Praxis durch Arbeit bei den Advokaten, Prokuratoren und Agenten zu erlernen. Würde dies Studium gut geordnet, so könnte es guten Nutzen bringen; wegen des Mangels der Ordnung erzielt es aber sehr oft sehr wenigen Nutzen, und meistentheils ist es fruchtlos ganz und gar.

Die unschiklichste Art, die Praxis zu erlernen, ist, wenn man durch das bloße Abschreiben der Pro-

Proceßakten, ohne ihren Sinn einzusehen, ohne Kenntnis des Rechts, eine Fertigkeit in derselben zu erhalten glaubt. Die Zahl iener iungen Männer ist nicht klein, die ohne im Besitze der erforderlichen Wissenschaft zu seyn, nach Wien kommen in der Absicht, das Verfahren des höchsten Tribunals zu erlernen. Sie bewerben sich um eine besoldete Schreiberstelle bei einem Agenten, und wenn sie diese erhalten, so wird maschinenmässig abgeschrieben, und dabei harren sie ungeduldig auf den Schluß der Kanzlei. Da nach verrichtetem Tagwerk niemand um ihr Thun und Lassen sich bekümmert, da sie selbst nicht im Stande sind, ihre leeren Stunden mit dem Studium der Theorie zu benützen, da sie gewöhnlich in der Einbildung leben, an der Quelle des hellführenden Lichtes zu sitzen, so wird die übrige Zeit mit Müssiggang verdorben, und noch ist es Glük, wenn es beim bloßen Müssiggange bleibt, wenn dieser nicht in der so großen sehr bevölkerten Stadt zum Vater aller Ausschweifungen wird. Ist die Natur stark genug, diesen dornichten Weg auszuhalten, geht der verwahrloste Körper, durch thierische Lust und Füllerei entnervt, nicht zu frühzeitig zu Grab, ist nach einem ganzen Lustrum in die rechte Hand eines solchen Mannes so viele Geschiklichkeit gekommen, die monotonischen Kurrentien aufsetzen zu können und sich zum untergeordneten Präsidium in der Kanzlei des Agenten aufzuschwingen, so hält er sich aus Unkunde für den brauchbarsten Mann, und ist hiebei nicht im Stande den vierzeilenlangen Brief fehlerfrei niederzuschreiben, in welchem der Agent seiner Principalschaft einen Protokollsauszug übermacht.

Jene junge Männer, welche hinlängliches Vermögen besitzen, auf ihre eigene Kosten in Wien zu leben, welche keine bezahlte Schreiberstelle suchen, welchen Empfehlungsschreiben einen vertrauten Zutritt in die Kanzleien der Agenten verschaffen, oder doch zum wenigsten die Mittheilung benuzter Manualakten bewirken, scheinen in einer bessern Lage sich zu befinden, in der That selbst ist sie aber nur angenehmer. Der Endzwek wird gewöhnlicher Weise von diesen eben so wenig erreicht, als von erstern. Wenn sie auch eine Teintüre vom Rechte haben, wenn sie auch schon praktische Kollegien auf der Universität hörten, und ihre Kenntnisse mit neuen erweitern könnten, so wird der beßte Endzwek bald gegen andere umgetauscht. Der Vergnügungen und Zerstreuungen große Zahl erstikt den Forschungsgeist, der Fleiß wird lau, schläfrig nimmt man ein Stük Akten in die Hand, schläfrig legt man es wieder auf den Tisch, und eilt einer neuen Unterhaltung zu, die wieder, wie die vorige, am folgenden Tage den Entschluß vereitelt, die troknen Akten zu studiren. Neue zeitverkürzende Partien zeugen neue Bekanntschaften, die Höflichkeit und Urbanität verlangen viele Besuche, die Arbeit wird bis gegen das Ende der Abreise verschoben. Steht diese traurig bevor, so durchläuft man eilig noch einige Schriften, um nach der Rükkunft ins Vaterland Profanen seine winzig kleine Wissenschaft auszukramen, die ein gutes Mundstük leicht dem horchenden Ohre des Pöbels empfiehlt, und immer theuer genug wieder an den Mann bringt. Bruchstücke bringt der junge Mann gewöhnlich nach Hause. Er hat weder den ganzen Bau des Processes gesehen, und noch vielweniger denselben studirt,

dirt, und wenn es hoch kömmt, so besteht das ganze laue Studium im flüchtigen Lesen einer Mandatssache, oder in einer Appellation, in einem Reskriptsprocesse; diese Zweige des Verfahrens sind aber nur isolirte Stücke des Ganzen, und niemand lernt hiedurch den weitumfassenden Umfang des Tribunals kennen. Da überdies die mündliche Belehrung in Wien eine höchst seltne Sache ist, so gehen dieser Umstände wegen die jungen Männer auch weniger unterrichtet wieder von hier weg, als es gewöhnlich von Wezlar geschieht. Doch hat man es dafür in der Galanterie meistentheils so weit gebracht, daß die in Wien zurükgelassenen Gläubiger bald hernach die erfreuliche Nachricht von der Wanderung des Schuldners ins lange Leben erhalten.

Diejenigen gehen besser zu Werk, die Kraft und Willen haben, Auszüge aus den Akten zu machen. Das Traurige hiebei ist nur wieder, daß sie ohne alle Anleitung dieser Arbeit sich unterziehen müssen. Der Agent hat kein Interesse dabei, einen solchen Aktenauszug durchzusehen, und seine Bemerkungen darüber zu machen; dem Sachkundigen fehlt die Zeit, aus bloßer Gefälligkeit dies zu thun, und heischt etwann die Freundschaft dennoch diesen Dienst, so wird die Arbeit des jungen Freundes gelobt, oder sie wird auch gelobt ungelesen, um eine tiefere Untersuchung von sich abzuhalsen. Nach eigenem Gutdünken wird dann extrahirt aus dem ersten beßten Aktenstük ohne alle Unterscheidungskraft. Der Anfänger versteht nicht das Nüzliche und Vortheilhafte der Partei vom Nutzen des weitschweifigen Schriftstellers zu sondern, und dehnt dann seine Arbeit viel länger

aus, als es zu seinem Unterrichte nöthig ist. Nur sehr langsam kann er Fortschritte auf diese Weise machen. Wenn er endlich seinen Kopf mit einem Wust von unbrauchbarem Gewäsche überladen hat, so ist ia wohl unter diesem auch manchmal noch so viele errungene Kenntnis, daß er nebenbei den Gang kennen lernt, der hiebei muß eingeschlagen werden. Sein Wachsthum an Geschiklichkeit ist ein Ungefähr, weil kein stuffenweiser Plan zum Grunde liegt, er wird nicht vom Einfachen zum Zusammengesezten übergeführt. Und überwindet er auch nach vieler Mühe der Schwierigkeiten ganze Zahl, so wird sein Kopf ein Behälter von verschiedenen Fächern, in welchem wenig guter, aber vieler schlechtrr Kram liegt. Arm an hellen Begriffen wächst sein Reichthum an Vorurtheilen und Irrthümern ins Unendliche.

Weil diese beiden Arten, den Proceß zu studiren, iede für sich allein genommen, eine unvollkommene Kenntnis von ihm geben, so wird ihre Verbindung unumgänglich nothwendig. Die Theorie zündet der Praxis die Fackel an, und hält die Irrthümer und vorgefaßten Meinungen von der Seele entfernt, die sich einnisten werden, wenn man von nichts als vom Gebrauche sich leiten läßt, und dieser befruchtet wieder die in der Theorie gefundenen Grundsäße, und sezt der Wissenschaft die Krone auf, die ohne leztere immer für unvollständig muß betrachtet werden.

Nach geführtem Beweise von der Nothwendigkeit dieser Verbindung wird für den Anfänger die Angabe von der zwekentsprechendsten Art und Weise dieser Verschwisterung nicht

frucht-

fruchtlos seyn. Sie wird zur treuen Leiterin auf dem betretenen Wege dienen, und ienen, die ihn erst einschlagen wollen, wird sie die Mittel zeigen, das bezielte Ende zu erreichen. Da im allgemeinen schon genug über diesen Gegenstand ist geschrieben worden, so werden die allgemeinen Bemerkungen hier nur in gedrängter Kürze stehen, aber ausführlicher sollen iene seyn, welche absonderlich die reichsgerichtliche Praxis, und noch bestimmter den Reichshofrath betreffen.

Vor allen Dingen müssen die Hülfswissenschaften der ganzen praktischen Rechtsgelehrsamkeit, nemlich eine genaue Kenntnis der sämtlichen Theile der theoretischen Rechtsgelahrtheit, der gemeinen Rechte, des römischen, des kanonischen Rechts, des longobardischen Lehnrechts, des peinlichen Rechts, des deutschen Rechts, und hauptsächlich des deutschen Staatsrechts vorausgehen. Ohnehin versteht es sich, daß die Kenntnis dieser Rechte wieder ihre Vorkenntnisse erfordere, daß die humanistischen Studien in ihrem ganzen Umfange, der völlige Besiz der deutschen Sprache, die schönen Wissenschaften, eine gesunde Philosophie, die Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften, vornehmlich die gelehrte Geschichte dieses Theils der Rechtsgelahrtheit, und ein ausgebildeter Geschmak unentbehrlich sind.

Der Proceß leiht den Gesezen die Form, ohne Bekanntschaft mit der Materie wird alle Bildung unvollkommen und fehlerhaft. Die Quellen der ganzen deutschen praktischen Rechtsgelahrtheit überhaupt sind alle in Deutschland geltende Gesezze, in so fern sie Vorschriften enthalten, welche die Art und Weise der Behandlung und Betreibung rechtlicher Geschäfte bestimmen. Und so wie der Reichs-

proceß von den Reichsgesetzen geleitet wird, so ist auch zu seiner Erlernung das Studium der Reichsgesetze eine höchst nöthige Sache. Allein in diesem wichtigen Punkte werden die gröbsten Fehler begangen. Der junge Mann, welcher die Akademie verläßt, kennt die Reichsgesetze nicht anders, als dem Namen nach, oder höchstens nach einzelnen in den Lehrbüchern eingeschalteten Stellen. Er erhält keine Uebersicht von ihnen, ihm bleibt ihr Zusammenhang fremd. Unter einer guten Anleitung auf der Akademie würde ein kursorisches Lesen der vornehmsten Reichsgesetze vom ersprießlichsten Nutzen seyn. Die zweite Quelle ist der eingeführte Gebrauch, und die dritte der Sache Natur.

Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet muß iezt die Art und Weise, dieselben werkthätig im Processe auszuüben, erlernt werden. Da es iedoch der Vernunft gemässer ist, vor des Streites Anfang die Möglichkeit seiner Vermeidung zu versuchen, so darf diese nicht vernachlässigt werden, und am gehörigen Orte soll die Anbabe dieser Mittel folgen.

Um den Plan zum Studium der Theorie des reichshofräthlichen Processes oder der reichshofräthlichen praktischen Rechtsgelahrtheit vollkommen zu verzeichnen, wird die Darstellung vom Entwurfe dieses Werks nicht undienlich seyn. Aus ienem erhellen alle die nothwendigen Eigenschaften, die es haben muß, wenn es seinen Endzweck soll erfüllen, und die ich diesem zu ertheilen beflissen war.

Das Natürlichste ist es, daß iener, welcher den Proceß eines Gerichts sich eigen machen will, auch nach der Entstehung dieses Gerichts forscht. Ohne Kenntniß der Geschichte des Reichshofraths hat man sich immer die unrichtigsten Begriffe von ihm

ihm gemacht, und mehrere auf dieser Seite begangene Fehler verbreiteten allgemeinen Irrthum. Uebrigens enthält die Geschichte manche Ursache des Stils, die unter der Finsternis wäre verborgen geblieben, wenn sie nicht von dieser Leuchte wäre aufgeklärt worden. So wie aber die Geschichte des Reichshofraths im genauesten Zusammenhange steht mit der Geschichte der alten deutschen Gesezgebung und Gerechtigkeitspflege, mit der Geschichte der alten deutschen Staatsverfassung, der Fehden, des Faustrechts und der deutschen Reichslehne, so dürfen auch diese Gegenstände in der Bearbeitung der Geschichte des Reichshofraths nicht ausser Augen gelassen werden. Im ersten Theile dieses Werks liegt die Probe von dieser Arbeit.

Der zweite Theil liefert die Darstellung des Reichshofraths, den Abriß seiner innern Verfassung, seiner Verhältnisse und seines allgemeinen Verfahrens, in sofern dieses ganz oder stükweise bei allen einzelnen Sachen eintritt. Ohne Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Nebenpersonen eines Gerichts, ohne Bekanntschaft mit seinem Wirkungskreise, ohne Kenntnis des allgemeinen Gerichtsganges, ohne die allgemeine Uebersicht bleiben die besondern Behandlungsarten öfters unerklärbar.

Da ferner der Reichshofrathsproceß sich in den summarischen und ordentlichen sondert, da in beiden Gattungen wieder allgemeine Regeln aufgestellt werden, die auf alle Geschäfte ihrer Gattungen passen, und weil die Kenntnis dieser allgemeinen Regeln vorhergehen muß, ehe man sich an die Zergliederung der besondern Verfahrungsarten wagen darf, bei welchen die Regeln aus der Natur

ge-

gewisser Geschäfte und Klagen fliessen, welche einen eigenen Gang haben, so kömmt in diesem dritten Theile nothwendig die Reihe an die Darstellung des reichshofräthlichen ordentlichen und summarischen Verfahrens und an die Rechtsmittel gegen die reichshofräthlichen Erkenntnisse.

In der künftigen Darstellung der reichshofräthlichen kumulativen, mit der Kammer gleichlaufenden Gerichtsbarkeit, und in der Darstellung der privativen Jurisdiktion des Reichshofraths, in welcher die Reichslehnverfassung sich besonders auszeichnet, werden alle Regeln von ienen Fällen enthalten seyn, deren Natur eine besondere Verfahrungsart erheischt.

Die Wissenschaft vom reichshofräthlichen Verfahren ist nach der Angabe dieses Plans allumfassender, als der Proceß eines ieden andern Gerichts, und auch viel weitschichtiger als iener der Reichskammer. Es ist das Universum des Gerichtswesens. Der Reichshofrathsproceß ist der allgemeine Stamm, aus welchem sich alle Aeste verbreiten, aus welchem alle Aeste Nahrung suchen und das Leben erhalten. Sein Licht gieng voraus vor allen deutschen Gerichtsstätten, alle haben sich nach ihm mehr oder weniger gemodelt. Seine Wissenschaft klärt das Verfahren eines ieden andern Gerichts auf, da hingegen die vollkommenste Kenntnis vom Processe eines ieden andern Gerichts nur ein Bruchstük vom Universum ist, keinen Allblik gewährt, nur ein einziger heller Punkt am Firmament der Gerechtigkeitspflege ist. Ausser ienem Punkte ist alles übrige Finsternis, oder doch dunkler Schatten.

Zum Unterrichte in der Theorie des reichshofräthlichen Processes, zur Erlernung der reichshof-

hofräthlichen praktischen Rechtsgelahrtheit soll dieses Werk dienen. Es giebt noch einige andere Bücher dieser Art, alle haben ihre Verdienste, ich benüzte ihre Belehrungen und Angaben, und ob sie gleich alle planlos und ohne Methode sind, so gewährten sie mir doch in manchen Stücken gute Dienste. Der vorgefaßte Glaube ihrer Verfasser, die Darstellung des reichshofräthlichen Processes sei keines methodischen Entwurfes fähig, führte sie vom Wege der Wahrheit und Ordnung ab, weil die Fälle seiner Anwendung so vielzählig sind, so verschieden und so mannichfaltig, daß die Aufstellung allgemeiner Regeln ein unmögliches Unternehmen schien. Kennner wissen auch den Mangel, der in diesen Büchern in Rükſicht an Aufklärung der Formalitäten herrscht, sie geben gewöhnlich weder ihre Bewegursachen an, noch ihre Wirkungen. Und selbst in dem eingeschränkten Kreise ihrer Lehre ist kein Zusammenhang, es ist ein Chaos von mehrern Trümmern; Unvollkommenheiten findet man in derselben ohne Zahl.

Dieser Mängel Summe bewog mich, die Bearbeitung eines vollständigern Systems zu versuchen. Planmässig und methodisch sollte mein Gang seyn, und gewiß ist dies der beste Weg für die grössere Menge. Für iene iunge blödsinnige, talentarme, arbeitfliehende Köpfe, welche nichts anders denken, als was sie mit den Händen greifen, die nur Thathandlungen zwerch überschauen, welche nicht im Stande sind, einen Plan zu durchdringen, ihm zu folgen, und vornehmlich für sich selbst allein zu gehen, die nicht anders sich bilden können als durch eine lange Uebung, weil sie ihnen eine anstrengungslose Arbeit anbietet, die wenn sie auch noch so lange

dau-

dauert, doch weniger für sie kopfbrecherisch ist, als geordnetes Studium, das doch selbst durch seine Methode alles vereinfacht und erleichtert, für diese Köpfe wird dieser Plan schier zu groß seyn, aber ihre eingeschränkten iuristischen Begriffe werden sie auch an der Erlangung eines iuristischen Ruhms immer hindern. Zu wünschen wäre es übrigens allerdings, daß die Hand, welche diesen Plan entwarf, in der Ausführung geschikter sei; vielleicht verschönert aber einst ein Schriftsteller das Gebäude, das ich meiner Sorgfalt ungeachtet unvollkommen gelassen habe. Bis zu diesem Zeitpunkte wird es nicht ohne Nutzen seyn. Vielleicht gebiert es in einem Kopfe den Entschluß zum Bau eines tadelfreien. Alle von einer Wissenschaft handelnde Werke sind so viele Stuffen, auf welchen sie sich bis auf die von den Menschen erreichbare Höhe erhebt.

Nach dem Abrisse des Plans zum Studium der Theorie des Processes, zum Studium der praktischen Rechtsgelahrtheit, darf iezt die Lehre ihrer Anwendung nicht übergangen werden. Niemand kann mit glüklichem Erfolge die iuristische Praxis treiben, kein geschikter Praktikus seyn und werden, wenn er nicht ausser der Kenntnis der theoretischen und praktischen Rechtsgelahrtheit diejenigen Mittel ausübt, die dazu dienen, daß man ein guter Praktikus wird. Weiter oben ist schon die gewöhnliche unzwekmässige Art, die reichsgerichtliche Praxis bei den Prokuratoren und Agenten zu erlernen, angegeben worden; da aber zur richtigsten und allein wahren Erlernung die Gelegenheit äusserst selten ist, und wenn einige sehr wenige iunge Männer dieselbe bekommen, von ihr doch eben so wenig einen weisen Gebrauch, als iene, die bei den Prokura-

kuratoren arbeiten, zu machen wissen, so bleibt nichts übrig, als die gemeine, immer mögliche Weise, in der reichsgerichtlichen Praxis bei den Agenten und Prokuratoren sich zu üben, von den Fehlern zu reinigen, und von dieser Methode die nüzliche Seite zu zeigen.

Drei Mittel hauptsächlich führen auf diesem Wege zum Zwek: das Lesen und Extrahiren der Akten und guter iuristischer kasuistischer Schriften, das Erwerben einer genauen Bekanntschaft mit den gewöhnlichsten Formeln, und das eigene Ausarbeiten der in die Reichstribunalien einzureichenden Schriften.

Unumgänglich nothwendig ist das Lesen der Akten, aber es muß ordnungsmässig geschehen. Man muß anfänglich nur iene in die Hand nehmen, wo man die studirten Grundsäze in Ausübung gebracht findet; man muß vom einfachen Verfahren zum zusammengesezten übergehen. Da iedoch der iunge Mann in der Auswahl so leicht irrt, so muß er sich hierin die Leitung eines geschikten Geschäftsträgers erbitten. Hauptsächlich darf er sich seiner Eigenliebe, die auf die Jugend gemeiniglich so stark wirkt, nicht überlassen. Diese bearbeitet sich, die Anfänger zu überreden, daß schon dadurch, daß man viele Sachen sieht, man auch viele Sachen lernt und schnelle Fortschritte macht. Ein kluges Mistrauen in seine Kräfte wird die Stelle iener Eigenliebe viel besser ersezen, und dieses Mistrauen wird von ieder Uebereilung abrathen. Weil aber überdies die allein durch die Lektüre erworbenen Kenntnisse schwer wurzeln, so verlieren sie sich auch leicht wieder aus dem untreuen Gedächtniß. Auszüge aus den gelesenen Akten hingegen halten die flüch-

flüchtigen Begriffe sicherer zurük. Sie befestigen im Kopfe nicht nur die durch das Lesen erhaltenen Ideen, sondern sie werden dadurch des Extrahenten eigene Begriffe, und er wird durch sie überhaupt mit des Processes Eigenheit besser vertraut. Ein anderer aus dieser Arbeit entspringender sehr wichtiger Nutzen ist es auch, daß man sich durch sie zur Nachforschung angewöhnt, daß man lernt die Principien aufzusuchen, und die Sache auseinander zu setzen.

Jene, welche ihren Weg eilig antreten und sich blenden lassen durch ihre Eigenliebe, glauben durch das blosse Lesen nicht nur eben so weit, sondern durch vieles Lesen weiter zu kommen, als wenn sie einen Theil ihrer Zeit und ihrer Lektüre auf das Ausarbeiten trokner und saftloser Extrakte verwenden; allein ihr anfänglich errungener Gewinn wird zum Verlust wegen der Nothwendigkeit, mit vergessenen Gegenständen sich neuerdings bekannt zu machen. Sie gleichen in gewisser Rüksicht ienen Eroberern, die, in der Gierde nach Erweiterung ihrer Herrschaft, siegend der vorliegenden sich bemeistern, und keine Anstalten zu ihrer Behauptung treffen. Eben so leicht gehen diese wieder verloren, als sie gewonnen worden sind.

Dem Anfänger das Extrahiren nicht zu sehr zu erschweren, ihn von der Arbeit nicht abzuschrecken, darf man bei seinen ersten Versuchen nicht auf die strenge Befolgung der beim Extrahiren nothwendig zu beobachtenden Regeln dringen. Der Schwierigkeiten Größe gebiert Unmuth und Scheu vor Anstrengung. Da er ohne Kunntnis der Theorie dieser Arbeit sich nicht unterziehen soll, so überläßt man dieser Leiterin und seiner Wahl die Auf-

sicht

sicht bei seiner ersten praktischen Beschäftigung. Für den Anfänger ist iene Weise, Extrakte zu machen, die beste, welche ihm am besten gefällt, woran er Geschmak findet. Sie ist iene, welche seinem Gedächtnisse die bessere Stüze bringt. Der iunge Mann freut sich hiebei, die Sache leichter zu finden, als sie wirklich ist, er trägt Gefallen zu seiner Geburt, und macht Anstalten zu einer neuen. Wenn der Wille nicht fehlt, so wird dies unvermerkt ein arbeitsamer Mann, nur muß iener, welcher die Aufsicht führt, nicht in den entgegengesezten Fehler fallen, dem Versuche ein übertriebenes Lob beizulegen, er muß sich hüten, dem Anfänger eine große Idee von seiner Geschiklichkeit einzuflössen. Leicht kann hiedurch dieser verführt werden, aus Eigenliebe und Stolz sich einen Allblik zuzutrauen, und aus Glauben an die Unverbesserlichkeit seines kaum lesbaren Aufsazes seiner Versuche Fortsezung zu fliehen, weil er sich mächtig genug hält, alles, was in seine ungeübten Hände kömmt, meisterhaft zu behandeln. Uebertriebenes Lob und übertriebener Tadel hat schon sehr viele iunge Leute verdorben.

Die erste Zurechtweisung — es müßten denn die Vorkenntnisse fehlen — wird gewöhnlich die Weitschweifigkeit treffen. Viele Worte und wenig Sinn vorzutragen, ist der gemeine Fehler der unbedachtsamen Jugend, und weil überdies die Weitschweifigkeit einen mindern Grad von Anstrengung erheischt, als gedrängte Kürze, so ist schon aus dieser Ursache eine unnöthige Ausdehnung der gemeine Fehler der ersten Versuche. Der weise vorsichtige Tadler muß iezt des Anfängers Aufmerksamkeit auf das Nüzliche und Zwekwidrige seiner Arbeit erregen, er muß ihm die Vernachläßigung der guten

Auswahl zeigen. Er belehrt ihn von der Unnüzlichkeit jenes Theils des Extrakts, wo er ohne Unterscheidungskraft, den Vortheil der Partei von des Advokaten Egoismus und Geldgierde zu sondern, dem Unwesentlichen und des Fürsprechers leeren Worten einen eben so guten Plaz, und vielleicht einen größern vergönnte, als der Sache Wesenheit.

Hat sich der Anfänger durch das Ausziehen der einzelnen auf einander folgenden Theile des Verfahrens durch den ganzen Proceß durchgearbeitet, so wird ihm die alsdann anzustellende Prüfung wahren Lohn bringen. Er muß nehmlich sehen, ob er die in der Theorie gefaßten Grundsäze in der ganzen Zahl beobachtet findet, er muß die Ursache ihrer Vernachlässigung aufsuchen, wenn er ihre Beobachtungen vermißt, er muß es bemerken, wenn er keinen Grund von der Uebertretung der theoretischen Regeln sieht. Sein Gang wird hiedurch immer fester, und seine künftigen Schritte werden weniger straucheln. Wenn nachher der Jüngling seinen weitläufigen Aktenauszug wieder einer neuen Bearbeitung unterwirft, um den ganzen Proceß in dem möglichst kürzesten Aufsaze ohne Uebergehung der wichtigen Umstände darzustellen, so wird seine Klarheit im Ausdruk und seine Verständlichkeit nicht nur hurtig wachsen, sondern er wird sich auch in der Analyse unfehlbar vervollkommnen.

Mit dieser Arbeit muß das Erlernen der Formeln zu ihrer Benüzung im vorkommenden Falle und zum Begreifen der Eigenheiten des Processes, es muß mit derselben eine historische Kenntnis von des Processes Laufe verknüpft werden. Diese Formeln sind unter den andern mehrern Hülfsmitteln

auch

auch eines aus ihrer Zahl, es ist aber das niedrigste. Es ist nichts als eine Gedächtnißsache, die jeder verstandarme Mann mit leichter Mühe fassen kann. Ich möchte sagen, man braucht hiezu keinen Kopf, wenn das Gedächtniß einen andern Siz, als im Kopfe hätte. Weil nun aber der Schlendrian der leichteste Theil der Praxis ist, weil alle schlechte Köpfe aus Mangel an Einsicht ihn für den wichtigsten und einzigen halten, so entstand hieraus bei vielen der falsche Begrif, die praktische Rechtsgelehrsamkeit bestehe blos in Formeln, und verabsäumten die andern wichtigern Theile.

Die bisher angegebenen Mittel, des Processes Praxis zu studiren, sind die zwei Vorläufer vom dritten, und sind in seiner Rüksicht nichts als vorbereitende Wege. Auf sie muß nun die eigene Bearbeitung der in der Theorie erlernten Grundsätze folgen, nach der durch das Lesen und Extrahiren der Akten sich genauer bekannt gemachten Weise. Des Menschen Schwäche ist oft so groß, daß des Verstandes Emsigkeit nicht allezeit hinreicht, sich Meister von empfundenen Grundsätzen zu machen, Wahrheiten durchzuschauen. Alle unsere Wissenschaft ist öfters nichts, als eine Sammlung von Begriffen, die wir durch die körperliche Behandlung der Materie erhalten. Die allgemeinen Grundsätze müssen eine Hülle bekommen, damit sie in die äussern Sinne fallen, das Auge muß sie begreifen können. Der schwache Verstand umfaßt sie nicht, wenn sie nicht in einem Kleide erscheinen.

Durch die Ausübung müssen diese Principien tiefer in den Kopf geprägt werden, entweder mit Hülfe eines erdichteten Streithandels, oder durch einen wirklichen. Für den Anfänger wird meisten-

theils ersterer angemessener seyn, als dieser. Er entwirft ihn nach dem Maßstabe seiner Kenntnisse ganz nach seinem Willen und Zwek, er giebt ihm einen selbst beliebigen Umfang, die eingreifenden Umstände sind seiner Wahl unterworfen. Der Ausführung des vom Anfänger erdichteten Processes werden allezeit seine iungen Kräfte entsprechen.

Von einem Subiekte kann diese Uebung allerdings angestellt werden, aber mit minderem Nutzen. Der grössere Vortheil entspringt aus der Vereinigung zweier oder mehrerer Freunde. Nach ihrer Einsicht und Schalkhaftigkeit legen sie ein Obiekt zu Grund, ieder von ihnen übernimmt eine Rolle im Proceß und spielt sie zu Ende. Ein heilsamer Wetteifer wird durch diese Weise angefacht. Die Mittheilung gegenseitiger Ideen wird zur Mutter von andern, die ohne Verbindung mit dem Gegner durch eine isolirte Arbeit nie wären geboren worden. Das Lesen und einseitige Arbeiten ist in gewisser Rükſicht ein toder Körper. Erst die mündliche Mittheilung der gefundenen Gedanken mit andern Menschen bringt Leben in ihn und Bewegung. Sie wirkt zu gleicher Zeit nachdrüklicher auf die äussern Sinne; und ie stärker dieser Eindruk ist, ie tiefer nimmt beim gemeinen Menschen der innere Sinn die Form auf. Wenn das Lesen die ersten Züge von einer Sache entwirft, die im Gedächtnisse soll hangen bleiben, so wird die Beredung zum Grabeisen, das sie tiefer legt und mit unauslöschlichen Karakteren einschneidet. Und dieser Vortheil erhält noch eine Zugabe durch die Berichtigung und Vervollkommnung, durch unsrer Gedanken Dauerhaftigkeit, wir erhalten dadurch einen ruhigen, unzerstörlichen Genuß. Ist der erwählte Gegenstand

eine

eine interessante, Aufmerksamkeit erregende Sache, so kann man auch die bei solchen Uebungen gewöhnlich herrschende Trockenheit auffrischen und angenehm machen.

Ohne Führer diese Arbeit zu unternehmen, wird allezeit fruchtbringender seyn, als ihre Unterlassung. Die Arbeit für sich allein ist schon Gewinn, und überdies kann der Theorie vollkommene Kenntnis die Stelle der Rathgeberin übernehmen. Sucht aber demungeachtet der Anfänger einen Leiter, so wird er ihn eher zu Wezlar in der reichskammergerichtlichen Praxis finden, als in Wien in der reichshofräthlichen. Hier fehlt beinahe alle Gelegenheit hiezu, wenn ich die Anweisung ausnehme, einzelne, unzusammenhängende Bruchstücke zu verfertigen. Aber nicht hievon ist die Rede, sondern vom ordnungsvollen Bearbeiten des ganzen Verfahrens in allen seinen möglichen Fällen. Nur dieses ist im Stande einen Allblik zu gewähren. Da es für den Anfänger weder thunlich noch nöthig ist, durch iede Proceßgattung auf diese Art sich durchzuarbeiten, so muß es doch durch das allgemeine Verfahren geschehen, wovon ich in Rükſicht des Reichshofraths in meiner Darstellung der Verfassung des Reichshofraths im neun und zwanzigsten Kapitel eine hinlängliche Uebersicht geliefert habe. Die Eigenheiten einer ieden einzelnen Proceßgattung können hiebei mühlos bei der in meinem Umrisse gegebenen, allezeit sich ereignenden und nie ausbleibenden Gelegenheit vom Führer angezeigt, oder von dem ohne Leiter arbeitenden Anfänger in diesem Bande und in den folgenden nachgeschlagen werden.

Ist die auf diesem erdichteten Wege eingeschlagene Uebung zur Fertigkeit geworden, so wird er nun bei Seite gelassen. An einen wahren Proceß wird iezt die Hand gelegt. Der eben erdichtete Handel ist zwar für den Anfänger von grossem Nutzen, allein alle hiebei begangene Fehler können ausgemerzt werden, oder die hieraus entspringenden Folgen sind doch zum wenigsten mit keinem wahren Weh verknüpft. Die Gewißheit über die Möglichkeit, die Fehler zu verbessern, über die Unschädlichkeit ihrer Folgen, verursacht eine mindere Aufmerksamkeit, als bei einem wirklichen Hader. Durch eine erdichtete Streitsache macht man sich nicht die allumfassende Aufmerksamkeit eigen, nicht iene Festigkeit und das Zutrauen auf sich selbst, das man durch Schriften erlangt, welche einer ernsthaften Untersuchung des interessirten Widersachers unterliegen. Die Furcht vor dieser Kritik lehrt mich, der Genauigkeit mich zu befleissigen. Der wirkliche Proceß gewöhnt den Anfänger, seinen Weg für sich allein zu gehen, und sie überzeugt ihn von der Wahrheit der gemeinen Rede, daß wenn die Menschen die Geschäfte machen, die Geschäfte auch wieder Menschen machen. Jene Bemerkung, welche ich bei der Bearbeitung eines erdichteten Streithandels machte, tritt iedoch auch hier wieder ein, und zwar weitumfassender als dort. Die iungen Männer haben beim Reichshofrathe keine Gelegenheit, wirkliche Processe auszuarbeiten. Viel leichter führt zu ihrem Ziele die Verfassung des Kammergerichts.

Ein einziges Mittel ist übrig, nnd zwar allerdings das zwekentsprechendste, aber nur wenige finden den Weg dazu. Wer Willen, Kraft und Gelegen-

legenheit hat, ganze Verfahren in den Urschriften, im Duplum, zu studiren, sich von allen Eigenheiten des Processes eine anschauende Idee zu machen und seine Geschichte ganz vom Grunde aus zu fassen, wer die thätigste Hand ans Werk legt, und sich durch das Extrahiren der Akten das ganze Verfahren eigen macht, wer, und dies ist die Hauptsache, Gelegenheit hat, seine Arbeit mit den wirklichen im Reichshofrathe vorgetragenen Relationen zu vergleichen, und nach ihrem Fingerzeige seine Fehler einzusehen und zu verbessern, wer unermüdlich im Nachforschen nach Wahrheit ist, und auf diese Weise einige Dutzende von Verfahren in ieder Proceßgattung analysirt, der wird zweifellos in der reichsgerichtlichen Praxis kein Anfänger bleiben, und sich die nüzlichsten Kenntnisse verschaffen. Auf diese Weise werden die Begriffe viel heiterer, als auf iede andre Art; der Vorhang, der nach einer andern Methode immer schwer zu durchschauen ist, fällt nieder vor den Augen, alles wird klar und hell.

Wer diese Gelegenheit hat, der hat gemeiniglich auch iene, bei der Quelle selbst die Auflösung seiner Zweifel, die Beleuchtung der aufgestossenen Schwierigkeiten zu suchen, allein bei dieser Methode können eigentlich weder Zweifel erscheinen, noch Schwierigkeiten sich einfinden. Geschieht es dennoch, so ist hieran Schuld der Mangel an Theorie. Zu früh hat man sich dann an eine die Kräfte übersteigende Arbeit gewagt. Ist der iunge Mann ehrgeizig, will er durch viele Fragen nicht belästigen, so muß ein gründlicheres Studium der Theorie nachgeholt werden. Ueberhaupt muß ein Kopf von Anlage sich nicht auf eine auf mündlichen Fragen

beruhende Belehrung verlassen. Diese Auskunft darf nicht eher zu Hülfe gerufen werden, als bis alle andre Mittel versagt sind, nur allein im äusserſten Nothfall. Die Seele, aus Zuversicht auf die anstrengungslose Art, die Hülfe allezeit leicht und bereit zu finden, geht schlafen, der Geist bleibt schwach aus Mangel der Uebung in der Arbeit, der Verstand bleibt ein Zwerg und durchdringt keine Sache seiner Unkraft wegen. Ein gelehrter iuristischer Pedant kann dieser Mensch allerdings werden, aber ohne eine gesunde Beurtheilungskraft bleibt sein gelehrter Wust eine tönende Schelle. Nur von ienen Kenntnissen ist der Kopf über einen möglichen Verlust der ganz unbesorgte, wahre und eigenthümliche Besitzer, wenn er sie durch sich selbst erworben hat.

Dieser Abhandlung hätte noch eine wortreiche Vorrede von etlichen Bögen vorausgeschikt, dies und ienes hätte in derselben ausgedehnt angeführt werden können; ich falle aber lieber ins andre Extremum, und erkläre mich in einer wortarmen Nachrede über einen Punkt, der ohne Unschiklichkeit nicht wohl kann übergangen werden. Ich legte nemlich in dieser Abhandlung in Rükſicht der allgemeinen Wahrheiten den Advokaten Pigeau zu Grund, bereicherte sie mit Montesquieu's, Agueſſau's, Servins, Muratori's, Gennaro's und Claproths guten Bemerkungen, und zu diesen fügte ich noch meine kleine Erfahrung.

Von

Von den Mitteln, Processen zuvorzukommen, oder gerichtliche Kriege abzukürzen.

Vor Gericht gilt keine Stärke des Arms, nur der Rechtsgründe Gewicht lenkt des Richters angemessenes Urtel. Wer einen Rechtskrieg anzufangen Lust hat, der muß seinen Klagegrund wohl erforschen. Auf unhaltbarem Boden gebaut stürzt das Gebäude, bald oder spät, aber allezeit ein, und vergräbt oft den unvorsichtigen Bauherrn unter die eingefallenen Ruinen. Je größer der Proceßkosten Summe anwächst, ie empfindlicher der Fall wird von der tollkühn erstiegenen Höhe, um so mehr ist eine behutsame Ueberrechnung des zu erwartenden Vortheils und Schadens anzustellen. Processe bei den Reichsgerichten sind geldfressende Kriege, viele bleiben, ihrer besondern Eigenschaft wegen, unausgemacht liegen aus Mangel der geprägten Munition, und reicht diese bis zum Ende hin, so bereut man oft zu spät ihre unfruchtbare Verwendung. Auch ist eine magere Eintracht nicht selten viel gesünder, als ein fettes Urtel.

Ueberdies geziemt es dem vernünftigen Menschen, sollten seine Klagegründe ihm auch noch so überzeugend scheinen, oder seyn, den gütlichen Weg nie zu verachten, sondern diesem den Vorzug vor dem Kriege zu gestatten. Es ist mehr als ein günstiges Vorurtheil, was für den Friedliebenden streitet; es ist Ueberzeugung von seines biedern Sinnes Unverdorbenheit, wenn er der Vernunft die Herrschaft läßt, und alle aufbrausende Leidenschaften mit seiner Weisheit bezähmt. Bei den

höchsten Reichsgerichten, und beim Reichshofrathe hauptsächlich, stehen die Proceßkrämer und zanksüchtigen Parteien in gar keinem guten Geruch, und schwer wird es ihnen oft, das wider sie fechtende Vorurtheil, oder vielmehr die Ueberzeugung von ihrem Hange zum Streit mit ihren Folgen zu entfernen.

Der Mittel, den Processen zuvorzukommen, sie in ihrer Geburt zu ersticken oder friedlich zu heben, sind hauptsächlich drei. Es ist die Ueberlassung der in Anspruch genommenen Sache, ein Vergleich, und endlich das Kompromiß.

Man überläßt demienigen, der Anspruch auf eine Sache macht, dieselbe entweder aus Ueberzeugung vom Rechte des andern, oder aus Zweifel über das bessere Recht, oder auch im Falle der vollkommenen Ueberzeugung von seinem eigenen Rechte. Man opfert hier seine Ansprüche auf aus Friedensliebe, aus Abneigung gegen allen Proceß.

Dem andern eine Sache auf eine gültige Weise zu überlassen, muß man nicht nur Eigenthümer von der in Sprache befangenen Sache seyn, sondern man muß auch zur Veräusserung Macht haben. Dieser Erfordernisse Abgang zieht Nichtigkeit nach sich. Ein Gläubiger kann des unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen Anerbieten, oder einer Frau, die zur Verwaltung ihrer Güter kein Recht hat, ausschlagen. Fehlt dem Schuldner das Recht zur Veräusserung, so besizt es der vom Gesez oder vom Gericht aufgestellte Verwalter. Der Vormund kann für den Mündel, der Mann für die Frau, wenn er Administrator ihres Gutes ist, durch das Abtreten der angesprochenen Sache den Proceß in der Geburt ersticken. Und nicht nur der

Schuld-

Schuldner, sondern alle diejenigen, welche der Gläubiger Befriedigung wünschen, können sich zur Zahlung erbieten. Ein Gläubiger, der seiner Mitgläubiger Verderbung des Schuldners will ablehnen, kann allen ihre Forderung zahlen. Er sezt sich dadurch in das Recht aller Gläubiger in der ganzen Zahl, und macht sich vom Schuldner zum einzigen Gläubiger.

Das freiwillige Ueberlassen der in Anspruch genommenen Sache geschieht jenem, dem sie gehört, oder jenem, der diesen vorstellt. Der Gläubiger oder sein Repräsentant müssen der Verwaltung des Vermögens fähig seyn. Die über Mündel und verheirathete Frauen eben angeführte Bemerkung leidet hier wieder ihre Anwendung auf die umgekehrte Art. Nicht dem minderjährigen Mündel, sondern dem Vormund, nicht der Frau, die ihr Vermögen nicht verwaltet, sondern dem Manne wird die angesprochene Sache gültig abgetreten.

Zur Tilgung der Schuld muß die schuldige Sache angeboten werden. Eine andere für diese anzunehmen, läßt sich der Gläubiger nicht zwingen. Auch kann man ihm nicht für die ganze Schuld nur einen Theil auf Abschlag aufdringen. Eine theilweise angenommene Summe verschleudert sich gern, und ihre Bestimmung bleibt dann zu des Gläubigers Schaden unerfüllt. Ein anderer Fall ist es iedoch, wenn das Gericht zu des Schuldners Frommen die Summe in Theile zerschneidet. In den bestimmten Terminen wird hier die Schuld stükweise abgetragen. Mehrere unzusammenhängende Schulden können einzeln getilgt werden, wäre auch die Zahlung aller in einem und dem nemlichen Urtel geboten. Die Zinsen und die geliehene Sache machen

zusam-

zusammen ein Ganzes; dem Gläubiger kann man daher weder die Annehmung der erstern ohne die Hauptsache, noch dieser ohne die begleitenden Zinsen zumuthen.

Weil zur Tilgung der Schuld die Auslieferung der schuldigen Sache erfordert wird, so ist dabei die Beobachtung des gehörigen Ortes und der gehörigen Zeit unumgänglich nothwendig. Ist Ort und Zeit durch den Vertrag bestimmt, so wird diese Bestimmung zur Richtschnur; ist hingegen hierüber nichts gewisses festgesezt, so trägt der Schuldner in des Gläubigers Hause der Regel nach die Schuld ab.

Der Vergleich ist das zweite Mittel, Processen vorzubauen, oder entstandene Processe beizulegen. Er ist ein Vertrag zwischen den Parteien, welcher den Streithandel durch Aufopferung einiger Ansprüche von beiden Seiten, oder durch ihre Abänderung tödet.

Die Materie einer Transaktion ist der bereits entstandene oder zu fürchtende Krieg über einen Gegenstand, über welchen die Parteien schalten und walten können. Macht man einen Vergleich über einen in seinem Glauben unentschiedenen Proceß, nachher findet man aber denselben in der lezten Instanz abgeurtelt noch vor eingegangener Transaktion, so hat die Sentenz bereits den Proceß geschlichtet, und keine Materie war zur Transaktion mehr vorhanden. Der ganze Vertrag ist nichtig aus Abgang seiner Wesenheit. Nur muß die Sentenz den Proceß auch wirklich ganz geendigt haben.

Auf gutem Grunde brauchen die Ansprüche, über welche man transigirt, nicht eben zu liegen. Genug ist es, wenn der Gegentheil den festen Willen hat, seine Ansprüche vor Gericht durchzusetzen.

Es

Es entsteht hieraus die Furcht vor einem Processe und vor seinen unangenehmen Begleitern, und dies kann bei der andern Partei eine hinlängliche Ursache zum Vergleiche hergeben. Müßten die Ansprüche allezeit auf Rechtmässigkeit fußen, wenige Vergleiche würden Beobachtung finden. Jener, welcher ganz, oder theilweise in seines Gegners Zumuthung eingewilligt hat, dürfte nur unter dem Vorwande ihres Ungrunds den Streit wieder aufwärmen, und der Proceß, den man ins Grab tief verscharrt hielt, steht dann wieder von den Todten auf, und quält neuerdings seine Leichenbestatter.

Weil ieder Vergleich eine Veräusserung in sich enthält, weil nur iener eine Sache veräussern kann, der freie Macht hat, über sie zu schalten, so kann auch nur allein dieser in einen Vergleich sich einlassen. Der Vormund schließt über seines Mündels Güter und Gerechtsame auf keine andere Art Vergleiche, als mit Beobachtung der bei Veräusserungen der Güter der Minderiährigen erforderlichen Solennitäten, der Anwald nicht anders, als nach erhaltener auf die Transaktion lautender und besonderer Vollmacht, der Reichslehnbesitzer muß sich des Kaisers Einwilligung erbitten, und so oft Vergleiche kaiserliche Gerechtsame, Reservate und Gnadensachen berühren, so muß vor dem Schlusse derselben die kaiserliche Bestätigung vom Reichshofrathe eingeholt werden. Solche von den Parteien herrührende Hinderniße kann man also durch Hülfe der vom Gesetze vorgeschriebenen Mittel entfernen; haben hingegen die Gesetze auf den Gegenstand selbst das Hinderniß geworfen, so kann über ihn kein Vergleich geschlossen werden. In diesem Falle befinden sich alle ausser Verkehr gesezte Sachen. Sie

sind

sind unfähig, die Materie eines Vertrags auszumachen, und eben deswegen sind sie auch zur Materie eines Vergleichs ungeschikt. Oefters läßt der Titel des Eigenthums von einer Sache die Disposition über sie nicht nach Willkür zu, und verbietet auch aus dieser Ursache die Transaktion. Ueber Alimente auf die künftige Lebenszeit, über eine lebenslängliche Wohnung, über ein Legat, das hinfort dem Legatarius seine Kleidungsstücke verschaft u. s. w., kann dieser ohne richterliche Untersuchung keinen Vergleich eingehen, weil er das Legat nicht verringern darf. Gemeiniglich erhalten böse Wirthschafter solche Vermächtnisse, um sie vor dem äuserſten Elende zu bewahren. Könnten sie für den immerwährenden Nutzen auf einmal eine Summe eintauschen, sie würden dieselbe durch ihre unvernünftigen Ausgaben sogleich verschleudern, sie würden in das Elend gerathen, welches der Testator von ihnen wollte entfernen. Nach der Umstände reifer Untersuchung kann iedoch der Richter aus bewegenden Ursachen die Erlaubnis zur Transaktion ertheilen. Ueber verfallene Alimente hingegen ist der Vergleich gültig ohne des Richters Einwilligung. Weil Parteien nur über ihr Eigenthum disponiren können, so kann endlich das öffentliche Interesse nie ein Gegenstand ihrer Transaktionen werden. Das Band der Ehe, zum Beispiele, können Vermählte vergleichsweise nicht lösen, über die öffentliche auf ein Verbrechen gesezte Strafe können Privatinteressenten nicht transigiren, weil das öffentliche Interesse die Strafe will, und diesem iene gehört. Ueber das hiebei vorkommende bürgerliche Interesse, welches der Kläger oder der Beklagte von seinem Widersacher heischt, lassen sich iedoch allerdings Vergleiche schliessen.

Der

Der von den Parteien durch die Transaktion bezielte Zwek ist die Verhütung eines künftigen, oder das Tilgen eines bereits im Laufe begriffenen Processes. Keine Nothwendigkeit ist es, den Hader vor Gericht schon angebracht zu haben; des einen Theils Vorsaz, vor Gericht seine Ansprüche zu verfechten, reicht hin, durch einen Vergleich den processualischen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu treten. Aus dem nemlichen Grunde kann man im Frieden einem schon ins Gericht gespielten Proceß auf eine freundschaftliche Art vergleichsweise entsagen.

Durch die Aufopferung oder das Abarten der Ansprüche beider Parteien, oder auch nur einer, gelangen diese zum Tilgen eines auf den Ausbruch stehenden, oder schon ausgebrochenen Streites. Manchmal, wenn der eine Theil seine Ansprüche auf bösem Grunde ruhen sieht, giebt er sie alle dahin, und dies trägt sich auch zu, wenn der Gegenstand der Sorge und Unruhe nicht werth ist, die von Processen in einigen Parteien nicht selten erzeugt werden; wenn das Recht vielem Zweifel ausgesezt ist; wenn der Angesprochene keine Genugthuung gewähren kann. Viel öfter wird iedoch bei einem Vergleiche der Ansprüche Modifikation eintreten, als ihre gänzliche Aufopferung, und einige Rechtsgelehrte lassen nicht einmal in einem solchen Falle das Wort: Transaktion, gelten. Eine Partei entsagt aber entweder einem Theile ihrer Ansprüche, oder sie stimmt ihren hohen Ton herunter. Wenn beide Parteien von ihren Ansprüchen nachlassen, so müssen auch natürlich beide Parteien Forderungen an einander zu stellen haben. Heischt M. eine Schuld von K. leugnet dieser die Verbindlichkeit zum Zahlen

len der ganzen Schuld, hat K. selbst eine Forderung an M. und dringt auf Kompensation, so entstehen gegenseitige Ansprüche, die sich durch einen Vergleich befriedigen lassen. Tritt nur eine Partei mit Forderungen auf, so kann auch nur allein von ihrer Seite eine Aufopferung oder Modifikation gedacht werden. Hat M. eine Schuld von K. verlangt aus irgend einem Titel und geht nachher mit ihm einen Vergleich ein, so giebt er entweder seine Ansprüche auf, oder begnügt sich mit einer geringern Summe.

Auf zweierlei Wegen kann man eine Transaktion machen, unter den Parteien allein, ohne des Richters Zuthun, und auch vor Gericht. Vor Gericht wird sie möglich, wenn der Hader diesem schon ist vorgelegt worden. Dieser Weg führt also zum gütlichen Beilegen eines schon angefangenen Processes, und ist im manchen Betracht viel sicherer, als ein aussergerichtlicher. In einem vor Gericht zu Stande gebrachten Vergleich werden die Parteien selten von der Beistände Mitwirkung und Gutachten entblößt gewesen seyn. Unter den Augen der Gerechtigkeit verbinden sich die Parteien zu einer Leistung nicht durch eine willkürliche Regung ihres Willens, sondern aus Gefühl zu einer Obliegenheit, die sie wollten abhalsen, und in gewisser Rüksicht doch anerkennen müssen. In aussergerichtlichen Vergleichen stiftet gewöhnlich der Parteien Wille allein, isolirt von der Rechtsfreunde belehrenden Unterstützung, die ganze Handlung. Vernachläßigen sie hiebei unweise ihres Willens schriftlichen Ausdruk, begnügt sich der bessere mit Biedersinn begabte Theil mit einer mündlichen Verabredung, so kann die Arglist mühelos der geschlossenen Transaktion Existenz ableugnen, und den Proceß einst vor Gericht anbringen,

gen,

gen, den man doch für immer wollte tödten. Uebrigens enthalten solche Handlungen gewöhnlich gewisse Vergleichspunkte, deren Umfang und Sinn besser in Urkunden aufbewahrt wird, als im Gedächtniß. Aber auch selbst in der zu Papier gebrachten Verabredung muß die Vorsicht ihre Weisheit aufbieten. Ist nur eine einzige Sache der geschlossenen Transaktion Gegenstand, so muß dieser mit allgemeinen Ausdrücken bezeichnet werden, ohne sich in eine Zergliederung der gegenseitigen Rechtsgründe und Umstände einzulassen. Leicht kann man einige aus ihrer Zahl übergehen, und jene über den getroffenen Vergleich nachher vielleicht Reue tragende Partei kann aus dieser Unterlassung Gelegenheit nehmen, neuerdings den Streit aufzuwärmen, weil man bei seiner Beilegung auf nichts anders hätte Rükficht gehabt, als auf die in demselben angezeigten Bewegursachen und Umstände.

Durch Transaktionen wird der Irrungen gänzliches Schlichten für immer bezwekt, und keine Verletzung der einen Partei, wäre sie auch noch so schreiend, stößt sie wieder um. Dies ist zum wenigsten des römischen Rechtes allgemeine Lehre. Der Grund des Unterschiedes zwischen den Transaktionen und andern Verträgen, in welchen die Verletzung über die Hälfte des Kontrakts Vernichten bewirken kann, liegt in dem Umstande, daß in diesen die Verletzung erzeugt wird entweder vom Irrthume des Büssenden, oder von der dringenden Nothwendigkeit, in welcher sich dieser zur Zeit des Vertrags unglüklicher Weise befand. Jede Partei beabsichtigt gewöhnlich für ihre Gabe eine Wiedervergeltung von nemlichen Werthe, wenn daher z. B. in einem Kaufvertrage der Verkäufer einer dem veräusserten Gegenstande

entsprechenden Summe entgegen sieht, und er bekömmt nicht einmal den halben Werth, so hat er sich entweder selbst hintergangen, und ist betrogen worden, oder er handelt von der Noth gepreßt. Im ersten Falle ist es unbillig, wenn der Käufer des Verkäufers Irrthum so übermässig benüzt, und noch eine grössere gefühllose Unbilligkeit ist es, wenn ersterer des lezten kummervolles Elend zur Nahrung seines Geizes nimmt. In Vergleichen hingegen sind Verletzungen seltne Dinge. In der Ruhe, welche sie den Parteien gewährt, in der Verschonung von Sorgen, von Unkosten, von Gefahr u. s. w. erhalten sie den gleichen Werth ihrer Aufopferung. Daß Minderjährige und iene, welche ihre Gerechtsame genießen, wider die durch einen Vergleich verschuldete Verletzung in den vorigen Stand versezt werden, ist bekannt.

Nicht weiter kann sich die Wirkung der Transaktionen ausbreiten, als der Parteien Sinn und Absicht geht. Ob der Sinn in einem allgemeinen Ausdruk zu erkennen gegeben worden ist, zum Beispiele, wenn man ganz allein den Vergleich zum Tilgen des Processes schließt, oder ob die Absicht durch einen besondern Ausdruk näher bestimmt wird, z. B. zum Aufheben des über das Eigenthum eines Hauses entstandenen Processes, ist schier einerlei. Im ersten Falle begreift der Vergleich nichts in sich als den wirklich laufenden oder künftigen Proceß über bestehende Gerechtsame. Noch nicht existirende Gerechtsame werden nicht unter dem allgemeinen Ausdruk begriffen, ein besonderer hätte zu dieser Absicht müssen gebraucht werden. Ist M. dem H. eine Summe von zehntausend Gulden auf einen erst nach einem Jahre zahlbaren Wechsel schuldig, und beide ver-

vergleichen sich vor des Jahres Verlauf über alle Rechte und Forderungen, die sie gegenseitig haben, so faßt dieser allgemeine Ausdruk nicht den Wechsel von zehntausend Gulden, weil des Gläubigers Recht wider seinen Schuldner nicht eher als mit Verflusse des Termins anfängt und zur Zeit der Transaktion noch nicht existirte. Wenn hingegen durch eine aus der Ausbedingung der Transaktion gezogene Folgerung ein in derselben namentlich nicht angeführter Gegenstand sich doch in derselben befindet, so verbreitet sich die Transaktion auch über diesen. Renuncirt z. B. W. in einem Vergleich auf eine ihm von S. schuldige, Zinsen tragende Summe, und er entsagt nicht ausdrüklich auch den Zinsen, so hat W. iedoch seiner Seits die ganze Forderung aufgegeben, und seine Renunciation begreift auch die Entsagung des Interesse.

So wie mittelbare Reichsbürger ihre Vergleiche nach des Gegenstandes Beschaffenheit bei ihrem ordentlichen Richter nach der Gesetze Vorschrift müssen bestätigen lassen, oder nur aus Beabsichtigung einer mehr verbindenden Kraft dieselben freiwillig der Autorität ihres Magistrats zur Bestätigung überreichen, auf die nemliche Weise müssen die Reichsstände und unmittelbaren Reichsbürger noch vor ihres Vergleichs gänzlichem Schluß, wenn in ihm kaiserliche und des Reichs Gerechtsame, kaiserliche Reservate und Gnadensachen berührt werden, durch den Reichshofrath vom Kaiser, und nach der Sache Beschaffenheit auch vom Reiche *), die Einwilligung dazu einholen, und sich die darauf folgende kaiserliche Bestätigung durch den Reichshofrath

*) Wahlkapitulation Art. X. §. 5.

erbitten, weil ohne diese der Handel die bezwekte Wirkung nicht gewinnt; oder sie legen ihre schon geschlossenen Vergleiche willkührlich dem Reichshofrathe oder dem Kammergericht zur Bestätigung vor, wenn nur allein von den Gerechtsamen der Transigenten in ihnen Sprache ist. Das Interesse beider Theile, oder auch nur des einen, heischt in diesem Falle von einem Reichsgerichte die gerichtliche Bekräftigung ihrer Transaktion. Doch ist nicht nöthig, daß die Transigenten, welche die Bestätigung ihres Vergleichs von den Reichsgerichten sich erbitten, allezeit unmittelbare Reichsbürger seyn müssen. Beide Theile können mittelbare Unterthanen in gewissen Fällen seyn, oder es kann auch eine Partei mittelbar, und die andre unmittelbar zum Reiche gehören. Lezterer Fall kann sich ergeben, wenn nur allein der eine Theil, der etwas leisten soll, unmittelbar ist, weil dieser einst der Beklagte werden wird, wenn er seine Obliegenheit nicht erfüllt, und erstere Fälle treten ein, wenn mittelbare Unterthanen vor den Reichsgerichten in Proceß gerathen sind, und nun durch einen Vergleich ihre Fehde endigen, oder wenn die Transigenten in verschiedener Obrigkeiten Territorien wohnen. Diese werden in Rüksicht ihres Vergleichs den Unmittelbaren gleich gehalten, und sie suppliciren aus dieser Ursache um die Bestätigung bei den höchsten Reichsgerichten. An die Austräge kann die Bitte um Bestätigung nie gebracht werden. Diese besitzen keine willkürliche Gerichtsbarkeit, sondern sie sind ganz allein zum Schlichten der vor sie gehörigen Processe bestimmt.

Daß zwei Parteien unter sich über des dritten Interesse nicht transigiren können, ist eine bekannte Sache, und noch viel weniger können sie ohne des

Kai-

Kaisers erbetene Einwilligung Vergleiche schließen, in welchen sie des Kaisers und Reichs allerhöchstes Interesse berühren. Ohne erfolgte Erlaubnis und Bestätigung sind sie ohne alle Kraft und Wirkung in Rükksicht dieses Punktes. Eine andre Beschaffenheit hat es mit den Vergleichen, in welchen ganz allein der Parteien Interesse der Gegenstand ist.

Die Parteien vergleichen sich über eine streitige Sache entweder vor erhobener Klage bei den Reichsgerichten, oder wenn sie schon vor denselben im Processe begriffen sind. Im ersten Falle ist das Darlegen des Vergleichs und die Bestätigung keine unumgänglich nothwendige Sache, weil er, wenn er Reichskonstitutionsmässig ist, Verbindlichkeit hat *). Da iedoch die kaiserliche Bestätigung in einem uralten Reichsherkommen sich gründet, und die Praxis der höchsten Reichsgerichte die kaiserliche Bestätigung fordert, weil die Reichstribunalien nicht leicht nach Vergleichen sprechen, die von des Kaisers Bestätigung entblößt sind, so heischt die Vorsicht und politische Klugheit des Vergleichs kaiserliche Konfirmation. Diese sichert die Parteien, daß einst darauf gehalten und von den Reichsgerichten darnach gesprochen wird.

Die Bestätigung sezt eine solche Handlung voraus, die bestätigt werden kann. Sie bestärkt nicht einen ungültigen und unerlaubten Vergleich, sie ertheilt keine unstipulirten Gerechtsame, im Grunde erhält durch sie die über den Vergleich ausgefertigte Urkunde keine grössere Kraft. Sie wird eigentlich nur zum Beweise eingeholt, daß die Sache auf die angegebene Weise ohne Argliſt und Gefährde ist

*) Wahlkapitulation Art. XI. §. 2.

abgehandelt worden. Durch die bloße Bitte um eine kaiserliche Bestätigung wird daher dem ersten Gerichtsstande nicht ensagt, und eine bloße kaiserliche Bestätigung bewirkt nicht der kaiserlichen Jurisdiktion Behörigkeit. Eine Ausnahme hat dann nur statt, wann im Vergleiche selbst eine ausdrükliche oder stillschweigende Entsagung der ersten Instanz beliebt worden ist, und wenn die Transigenten derselben renunciren konnten. Eben so wenig wird durch die kaiserliche Bestätigung des einen oder des andern Reichstribunals Gerichtsbarkeit präveniert.

Weiser ist es, eine Sache unbeschädigt zu erhalten, als nach geschlagener Wunde zu heilenden Mitteln zu greifen; bei des Vergleichs Bestätigung will daher die Klugheit die Entfernung eines ieden Verdrusses, der einem Dritten aus demselben erwachsen kann. Scheint das Recht eines Dritten durch den Vergleich eine Beeinträchtigung zu leiden, so wird vorher dieser Umstand aufgeklärt. Es werden Berichte gefordert entweder von dem Dritten selbst, oder von ienen Personen, welche die beßte Auskunft geben können. Kömmt bei einem Vergleich der Agnaten Interesse mit ins Spiel, denen das Recht des Widerspruchs zusteht, so wird er ihnen zur Erklärung mitgetheilt. Befinden sich Minderiährige unter denen, die um des Vergleichs Bestätigung nachsuchen, so legen ihre Vormünder die Bitte hierüber ein; haben sie hingegen nur ein Interesse dabei und ein mögliches Widerspruchsrecht, so muß auf diesen Fall ein Vormund vom höchsten Reichsgericht eingesezt oder bestätigt werden, wenn der Minderiährige noch nicht damit besorgt seyn sollte. Manchmal wird die Bestätigung gegeben unter der Bedingung, daß das Geschäft nach der vorgeschriebenen

benen rechtmässigen Weise soll verglichen werden, daß die Urkunde keine Punkte enthalte, die dem Rechte und den Reichskonstitutionen zuwider sind. So soll zum Beispiele der Artikel nicht bestätigt werden, der sechs von Hundert Interesse verspricht, sondern man muß ihn vorher auf fünf von Hundert bringen.

Beide Theile, oder alle, die am Vergleiche Antheil nehmen, müssen den Schluß desselben anzeigen, und ihn in der Urkunde, oder in einer vom kaiserlichen Reichshofkanzleiregistrator vidimirten Abschrift vorlegen. Hat ein Theil die Bitte um Bestätigung unterlassen, so erfolgt das Konklusum:

Si ambo vel omnes supplicaverint, sequetur ulterior resolutio;

und liegt der Vergleich nicht in der Urschrift, oder in der stilmässig vidimirten Abschrift bei, so wird die Beobachtung dieser Nothwendigkeit ebenfalls aufgeboten mit dem Vorbescheid:

Si supplicans transactionem in originali vel Cancellaria vidimatam apposuerit, sequetur ulterior resolutio.

Scheint hingegen das Recht eines Dritten oder der Agnaten durch den Vergleich eine Beeinträchtigung zu leiden, so wird die Aufklärung dieses Punktes vorher eingeholt, z. B. mit dem Konklusum:

Communicetur reliquis agnatis & interessatis; oder Rescribatur Principi (statui) vicino pro informatione.

Exceptionen, Repliken, Dupliken und Gegenberichte sind in solchen Fällen nicht ungewöhnlich.

Alle Parteien müssen ihre Agenten, welche die Vergleiche in den Reichshofrath einreichen, mit ei-

ner besondern Vollmacht versehen *); nicht ist es aber nöthig, daß ieder Theil einen eigenen Agenten zu diesem Geschäfte nehmen sollte. Alle Parteien können einem und dem nemlichen Agenten ihre Vollmacht ertheilen.

Ist ein Theil zum Vergleiche gezwungen worden, so wird er durch die kurze Hand wieder aufgehoben; erfordert hingegen eines reichsständischen Hauses Wohl und Erhaltung des Vergleichs Beständigkeit, wollen die Agnaten ihre Einwilligung grundlos versagen, überhaupt so oft der Kaiser als oberster Reichsrichter die abgeschlagene Einwilligung suppliren kann, so oft wird der Vergleich auch mit des andern Theiles Widerspruch aus Amtspflicht vom Reichshofrathe bestätigt. Nur muß in solchen Fällen um diese Wirkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit beim Reichshofrathe nachgesucht werden, und nicht beim Kammergericht. Als Oettingen Wallerstein und das Kloster Neresheim sich verglichen **), ersteres dem Abte verschiedene streitige Punkte zugestand, und lezterer dem Grafen von Wallenstein eine Summe Geld dafür zu zahlen versprach, der Vergleich beiden Theilen vortheilhaft schien, die Agnaten hingegen ihre Einwilligung versagten, weil das Geld nicht so nüzlich sei, als die abgetretenen Rechte, so erfolgte die kaiserliche Resolution ***)

1) Hat des Herrn Fürsten zu Oettingen und Konsorten gegen den zwischen dem Grafen zu Oettingen-Wallerstein eines, und dem Abte zu Neresheim

*) R. H. R. O. T. III. §. 14.

**) 1764. 1. Oktober.

***) 1765. 17. Jul.

heim andern Theils eingegangenen Vergleich gemachter sämmtlicher Einwand sammt dem petito bewandten Umständen nach nicht Plaz, und wird dabei

2) Ersagtem Herrn Fürsten und Konsorten noch abgängige Einwilligung, in so weit dieselbe nöthig, vom Kaiserlichen Amtswegen hiemit supplirt.
3) Fiat petita confirmatio transactionis, iedoch dergestalt
4) Daß die vom Abte ihm auszuzahlende 40,000 Gulden, sammt den 9,000 Gulden liquiden Rükstand bei den Unterthanen in Geld als ein Eigenthum des gesammten Hauses, iedoch zu seiner, des Transigenten und seiner Linie Benuzung, auf unbewegliche Güter anzulegen, auch wie solches geschehen in Jahresfrist ad acta zu dociren.

Nach hinlänglicher Untersuchung der Sache und nach gehobenen Anständen wird, wenn der Gegenstand von keiner Erheblichkeit ist, der Bitte um Konfirmation des Vergleichs entsprochen; das Konklusum sagt:

Fiat petita confirmatio in forma consulta, oder: salvo sac. Cæs. Mai. Imperii & tertii cuiuscunque iure.

Der Agent lößt iezt dieses Konklusum vom Reichshofrathssekretär aus, theilt es dem Taxamte zu, und erlegt daselbst eine dem Gegenstande angemessene Konfirmationstaxe. Jezt wird des Vergleichs Bestätigung von der Reichshofkanzlei förmlich ausgefertigt, und vom Reichshofrathssekretär der Sache, vom Reichshofvicekanzler und vom Kaiser unterzeichnet und mit dem mittlern kaiserlichen Siegel versehen. Die Klausel: Uns und dem heiligen Reiche, auch

sonst männiglichen ohne Schaden, wird allezeit in die förmliche Ausfertigung eingerükt.

Ist die Sache von grösserer Wichtigkeit und berührt des Reichs öffentlichen Zustand oder kaiserliche Reservate und Gnadensachen, so geht vom Reichshofrathe ein Gutachten zu dem Kaiser hinauf, und iener erwartet nun die kaiserliche Resolution. Hiebei ist die Verfahrungsart die nemliche, die schon in der Darstellung des Reichshofraths ist angegeben worden *). Kömmt hernach des Kaisers Entschluß wieder an den Reichshofrath herunter, und Seine Kaiserliche Maiestät genehmigen das Gutachten, so lautet das folgende Konklusum z. B.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Kaiserliche Maiestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, in cuius conformitate fiat petita confirmatio in forma consueta; oder: sub clausulis solitis.

Wird hingegen die Bitte um Bestätigung nicht geradezu erfüllt, sondern auf gewisse Bedingungen eingeschränkt, oder auf das Heben gewisser Hindernisse gedrungen, so folgt entweder auf ein vorhergegangenes Gutachten an den Kaiser, oder auch ohne dieses z. B. der Bescheid:

Würde Supplikant sich in andre, auf mehrere Beibehaltung der z. B. ritterschaftlichen Verfassung sowohl, als Ihrer Kaiserlichen Maiestät Vorrechte gerichtete Wege mit N. N. verstehen, auch darüber etwas näheres an die Hand zu geben wissen, und sodann um Kaiserliche Bestätigung geziemend nachsuchen, wollen Kai-

*) Darstellung der gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths Kap. XXIX. S. 303.

Kaiserliche Maiestät gestalten Sachen nach sich weiter entschließen und erklären.

Nach der Sache und Fälle Beschaffenheit ist auch schon öfters vom Kaiser gänzlich verboten worden, in Vergleiche, in welche des Kaisers und Reichs Interesse verwickelt ist, sich einzulassen.

Wenn bei einem zwischen zwei Theilen abgeschlossenen und dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegten Vergleiche dritte Personen ein Interesse haben, und sie bringen denselben in Erfahrung, so erwarten sie nicht allezeit seine Mittheilung durch den Reichshofrath, sondern sie kommen sogleich mit vorläufigen Anzeigen und Verwahrungen ein, und bitten den Kaiser, die Konfirmation abzuschlagen, oder zum wenigsten um die Mittheilung der hierüber eingekommenen Schriften, und um Verschiebung der Resolution. Das hierauf erfolgende Konklusum kann auf diese Weise lauten:

Communicentur exhibita auf Anmelden ex Cancellaria, sed detur simul terminus duorum mensium peremtorie, die etwa habende Nothdurft, so viel die iura & interesse partium betrist, sub eodem termino so gewiß beizubringen, als im widrigen, ohne länger zu warten, an Ihro Kaiserliche Maiestät allerunterthänigst referirt werden soll.

Da übrigens bei der kaiserlichen Bestätigung eines Vergleichs der Reichsgerichte Jurisdiktion in der ersten oder zweiten Instanz gegründet seyn muß, so müssen die Transigenten unmittelbare, oder mittelbare Personen nach der oben angegebenen Einschränkung und Bestimmung seyn. Sonst werden mittelbare Personen mit ihrer Bitte an ihre Obrigkeit geschikt, unter dem Ausdruk:

Sup-

Supplikanten werden gehörigen Orts ihr Begehren anzubringen verwiesen, oder:

Supplicantes remittuntur ad suos Dominos.

So auch, wenn z. B. in Konkurssachen der Gläubiger grössere Theil mit dem Schuldner einen Vergleich über Nachsicht eingegangen ist und um seine Bestätigung bei einem Reichsgerichte gebeten wird, lezteres hat aber diese durch Appellation an ihn gebrachte Konkurssache nach abgeschlagenen Appellationsprocessen zum Richter erster Instanz zurükgewiesen, so ist die Jurisdiktion des höchsten Reichsgerichts nicht gegründet, sondern die Supplikanten werden an die Konkursstelle zurükgeschikt, z. B. mit diesen Worten:

Hat das Suchen dahier nicht statt, sondern Impetranten werden damit an die gehörige Instanz dieses Konkurswesens verwiesen.

Vergleichen sich die Parteien erst nach erhobener Klage bei den Reichsgerichten, wenn sie schon vor denselben im Processe begriffen sind, so transigiren sie entweder ganz allein unter sich selbst, oder durch Hülfe einer kaiserlichen Hofkommission beim Reichshofrathe.

In erstem Falle ist die Anzeige des getroffenen Vergleichs eine unumgänglich nothwendige Sache. Sollten die Parteien dieselbe unterlassen, so beleidigten sie nicht nur den Respekt, den sie dem höchsten Reichsrichter schuldig sind, sondern sie setzen sich auch mancherlei Unannehmlichkeiten aus, wenn z. B. die Sache schon auf der Exekution steht, und so ferner. Die förmliche Ausfertigung einer Bestätigung ist iedoch nicht nothwendig, man pflegt auch nicht darum zu bitten, sondern man entsagt dem Processe, und bittet die Anzeige zu den Akten zu nehmen. In der Darstellung der Verfassung des Reichshof-

hofraths findet man dieses Verfahren umständlich entziffert *).

Vergleichen sich die Parteien nicht unter sich selbst ganz allein, sondern durch Hülfe einer Hofkommission, so erbittet sich entweder ein Theil, oder beide diese Hofkommission, oder der Reichshofrath versucht den Vergleich von Amtswegen. Diese beiden Wege sind gleichfalls in der Darstellung der Verfassung des Reichshofraths schon beleuchtet worden **).

Auf dem dritten Wege, Processe im Frieden zu heben, wird die schiedsrichterliche Untersuchung und Entscheidung zu Hülfe gerufen.

Ein Kompromiß ist ein Vertrag, durch welchen Parteien, die entweder schon vor Gericht über eine streitige Privatsache hadern, oder auf dem Punkte stehen, Klage bei diesem zu erheben, einen Privatmann als Schiedsrichter zur vertragsmässigen Untersuchung und Entscheidung des Rechtsstreites nicht nur ernennen, sondern auch seinen Ausspruch zu erfüllen bei Strafe versprechen.

Hätten die Menschen richtigere Begriffe und verständen sich besser auf ihr wahres Frommen, sie würden diesem Wege allezeit den Vorzug ertheilen. Zur Erlangung der Gerechtsame ist er das geschikteste Mittel, und man entgeht durch dasselbe der Sorge und Mühe, die man auf dem gewöhnlichen Wege findet; er ist viel kürzer und weniger der Untreue der Advokaten ausgesezt. Da iedoch der Parteien Uebereinstimmung dabei erfordert wird, da sie sehr oft von Unredlichkeit und Gierde hingerissen wer-

*) Darstellung der gegenwärtigen Verfassung des Reichshofraths Kap. XXIX. S. 458. u. f.

**) Kap. XXIX S. 323 u. f.

werden, und aus Eingabe dieser Untugenden die Entscheidung des Streites lieber zu verschieben als zu befördern sich bestreben, so ist die Vernachlässigung dieses Mittels nicht wundervoll. Aber wenn auch beide Widersacher von der Redlichkeit geleitet werden, so schlagen sie doch selten diesen Weg ein. Entweder sind sie Profane in diesen Geschäften, oder die zu entscheidende Sache ist mit zu großem Dunkel umhüllt. Auch sind die böse Laune und Ruhmredigkeit, die Begleiterinnen solcher Zwiste, die Art von Schande, welcher man sich Preis zu geben glaubt, wenn man die Schritte wieder rüklings nimmt, wenn man die ersten Eröfnungen zum Frieden macht, große, den Kompromissen im Wege stehende Hindernisse. Selbst ein begnügsamer Mann geräth in Fälle, welche den Gebrauch dieses Mittels widerrathen. Ein starrsinniger, proceßsüchtiger Gegner nimmt leicht den guten Willen der ehrlichen Unbefangenheit für ein stillschweigendes Geständnis des bodenlosen Rechtes an, und verfolgt um so hizziger und vertrauungsvoller seinen hartnäckigen Entschluß. Wenn man überdies überlegt, daß der Rathgeber und Advokaten Egoismus von Kompromissen schlecht gesättigt wird und sehr magere Bissen zu verschlucken bekömmt, so ist es sehr natürlich, daß er seine Mastung dem Frommen der Klienten vorzieht.

Weil das Kompromiß ein Vertrag ist, weil nur der freie Wille Verträge schließt, so geht auch nur der Menschen Willkür Kompromisse ein. Der Regel nach kann niemand hiezu genöthigt werden. Doch befehlen manchmal Gesetze des Schiedsrichters Gebrauch. Solche gesezmässige Schiedsrichter und Austräge sitzen an der ordentlichen Richter Statt,

sie

sie haben ihre Gewalt vom Gesetzgeber, und gehören nicht hieher. Mit den durch Familienverträge und Testamente niedergesezten Schiedsrichtern, wenn sie des Gesezgebers Bestätigung erhalten, hat es eine gleiche Bewandnis.

Auf zweierlei Art können Kompromisse eingegangen werden. Nach der ersten unterwerfen sich die Parteien der Entscheidung der von ihnen selbst ganz frei gewählten Privatpersonen, und nach der andern dem Ausspruche eines gewählten Tribunals. Dieses Tribunal ist nach der Sache und Personen Verschiedenheit entweder ein Reichsgericht, oder ein anderes Gericht. Die Fälle, wo die eine, oder die andere Weise anwendbar ist, und den Unterschied ihrer Wirkung wird die folgende Zergliederung hell vor Augen legen.

Bei der vertragsmässigen Entscheidung einer Sache sind die kompromittirenden Personen zu betrachten, der Schiedsrichter, der Gegenstand des Kompromisses, des Vertrags Wesenheit, die Verfahrungsart, die Wirkung des Ausspruchs, und die Art, das Kompromiß wieder aufzuheben.

Ausser der allgemeinen Fähigkeit, Verträge einzugehen, müssen die kompromittirenden Personen freie Macht haben, über ihre Sache zu schalten. Ohne diese können sie den streitigen Gegenstand nicht dem Ausspruche des Schiedsrichters überlassen. Der Grund dieser Nothwendigkeit liegt klar am Tage. Man verwirft die vom Gesetze verordneten, wegen ihrer Fähigkeit bekannten Richter, und sezt andere von eigener Wahl an ihre Stelle. Hiezu gehört die erforderliche Unterscheidungskraft, die der Minderjährige selten besizt. Man kann sich in des Richters Wahl hintergehen, und untüch-

tüchtigen Subiekten eine wichtige Decision auftragen. Auch verwirft man meistentheils die vor Gericht üblichen Formalitäten, die doch mehr geeignet sind, seine Gerechtsame geltend zu machen. Sie haben die über die menschliche Bosheit gemachte Erfahrung zur Mutter, und das Verhüten ihrer schädlichen Wirkung ist der Zwek ihrer Aufstellung. Den gerichtlichen Formalitäten zieht man eine einfachere, selbst gearbeitete Form vor, und schäzt seine eigene Erfahrung höher, als des Gesezgebers Erfahrung. Des Schiedsrichters Wahl kann der Gerechtsame großen Verlust verschulden, der Kompromittent muß folglich diese Aufopferung machen können. Alles, was bei Gelegenheit des Vergleiches über der sich vergleichenden Partei Fähigkeit und Unfähigkeit ist gesagt worden, findet auch hier seine volle Anwendung.

Zur Fähigkeit des Schiedsrichters ist des Richters Fähigkeit nothwendig. Jener vertritt des Richters Stelle, und kein anderer Unterschied ist unter ihnen zu finden, als daß ersterer nach der Parteien Willkühr verordnet wird, und dieser durch öffentliche Autorität. Die Bestimmung dieser Fähigkeit geschieht nach zweien Zeitpunkten, nach der Zeit des geschlossenen Kompromisses und des schiedsrichterlichen Ausspruchs. Doch gielt die Entscheidung, wenn der Schiedsrichter auch nur zur Zeit des Ausspruchs die erforderliche Fähigkeit besizt, mit der Parteien Einwilligung. Frauenspersonen, wenn sie keine Gerichtsbarkeit haben, Knechte, Wütende, Stumme und Taube, Pupillen, Blödsinnige, Laien in geistlichen Sachen, können zu Schiedsrichtern nicht erkießt werden. Das schöne Geschlecht ist iedoch sehr unbillig vom Schiedsrichteramte ausgeschlos-

schlossen. Gerade dasselbe ist oft allein geschikt, unter Männern die Irrungen in Einigkeit zu verwandeln.

In der Gegenstände Rükſicht, welche dem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden, sind die nemlichen bei Vergleichen zu bemerkenden Regeln zu beobachten. Beide Handlungen seßen die freie Macht voraus, über Sachen zu verordnen, keine andere Güter, als die im Verkehre sind, können aus dieser Ursache die Materie der Kompromisse werden. Lebenslängliche Alimente geben keine Gegenstände schiedsrichterlicher Entscheidungen ab, es müßte denn der Ausspruch demienigen, dem sie zukommen, günstig seyn. Ueber eine Materie, die auf des Staates öffentlichen, den Verträgen der Privatpersonen nicht unterworfenen Zustand Bezug hat, über eine Sache, die von der Unterthanen Willkür nicht abhängt, über ein Verbrechen in Rükſicht der öffentlichen Strafe, über das Band der Ehe können Parteien nicht kompromittiren, und so auch nicht der Anwald zum Nachtheile des nicht einwilligenden Prinzipals, nicht der Vasall zum Nachtheile des Lehnherrn, nicht der Prälat über Kirchengüter ohne des Kapitels Einwilligung.

Kompromisse werden entweder von den Parteien ganz allein mit ihrer Unterschrift gefertigt, oder vor Notarien. Beide Arten müssen zwei Artikel nothwendig in sich schliessen. Der Gegenstand, über welchen die Schiedsrichter die Entscheidung ertheilen sollen, muß nahmhaft gemacht, die Schiedsrichter müssen genannt, oder doch nach ihrer Eigenschaft genau bezeichnet werden. Einige andere Rechtslehrer nehmen unter eines Kompromisses wesentliche Erfordernisse auch noch die Zeitbestimmung, in wel-

cher die Schiedsrichter durch ihren Ausspruch den Streithandel endigen sollen. Weil der Irrungen frühes Beilegen der Kompromisse vornehmster Zwek ist, so kann dieser, ohne Berichtigung des Termins, durch der Schiedsrichter Verzögerung der Sache, sehr in die Ferne gesezt werden. Die ausdrükliche Unterwerfung unter der Schiedsrichter Urtel ist auch eine nicht überflüssige Vorsichtigkeitsregel, ob sie gleich in der Wahl des Schiedsrichters zur Tilgung des Zwistes schon sattsam begriffen ist. Kindisch wäre das Verordnen selbstgewählter Richter ohne ihres Ausspruches Befolgung.

Ausser den wesentlichen Bestandtheilen des Kompromisses fügen die Parteien nach ihrem Willen oder der Umstände Vorschrift verschiedene andere Klauseln hinzu. Sie bestimmen z. B. die Zeit, in welcher das Urtel erfolgen soll, aber zugleich ertheilen sie den Schiedsrichtern auch die Macht, den Termin entweder bis auf einen andern festgesezten Zeitpunkt zu verlängern, oder sie überlassen die Gränze der Verlängerung ihrem Gutdünken. Ohne diese ihnen ausdrüklich beigelegte Fähigkeit können sie nach Verlauf der bestimmten Zeit kein Urtel mehr fällen. Einer Partei, oder eines Schiedsrichters Tod tödet auch das Kompromiß, aber oft wird seine Fortdauer auf solche sich zutragende Fälle stipulirt. Die Parteien erwähnen in demselben ihrer Erben, sie behalten sich vor, nach dem Abgange eines Schiedsrichters einen andern an seine Stelle zu wählen, oder den Schiedsrichtern wird die Befugnis zugesprochen, auf Todesfall, auf Unmöglichkeit, oder Weigerung eines von ihren Kollegen, das übertragene Amt zu bekleiden, an des Fehlenden Stelle einen andern zu ernennen. Gehört die Sache in die

Klasse

Klasse iener, wo des Gesetzes Strenge mit der Billigkeit im Streite ist, so ist zur Vermeidung der Schwierigkeiten die Bestimmung räthlich, welche Regel die Schiedsrichter zu ihrer Richtschnur nehmen sollen. Oft kann dieser Umstand große Folgen haben. Es ergeben sich Fälle, wo die eine Partei auf dem ersten Wege ihre Sache ganz, oder theilweise verliert, und sie hätte gewonnen, wenn die Billigkeit die Führerin wäre gewesen. Entspricht das Urtel der Strenge des Gesetzes, so kömmt hiebei vornehmlich der Sache Einfluß auf das öffentliche Interesse in Erwägung. Des Privatmannes Frommen wird hier dem gemeinen Besten nachgesezt; hingegen nimmt man nur allein der hadernden Parteien Vortheil im Befolgen der Billigkeit zum Augenmerk. Haben die Parteien in einem solchen Falle den Richtern den zu betretenden Weg nicht vorgezeichnet, so folgen sie allerdings der gesezlichen Strenge.

Schiedsmänner nimmt man in so großer Zahl an, als man will, in einer gleichen oder ungleichen. Fürchtet man beim ersten Fall eine Stimmengleichheit, so benennen ihnen die Parteien einen Obmann, oder die Parteien geben ihnen Vollmacht zur Wahl desselben. Gewöhnlich wird auch im Kompromiß die Verfahrungsart vorgezeichnet, und hat man hierüber keine besondere Verordnung gemacht, so wird der im ordentlichen Gericht des Angeklagten übliche Proceß befolgt. Der Sache Umstände, die Einsicht der Parteien, die Mittel, welche das Faktum angiebt, die Richter auf den Weg der Wahrheit zu führen, sind die Leiter im ersten Fall. Nicht minder findet man in Kompromissen die den Schiedsmännern ertheilte Macht,

nach der stimmenden Billigkeit und nach Schuldigkeitsgefühl über die Unkosten zu sprechen und sie zu würdigen.

Weil streitende Theile durch ihr Kompromiß einem Dritten ihres Handels Entscheidung nicht zur Pflicht machen können, so müssen sie einen zweiten Vertrag mit iener Person eingehen, die sie zum Friedensstifter wünschen. Die Uebernahme ist dieses Vertrags Benennung. Es ist ein Vertrag zwischen den Parteien auf der einen, und dem Schiedsrichter auf der andern Seite, durch welchen lezterer sich anheischig macht, nach des Kompromisses Vorschrift den Streit zu untersuchen und zu entscheiden. Zwei Verträge sind daher allezeit bei Bestellung eines Schiedsmannes nöthig, aber eine einzige Urkunde schließt sie beide gewöhnlich in sich. Mit des Kompromisses Annahme hat daher der Schiedsrichter die Obliegenheit übernommen, nach von ihm untersuchter Sache die Entscheidung zu ertheilen, und durch eine vertragsmässige Strafe wird er zur Erfüllung seines Versprechens gebracht.

Wenn der Schiedsrichter ein Reichsstand ist, so wird nach erhobener Klage bei den Reichsgerichten nach der kompromissarischen Klauseln Beschaffenheit mit Reskripten oder Mandaten wider ihn verfahren, und wenn im Kompromisse die Zeit der Sentenz nicht bestimmt ist, und der unmittelbare Schiedsrichter verzögert sie zu lange, so bittet man beim Reichshofrathe um ein Reskript, welches hernach dem Schiedsrichter die Ertheilung der Sentenz auferlegt, z. B. mit diesen Worten:

Rescribatur an den Herrn Fürsten N.N. cum inclusione exhibiti: Er hätte die Verfügung dahin zu thun, daß diese schon lang gedauerte Kompromißsache endlich einmal zu Stande gebracht,

bracht, und sobald dieselbe hinlänglich instruirt, und zu einem rechtlichen Spruche qualificirt seyn wird, durch seine hiezu deputirten Räthe, als in dieser Sache von beiden Theilen beliebte Schiedsrichter, mittelst eines denselben zu eröfnenden laudi den Rechten nach erledigt werde.

Können oder wollen sich mehrere Schiedsrichter wegen eines gemeinschaftlichen Ausspruchs nicht vergleichen, und die Sache wird hiedurch zu sehr in die Länge gezogen, oder die Parteien führen andere Beschwerden über sie, so haben leztere entweder wegen eines Obmanns schon Vorsehung getroffen, oder sie ersuchen die Reichsgerichte um das Verordnen eines Obmanns. Beim Reichshofrathe erschien einst in diesem Fall folgendes Konklusum:

Cum inclusione exhibitorum rescribatur dem Herrn Landgrafen N. N. Ihro kaiserliche Majestät hätten allen in dieser Sache obwaltenden Umständen nach vor nöthig befunden, die Obmannschaft hierüber Ihm dem Herrn Landgrafen hiemit aufzutragen, dem zufolge derselbe die sämmtlichen Kompromißakten von beiden erwählten arbitris sammt rationibus decidendi und votis auctoritate Cæsarea abzufordern, folglich als Obmann die Sache zu decidiren u. s. w.

Ist mehrern Personen das Schiedsrichteramt übertragen worden, so kann keine ohne die andre das Urtel fällen, sie müßten denn unter der kopulativen Klausel: sammt und sonders, oder unter der disiunktiven Klausel: sammt oder sonders, aufgestellt worden seyn. Im ersten Fall übernehmen bei Verhinderung des einen die übrigen Schiedsmänner

das Geschäft, und im lezten schließt einer den andern durch die frühere Behandlung der Sache von der Theilnahme aus.

Die Instruktion geschieht nach der im Kompromiß angegebenen Form. Ertheilt es den Schiedsmännern die Befugnis, Zeugen zu verhören, Kunstverständige zu vernehmen, oder einen andern Weg zur Entdeckung der Wahrheit einzuschlagen, so üben sie dieselbe auch aus. Berechtigt es sie hingegen nicht hiezu, so schreiben sie zwar diese Handlungen vor, aber sie können sie aus zwei Ursachen nicht selbst verrichten. Erstlich haben die Parteien der vor dem ordentlichen Gericht eingeführten Art der Instruktion nicht entsagt. Da aber auf diesem Wege die Wahrheit besser ausfindig kann gemacht werden, als durch der Schiedsrichter Bemühungen, so dürfen auch diese keine einfachere, weniger überzeugende Form, durch welche man die Wahrheit nicht mit so großer Klarheit darstellen kann, an ihre Stelle seßen. Nachher mangelt den Schiedsmännern der öffentliche Karakter, von den Kunstverständigen und Zeugen den Eid abzunehmen, es fehlt ihnen der obrigkeitliche Zwang, sie zur Mittheilung der aufklärenden Aushülfe zu bewegen. Ein Zusammenfluß von Umständen sezt ihre Handlungen der Unvollkommenheit aus, die nur allein der Parteien Einwilligung retten kann.

Nach vollbrachter Instruktion ertheilen die Schiedsrichter ihr Urtel. Fürchten sie der unterliegenden Partei Widerstreben gegen die Sentenz und neue Irrungen, so ist es räthlich, ihr ohne der andern Partei Wissen den Ungrund ihrer Ansprüche zu zeigen, und sie zu bereden, ihrer Verdammung zuvorzukommen. In Rükficht des Gegners muß die-

dieses Betragen den Anstrich einer ganz freiwilligen Entsagung der Ansprüche bekommen. Dieses Mittel ist oft glüklich genug, die rasendste Zwietracht zu ersticken. Die Eigenliebe findet sich nicht so stark gekränkt, wenn man in eigener Porson seine Verdammung auszusprechen scheint, die von einem dritten Manne verkündigt bis aufs Leben schneidet, und oft unauslöschliche Feindschaft zeugt. Nur müssen die Schiedsmänner, wenn sie der sachfälligen Partei ihrer Forderung nichtigen Grund beweisen, sich hüten, ihr Unrecht auf Rechnung der Halsstarrigkeit und des Eigensinns, sollte dies auch der wirkliche Fall seyn, zu schreiben. Dem Irrthume, der oft die beßten Köpfe verführt, lassen sich solche Sachen am beßten auf den Rücken binden. Ist die Gegenpartei nicht von allem Unrecht frei, so müssen sie es eingestehen, sie dürfen es nicht unter verschönernder Maske vorstellen. Einer kleinern Demüthigung wird hiedurch der Sachfällige bloß gestellt, und selbst dieses Schonen zeugt besseres Blut im streitsüchtigsten Menschen.

Zum Schiedsrichteramte wird dieser Angabe zu Folge keine kleine Summe von Weisheit erfordert, von durchdringendem Verstand, von Klugheit, und hauptsächlich von aufrichtigem Bestreben, unter den Parteien den Frieden zu befestigen. Selten wird dieser Eigenschaften ganze Zahl die Einigung verfehlen; oft wird sie den Streitern tief ins Herz die Ueberzeugung legen, daß es vielmal besser ist, ein Sühnopfer zu bringen, als auf sich die aus dem Processe entspringenden Plagen zu laden.

In der vom Kompromisse bestimmten Zeit wird das Urtel gefällt, oder doch in der Prorogation, wenn zu ihrer Ertheilung die Schiedsmänner ein

Recht haben, und sie dieselbe wirklich ertheilten. Zaudert eine Partei mit der Antwort oder mit dem Einreichen ihrer Schrift, und die Instruktion wird hierüber verhindert, so kann man vor Ablauf des Termins, wenn man sie auch noch so nachdrüklich zur Eile aufgefordert hätte, nicht wider sie den Ausspruch thun. Zur bequemern und vollkommnern Vertheidigung hat sie sich im Kompromiß den Termin ausbedungen. Vor des Termins Ende können hingegen die Schiedsrichter ihre Sentenz eröfnen, wenn die Instruktion vollbracht ist.

Alle Schiedsmänner müssen bei der Sache Entscheidung gegenwärtig seyn. Eines einzigen Abwesenheit hindert den Ausspruch. Die Uebereinstimmung der ganzen gegenwärtigen Zahl kann die Sentenz nicht von der Nichtigkeit retten. Der Abwesende hätte eine abgehende Meinung hegen, seine Kollegen hätten sie für die richtigste annehmen können. Will ein Schiedsmann der Urtelsverfassung nicht beiwohnen, so können die andern eben so wenig für sich das Urtel schöpfen. Die Parteien beabsichtigten die Meinungen aller, und nicht nur allein einiger aus ihrer Zahl. Haben sich hingegen die Parteien ausbedungen, an des Sträubenden Stelle einen andern zu erkiesen, oder haben die andern Richter das Recht der Ernennung erhalten, so wird er zur Urtelsverfassung auf den bestimmten Tag und Ort eingeladen, und auf den Ausbleibungsfall kürt nach des Kompromisses Ausbedingung die Partei entweder einen andern Schiedsmann, oder dies thut der Schiedsrichter übrige Theil. Sind alle Schiedsrichter bei der Urtelsverfassung gegenwärtig, so beschließt die grössere Stimmenzahl.

Stos-

Stossen bei der Exekution Schwierigkeiten auf, will der Sachfällige sich der Sentenz nicht fügen, so muß nun um Hülfe des Verurtheilten ordentlicher Richter angesprochen werden. Dies sind die Reichsgerichte, wenn der Sachfällige ein Reichsstand ist, oder doch der Reichsstände Gerechtsame besizt. Der Schiedsrichter Gewalt endigt sich mit ihrer Sentenz; als Privatleute können sie keine Exekution verhängen. Wohl aber geben sie dem ordentlichen Richter eine Erklärung über ihre dunkel abgefaßte, oder mit einem andern Mangel behaftete Sentenz, wenn er dieses Fehlers wegen die Exekution nicht vollstrecken kann. Einst ward auf nachstehende Art beim Reichshofrathe um Exekution gebeten, es konnte aber der Bitte nicht sogleich entsprochen werden, wegen der im Konklusum vorkommenden Ursache.

P. P.

Alleruntherthänigste Anzeige von den beliebten Compromissariis eröfneten und in rem iudicatam erwachsenen laudi nebst Bitte

pro

clem. interponenda autoritate Cæsarea, & decernendo rescripto ad exequendum laudum,

und hierauf erschien die Antwort:

Wenn Supplikant zeigen wird, daß er um die Exekution der definitiv und rechtskräftig entschiedenen Punkte bei den als Exekutoren im väterlichen Testament ernannten beiden Ritterkantons Odenwald und Kreichgau gebürend angesucht, solche ihm aber verweigert würde, so wird auf förmliches Ansuchen hierüber er-

theilten abschlägigen Bescheids rechtliche Verordnung erfolgen.

Aber nicht durch die Sentenz allein, auch durch andre Gründe wird die den Schiedsmännern ertheilte Gewalt wieder aufgehoben. Sie wird vernichtet durch der Parteien wechselseitige Einwilligung, und durch den Tod eines der Kompromittenten, wenn der Erben keine Erwähnung im Kompromisse geschehen ist. Oefters willigt man in den schiedsrichterlichen Ausspruch aus persönlicher für den andern Theil tragender Hochachtung, zu welcher sich der Nachfolger nicht verpflichtet sieht. Auf gleiche Weise ist die andere Partei dem Nachfolger keine Rükksicht schuldig. Unterwirft hingegen eine Klausel die Nachfolger, so hat sie, weil sie die öffentliche Ordnung nicht stört, vollkommne Kraft. Das Kompromiß wird ferner unkräftig durch des Schiedsrichters Tod, durch seine Weigerung oder eingetretene Hinderung, es müßten denn im Voraus hierüber entscheidende Maßregeln genommen worden seyn; durch das Verfallen der einen streitenden Partei in Konkurs, weil sie in diesem Zustande weder Klage erheben, noch belangt werden kann, und so auch durch das Abbaufen der vorgeschriebenen Frist, wenn sie nicht konnte prorogirt werden; durch die fällig gewordene Strafe und durch der Sache Untergang.

Alle Verträge, welche Parteien eingehen dürfen, sind gültig, also sind auch die Kompromisse verpflichtend, und beim Ausspruche des Schiedsrichters muß es verbleiben, er mag billig seyn oder nicht. Keine Appellation kann gedacht werden, weil man nur von einer gerichtlichen Sentenz appelliren kann. Eine Ausnahme hat statt, wenn

Schieds-

Schiedsrichter aus des Gesetzes Vorschrift und aus Nothwendigkeit genommen werden. Diese sitzen an der ordentlichen Richter Stelle, und von diesen gehen Appellationen an den Oberrichter aus. Wenn iedoch das Kompromiß an der Nichtigkeit leidet, oder ist eine Strafe auf den Fall festgesezt, wenn der Sachfällige den schiedsrichterlichen Ausspruch nicht befolgt, so kann dieser unerfüllt bleiben. Allein weil die Wirkung des schiedsrichterlichen Ausspruchs sehr bestritten wird, so thun die Parteien am beßten, wenn sie durch einen deutlichen Vertrag alle Zweifel heben. Geschieht dies nicht, so gestattet der Gerichtsbrauch, vor zehn Tagen den schiedsrichterlichen Ausspruch auzufechten, und die Beschwerde vor den ordentlichen Richter des Beklagten zu bringen, d. i. eine aussergerichtliche Berufung zur Verbesserung der offenbaren Unbilligkeit des schiedsrichterlichen Ausspruchs wird erlaubt. Zur Unterbrechung der Verährung dient die schiedsrichterliche Untersuchung ganz nach der Art einer gerichtlichen Verhandlung.

Kompromittiren die Parteien nicht auf Privatpersonen, sondern auf Gerichte, so sind dies entweder die Reichstribunalien, oder die Gerichte der Landesobrigkeit. Mittelbare Reichsunterthanen nehmen leztere zu Schiedsrichtern; unmittelbare, mit den Austrägen versehene Reichsglieder kompromittiren auf das Kammergericht, oder auf den Reichshofrath. Solche auf den ordentlichen Richter beliebte Kompromisse haben keinen kleinen Vorzug vor ienen, die auf Privatpersonen geschehen. Der gebürende Richter hat seine ordentliche Gerichtsbarkeit, welche der Privatperson mangelt, er vereinigt daher dieselbe mit der kompromissarischen,

und

und entscheidet nur die streitige Sache auf der Parteien Verlangen nach den Rechten und der im Kompromiß enthaltenen Richtschnur. Dies ist die allgemeine Regel in iedem auf den ordentlichen Richter gestellten Kompromiß. In Rükſicht des Verfahrens ist iedoch ein grosser Unterschied, wenn unmittelbare Personen auf die höchsten Reichsgerichte kompromittiren. Das kompromissarische Verfahren beim Kammergericht hat seine besondere Regeln, die der Reichshofrath nicht beobachtet.

Als die deutsche Redlichkeit noch ihre Jugendkräfte besas und eine allgemein anerkannte Tugend war, als der deutsche Biedersinn die Processe verachtete, und Gerichtssitzungen seltner gehalten wurden, da erwählten sich die Deutschen, wenn sie in Irrungen verfielen, Schiedsrichter, und liessen von ihnen ihren Handel kurz und gut entscheiden. Im grauesten Alterthume halfen sich die Deutschen aus ihrem Streit auf diesem Wege, der aus ihres Herzens Unverdorbenheit seinen Ursprung nahm, und ihrem Karakter so ganz entsprach. Auch die zwei verschiedenen Arten, auf eine Privatperson, oder auf den Richter zu kompromittiren, waren bei ihnen gewöhnlich. Die alten kaiserlichen Hofrichter wurden oft zu Schiedsrichtern erkieſt, und nicht nur allein von unmittelbaren Personen, sondern auch von mittelbaren Unterthanen. Als das Kammergericht aufkam, und nachher unter Kaiser Maximilian dem Ersten eine feste Stätte erhielt, so ward auch dieses um die Uebernahme des Schiedsrichteramtes gebeten, und zwar von mittelbaren Personen und von unmittelbaren auf die nemliche Weise, wie der vorige Hofrichter.

Zu

Zu iener Zeit hatte die Zanksucht schon zugenommen, aber noch nicht war sie so tief gewurzelt und verbreitet, als es nachher geschah. Das Kammergericht war den eigentlichen Processen gewachsen, und auch den Kompromissen, obgleich leztere in großer Zahl bei demselben gefunden wurden. Jedoch dauerte diese Periode nicht lange. Die Processe wuchsen immer an Zahl mit der Zeit. Des Kammergerichts eigentliche Bestimmung war, die ordentlichen Processe nach der Reichsgesetze Vorschrift zu behandeln, und nicht nach der im Kompromisse vorgeschriebenen Weise vorzuschreiten; da nun aber die Zeit fehlte, die ordentlichen Sachen zugleich mit diesen ausserordentlichen zu bearbeiten, so mußten diese nothwendiger Weise zurükstehen, und ienen den Vorzug überlassen.

Kaum waren hundert Jahre nach Erscheinung der ersten Kammergerichtsordnung *) verflossen, so ward den Beisitzern verboten — vorher hatte es ihnen die Visitation schon abgerathen **) — Kompromißsachen zur Zeit der ordentlichen Relationen vorzutragen. Es sollte zu andern Stunden, Nachmittags, oder in Ferien geschehen ***). Das Kammergericht konnte von diesen Kompromißsachen Sporteln nehmen, von ordentlichen Sachen hingegen wurden keine iezt mehr bezahlt. Da die Beisitzer für die ordentlichen Sachen ihre Besoldung zogen, und für die kompromissarischen Processe Sporteln erhielten, so ward die Besoldung umsonst gereicht, wenn sie für dieselbe keine oder wenige Arbeit lieferten, sondern die für die ordentlichen Sachen bestimmte Zeit mit aus-

*) 1471.
**) Visitationsmemorial von 1562. §. 10.
***) Visitationsmemorial von 1577. §. 21.

ausserordentlichen, welche noch besonders von den Parteien mußten bezahlt werden, tödeten.

Durch diese Vorsehung hatte die Visitation gesorgt, daß die Kompromißsachen der ordentlichen Processe Entscheidung nicht verdrängten, aber noch nichts war bestimmt, ob nur allein unmittelbare Personen, oder auch neben ihnen mittelbare Unterthanen auf das Kammergericht kompromittiren könnten. Da kein Verbot mittelbare Personen vom Kammergerichte abwies, so fuhren sie fort, des Tribunals Schiedsrichteramt anzurufen, hauptsächlich um der ersten Instanz ihrer Gerichtsobrigkeit zu entgehen. Die Reichsstände hingegen sorgten täglich mehr für die Erhaltung und Erweiterung ihrer Jurisdiktion und sahen mit ungünstigen Augen auf Kompromisse herunter, die ihre Unterthanen mit Vorbeigehung der ersten Instanz an das Reichsgericht brachten. Ein Reichsgesez verbot hernach den mittelbaren Unterthanen gänzlich, die Kammer zur Schiedsrichterin zu wählen, und lezterer ward untersagt, andre Kompromisse, als nur allein solche, die zwischen dem Reiche unmittelbar unterworfenen, mit den Austrägen begabten Ständen eingegangen werden, oder doch solchen Personen, die ihrer Eigenschaft nach in der ersten Instanz vor das Kammergericht gehören, anzunehmen *). Jezt war der Kompromisse Gebrauch in Rükſicht des Kammergerichts mit Ausnahme des angeführten Falles, nicht nur auf unmittelbare Reichsstände eingeschränkt, sondern die zu gleicher Zeit vorgeschriebene besondere Verfahrungsart umschrieb ihn noch mit engern Grenzen.

Damit auch diese durch das Reichsgesez erlaubten Kompromisse den Lauf der ordentlichen Geschäfte des

*) R. A. 1594. §. 65.

des Kammergerichts nicht störten, so verbot das nemliche Gesez der Kammer die kompromissarische Instruktion der Sache. Den Kompromittenten ward bedeutet, ihren Handel kompromißmässig von andern beliebigen Personen bis zur Sentenz instruiren zu lassen, und nach erfolgter Konklusion von beiden Theilen, nach geschehener Versiegelung der Akten, diese verschlossen an das Kammergericht einzusenden und sich den Ausspruch zu erbitten *). Im Koncept der Kammergerichtsordnung **) wurden nachher die Befehle der allegirten Visitationsmemoriale erneuert, nach welchen die Kammer die Kompromißsachen nicht zur Zeit der ordentlichen Relationen, sondern in andern Stunden, oder in Ferien soll vornehmen, und hiemit ward ihr geboten, allezeit ein Definitivurtel zu fällen, oder doch, wenn eine Interlokution sollte nöthig seyn, ienes zu gleicher Zeit auf allen Fall zu verfassen ***). Das Ergreifen der Revision gegen das kammergerichtliche Urtel ward den Kompromittenten abgesprochen, es müßten denn sich dieselben über die allergrößte Läsion beklagen und sie dieselbe klar aus den Akten erweisen können ****). Weil iezt die Kompromißprocesse von allen Seiten betrachtet für die Kammer ausserordentliche Arbeiten sind, so behielt sie auch das schon vorher ausgeübte Recht, Sporteln von ihnen zu nehmen *****). Diese werden unter dem Kammerrichter und den Gliedern des Senats,

*) R. A. 1594. §. 65.
**) vom Jahre 1613.
***) K. d. K. G. O. Th. II. Tit. 29.
****) R. A. 1594. §. 66. K. d. K. G. O. Th. II. Tit. 29. §. 3.
*****) R. A. 1594. §. 65. K. d. K. G. O. Th. II. Tit. 29. Eingang.

nats, in welchem die Sache behandelt wird, ausgetheilt.

In den Kompromissen, welche an die höchsten Reichsgerichte gehen, ist allezeit eine Prorogation der Gerichtsbarkeit begriffen. In sofern also die reichsgerichtliche Jurisdiktion kann prorogirt werden, in so fern kann man auf sie kompromittiren. Der Reichsgerichte Aussprüche sind, weil iene mit der ordentlichen Jurisdiktion versehen sind, auch in kompromissarischen Sachen rechtliche Aussprüche. Sie geben ihre Entscheidung nicht aus dem bloßen Kompromiß, sondern vermöge ihrer Jurisdiktion Behörigkeit, und der Kompromittenten Sinn kann kein andrer seyn, als die ordentliche Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte mit der Bedingung zu prorogiren, daß des Processes Instruktion nach der im Kompromisse bestimmten Weise geschieht. Die Definitivsentenzen der Reichstribunalien in Kompromißsachen haben daher die volle Wirkung, welche ihre Urtel in andern ordentlichen Sachen haben, und sie lassen dieselben auch selbst exequiren. Weil also nicht auf die Personen allein, weil auch auf die Sache hiebei muß Rükksicht genommen werden, so kann das Kammergericht in allen ienen Sachen das schiedsrichterliche Amt nicht übernehmen, in welchen es nicht nach seiner ordentlichen Jurisdiktion kann sprechen.

Diese der Kammer vom Reiche vorgeschriebene Form der Kompromisse gründet sich im Verhältnisse, in welchem die Reichsstände mit der Kammer stehen. Die Stände geben der Kammer den Unterhalt für die ordentliche Arbeit, und wollen nicht, daß die für leztere bestimmte Zeit durch Annahme ausserordentlicher Arbeit verloren geht. Der Reichshofrath

steht nicht nur nicht in diesem Verhältnisse mit den Reichsständen, sie konnten ihm also auch keine besondere Form der Kompromisse vorschreiben, sondern das Koncept der Kammergerichtsordnung und die kammergerichtlichen Visitationsmemoriale haben überdies für den Reichshofrath keine verbindliche Kraft. Da nun aber die Reichshofrathsordnung hierüber keine Vorschrift giebt, so können auch beim Reichshofrathe die Kompromisse angebracht werden unter ieder Form; so wie Kompromisse in ienen Sachen, in welchen der Reichshofrath die Kammer ausschließt, nothwendig bei ersterm allein angebracht werden müssen *).

Beider Parteien Agenten imploriren um des Kompromisses Annahme, beide Agenten legitimiren sich mit einer Specialvollmacht, und beide legen zu ihrer Imploration die von den Parteien bestimmte kompromissarische Form, wenn beide nicht lieber in einer und der nemlichen Schrift anrufen, und in diesem Falle das Kompromiß nur einfach derselben anschliessen. Die Rubrik der Imploration enthält die Worte:

Allerunterthänigste Supplikation pro clementissime suscipiendo Compromisso & ferenda Sententia definitiva in Sachen u. s. w.

In der Schrift wird die Geschichte des ganzen Handels und die bewegende Ursache zum Kompromisse erzählt, es wird sich auf des Reichshofraths notorische Behörigkeit bezogen, oder sie wird in derselben Mangel gehörig bewiesen. Man erbietet sich zum Zahlen der Sporteln, die, weil die Reichsgesetze

*) Darstellung des Reichshofraths Kap. XXVI. Gerichtsbarkeit des R. H. R. S. 227.

seze hierüber nichts sagen, der Reichshofrath nach seinem Gutdünken ansezt; man entsagt allen Rechtsmitteln, hauptsächlich der Revision; man bittet um die Annahme des Kompromisses; um die Instruktion des kompromissarischen Processes, wenn er noch nicht instruirt seyn sollte, und um den rechtlichen Ausspruch. Ueber des Kompromisses Uebernahme — receptum — ergieng einst folgendes Konklusum, in welchem sich der Reichshofrath nach den von den Parteien erfüllten Obliegenheiten, welchen sie nicht in der ganzen Zahl entsprochen hatten, willig zur Annahme erbot mit folgenden Worten:

> In Kompromißsachen zwischen N. N. und A. B. wofern die Parteien allen und ieden beneficiis iuris und in specie revisionis der Gebür renuntiiren und pro sportulis 3,000 Gulden erlegen, auch ihre Anwälde in dieser Sache sich, wie Rechtens, legitimiren werden, alsdann dieselbe hiemit angenommen und ferner darin ergehen soll, was Recht ist.

Der Präsident ernennt den Referenten und nach der Sache Beschaffenheit auch einen Korreferenten, die Relation wird in der lezten Stunde einer Rathssißung vorgetragen, und nach geendigter Sache werden die Sporteln unter dem Präsidenten und allen gegenwärtigen Reichshofräthen vertheilt.

Aus diesen Prämissen läßt sich leicht der Schluß auf die Seltenheit der bei den Reichsgerichten vorkommenden Kompromisse machen. Der unmittelbaren Reichsstände Zahl, welche auf die Tribunalien zu kompromittiren das Recht hat, ist klein in Rüksicht der mittelbaren von diesen Kompromissen ausgeschlossenen Unterthanen. Soll die Kammer die Schiedsrichterin machen, so müssen dritte Personen den Proceß instruiren. Viele Zeit geht hiebei verloren

loren, im ordentlichen Wege wird die Entscheidung nicht später gefunden, und die Kosten sind doppelt und dreifach. Beim Reichshofrathe müssen zwar auch Sporteln entrichtet werden, aber das Geld, welches bei der Kammer auf die Instruktion verwandt wird, kann man ersparen, und man sieht des Handels Ende näher. Ueberdies bemüht sich der Reichshofrath bei sich ereignenden Fällen, die Sache auf einem gütlichen Wege auseinander zu setzen. Dieser ist gewiß der zwekmässigste, und er führt meistentheils zum erwünschten Ziele, wenn er gehörig eingeschlagen wird.

Dieser Unannehmlichkeiten ungeachtet sind die Kompromisse doch viel rathsamer als der Austrägalweg. Lezterer ist viel kostbarer als iener, und die suspensiven Rechtsmittel gegen die Austrägalsentenz, die Schwierigkeit ihrer Exekution, sind gewöhnlich die Mutter eines neuen Processes. Sie schrecken von ihm ab. Die Reichsgerichte hingegen exequiren ihr kompromissarisches Urtel, und die Rechtsmittel sind abgeschnitten.

Darstellung des reichshofräthlichen ordentlichen Verfahrens.

Einleitung.

Leidenschaften sind Tyrannen, Vorurtheile blenden den Verstand, iene und diese umlagern die Vernunft und ketten sie in Fesseln. Eingekerkert in diese Schranken geht sie nicht ihren Weg, sondern gewaltsam wird sie fortgerissen. Der Eintracht beste Freundin, die aufgeklärteste Rathgeberin bei Frie-

densschlüssen wird mit unverdienter Verachtung gestraft, vorgefaßte Meinungen hingegen behaupten die Regierung. Gütliche Wege sind vor den Augen eingenommener Seelen erniedrigende Mittel. Weit entfernt man sich von ihnen und betritt lieber eine gefahrvollere Straße. Vergleiche so gut als Kompromisse werden verworfen, vor den ordentlichen Richter wird der Hader gebracht.

Aller und ieder bürgerlichen Gesellschaft Zwek ist Freiheit von Beleidigung, ist Wiedererlangen des unrechtmässig verlornen und abgedrungenen Eigenthums, ist Schuz gegen usurpirte Gewalt. Durch Gesetze und ihre Befolgung kann er erreicht werden. Von der Staatsverfassung hängt die gesezgebende Gewalt ab, von der Regierung die gerichtliche. Erstere übt in Rükficht des deutschen Reichs der Kaiser in Gesellschaft mit den Ständen aus, leztere der Kaiser durch die Reichsgerichte.

Der Reichsgerichte Gerichtsbarkeit ist die ihnen vom Kaiser öffentlich verliehene Gewalt, streitige unmittelbare Sachen zu untersuchen, zu entscheiden und den Spruch vollstrecken zu lassen, oder auch eine nicht streitige Handlung unter den einwilligenden Theilen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder nach erforderlicher Untersuchung durch einen Bescheid zu genehmigen.

Der Kaiser hat zwei höchste Reichsgerichte, seinen Reichshofrath und die Kammer, der Gerichtssprengel der beiden Tribunalien ist aber bei einem weitumfassender als beim andern. Der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit ist des ganzen römischen Reichs Gerichtssprengel unterworfen, die kammergerichtliche Jurisdiktion erstrekt sich hingegen nicht über Deutschland hinaus, und in diesem Bezirk

spricht

spricht sie nur allein in jenen unmittelbaren Sachen, die ihr zu des Reiches Frommen und der Parteien mehrerer Beförderung übertragen worden sind, in Gegenständen der kaiserlichen kumulativen, aber nicht der kaiserlichen privativen Jurisdiktion *). Die Darstellung der Art und Weise, welche der um Ausübung seiner Gerechtigkeitspflege in unmittelbaren Sachen angesprochene Reichshofrath im Ausspenden der Gerechtigkeit befolgt, der Abriß seines ordentlichen und summarischen Verfahrens nebst der Beschreibung der dagegen gültigen Rechtsmittel soll der Gegenstand von folgenden Abhandlungen seyn.

Begriff des reichshofräthlichen Verfahrens.

Der Reichshofrathsproceß ist die rechtmässige Art und Weise, die Streitigkeiten über unmittelbare Sachen vor diesem höchsten Reichsgerichte nach Vorschrift der Reichshofrathsordnung, der gemeinen Bescheide, der Kammergerichtsordnung und andrer Reichsgesetze nebst der Observanz, nach Vorschrift kaiserlicher Privilegien, und im Mangel solcher Vorschriften, nach den Regeln des gemeinen Rechts vorzutragen, zu instruiren, zu entscheiden und das Urtel zu vollstrecken.

Der Reichshofrath, als höchstes Reichsgericht betrachtet, stellt entweder die erste Instanz, oder die weitere, oder die höhere vor. In der ersten Instanz gehört eine Sache unmittelbar vor die reichshofräthliche Jurisdiktion entweder in Rükksicht des unmittelbaren Standes der beklagten Person, wenn nicht die Austräge im Wege stehen, oder in dingli-

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXVI. S. 227. u. f.

chen Klagen wegen der Unmittelbarkeit des angesprochenen Gegenstandes, wenn auch der Besitzer eine mittelbare Person wäre, oder aus der Beschaffenheit des sich ergebenden Falles, wenn wegen der Kontinenz, Konnexität und Konsequenz die erste Instanz mittelbarer Personen nicht eintreten kann, oder wenn sonst die Sache aus andern Gründen einzig und allein zur privativen Jurisdiktion des Kaisers, oder zur kumulativen gehört *).

Die weitere Instanz des Reichshofraths tritt ein, wenn bei ihm selbst wider eine von ihm erlassene Sentenz entweder durch Restitution in den vorigen Stand, oder durch Revision Hülfe gesucht wird.

Nach geendigter ersten Instanz der unmittelbaren Reichsglieder oder der mittelbaren Unterthanen lebt endlich auch die kaiserliche Instanz wieder auf. Die Sache erwächst nach vollbrachtem Mittelwege durch Provokation vermöge der zu Hülfe genommenen Fatalien durch Appellation, durch Klagen über Nichtigkeit und durch Klagen über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit an den Reichshofrath in der zweiten oder höhern Instanz. Von lezterer ist iedoch hier nicht die Rede, ein schiklicherer Plaz ist für sie in der künftigen Darstellung der reichshofräthlichen kumulativen Gerichtsbarkeit aufbehalten.

In allen unmittelbaren Sachen erster Instanz wird vom Reichshofrathe entweder ordentlich, mit Beobachtung aller Formalitäten, verfahren, oder summarisch. Der ordentliche Proceß macht die Regel, und hat also auch der Regel nach in allen Sachen statt; der summarische hingegen tritt nur Ausnahmweise in gewissen von den Gesetzen zugelassenen

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXVI. S. 227.

nen Fällen ein. Der summarische Proceß greift Plaz in Sachen, welche keinen Verzug leiden, wenn vom Gesez zum Frommen einer Person oder Sache eine Ausnahme von der Regel gemacht wird.

Der ordentliche Proceß fängt beim Reichshofrathe in erster Instanz allezeit entweder mit einer ausdrüklichen, oder mit einer stillschweigenden Vorladung des Beklagten an, der summarische hingegen wird mit einem Gebote, etwas zu thun, oder zu unterlassen, eröfnet. Die im ordentlichen Processe vorkommende ausdrükliche Vorladung des Beklagten geschieht durch eine förmliche Citation, welche auch in fiskalischen Sachen allezeit erkannt wird, und die stillschweigende besteht im Befehle, die Klage dem Beklagten zur Beibringung seiner Einreden mitzutheilen. Nie wird leztere in fiskalischen Sachen gebraucht. Aus der förmlichen Citation entsteht der Citationsproceß, und der Kommunikativproceß hat die stillschweigende Citation zum Grund.

Der summarische Proceß kömmt in Sachen erster Instanz in mehrern Gattungen vor. Heischt die summarische unmittelbare Sache ohne vorhergegangene Untersuchung ein scharfes kaiserliches Gebot, etwas zu thun, oder zu unterlassen, so erfolgt auf die eingekommene Klage ein kaiserliches Mandat, und ein unbedingtes Reskript, wenn der Kaiser ohne vorhergegangene Untersuchung sein Gebot, etwas zu thun, oder zu unterlassen, in gnädigern Ausdrücken fassen will. Jedoch giebt es auch nach der Umstände Maßgabe Fälle, in welchen die Reskripte schärfere Befehle, als die Mandate enthalten. Ist hingegen in einer summarischen unmittelbaren Sache das Beibringen rechtlicher Einreden denkbar, so ertheilt der Kaiser ein bedingtes Re-

skript. Der Mandatsproceß und der Reskriptsproceß sind daher Abstuffungen des summarischen gegen unmittelbare Reichsglieder verhängten Processes, so wie der Dekretsproceß eine Gattung des summarischen Processes gegen mittelbare Unterthanen in unmittelbaren Sachen, und der Patentenproceß gegen mehrere mittelbare meistentheils unbekannte Unterthanen ist. Auch der Berichtsproceß wird unter die summarische Verfahrungsart gerechnet, im Grunde ist er aber eine präparatorische Handlung, und in dieser Rükſicht ist er auch schon in der Darstellung des Reichshofraths im Kapitel, welches das allgemeine reichshofräthliche Verfahren entziffert, abgehandelt worden *).

Citationsproceß.

Nur ein implorirter Richter verwaltet sein Amt den Parteien zu ihrem eigenen Frommen. Verlangt iemand Processe gegen seinen Widersacher, so muß die Partei, oder in ihrem Namen der Agent, den Reichshofrath um Processe schriftlich imploriren **).

Bringt ein Kläger in der ersten Instanz beim Reichshofrath eine Klage gegen seinen Gegner vor, und des Klägers Recht ist weder ausser allem Zweifel gesezt, noch schließt es sogleich alle Einreden aus, so fordert die unbefangene Gerechtigkeitspflege über die eingelegte Klage das Vernehmen des andern Theils. Durch eine Citation wird dieser vor das höchste Tribunal geladen zu der Sache vorhergehenden Untersuchung. Erst nach ihrem Ende klärt es sich

*) Darstellung des Reichshofraths Kap. XXIX. S. 314.
**) K. G. O. Th. III. Tit. 12. §. 2.

sich auf, was dem Angeklagten aufzulegen ist, ob er muß verurtheilt werden, oder freigesprochen. Jener Proceß, welcher mit der Citation einzig und allein seinen Anfang nimmt, und in welchem die Sache von beiden Theilen gänzlich erörtert wird, trägt daher den Namen: Citationsproceß. Er ist der ordentliche, in allen Sachen, in welchen nicht ein besonderes Verfahren geboten ist, zu beobachtende Proceß.

Diese reichshofräthliche Citation ist ein mit des Kaisers Unterschrift versehener Befehl, wodurch der Angeklagte auf einen gewissen Tag vor den Reichshofrath gefordert und ihm geboten wird, seine Gerechtsame gegen des Klägers Zumuthung bis zum Beschlusse und Urtel zu vertheidigen. Sie enthält des Processes leztes Ende, welches nach des Klägers Absicht des Beklagten Verurtheilung ist, allein sie begreift auch nachher die dem Beklagten ertheilte Erlaubnis, erhebliche und beständige Ursachen anzuführen, warum die Verurtheilung nicht kann Plaz greifen. Da diese Ursachen eine fernere Erörterung und Untersuchung erfordern, so wird drittens dem Beklagten zugleich aufgelegt, die Sache vor dem Tribunal bis zum Schlusse und bis zur Sentenz abzuwarten. Endlich wird die peremtorische drohende Klausel angehängt, daß, wenn im Ungehorsamsfalle der Citation keine Folge geleistet wird, und der Angeklagte vor dem Tribunal nicht erscheint, dessen ungeachtet ferner in Rechten verfahren werden soll.

Diese erste Citation ist allezeit eine Generalcitation, sie ist auf die ganze Sache gerichtet. Der Beklagte wird durch sie geladen, die Sache und alle ihre Gerichtstage und Termine bis zum endlichen

Beschlusse und Urtel abzuwarten. Ihre Wiederholung wird dadurch überflüssig, und wenn einmal die Generalcitation ergangen ist, so kann mit der Strafe des Ungehorsams, wenn lezterer eintritt, in allen Terminen, auch zur Verurtheilung, hervorgegangen werden. Eine Ausnahme hat in ienen Fällen statt, wenn dem ausbleibenden Vorgeladenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Der observanzmässige Termin wird zu gleicher Zeit angegeben. In allen gerichtlichen Handlungen wird er beobachtet. Er ist beiden Theilen gemein und wird durch den ganzen Proceß in Acht genommen.

Imploration um die Ladung mit beigefügtem Klageschreiben.

Vor allen Dingen muß ienер, welcher beim Reichshofrathe den Weg des Citationsprocesses betreten will, nicht nur alles dasienige beobachten, was ein ieder erfüllen muß, wenn er um Processe implorirt *), sondern er muß auch seiner Imploration um die Citation zugleich seinen Libell, sein Klageschreiben, beifügen **). In einer und der nemlichen Schrift wird die Imploration und die Klage gewöhnlich vorgetragen. Leztere soll zugleich mit der Citation dem Beklagten eingehändigt werden können, dieser soll schon im ersten Termin zur Antwort bereit seyn, und in der Hauptsache verfahren können. Das Faktum wird wahrhaft, deutlich, kurz und doch mit allen Umständen vorgestellt, summarisch,

*) Darstellung des Reichshofraths. Allgemeines reichshofräthliches Verfahren. S. 288.

**) R. I. N. §. 34.

marisch, oder höchstens punktenweise *). Die Anwendung des Rechts auf die Geschichtserzählung muß iezt folgen, damit der Richter wissen kann, worauf der Kläger seine Absicht baut. In den Beilagen müssen die Narraten des Libells einigermassen bescheinigt seyn, damit der Referent in der Erkennung der Processe nicht böslich hintergangen wird; den förmlichen Beweis kann aber der Implorant bis zur Replik versparen, wenn er ihn nicht zur Beschleunigung der Sache im Libell will aufstellen **). Des Reichshofraths Behörigkeit wird entweder als notorisch angeführt, oder ausführlicher begründet, und die Bitte wird deutlich und schiklich verfaßt. Gewöhnlich wird leztere in deutschen Schriften nach altem Gebrauche in den beiden gültigen Sprachen, zuerst in der lateinischen und nachher auch in der deutschen vorgetragen. Die Bitte muß nicht nur das Gesuch um die Citation enthalten, und dies gehört zur Form der Imploration, sondern sie muß auch den Reichshofrath um die Verurtheilung des Beklagten anflehen. Lezteres Gesuch wird zur Form des Libells gerechnet ***). Sollte ein Kläger seine Imploration vom Klageschreiben gesondert in den Reichshofrath einreichen wollen, so wird in iener ganz allein um die Vorladung supplicirt, und dieses muß die Bitte um die Verurtheilung in sich fassen. Die heilsame Klausel wird allezeit, iedoch gewöhnlich nur mit dem Anfangsworte: Hierüber, angehängt. Da iede Imploration um Processe beim Reichshofrathe gerichtlich übergeben wird, nicht ausergerichtlich wie bei der Kammer, so kann diese

*) R. I. N. §. 34.
**) R. I. N. §. 35. 79.
***) R. I. N. §. 34.

diese Klausel Nutzen bringen. Der Reichshofrath kann der Imploration Mängel ersetzen, und wenn in ältern Zeiten die Agenten das Anhängen der Klausel vernachlässigten, so ward, weil kein Reichshofrathsbescheid etwas hierüber verordnet, ihr Abgang mündlich geahndet. Anders ist es bei der Kammer. Dort werden die Suppliken um Processe ausser gerichtlich übergeben, und der Kammerrichter kann daher ausser gerichtlich aus Amtspflicht nichts verbessern, was in der Supplik um Processe ist versehen worden. Die Processe werden abgeschlagen, wenn die Narraten des Supplikanten fehlerhaft sind. Aber die Kammer kann nachher, wenn die Libelle gerichtlich eingereicht werden, oder im gerichtlichen Laufe der Sache, den Mängeln abhelfen.

Klage.

Eine Klage ist dasienige in Gesetzen, Gewohnheiten und Privilegien ausdrüklich oder schlußweise, oder auch in der natürlichen Billigkeit offenbar gegründete Zwangsmittel, wodurch der Gegentheil vom Richter angehalten werden soll, etwas zu leisten oder zu unterlassen.

Die beim Reichshofrathe eingelegte Klage besteht ihrer Wesenheit nach aus folgenden Hauptstükken: 1) aus den Namen der Parteien, 2) aus der Geschichtserzählung, 3) dem Rechtsgrunde der Klage, 4) aus der Begründung der reichshofräthlichen Behörigkeit, und 5) aus der Bitte. Nach der Benennung der Parteien wird mit der Geschichtserzählung der Anfang gemacht, die Rechtsgründe werden ausgeführt, die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit

keit wird erwiesen, oder man beziehet sich auf ihre Notorität, mit der Bitte wird geschlossen.

Die Geschichtserzählung ist ein kurzer, deutlicher Vortrag aller zum Klagegrund und Gesuch dienenden Umstände, so wie sie der Zeitordnung nach auf einander folgen. Alle Weitläufigkeit, Dunkelheit und Unordnung muß in derselben vermieden werden.

Der Grund der Klage besteht in des Gegners Verbindlichkeit, oder in der in den Rechten gegründeten Ursache, welche den Kläger zur Klage bewogen hat, und aus welcher er seine Forderung für gegründet hält. Er ist entweder der entfernte, oder der nächste Klagegrund. Lezterer ist die Befugnis selbst, welche man wider den Gegner verficht, ohne ihren Ursprung anzuzeigen, ersterer enthält die Ursache, wodurch dieses Recht ist erworben worden.

Die Bitte ist das aus dem Klagegrunde und der Geschichtserzählung gezogene, auf den Gegenstand des Rechtsstreites angewandte Gesuch des Klägers. Sie ist als ein Schluß aus dem Klagegrund und der Geschichtserzählung anzusehen, und darf nicht mehr in sich fassen, als in den beiden Prämissen enthalten ist. Die Bitte um das Anberaumen eines legalen Termins ist beim Reichshofrathe gänzlich überflüssig, weil von ihm der observanzmässige Termin von zwei Monaten ohnehin beobachtet wird. Da der Unterschied des bei der Kammer eingeführten aussergerichtlichen und gerichtlichen Processes beim Reichshofrathe eine unbekannte Sache ist, so ist auch des Agenten Anerbieten, im ersten Termin die Narraten der Imploration statt des Libells zu wiederholen, eine stilwidrige Klausel.

Daß

Daß alle beim Reichshofrathe angebrachte Klagen, Klagen des guten Glaubens sind, ist ohnehin leicht zu erachten.

Ausser den allgemeinen die Klageschrift angehenden Bemerkungen giebt es auch noch verschiedene besondere sowohl in Rükſicht der Geschichtserzählung, als auch des Rechtsgrundes und der Bitte. Es müssen nemlich keine andre Thatsachen im Klageschreiben angebracht werden, als welche zur Natur der angestellten Klage gehören, welche, wenn die Klage abgeleugnet wird, müssen bewiesen werden. Nur allein die erheblichen, in die Entscheidung der Sache einschlagenden Umstände führt man an. Alles ist iedoch erheblich, was die Deutlichkeit befördert. Kein zur Klage und ihrer nothwendigen Bestimmung erforderlicher Umstand darf übergangen werden, sonst ist ihre Verwerfung aus Unstatthaftigkeit, oder ihre Zurükgabe wegen Dunkelheit zu besorgen. Zur Deutlichkeit der Geschichte nicht nur, sondern auch zur genauern Bestimmung der Streitfrage ist das Beilegen von Rissen in ienen Fällen nothwendig, in welchen von eines Ortes oder Gebäudes Stand und Lage, und das Beilegen des Stammbaums räthlich, wenn von einem verwirrten Zusammenhange mehrerer verwandter Personen die Rede ist *). In der Geschichtserzählung bezieht man sich sodann auf des Risses oder Stammbaumes Nummern oder Buchstaben, wenn man in der Ordnung auf einen solchen Umstand oder auf eine solche Person kömmt. Sind mehrere verschiedene, iedoch vereinbarliche Klagepunkte in einem Klageschreiben vorzutragen, so unterscheidet man sie mit Zahlen oder Buchstaben von einander; weder

*) R. I. N. §. 51.

weder in der Geschichtserzählung noch im Rechtsgrunde, noch in der Bitte darf man sie mit einander vermischen. In der Klage berührt man nirgends des Beklagten Einrede, sie müßte denn den ganzen Proceß in seinem Fortgange hemmen, oder es wäre ohne allen Zweifel ihre Aufstellung vom Beklagten zu erwarten, oder der Richter müßte von Amtswegen auf dieselbe Rükſicht nehmen, weil sie des Processes Wesenheit oder das Klagerecht selbst betrift. Dieser Regel Vernachläſſigung rükt die Ordnung des Verfahrens aus der gehörigen Stelle.

Die besondern den Rechtsgrund zum Gegenstande habenden Regeln erfordern, daß man allezeit vor der Ausarbeitung, die Klage, welche man anstellen will, nebst ihrem Rechtsgrunde aufsucht. Ohne diese Vorsicht kann das Klageschreiben keine gehörige Einrichtung erhalten. Es wird iedoch keine ausdrükliche Erwähnung hievon gemacht, wenn des Beklagten Verbindlichkeit und die Gattung der angestellten Klage aus der vorgetragenen Geschichtserzählung deutlich folgt. Fällt hingegen des Beklagten gesezliche Verbindlichkeit und die Gattung der angestellten Klage nicht sogleich in die Augen, so wird ihre Angabe nothwendig zur bessern Aufklärung des Richters und Gegentheils. Jede weitläufige Rechtsausführung wird vermieden, die Rechtssäße zeigt man mit der möglichsten Kürze an *). Ist hingegen der Klage Rechtsgrund sehr bestritten, so tritt die Nothwendigkeit seiner genauen Ausführung ein. Kommen viele Klagepunkte und Beschwerden vor, so sind so viele Abtheilungen räthlich, als es verschiedene Rechtsgründe giebt, die dem

*) Decret. comm. vom 15. April 1766.

dem Beklagten eine Verbindlichkeit auflegen. So machen z. B. die aus den gemeinen Rechten entspringenden Beschwerden die erste Abtheilung aus, die zweite diejenigen Beschwerden, welche wider Recesse laufen, und die wider den Besizstand vorgebrachten Beschwerden werden in die dritte Abtheilung verwiesen. Wird auf eine Rechnung geklagt, so ist ein ieder Posten ein besonderer Klagepunkt. Eine umständliche Ausführung der Geschichte und des Rechtsgrundes wird hier nicht zur Nothwendigkeit, aber aus der Anführung der einzelnen Posten muß man doch die Zeit ihrer Entstehung und ihren rechtlichen Grund einsehen. Es ist ein Fehler, der Klage Rechtsgrund in einen allgemeinen Ausdruk zu fassen. Sind hingegen solche Thatumstände vorhergegangen, welche den allgemeinen Ausdruk so nahe bestimmen, als es die Gesetze erfordern, so wird dieser Fehler erträglich. Nach dem Rechtsgrunde wird des Zahlungstermins oder der gesezlichen Frist Ablaufen, oder die an den Beklagten ergangene Erinnerung des Klägers umständlich angeführt. Hiedurch wird seine widerrechtliche Zögerung ins Licht gesezt.

Nach dem Vortrage der Geschichte, nach der Ausführung des Rechtsgrundes, nach dem Bezuge auf Verzögerung wird die Bitte aufgestellt. In dieser darf weder in der Hauptsache, noch in der Neberverbindlichkeiten Rükficht etwas vorkommen, wovon nicht vorher die erforderlichen Thatumstände und der aus diesen nicht von selbst folgende Rechtsgrund angeführt worden sind. Die Bitte wird ausdrüklich auf die Ladung und Verurtheilung des Beklagten gerichtet *). In Rükficht der implorantischen Haupt-

*) R. I. N. §. 34.

Hauptabsicht ist in dinglichen, persönlichen, gemischten auf den Stand der Person, auf den Besiz gerichteten Klagen die Bitte nach der Klage Natur auf iene Weise zu fassen, nach welcher der Richter sprechen muß, wenn die Klage einen richtigen Grund hat. Bei bestimmten Gegenständen wird die Bitte auf das genaueste bestimmt, nur universelle, generale und auf das richterliche Ermessen gestellte Klagen lassen eine allgemeine Bitte zu. Alternativische Bitten sind nicht eher vorzulegen, als wenn die Verbindlichkeit auf mehr als einem Gegenstand haftet. Haben Klagen einen bestimmten Gegenstand, so muß man vorsezlich die Bitte nicht übertreiben. In der Nebenverbindlichkeiten Rüksicht wird die Bitte nach vorausgeschikten Thatumständen und aufgestelltem Klagegrunde ebenfalls genau bestimmt, wenn sie einen bestimmten Gegenstand hat. Die Kosten werden bei der Vollstrekkung des Urtels durch des Siegers Verzeichnis, durch richterliche Mässigung, durch Bescheinigung und durch den Unkosteneid bestimmt Der Schaden wird ebenfalls genau verzeichnet und zur Bestimmung durch Eid gebracht. Ueberhaupt können alle Nebenverbindlichkeiten, wenn nur die vorgetragenen Thatumstände hinreichend sind, unter dem allgemeinen Ausdruk: aller Nebenverbindlichkeiten, gebeten werden.

Um in der Darstellung des ordentlichen reichshofräthlichen Processes keine Lükke zu lassen, ist es vielleicht nicht überflüssig, die Form der Klage selbst hier aufzustellen, und die Wahl der folgenden mag hauptsächlich ihre Kürze entschuldigen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Jerusalem, in Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.
Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

Eure Kais. Königliche Maiestät geruhen allergnädigst, Sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, wie unterzeichneten Anwalds Principalen, dem Freiherrn von N. der verstorbene Vater des Grafen zu N. unterm 15. Hornung 1725. Gulden 5,000 schuldig geworden, und ihm hierüber die sub N. 1. beiliegende Verschreibung ausgestellt hat.

Geschichtserzählung.

Anwaldsprincipal und Gläubiger kündigte zwar dieses Kapital den 16. Jänner 1787 dem beklagten Grafen zu N. wieder gehörig auf, aber aller sowohl mündlichen, als auch zufolge der Beilagen N. 2 - 6 schriftlich eingelegten Erinnerungen ungeachtet konnte er zu der ihm gebührenden Zahlung nicht gelangen, obgleich in den Rechten versehen ist, daß der Schuldner seine Obligation genau erfüllen muß.

Rechtsgrund.

Da Anwaldsprincipalen dieses Kapital länger zu entbehren um so weniger zugemuthet werden kann, als er es zur nothwendigen Reparirung seines Schlosses selbst sehr nothwendig braucht, auch seit der Aufkündigung bereits fünf Jahre verstrichen sind;
So ergeht an Eure Kais. Königliche Maiestät bei ohnehin offenbarer Unmittelbarkeit des Beklagten, Grafen zu N.

Reichshofraths Behörigkeit.

Bitte. N. die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchst dieselben geruhen allergnädigst, wider genannten Beklagten, den Grafen zu N. eine citationem ad videndum & audiendum se condemnari in solutionem debiti una cum interesse moræ & expensarum allergerechtest zu erkennen, und ihm zu befehlen, daß er in gewisser Zeit erscheine, um zu sehen und zu hören, wie er zur Bezahlung der eingeklagten Schuld, der verfallenen Interessen und verursachten Kosten verurtheilt werden wird.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Eurer Kaiserlich Königlichen Maiestät

allerunterthänigst treugehorsamster, implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald N. N.

Die Aufschrift wird auf folgende Weise verfertigt:

An

die Römisch-Kaiserliche, auch in Germanien, zu Jerusalem, in Hungarn und Böheim Königliche Maiestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Bitte

pro

clementissime decernenda citatione ad videndum & audiendum se condemnari in solutionem debiti una cum interesse moræ & expensis

Implorantischen Anwalds

in Sachen

von N. N. Freiherrn

contra

den Grafen zu N. N.

appon. N. 1 - 6 Citationis puncto debiti.

in duplo.

In lateinischen Sachen besteht die 1) Anrede an den Kaiser, die 2) Schlußanrede, und 3) der Titel des Kaisers auf dem Rubrum in folgenden Worten:

1) Augustissime, Potentissime, ac Invictissime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ ac Hierosolymarum Rex, Domine, Domine Clementissime.

2) Sacræ Cæsareæ Maiestatis Vestræ,

3) Ad Sacram Cæsaream, nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ ac Hierosolymarum Regiam Maiestatem &c.

Die Unterschrift des Agenten lautet z. B.

humillimus ac devotissimus partis implorantis de rato & mandato cavens Mandatarius.

und die ausgeschriebene heilsame Klausel drükt sich aus:

Desuper pro largissima iuris & iustitiæ administratione nobilissimum huius supremi tribunalis officium implorando.

Des

Des Referenten über die Klage angestellte Prüfung.

Das Klageschreiben darf nicht blindlings dem Gegner zur exceptivischen Nothdurft mitgetheilt, es muß vorher nach allen wesentlichen Eigenschaften geprüft, und erst hernach zur Exception kommunicirt werden, wenn es der Referent in seiner Wesenheit für hinlänglich befindet.

Die Formalitäten und der Klage Wesenheit gehören zum Proceß. Jene betreffen gemeiniglich die gute Ordnung, leztere die unumgänglichen Erfordernisse zur Verhandlung einer Streitsache. Auf den Proceß muß daher bei der eingekommenen Klage sorgfältig gesehen, keine Ueberschreitung der Proceßordnung darf geduldet werden. Die nöthige Sorgfalt des Referenten als Direktors des Processes erhält diesen in der Ordnung, und an seiner Richtigkeit, wenn endlich über das ganze Verfahren erkannt werden soll, wird es nicht ermangeln. Da nun aber der ganzen Proceßordnung genaue Beobachtung unumgänglich nothwendig ist, so muß auch auf des Processes wesentliche Stücke die größte Aufmerksamkeit angewandt werden. Ihre Vernachlässigung gebiert nicht nur die größte Verwirrung, sondern auch Nichtigkeit.

Rüksicht des Referenten auf des Reichshofraths Behörigkeit.

Nach eingereichter Klage nimmt der Referent des Reichshofraths Behörigkeit vor allen Dingen in Untersuchung. Ist die Jurisdiktion nicht gegrün-

det, ſo wird das ganze Verfahren unheilbar nichtig. Iſt der Beklagte ein mittelbarer Unterthan des römiſchen deutſchen Reichs — der Regel nach können nur gegen unmittelbare Reichsglieder Citationen erkannt werden — oder ſteht dem Unmittelbaren in der eingeklagten Sache die Austrägalinſtanz zu, ſo wird der Kläger unter allgemeiner oder beſonderer Bemerkung des Anſtandes abgewieſen z. B. mit den Formeln:

Hat das Begehren nicht ſtatt.

Hat das Begehren ob defectum iurisdictionis nicht ſtatt.

Wird Implorant hiemit ad Auſträgas verwieſen.

Wird implorantiſcher Theil ad forum primæ inſtantiæ verwieſen.

Schwebt hingegen über des Reichshofraths Behörigkeit ein Zweifel, kann der Reichshofrath ſelbſt ſogleich nicht beſtimmen, ob im vorgetragenen Falle ſeine Jurisdiktion eintritt, oder nicht, der Implorant hat auch nicht über die Behörigkeit den nöthigen Beweis geführt, ſo wird ihm die Begründung der Gerichtsbarkeit interlokutoriſch aufgeboten:

Würde implorantiſcher Theil die Jurisdiktion dieſes höchſten Reichsgerichts gehörig — beſſer — fundiren, ſo erfolgt fernerer Beſcheid.

Rük-

Rükſicht des Referenten auf die Perſonen der ſtreitenden Theile.

Wird die reichshofräthliche Jurisdiktion gegründet befunden, ſo kommen nachher die ſtreitenden Haupt- und Nebenperſonen in Betrachtung. Finden ſich dabei ſolche Mängel, welche den Proceß in der Folge nichtig machen, ſo wird durch einen Vorbeſcheid ihre Entfernung aufgeboten. Bei allen jenen Perſonen, welchen die Rechte eine gerichtliche Sache ohne gehörigen Beiſtand zu betreiben nicht geſtatten, Minderjährigen, erklärten Verſchwendern, wahnwißigen Perſonen u. ſ. w. wird, wenn ſie ohne jenen vor Gericht erſcheinen, die Zuziehung des Vormunds geheiſcht. Iſt die Befugnis, vor Gericht zu ſtehen, keinem Zweifel ausgeſezt, ſo geht die Prüfung auf das Klagerecht über; es wird nämlich erwogen, ob dies auch dem Kläger für ſeine Perſon zuſteht. Klagt jemand eine fremde Forderung ohne Legitimation zur Sache ein, ſo erfolgt ein Vorbeſcheid z. B. mit den Worten:

> Würde Implorant ſich beſſer legitimiren, und die angegebene Ceſſion beſcheinigen, ſo ergeht ferner was Rechtens.
>
> oder:
>
> Würde Implorantin als alleinige Erbin ihres Mannes ſich ad cauſſam legitimiren, oder von den übrigen Miterben Vollmacht ad agendum beibringen, ſo ergeht alsdann in cauſſa principali weitere Kaiſerliche Verordnung.

Endlich wird auch die Befugnis des Vormunds, des Agenten nach den bekannten Grundſätzen geprüft, und nach Geſtalt der Sache darüber erkannt. Iſt des leztern Legitimation fehlerhaft beigebracht worden, ſo wird eine beſſere mit Bemerkung des Fehles verlangt:

> Würde ſich implorantiſcher Anwald beſſer als geſchehen, mittelſt einer von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchriebenen Vollmacht legitimiren, ſo ergeht ferner Kaiſerliche Verordnung;
>
> oder:
>
> Iniungatur dem implorantiſchen Agenten, ſich beſſer, durch ein ordentliches, zum wenigſten von zwei Dritteln der Gemeinde unterſchriebenes und von einem Notar errichtetes Syndikat zu den Akten zu legitimiren, damit alsdann auf implorantiſches Anrufen ferner ergehen möge, was Rechtens.

Daß beim Reichshofrath gegenwärtige Parteien ihre Klage ſelbſt unterſchreiben und einreichen können, iſt ſchon in der Darſtellurg des Reichshofraths bemerkt worden *); wenn ihnen aber wegen ihrer groben Unwiſſenheit geboten wird, ſich eines Agenten zu bedienen, und ſie gehorchen dieſem Befehle nicht, ſo wird der Thürhüter angewieſen, von ihnen nichts mehr anzunehmen. In einem ſolchen Fall ergieng einſt das Konkluſum:

> Es hat das ungereimte Begehren nicht ſtatt, und iſt dem Supplikanten ſein unförmliches Exhibitum wieder hinauszugeben, mit der Erinne-

*) S. 136.

innerung, künftighin seine Schriften durch einen Reichshofrathsagenten unterschreiben zu lassen.

Abwesender Parteien Sachen können nur aufgeschworne Agenten besorgen, und ist es ihnen nicht möglich, zugleich mit der Klage die Vollmacht zu übergeben, so müssen sie Bürgschaft über ihre unausbleibliche Nachtragung leisten. Diese Bürgschaft dauert bis zum Einreichen der zweiten Schrift. Bei drei Mark Silber Strafe bei der ersten Uebertretung, und bei Suspension in öftern Fällen muß die Vollmacht vom Agenten beim Einreichen der zweiten Schrift beigebracht werden. Auf den Legitimationspunkt sieht heut zu Tage der Reichshofrath in Streitsachen sehr genau *). Daß Reichsstände, aber auch nur Reichsstände allein, und keine apanagirte Fürsten und Grafen, keine unmittelbare oder mittelbare ritterschaftliche Körper, keine einzelne unmittelbare reichsritterschaftliche Personen, am wenigsten aber mittelbare Unterthanen, eigene Anwälde, welche iedoch in allen Vorschriften die Proceßordnung befolgen müssen, aufstellen können, ist ebenfalls schon an einem andern Orte gezeigt worden **). Hat weder der reichsständische eigene Anwald, noch ein aufgeschworner Agent der abwesenden Partei Klage unterschrieben, und wegen Beibringung der Vollmacht Bürgschaft geleistet, so wird sie als ordnungswidrig mit Verweis wieder hinausgegeben.

*) Darstellung des R. H. R. S. 170.

**) Ebendaselbst S. 141.

Rükksicht des Referenten auf das Klagerecht.

Nach festgesezter reichshofräthlicher Behörigkeit und anerkannter Befugnis der streitenden Parteien wird des Libells Inhalt erwogen. Der Klagegrund ist der Obersatz in der Schlußrede der Klage, von welchem auf das Faktum oder den Untersatz geschlossen wird. Ist der Obersatz falsch, so ist die Untersuchung des Faktums eine überflüssige Sache. So oft daher der vom Kläger angeführte Klagegrund nicht statt findet, und kein anderer vom mildrichterlichen Amt an seine Stelle gesezt werden kann, wenn also die Klage ohne allen Grund ist, so oft wird sie auch nicht zur Verhandlung der Nothdurft mitgetheilt, sondern der Kläger wird mit seinem Citationsgesuche abgewiesen, und zwar nach der Umstände Beschaffenheit entweder mit Anzeige der Ursache, oder auch ohne dieselbe mit den Worten:

Hat die gebetene Citation nicht statt.

oder:

Hat das unstatthafte Gesuch nicht statt.

Sieht hingegen der Referent einiges Recht durchleuchten und der gefundene Anstand läßt sich heben, so wird durch einen Vorbescheid zum Entfernen desselben ein Fingerzeig gegeben, oder das Gesuch wird unter Anführung der Ursache abgeschlagen, und diese sezt den Imploranten ebenfalls in den Stand, den Fehler zu verbessern:

Hat das Gesuch angebrachtermassen nicht statt;

oder:

oder:

Hat die Klage, wie ſie angebracht, nicht ſtatt; würde aber Kläger den eigentlichen Grund der Klage anzeigen, ſo ergeht ferner Kaiſerliche Verordnung.

Rükſicht des Referenten auf das Faktum.

Ein Streitſaz, welcher ausgemacht werden ſoll, muß gleich anfänglich genau beſtimmt werden. Man muß unterſuchen, ob alle zur eingelegten Klage erforderlichen Umſtände angegeben, ob ſie ſo deutlich und beſtimmt ſind, daß man ſich vom Faktum einen deutlichen Begrif machen kann. Jeder zweideutige Ausdruk muß vermieden werden, kein andrer Fall darf unter den gebrauchten Worten verſtanden werden können. Eines undeutlichen Libells Zulaſſen gereicht überdies zu des Richters eigenem Schaden, weil, wenn dieſer Fehler nicht gleich anfänglich verbeſſert wird, er durch das ganze Verfahren ſich verbreitet, und bei der Sache Entſcheidung die Arbeit verdoppelt. Ein ſolcher fehlerhafter Libell wird verworfen, und dabei wird angezeigt, was für Umſtände noch angeführt werden müſſen, welche deutlicher und beſtimmter vorgetragen werden ſollen:

Hat die Klage auf vorgebrachte Narrata nicht ſtatt, würde aber implorantiſcher Theil den Umſtand N. N. beſſer aufklären, ſo ergeht in Rükſicht der gebetenen Citation fernerer Beſcheid.

Da ferner beim Reichshofrathe das eingeklagte Faktum ſogleich bei der Imploration einigermaſſen beſchei-

beſcheinigt werden muß, damit der Referent bei Erkennung der Proceſſe nicht böslich hintergangen wird *), ſo erfolgt hierüber ein Vorbeſcheid, wenn wider dieſe Vorſchrift iſt geſündigt worden, oder das Geſuch wird mit angeführter Urſache abgeſchlagen:

Hat das allenthalben unbeſcheinigte Begehren nicht ſtatt;

oder:

Würde implorantiſcher Theil den Umſtand N. N. nothdürftig beſcheinigen, ſo erfolgt fernere Kaiſerliche Verordnung;

oder:

Würde Implorant beſſere und beglaubtere Beſcheinigung beibringen, ſo erfolgt auf fernes Anrufen weiterer Beſcheid.

Rükſicht des Referenten auf die Bitte.

Wann die zwei Vorderſätze richtig ſind, ſo folgt die Konkluſion von ſelbſt. Erhellt des Klägers Verlangen aus ſeinem Vortrage, ſo iſt die unſchlüſſige Bitte kein Hauptfehler der Klage. Mit Stillſchweigen kann er übergangen werden. Der Richter erkennt dasienige, was das Recht im vorliegenden Falle heiſcht. Anders iſt es iedoch in ienen Sachen, wo das mildrichterliche Amt nicht hinreicht. Hier kann der Richter über des Klägers Bitte und Abſicht nicht hinausgehen, weil er dadurch die Stelle des Konſulenten würde über ſich nehmen. Da iedoch die alte Meinung, die Bitte ſoll ſchlüſſig ſeyn, ſie ſoll der Geſchichtserzählung und

*) R. I. N. §. 79.

und dem Klagegrunde genau entſprechen, beinahe die allgemein angenommene iſt, in der Vorſchrift des neueſten Reichsabſchiedes zu liegen ſcheint *), und deswegen beim Reichshofrathe eine ſchlüſſige Bitte erfordert wird, ſo muß auch vom Imploranten die nöthige Aufmerkſamkeit darauf verwandt werden. Unterläßt er ſie, ſo hat er den Vorbeſcheid zu erwarten:

Würde Implorant eine deutliche und förmliche Bitte ſtellen, ſo erfolgt darüber rechtlicher Beſcheid;

oder:

Es haben die unförmlich geſtellten Begehren angebrachtermaſſen nicht ſtatt, würde aber ſupplicirender Anwald ſeine Bitte förmlich ſtellen, ſo ergeht weiterer Beſcheid.

Rükſicht des Referenten auf die Form.

Daß durch die Agenten eine Klage in den Reichshofrath kommen ſollte, welche große, gegen die äuſſere Form ſündigende Fehler auf ſich hat, läßt ſich nicht wohl denken, aber öfters geſchieht dies von armen gegenwärtigen Parteien, die ihre Sache ſelbſt beſorgen. Fällt der grobe Fehler dem Thürhüter ſogleich in die Augen, ſo nimmt er die Schrift gar nicht an, und iſt dies der Fall, ſo wird der Libell mit einem Verweis noch hernach reiicirt. Laſſen dieſe Parteien andre verſtektere Fehler ſich zu Schulden kommen, ſo werden auch dieſe Klagen nach der Sache Beſchaffenheit wieder hinausgegeben,

*) R. I. N. §. 34.

ben, es wird ihnen angedeutet, zur künftigen Vermeidung der Fehler in ihrer Sache sich eines Agenten zu bedienen z. B. mit folgenden im Ernste steigenden Ausdrücken:

> Moneatur Impetrans künftig seine Exhibita durch einen Kaiserlichen Reichshofrathsagenten iedesmal unterschreiben zu lassen.
>
> Wird Supplikant der einmal schon geschehenen Erinnerung gemäß angewiesen, in dieser Sache seine Schriften durch einen Reichshofrathsagenten unterschreiben zu lassen. Würde ein solcher alsdann mit genugsamer Bescheinigung den Umstand N. anzeigen können und darauf gehörig anrufen, so soll rechtliche Verordnung erfolgen.
>
> Ist dem Imploranten sein Exhibitum wieder hinauszugeben, mit der nochmaligen ernstlichen Verwarnung, alle seine beim Reichshofrathe einzugebende Schriften durch einen Reichshofrathsagenten künftighin förmlich und ohne Anzüglichkeit einrichten und unterschreiben zu lassen, widrigenfalls derselbe nicht gehört werden soll.

Folgen diese Leute dennoch nicht, sondern fahren fort mit unförmlichen Schriften den Reichshofrath zu behelligen und mit Gewalt alles selbst zu besorgen, so wird es ihnen auch wohl bei Strafe des Profossens untersagt:

> Hat das Begehren angebrachtermassen nicht statt, und soll Implorant seine beim Reichshofrathe habende Klage durch einen Agenten besorgen lassen, sich aber in einer Zeit von acht

acht Tagen bei Profoſſenſtrafe von hier wegbegeben, & fiat requiſitio an das k. auch k. k. Oberſthofmarſchallamt.

Iſt die Schrift unleſerlich geſchrieben, welches ſich öfters in lateiniſchen Sachen zuträgt, ſo ſoll ſchwere kaiſerliche Ungnade und eine willkürliche Strafe hierauf erfolgen *). Sie wird wieder hinausgegeben mit dem Konkluſum:

Reſtituatur ſupplicanti, & ſi legibilius ſcribi curarit, ſequetur quod iuris.

Das Durchſtreichen der Schrift in wichtigen Stellen iſt ſowohl aus der nemlichen Urſache verboten, als auch weil der Sinn dadurch ungewiß gemacht wird:

Nachdem ſowohl im Exhibitum, als auch in den Beilagen befunden worden, daß bei Anführung: „geſtalten die 54 Aecker in Veränderungsfällen Handlohn geben" das dabei befindliche Wort: doppelt, durchgeſtrichen iſt, als wird der implorantiſche Anwald hirmit erinnert, ſolches künftighin zu verhüten.

Iſt der Vortrag oder die Beilagen mit Anzüglichkeiten angefüllt, ſo ſind es entweder grobe oder minder beleidigende. Beide Arten werden nach der Sache Beſchaffenheit gerügt:

Würden implorantiſche Syndici ihr unter den ꝛc. ꝛc. exhibirtes Syndikatsinſtrument von allen Anzüglichkeiten gereinigt reproduciren, wel-

*) R. H. R. O. T. III. §. 5. Decretum comm. vom 22 Okt. 1666. Beim Uffenbach vom R. H. R. Anhang II S. 5. 6.

welches ihnen hiemit zu dem Ende verweislich zurükgegeben wird, ſo ſoll wegen der Kommunikation rechtlicher Beſcheid erfolgen.

oder:

Werden die bei dieſem Exhibitum liegende atteſtata ab actis hiemit verworfen, mit dem ernſtlichen Verweis an den Agenten N., daß er ſolche mit ungebührlichen, wider den Religionsfrieden und inſtrumentum pacis laufenden Ausdrücken angefüllte atteſtata übergeben habe;

oder:

Communicetur das Exhibitum ſub &c. &c. dem Reichshofrathsagenten N. mit der Auflage, binnen acht Tagen ſeine Wiſſenſchaft, wer der Verfaſſer von der im impetrantiſchen Namen eingereichten, mit reſpektloſen und ungebührlichen Ausdrücken angefüllten Schrift ſei, bei ſeiner Pflicht anzuzeigen;

oder:

Retradantur impetranti replicæ mit der Auflage, ſowohl den §. . . . . als das in §. . . . . bemerkte Faktum ganz hinwegzulaſſen, und das in beiden §§. . . . . Anſtöſſige zu emendiren, auch in Zukunft von ſolchen Anzüglichkeiten bei Vermeidung ſchärferer Kaiſerlicher Ahndung ſich zu enthalten, und emendatas replicas termino duorum menſium zu reexhibiren;

oder:

1) Wird hiemit dem Reichshofrathsagenten N. N. ernſtlich verwieſen, daß er die von D. S. mit ungebührlichen Anzüglichkeiten der kaiſerlichen Reichs-

Reichshofrathsordnung zuwider verfaßte Klageſchrift unterſchrieben und beim kaiſerlichen Reichshofrath übergeben hat.

2) Fiat Decretum an gedachten D. S. demnach nunmehro genugſam bekannt, daß er ſeit einiger Zeit in verſchiedener Parteien beim kaiſerlichen Reichshofrathe rechtshängigen Sachen ſich nicht allein advocando gebrauchen laſſen, ſondern auch ungebürliche, ſehr hitzige, anzügliche, kalumnioſe und ehrenrührige Schriften wider die Reichshofrathsordnung und dieſes höchſten Kaiſerlichen Gerichts Reſpekt zu verfaſſen und durch andre allhier einzugeben ſich unterſtanden habe; als wird ihm D. S. in allen fremden, ihn ſelbſt und ſeine eigene allhier hängende rechtliche Angelegenheit nicht angehenden Parteiſachen, das Verfaſſen der Schriften und Advociren beim kaiſerlichen Reichshofrathe gänzlich unterſagt und eingeſtellt.

3) Fiat Decretum an die ſämmtlichen Reichshofrathsagenten, daß ſie bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe einige Schriften, wie ſie Namen haben mögen, ſo von D. S. in fremden, ihn ſelbſt und ſeine eigene allhier anhängige rechtliche Angelegenheit nicht betreffenden Parteiſachen verfaßt werden, nicht unterſchreiben, viel weniger beim kaiſerlichen Reichshofrathe überreichen, oder auf irgend eine Weiſe directe vel indirecte hiezu verhülflich ſeyn ſollen.

oder:

1) Es wird dieſes ungereimte und anzügliche Exhibitum dem impetrantiſchen Anwalde mit

abermaligem ernſtlichem Verweiſe wieder hinausgegeben, auch demſelben, weil alle bisher gegen ihn ergangene kaiſerliche ſcharfe Verordnungen, auch die wirklich erlegte Geldſtrafe, nicht gefruchtet haben, überdies auferlegt, daß er ſich in dieſer Sache aller weitern Agentie enthalten ſoll, mit der nachdrüklichen Verwarnung, daß, wenn impetrantiſcher Anwald ſich künftighin in andern Sachen der ſtrafmäſſigen Anzüglichkeiten wider Verhofſen nicht entäuſſern ſollte, ſodann auf die Remotion ab officio angetragen werden würde.

2) Iniungatur parti impetranti, einen andern Reichshofrathsagenten ad hanc cauſam mit gehöriger Vollmacht innerhalb zwei Monaten zu legitimiren;

oder auch:

1) Dem Agenten N ſind die von ihm unterſchriebenen und eingereichten Schriften zerriſſen durch den Thürhüter zurükzugeben, mit dem ſcharfen Verweis, daß er ſich unterſtanden, anzügliche, grobe und ungebührliche Ausdrücke wider das allerhöchſte Gericht in den Schriften zu produciren, und dadurch die tollen und verſtokten Bauern in ihrer beharrlichen Bosheit noch mehr zu ſteifen, deſſen er Agent N. in Zukunft ſich enthalten, und widrigenfalls gewärtigt ſeyn ſoll, daß auf eine Suspenſion, oder gar Remotion ab officio angetragen werde.

2) Fiat Decretum an den Doktor N. zu Frankfurt: Es ſei aus ſeinen hier producirten Briefen höchſt mißfällig zu erſehen geweſen, daß

er

er den Bauern zu N. in ihrem offenbaren Unfug mit Rath und Aſſiſtenz an die Hand gehe, wodurch dieſe aufrühreriſchen Bauern in ihrer ärgerlichen Widerſezlichkeit noch mehr geſteift würden. Er Doktor N. ſollte ſich deſſen alſo gewiß enthalten, als widrigenfalls kaiſerliche Maieſtät würden bewogen werden, ihm das Advokatenamt gar niederzulegen und ein weiteres ſcharfes Einſehen vorzukehren.

Folgendes Konkluſum iſt zwar nicht ſogleich auf die Klage, ſondern erſt auf den Gegenbericht ergangen, es klärt aber das Verfahren, wovon hier die Rede iſt, auf, und iſt äuſſerſt merkwürdig:

1) Iſt dem Impetranten der alſo genannte gedrukte Gegenbericht und Ehrenrettung wieder hinauszugeben, und werden demſelben die iniurioſen und ſtrafmäſſigen darinn gebrauchten Ausdrücke und Anzüglichkeiten hiemit in kaiſerlichen Ungnaden verwieſen, und hiemit gedachter Druk gänzlich kaſſirt und abolirt.
2) Wird demſelben hiemit aufgelegt, durch ein allhier einzugebendes Memorial wegen der gegen den Herrn Herzog zu N. hierunter begangenen Ungebür, und daß er deſſen beſtellte Räthe und Bediente unzuläſſiger Weiſe angegriffen, geziemende Abbitte zu thun.
3) Cum notificatione primi membri huius concluſi rescribatur dem kaiſerlichen Bücherkommiſſär zu Frankfurt: Nachdem Ihro kaiſerliche Maieſtät für nöthig befunden, den von Impetranten allhier übergebenen Gegenbericht und Ehrenrettung gänzlich zu kaſſiren und zu anul-

nulliren, und allhier vorgekommen, daß an verschiedenen Orten im Reich der Abdruk davon divulgirt worden; als hätte derselbe die zu Frankfurt oder anderwärts befindlichen Exemplare förderſamſt zu konfiscirren und anhero einzuſenden.

Iſt auf ein ſolches mit anzüglichen Stellen beflektes Exhibitum ſchon eine Reſolution ergangen, und nachher wird erſt um Reinigung gebeten, ſo wird es nicht zurükgegeben, ſondern es ergeht bei Gelegenheit eines andern Konkluſums ein Verweis z. B.

3) Es wird dem Impetranten ſowohl als deſſen Schriftſteller die in der Imploration pro mandato und den Beilagen gebrauchte anzügliche iniurioſe Schreibart, und dem Agenten, daß er dieſe Schrift nicht ſeinem Principalen ad purgandum zurükgeſandt, ſondern dem Verbote der R. H. R. O. zuwider eingereicht hat, hiemit alles Ernſtes verwieſen, dieſer auch gewarnt, ſich dergleichen bei Strafe der Suspenſion ab officio nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen.

Sind andre Unrichtigkeiten in der Form mit untergelaufen, iſt z. B. die gehörige Rubrik nicht geſtellt worden, ſind die Beilagen mit Zeichen unterſchieden, und nicht mit Zahlen oder Buchſtaben, iſt das Appellationsinſtrument nicht marginirt u. ſ. w. ſo ergehen nach den vorligenden Umſtänden z. B. folgende Beſcheide:

Moneatur der implorantiſche Agent künftig die Rubrik ordentlich und der Sache Beſchaffen-

fenheit nach alſo einzurichten, damit man daraus erſehen könne, wer Kläger und Beklagter ſei, auch in was für Sachen gehandelt wird.

Wird die ſupplicirende Ritterſchaft die Sache ordentlich und zwar in puncto retractus rubriciren, ſo erfolgt ferner was Rechtens.

Wird der impetrantiſche Anwald erinnert, künftig dieſe Sache zu ſubrubriciren: modo von N. contra von N.

Wird hiermit dem Reichshofrathsagenten N. die planetariſche Bezeichnung der Beilagen alles Ernſtes verwieſen.

Impetrantiſcher Agent wird erinnert, bei Vermeidung gehöriger Ahndung die Appellationsinſtrumente den bekannten Beſcheiden gemäß zu marginiren u. ſ. w.

Antwort des Klägers auf den Vorbeſcheid.

Getraut ſich der Kläger dem Vorbeſcheid zu entſprechen und will er ſein Heil weiter verſuchen, ſo muß er nun in einem Exhibitum den begangenen Fehler zu verbeſſern ſich beſtreben. Des Referenten wiederholter Vortrag enthält iezt wieder den verkürzten Auszug der Klage, die Anzeige des ergangenen Vorbeſcheids, des Klägers Abſicht, dem Vorbeſcheide zu entſprechen, das Prüfen über die vermeintliche Verbeſſerung der Klage, und das Votum über ihre Statthaftigkeit, ob die gebetene Citation nach ergänzten Gebrechen erkannt werden kann, oder ob dem Vorbeſcheide keine Genüge geſchehen iſt,

und also die Bitte abgelehnt werden muß. Im lezten Falle wird die Citation abgeschlagen:

Wird nunmehr die gebetene Citation abgeschlagen.

Sind hingegen die Forderungen des Vorbescheides in Erfüllung übergegangen, so heist es:

Fiat *nunc* petita citatio cum termino duorum mensium.

Wiederholung der Klage.

Ist die Bitte um Citation schlechterdings versagt worden, so sieht diese abschlägige Antwort gefährlicher aus, als sie im Grunde ist. Der Kläger kann mit einer veränderten und verbesserten Klage und mit Bemerkung des vorher abgeschlagenen Processes nochmals vor dem höchsten Tribunale erscheinen; aber kein Rechtsmittel, weil der andere Theil noch nicht gehört worden ist, darf gegen ein solches abschlägiges Konklusum ergriffen werden. Sind iezt die Umstände so beschaffen, daß die Citation erfolgen kann, so erscheint das eben angeführte lezte Konklusum; bleiben hingegen die Gründe der versagten Bitte aufrecht stehen, so wird gesagt:

Hat das wiederholte Begehren nicht statt.

Wird implorantischer Theil hiemit auf das unterm ꝛc. ꝛc. ergangene Conclusum verwiesen u. s. w.

Vortrag des Referenten über die Klage.

Des Referenten schriftliche, vom Papiere abgelesene Relation über die eingelegte Klage besteht ge-

gewöhnlicher Weise aus drei Theilen, aus dem Auszug der Klage und der Beilagen, aus dem Gutachten über die Beschaffenheit der Materialien und Formalien, und der Formel des Konklusums, welches nach des Referenten Meinung ergehen muß. Der Abdruk von einer solchen Relation, welche kurz ist und wenig Raum wegnimmt, mag zum Beispiele dienen:

Von N. Freiherr
contra
dem Grafen zu N.
citationis
puncto debiti.

Sub præsentato ... überreicht implorantischer de rato & mandato kavirender Anwald N. eine Supplik um eine Citation von folgendem Inhalt.

Seinem Principal dem Freiherrn N. sei der Vater des Grafen zu N. nach der Obligation sub N. 1. unterm 15 Hornung 1725. Gulden 5,000 schuldig geworden.

N. 1.
Copia vidimata der Obligation vom angeführten Datum, worinn sonst weder clausulæ executivæ vorkommen, nach caussa debendi angezeigt ist.

Gläubiger habe dieses Kapital dem Beklagten, als Erben seines Vaters, schon den 16. Januar 1787 wieder gehörig aufge-

gekündigt, allein aller sowohl mündlichen, als nach den Beilagen N. 2 — 6 schriftlich eingelegten Erinnerungen ungeachtet die Zahlung nicht erhalten können.

N. 2.
Copia vidimata der Aufkündigung.

N. 3.
Recepisse des Grafen über den richtigen Empfang dieses Schreibens den 19. Januar 1787.

N. 4. 5. 6.
Copiæ vidimatæ verschiedener Erinnerungen von verschiedenen Daten.

Gläubiger brauche dieses Kapital zur Reparirung seines Schlosses, und werde schon fünf Jahre damit hingehalten.

Petitum. Er bitte also bei ohnehin offenbarer Immedietät des Beklagten wider denselben eine citationem ad videndum & audiendum se condemnari in solutionem debiti una cum interesse moræ & expensis

sis zu erkennen, und ihm darinn aufzugeben, daß er in gewisser Zeit gebürend erscheine, um zu sehen und zu hören, wie er zur Bezahlung der eingeklagten Schuld sammt verfallenen Interessen und verursachten Kosten verurtheilt werden würde.

Sub præsentato .... legitimirt sich imploranti-scher Anwald ad acta cum petito solito.

Votum.

In Rüksicht der Formalien ist nichts zu erinnern. Es hat auch die Jurisdiktion dieses höchsten Reichsgerichts keinen Anstand, weil der Beklagte zwar unmittelbar ist, das Recht der Austräge aber nicht besizt.

In Rüksicht der Materialien kann die Verschreibung manchen Einreden unterliegen. Sie ist vom Vater des Beklagten schon im Jahre 1725 ausgestellt, sie enthält keine

causa debendi, und kann sogar präskribirt seyn. Meine unzielsezliche Meinung geht dahin, daß die gebetene Citation zu erkennen, und über die mandata procuratoria die gewöhliche Registrirung zu den Akten und Kommunikation anzuordnen sei.

Concluſum den ꝛc. ꝛc.

1) Fiat petita citatio cum termino duorum menſium.

2) Communicetur mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratæ, altero exemplari ad acta retento.

Protokollsauszug und Betreibung der Ausfertigung der Citation.

Weil der Reichshofrath seine Schlüsse nicht selbst ausfertigt, weil die Ausfertigung von der unter dem Erzkanzler stehenden Reichshofkanzlei besorgt wird, so wird auch die Ausfertigung nicht geradezu anbefohlen, sondern im Koniunktiv: Fiat. Sieht der Agent seiner Sache Rubrik im Anschlagsprotokoll, so bewirbt er sich beim Sekretär der Sache sogleich um den Protokollsauszug *).

Dieses ausgefertigte Konkluſum enthält die Narraten, das eigentliche Konkluſum, und des Sekretärs eigenhändige Namensunterschrift z. B.

Jovis

*) Darstellung des R. H. R. S. 297. 299. 300.

Jovis .... 1791.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. citationis; sive implorantischer Anwald N. sub præsentato .... supplicat humillime pro clementissime decernenda Citatione ad videndum & audiendum se condemnari in solutionem debiti una cum interesse moræ & expensis. Appon. N. 1 - 6. In duplo.

Iden. sub præsentato .... legitimat se ad acta iuncto petito humillimo legali. App. mandata procuratoria.

1) Fiat petita citatio cum termino duorum mensium.

2) Communicetur mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratæ, altero exemplari ad acta retento.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Der Agent bezahlt hierauf im Reichshofkanzleitaxamte die herkömmliche Taxe von sechzehn Gulden Wiener Währung für eine Citation, betreibt hernach ihre Verfassung beim Sekretär der Sache, und wenn sie entworfen ist, so besorgt der Registrator die reine Abschrift, und die vom Sekretär der Sache, vom Reichshofvicekanzler und vom Kaiser unterzeichnete Citation wird vom Taxamte dem Agenten abgereicht *).

Legitimation des Agenten zu den Akten.

Ein angenommener und aufgeschworner Agent hat zwar das Recht, der Parteien Angelegenheiten beim

*) Darstellung des R. H. R. S. 196. 202. 203. 204.

beim höchsten Tribunale zu besorgen, allein eines ieden Anwalds gerichtliche Handlungen bekommen erst durch das Vorlegen der von der Principalschaft erhaltenen Vollmachten ihre rechtsbeständige Kraft. Der Agent muß sich zu den Akten legitimiren. Kann er die Vollmacht nicht sogleich mit der ersten Schrift übergeben, so muß er in der Unterschrift seines eingereichten ersten Exhibitums Bürgschaft über ihre unausbleibliche Nachtragung leisten *). Nothwendig muß der Agent zur Zeit seines zweiten Exhibitums die Vollmachten beibringen.

Die mit den Vollmachten eingegebene Begleitungsschrift besteht ausser dem ordnungsmässigen Rubrum ganz allein in der Anzeige von der Ueberreichung der Vollmachten und der Bitte um das Beilegen des einen Exemplars zu den Akten und um die Mittheilung des andern an den Gegentheil. In der Unterschrift unterzeichnet sich der Anwald zum erstenmal mit dem Ausdruk: ad acta legitimirter Anwald **).

P. P.

Unterzeichneter Anwald legitimirt sich mit den beiden angeschlossenen Vollmachten in der im Rubrum bemerkten Sache allergehorsamst zu den Akten, mit beigefügter allerunterthänigsten Bitte, E. K. K. M. geruhen, eine derselben allergnädigst zu den Akten legen, und die andere dem Gegentheile mittheilen zu lassen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Die

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XVIII. S. 169. 170.

**) Ebendaselbst S. 175. 176.

Die Aufschrift dieses Exhibitums wird gewöhnlich in folgende Form gebracht:

P. P.
Allerunterthänigste productio mandatorum procuratoriorum mit Bitte
pro
clementissime desuper consueto modo (pro stilo) ordinando
Implorantischen Anwalds
ꝛc. ꝛc.

oder:

Allerunterthänigste legitimatio ad acta und Bitte
pro
clementissime decernenda solita mandatorum procuratoriorum registratione & respective communicatione
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bei Gelegenheit eines Konklusums befiehlt sodann der Reichshofrath die Mittheilung der einen Vollmacht an den Gegentheil, und läßt das andre Exemplar zu den Akten legen. Daß vor der Behändigung des Duplikats an den Gegentheil die Dekretirung desselben durch den Sekretär der Sache vorhergehen muß, ist schon an einem andern Orte bemerkt worden *). Auf diese nemliche Weise legitimirt sich nachher auch der impetratische Agent.

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XVIII S. 176.

Citation.

Eine reichshofräthliche Citation ist ein auf des Klägers Bitte an den Beklagten ergangener und förmlich ausgefertigter kaiserlicher Befehl, binnen zwei Monaten in Person oder durch einen Anwald vor dem Reichshofrathe zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, und den Streit bis zum Beschlusse abzuwarten. Peremtorisch wird der Beklagte vorgeladen mit der Bedrohung, daß im Falle des Ungehorsams ohne fernere Citation werde verfahren werden. Keine Citation wird ferner erlassen, aber demunggeachtet erhält der Beklagte von Amtswegen noch zwei andre Fristen, wenn er in der bestimmten Zeit nicht erscheint.

Entspricht nach geprüfter Imploration um die Citation der Reichshofrath des Supplikanten eingelegter Bitte, so wird der Gegentheil wirklich vorgeladen. Ohne vorausgegangene gerichtliche Ankündigung der eingelegten Fehde kann keine Verdammung erfolgen. Die natürliche Billigkeit verbietet, einer nicht gehörten Partei ihr Recht abzusprechen. Gehör kann ihr aber nicht ertheilt werden, wenn sie zur Erscheinung keine Aufforderung erhielte. Die Ladung ist eine Vorläuferin von der im Naturrechte gegründeten Vertheidigung. Ihre Nothwendigkeit liegt im Rechte der Natur, und kein Richter darf die Schuld ihrer Unterlassung auf sich laden.

So oft eine Untersuchung der Sache nothwendig ist, so oft man den Gegentheil mit seiner Vertheidigung muß anhören, eben so oft wird die Citation zur Nothwendigkeit. Ihre Unterlassung ist der Nichtigkeit Mutter, weil man gegen das Natur-

turrecht eine Sünde hiedurch verwirkt. Zur Ersparung der Kosten wird iedoch beim Reichshofrathe die Citation auf das ganze Verfahren gerichtet. Sie ist general, der Beklagte wird geladen, die Sache und alle Gerichtstage bis nach endlichem Beschlusse und Urtel auszuwarten. Ueberdies ist sie auch allezeit peremtorisch, allein diese peremtorische Citation enthält die drei gemeinen Termine.

In der Citation geht 1) der Name und Titel des Kaisers voraus. Der Vorgeladene muß hieraus sehen können, ob die Ladung vom kompetenten Richter und auf seinen Befehl geschehen ist. Er ist keinen Gehorsam schuldig, wenn diese nothwendige Eigenschaft in der Citation sich nicht findet. Nach des Kaisers Namen folgt 2) der Name und Titel des Vorgeladenen deutlich und ganz, damit dieser weiß, ob ihn die Ladung angeht. Den Vorgeladenen bindet keine Citation, wenn er in derselben mit seinem Namen nicht angeführt ist. Nach des Vorgeladenen Namen kömmt 3) die Ankündigung der kaiserlichen Gnade, wenn jener ein Reichsstand, ein Vasall des Kaisers und Reichs ist, oder sonst in kaiserlichen hohen Diensten steht, z. B.

„Entbieten dem Durchlauchtigsten Karl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge zu Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeistern, Unserm lieben Vetter und Kurfürsten, Unsre Kaiserliche Gnade und alles Gutes. Eure Liebden werden aus ꝛc. ꝛc.“

„Entbieten Unserm und des Reichs lieben Getreuen, Johann Friedrich von Berlichingen, dann den Gotteshaus Schöntalischen Lehenbe-

besitzern zu Merchingen Unsre kaiserliche Gnade."

Ist der Vorgeladene eine moralische Person, ein Kollegium oder eine Universität, so wird sie im kollektivischen Namen vorbeschieden, z. B.

„Entbieten den Ehrsamen, Unsern lieben Andächtigen N. N. Probst, Dechant und Kapitel Unsers kaiserlichen Stifts und Krönungskapelle zu Unsrer lieben Frauen zu Aachen, Unsre kaiserliche Gnade. Bei Uns haben ꝛc. ꝛc."

oder:

„Fügen den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. N. Kanzler und Räthen der Fürstlichen Regierung des Stifts Paderborn hiemit zu wissen, was massen Uns ꝛc. ꝛc."

und die Ankündigung der kaiserlichen Gnade fällt so oft weg, und nach dem kaiserlichen Titel fängt sogleich die Formel: Fügen dem N. N. zu wissen, an, so oft geringere Personen vom Reichshofrathe durch die Reichshofkanzlei vorgeladen werden.

Nach den angegebenen Bestandtheilen folgt, ohne den eigentlichen Titel des Angeklagten im Vokativ und abgesezt zu wiederholen, 4) der ganze Name des Klägers, die Ursache der Ladung, und ein kurzer Auszug aus der Klageschrift nebst Beziehung auf die bei der Citation liegende Klageschrift selbst. Der Angeklagte soll hieraus ersehen und reiflich überlegen, ob er weichen, oder im Processe verfahren will. Liegt leztere der Ladung nicht bei, so ist der Beklagte weder zu erscheinen, noch zu antworten schuldig, er kann in die Ungehorsams-

strafe nicht verdammt werden. Nachher kömmt 5) die Erwähnung der vom Kläger gestellten Bitte nebst der Erklärung der erfüllten Bitte, 6) die eigentliche Citation, 7) das Bestimmen des observanzmässigen Termins von zwei Monaten, 8) die peremtorische Klausel, 9) die Schlußklausel, 10) das Datum und die Unterschrift. Des kaiserlichen Hofes, des Gerichtsortes, muß Erwähnung geschehen, weil ohne seine Benennung die Ladung kraftlos ist.

Das Datum wird nach der christlichen Zeitrechnung und zugleich nach den Regierungsjahren des Kaisers angegeben. Die eigenhändige Namensunterschrift des Kaisers steht gleich nach dem Schlusse der Citation linker Hand. In die Mitte des leeren Raums wird das mittlere kaiserliche Siegel auf eine mit Papier überlegte rothe Oblate gedrukt. Gleich unter dem Siegel geschieht die Unterzeichnung des Reichshofvicekanzler mit dem Passirzeichen Vt (vidit), und endlich unten rechts die Unterschrift des Reichshofrathssekretärs der Sache mit vorausgeschikter Formel: ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium. Am untersten Rande der Ausfertigung pflegt auch noch die Rubrik hingeschrieben zu werden, damit Kläger und Beklagter sogleich in die Augen fallen. Ein Beispiel einer kaiserlichen Ladung wird ihre Bestandtheile am beßten im Zusammenhange vorstellen:

1) Wir Leopold der Andre, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand,

Mantua, Parma ꝛc. ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. entbieten 2) dem Hoch- und Wohlgebornen Unserm und des Reichs lieben Getreuen N. N. Grafen zu N. 3) Unsre Kaiserliche Gnade.

4) Bei Uns hat Unser und das Reichs lieber Getreuer N. Freiherr von N. in Unterthänigkeit klagend vor- und angebracht, daß weiland dein Vater N. Graf zu N. ihm unterm 15. Februar 1725. Gulden 5,000. schuldig geworden wäre und ihm eine Obligation hierüber ausgestellt habe. Implorant habe nachher dieses Kapital den 16. Januar 1787. dir Beklagtem wieder aufgekündigt, aber aller sowohl mündlichen als auch schriftlichen Erinnerungen ungeachtet zur gebührenden Zahlung nicht gelangen können, da ihm doch sein Kapital länger zu entbehren wegen nothwendiger Reparirung seines Schlosses, und da er es schon vor fünf Jahren aufgekündigt hätte, nicht zugemuthet werden könnte, wie solches aus anliegendem exhibitum de præsentato ..... mit mehrerem zu ersehen ist. 5) Wenn Uns nun Eingangs genannter Freiherr von N. in Unterthänigkeit gebeten, daß Wir wider dich Unsre Kaiserliche Citation und Ladung ad videndum & audiendum te condemnari in solutionem debiti vna cum interesse moræ & expensis gerechtest zu erkennen, gnädigst geruhen möchten, auch erlangt hat, daß diese Citation wider dich anheute zu Recht erkannt worden; 6) als heischen und laden Wir dich von Römisch-Kaiserlicher Macht, auch Gerichts und Rechts wegen und wollen, daß du 7) innerhalb zwei Monaten, den nächsten nach Verkündigung dieser Unsrer Kaiserlichen Citation anzurechnen, so

Wir

Wir dir für den ersten, andern, dritten, lezten und endlichen Gerichtstag seßen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach, selbst oder durch deinen bevollmächtigten Anwald an Unserm Kaiserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, um zu sehen und zu hören, daß du zu Bezahlung obgedachter Forderung von 5,000. Gulden, sammt dem noch ferner laufenden Interesse und verursachten Kosten zu condemniren und zu verdammen seyst, und also durch richterlichen Bescheid ausgesprochen werde; oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob du einige hättest, warum solche Erkennung und Verdammung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten gebürlich vorzubringen, und darauf der Sache und allen deren Gerichtstage und Termine bis zum Beschlusse und endlicher Entscheidung auszuwarten.

3) Wann du nun kommst und erscheinst alsdann also, oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des andern gehorsamen Theils oder seines Anwalds ferneres unterthänigstes Anrufen hierin in Rechten gehandelt und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebührt.

9) Darnach hast du dich zu richten. 10) Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den ꝛc. ꝛc. Unsrer Reiche ꝛc. ꝛc.

Leopold.

(L. S.)

Vt Reichs F. Colloredo-Mannsfeld.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.
Johann Niklas von Schwabenhausen.

Citatio latina.

Joſephus Secundus, divina fauente clementia electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hieroſolymarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ &c. &c.

Illuſtri Noſtro & Sacri Imperii Principi fideli dilecto Carolo de N. Principi N. Domino conſanguineo & Principi Noſtro cariſſimo gratiam Noſtram Cæſaream & omne bonum. Dilectioni Tuæ notum facimus tenore præſentium, quod cum Nobis Conſiliarius Noſter & Fiscalis Imperialis Aulicus ac Fidelis dilectus N. humillime expoſuerit &c. &c. &c. ideoque humillime ſupplicarit, ut ex deductis cauſſis & rationibus in iure fundatis, quandoquidem ea contumacia ac negligentia in apertum autoritatis iurisque Cæſarei contemtum atque præiudicium vergere videatur, Citationem adverſus Dilectionem Tuam, ad audiendum & videndum ſe prædicto N. feudo privari, decernere clementer dignaremur, Nos tum præfati Fiscalis Noſtri Imperialis aulici adductis argumentis iuri & æquitati conſentaneis, tum pro vindicatione iurium Noſtrorum Sacrique Imperii eius precibus omnino annuendum duxerimus. Qui proinde vigore præſentium Dilectionem Tuam citamus & vocamus, ut intra 2. menſes ab harum inſinuatione computandos ipſamet aut per procuratorem ſuum legitimum ſufficiente mandato inſtructum, in

Aula

Aula Cæsarea Nostra compareat, ad videndum & audiendum, Dilectionem Tuam ob allegatas causſas sæpedicto feudo sententia Nostra definitiva privari, vel potius iure ipso privatum esse declarari, & ad restituendos fructus, tam indebite perceptos quam percipiendos, condemnari, vel ad allegandum rationes legitimas & in iure fundatas, si quas sibi competere existimet, quare præmissa fieri non deberent. Nam sive sic comparuerit Dilectio Tua, sive non, Nos nihilominus ad privationem, declarationem & condemnationem, prout iuris ratio postulabit, procedemus, absentia vel contumacia sua non obstante. Quorum omnium & singulorum Eandem certiorem reddere voluimus per præsentes manu Nostra subscriptas & sigilli Nostri Cæsarei appressione munitas. Datum in Civitate Nostra Viennæ &c. Regnorum Nostrorum &c.

Josephus.

(L. S.)

Vt Colloredo-Mannsfeld S. R. J. P.
Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium.
Ignatius ab Hofmann.

Ediktalcitation.

Die reichshofräthliche peremtorische Citation theilt sich ein in iene, welche dem Vorgeladenen in Person eingehändigt oder in seinem gewöhnlichen Wohnsitze abgegeben wird, und in die Ediktalcitation. Diese öffentliche Ladung hat nur als eine

Ausnahme von der Regel statt, und man kann zu ihr nach den gemeinen Rechten nicht eher die Zuflucht nehmen, als wenn ungewisse Personen sollen vorgeladen werden; wenn der Angeklagte sich verbirgt; oder wenn der Angeklagte oder sein Magistrat Ursache ist, daß ersterm die Ladung nicht kann insinuirt werden. Hauptsächlich hat die Ediktalcitation im Konkursprocesse statt. Der Reichshofrath citirt in diesem Falle durch ein Edikt die Gläubiger nicht nur auf Verlangen des Schuldners, sondern er eröfnet auch den Konkurs aus Amtspflicht, und zwar nicht nur in Konkurssachen unmittelbarer Personen, sondern auch mittelbarer Unterthanen und im Konkurswesen reichshofräthlicher Personen.

Gewöhnlich werden durch die Ediktalcitationen unbekannte Gläubiger vorgeladen. Der Reichshofrath fordert sie durch dieselben auf, vor dem Tribunale zu erscheinen, ihre an den Schuldner habende Forderungen vorzulegen und zu beweisen, oder das Auflegen eines ewigen Stillschweigens zu erwarten. Giebt es neben bekannten Gläubigern auch unbekannte, so werden nur in lezterer Gläubiger Rükficht Ediktalcitationen gebeten und erlassen. Wegen der unbekannten Gläubiger Ladung wird besonders supplicirt, und die Citation wird besonders erkannt und ausgefertigt. Leztere wird auch sodann auf die gewöhnliche Weise insinuirt. Es wird z. B. gesagt:

„Fiat citatio edictalis gegen die unbekannten Gläubiger, gegen die andern aber ad domum.“

Eine Ausnahme hat dann statt, wann der Schuldner eine unmittelbare Person ist. In diesem Falle werden die unbekannten Gläubiger und die bekannten durch eine öffentliche Citation vorgeladen.

Wenn

Wenn eine unmittelbare Person vom Reichshofrathe die Erkennung einer Ediktalcitation sich erbittet, so geschieht es in einer ordentlichen Imploration mit Beobachtung aller allgemeinen Erfordernisse einer Supplik. Noch besonders aber stellt sie das Faktum wahrhaft und deutlich vor, sie bescheinigt die Ursachen, welche die Ediktalcitation nöthig machen, sie zeigt des Reichshofraths Behörigkeit in Rükſicht des Standes der vorzuladenden, in verschiedenen Territorien wohnenden Gläubiger, in Rükſicht des allgemeinen Konkurses, und ihrer, der verschuldeten Person, Unmittelbarkeit. Der Implorant nennt drei in verschiedenen Territorien liegende Städte, in welchen die Ediktalcitation öffentlich soll angeschlagen werden, und wenn er dies unterläßt, so wird es ihm in einem Vorbescheide auferlegt, z. B.

„Würde Supplikant die Oerter, wo die Ediktalcitation anzuschlagen ist, benennen, so ergeht darauf ferner, was recht ist,"

Die Bitte um die Erkennung dieser Ladung schließt die Imploration.

Die reichshofräthliche Ediktalcitation ist, wie die gewöhnliche Citation, ein förmlich ausgefertigter kaiserlicher Befehl, binnen der angesezten Zeit vor dem höchsten Tribunale zu erscheinen. Sie enthält des Kaisers, des Reichshofvicekanzlers und des Sekretärs der Sache eigenhändige Unterschrift, und das kaiserliche mittlere Siegel. Sie faßt in sich des Supplikanten Wunsch in Beziehung auf die eingelegte Imploration, sie sagt, daß die gebetene Ladung dekretirt worden ist, und benennt die Städte, in welchen sie soll angeschlagen werden. Nach Maßgabe der Sache Beschaffenheit und der Oerter Entfernung

wird zum Erscheinen vor dem höchsten Tribunal und zum Gründen der sich anmassenden Gerechtsame, oder um das Auflegen eines ewigen Stillschweigens zu vernehmen, der Termin auf vier oder sechs Monate ausgedehnt. Das Anschlagen der Citation in den genannten Oertern wird aufgeboten, und es folgt hernach die Erklärung, daß diese angeschlagene Citation die nemliche Kraft haben soll, als wenn sie iedem Vorgeladenen unter die Augen oder in die gewöhnliche Wohnung wäre verkündigt worden. Sie enthält endlich die peremtorische Klausel mit der Drohung der Ungehorsamsstrafe auf den Fall, wenn iemand dieser Ladung nicht gehorcht und vor dem höchsten Tribunale nicht erscheint, unmaßgeblich in folgendem Ausdruk:

. . . . . .

Als heischen und laden Wir euch von Römisch-Kaiserlicher Macht, auch Gerichts und Rechtswegen und wollen, daß ihr innerhalb sechs Monaten nach beschehener Affixion dieser Unsrer Kaiserlichen Ediktalcitation anzurechnen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach, selbst oder durch bevollmächtigte Anwälde an Unserm Kaiserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, zu erscheinen, um zu sehen und zu hören, daß (z. B.) ein ordentliches Inventarium über die ganze N. N. Erb- und Verlassenschaft und alle Aktiv- und Passivschulden aufgerichtet werde, sodann eure anmaßliche rechtmässige Forderung der Gebür nach zu liquidiren und zu erweisen, mithin befindlichen Dingen nach die Zahlung zu gewärtigen, oder fernere Handlung zu vernehmen,

widri-

widrigen Falls zu hören, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, supplicirender Obbenannter aber von euern Prätensionen gänzlich zu absolviren und zu entledigen, durch Urtel und Recht erkannt werde. Wann ihr nun kommt und erscheinet alsdann also, oder nicht, so wird nichts destoweniger ꝛc. ꝛc. Wir setzen und wollen auch von berührter Römisch-Kaiserlicher Macht, daß diese Unsre Kaiserliche Ladung also offen Ediktsweise an den oben bestimmten Oertern angeschlagen und verkündigt, und euch alle und einen ieden insonderheit gleichermassen, als ob sie euch unter Augen, oder in eure gewöhnliche Behausung verkündigt worden wäre, binden soll. Darnach wisset ihr euch festiglich zu richten. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den ꝛc. ꝛc. Unsrer Reiche ꝛc. ꝛc.

Da die Ediktalcitation nicht unter die Augen oder in die gewöhnliche Wohnung verkündigt, sondern in verschiedenen Territorien angeschlagen wird, so ist der Gebrauch eines kaiserlichen Notars mit seinen zwei Instrumentszeugen der gewöhnlichste Weg. Der Impetrant ersucht den Notar zur Vollziehung der Affixion. Lezterer begiebt sich in iede von den benannten Städten, meldet sich bei der Obrigkeit, eröfnet ihr seinen Auftrag, und läßt sich die Stelle anzeigen, wo die Affixion geschehen muß. Nach vollbrachtem Geschäfte verfertigt er sein Instrument über der Sache Hergang und überantwortet es dem Impetranten zum Beweise.

Einer Ediktalcitation Wirkung und Kraft ist die nemliche, welche eine ordentliche unter die Augen geschehene Citation mit sich führt, und der ausbleibende Vorgeladene fällt in die Strafe des Ungehor-

sams. So wie der Proceß gegen den persönlich Citirten seinen Fortgang nimmt, so schreitet er auch wider jenen durch ein Edikt Vorgeladenen fort.

Wegen der Konkursprocesse zeitfressenden Eigenschaft, und weil gemeiniglich die Nothwendigkeit eintritt, der Sache Lage auf Ort und Stelle zu untersuchen, so werden der Regel nach beim Reichshofrathe selbst die Konkursprocesse nicht geführt, sondern das höchste Tribunal ernennt eine kaiserliche Kommission unter dem Namen einer Debit- und Administrationskommission. Wird ein Reichsstand, oder eine andre unmittelbare, oder eine sonst der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz unterworfene Person mit so vielen Schuldenklagen belangt, daß der Konkurs nothwendig wird, oder ergiebt es sich auf eine andre Weise klar an Tag, daß der Verschuldete nicht anders, als durch Erkennung eines Konkurses der Gläubiger kann gerettet werden, so wird vom Kaiser aus reichsväterlicher Vorsorge und aus Amtspflicht der Konkurs verhängt, und eine kaiserliche Debit- und Administrationskommission erkannt. Diese erläßt hernach die Ediktalcitation, und vor ihr wird sodann der Konkursproceß geführt.

In Konkurssachen der Reichsstände erhalten Reichsstände und andre unmittelbare Personen die kaiserliche Kommission; in Konkurssachen reichsritterschaftlicher Mitglieder bekömmt dieselbe der Kanton, welchem der Schuldner zugehört; der kaiserlichen Plenipotenz in Italien wird die Kommission in Kridafällen italiänischer Vasallen aufgetragen, und dem kaiserlichen auch kaiserlich-königlichen Obersthofmarschalle wird sie zu Theil, wenn am kaiserlichen Hoflager gegenwärtige, der reichshofräthlichen Ge-

Gerichtsbarkeit unterworfene Parteien in einen Konkurs verfallen. Zwei merkwürdige Schlüsse werden des Reichshofraths Verfahren in solchen Gegenständen hinlänglich aufklären.

Veneris, 15. Januarii 1773.

Des Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungsplan betreffend, Commissionis Cæsareæ.

Absolvitur relatio & conclusum.

1) Ponatur des Herrn Prinzen Joseph Friedrichs sub præsentato 12. Martii 1771. erstatteter allerunterthänigster Bericht mit dem Nachtrage de præsentato 21. Januarii 1772. ad acta.

2) Rescribatur dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha, imgleichen dem Herrn Prinzen Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen: Ihro Kaiserliche Maiestät hätten bei genommener Einsicht des nunmehro von der dazu angeordneten Kaiserlichen Kommission rektificirt eingesandten status activi, erogandorum und passivi bedauerlich wahrgenommen, in welche grosse die Landeskräfte übersteigende Schuldenlast das Fürstliche Haus Sachsen-Koburg-Saalfeld verfallen sey. Nachdem nun Allerhöchstdieselben Dero reichsväterliche Vorsorge sowohl darauf, wie dem Fürstlichen Hause unter die Arme gegriffen, als auch den armen bedrängten Gläubigern zu ihren Forderungen verholfen werden könne, gerichtet seyn lassen, so hätten Ihro Maiestät eine Debit- und Administrationskommission auf Ihn, Herrn Herzog zu Sachsen-

sen-Gotha, und Herrn Prinzen Joseph Friedrich zu Sachsen Hildburghausen zu erkennen unvermeidlich gefunden; versähen Sich also zu Ihnen allergnädigst und befehlen Denenselben, dem Ihnen hierunter zugehenden Auftrage gemäß, autoritate Commissionis Cæsareæ sämmtliche Koburgische Lande und Aemter, soviel das Camerale und Oeconomicum betrift, in Administration, die Kammer- und alle Rechnungsbeamte und Diener, nachdem sie vorher vom Herrn Herzoge zu Sachsen-Koburg-Saalfeld der Pflichten, womit sie demselben zugethan gewesen, entlassen worden, als worüber bereits unter heutigem Datum das Nöthige an besagten Herrn Herzog zu Sachsen-Koburg-Saalfeld erlassen sei, in der Kaiserlichen Kommission Pflichten zu nehmen, von sämmtlichen Landeseinkünften, ausser, was zu den Landesherogandis, Interessenzahlung, und nach unten zu bestimmender Versorgung des Fürstlichen Hofstaates erforderlich, an Niemanden, wer der auch sei, etwas weiter ohne Kaiserliche Verordnung verabfolgen zu lassen, sämmtliche Gläubiger forderſamst legali modo edictaliter ad liquidandum zu citiren, mit ihnen des Kapitals, Interessen und eines zu errichtenden Zahlungsplans wegen, die Güte zu tentiren, in deren Entstehung die Gläubiger mit dem Contradictore handeln zu lassen, auch acta instructa ad impartiales exteros zu Fassung eines Klassifikationsurtels zu versenden, und solches, salva cuique appellatione an Kaiserliche Maiestät, publiciren zu lassen.

Soviel

Soviel aber den Punkt der Kompetenz betrift, hätten Ihro Kaiserliche Maiestät Herrn Herzoge zu Sachsen Koburg-Saalfeld in dem an denselben unter heutigem Datum ergehenden Reskript zu erkennen gegeben, wie dessen auf eine Kompetenz von 25,000. Thaler gestellter Antrag nach Verhältnisse des status activi, erogandorum & passivi unmöglich statt finden könne. Commissio Cæsarea habe also, bis mit den Gläubigern über die Bestimmung der Kompetenz gehandelt werden könne, von demienigen, was nach Zahlung der Interessen und Landes-Erogandorum, worunter auch der Fürstlichen Kinder Handgelder zu rechnen, übrig bleiben sollte, oftermeldtem Herrn Herzoge die nothdürftigen Erfordernisse zu prästiren. Und nachdem zur Sublevirung der übergrossen Schuldenlast sowohl Herr Prinz Joseph Friedrich, als auch Herr Herzog zu Koburg-Saalfeld die Beiziehung einer getreuen Landschaft als das alleinige Rettungsmittel angesehen, als habe Commissio Cæsarea sich fordersamst mit besagten Koburgischen Landesständen über einen ergiebigen, dem Verfalle des Fürstlichen Oeconomici und den Landeskräften angemessenen freiwilligen Beitrag in Unterhandlung zu setzen, und gegen bindige Reversales de non præiudicando abzuschliessen, wie Ihro Kaiserliche Maiestät hierüber das Nöthige unter heutigem Datum sowohl an Herrn Herzog zu Sachsen Koburg-Saalfeld, als auch an die Koburgische Landschaft erlassen hätten.

End-

Endlich habe Kommissio vor allen Dingen für die baare obligationsmässige Wiederheimzahlung des zum Vortheile gesammten Debitwesens, zu Tilgung der Schaurottischen Forderung aufgenommenen Kapitals Sorge zu tragen, und wie alles Vorbesagte theils befolgt worden, theils Sie Commissio solches zu befolgen gedenke, in termino duorum mensium bei Kaiserlicher Maiestät allerunterthänigst anzuzeigen.

3) Cum acclusione præcedentis in copia rescribatur dem Herrn Herzoge zu Sachsen Koburg-Saalfeld: Herr Herzog werde aus dem Beigehenden mit mehrerm ersehen, was Ihro Kaiserliche Maiestät in des Herrn Herzogs Debitwesen so allergerechtest, als allergnädigst zu verordnen geruht hätten; Allerhöchstdieselben versähen Sich demnach zu Ihm Herrn Herzoge, derselbe werde die hierunter vorwaltende reichsväterliche Neigung und Vorsorge für dessen Fürstliches Haus erkennen, die Kaiserliche zum Debit und Administrationswesen aufgestellte Kommission in ihren Aufträgen nicht hindern, noch geschehen lassen, daß solche durch andre gehindert werde, vielmehr derselben beförderlich seyn; seine Kammer, ingleichen alle Rechnungsbeamte und Diener der Pflichten, womit sie Ihm Herrn Herzoge zeither zugethan gewesen, entlassen, und an die Kaiserliche Debit- und Administrationskommission zur Pflichtleistung verweisen. Und nachdem Herr Herzog selbst ermessen werde, daß nach Verhältniß des status activi, passivi & erogando-

gandorum dessen Antrag auf eine Kompetenz von 25,000. Thalern unmöglich statt finden könne, als werde derselbe solange, bis mit den Gläubigern über die Bestimmung der Kompetenz gütlich oder rechtlich gehandelt werden könne, sich mit der, der Kaiserlichen Kommission aufgegebenen nothdürftigen Sustentation begnügen; hingegen, damit es auch zur Abtheilung der Schulden desto eher komme, seinem Erbieten gemäs, seine Landschaft bald möglichst konvociren, und die Unterhandlung der Kaiserlichen Kommission mit besagter Landschaft wegen eines ergiebigen, den Landeskräften, auch der Schuldenlast angemessenen Beitrags zu seinem und seines eigenen Hauses Beßten nach allen Kräften unterstützen helfen; Wie aber alles dieses theils befolgt worden, theils Herr Herzog zu befolgen gedenke, in Zeit zweier Monate bei Kaiserlicher Maiestät allerunterthänigst anzuzeigen.

4) Fiat decretum an die Herzogliche Sachsen Koburgische Landschaft: derselben werde bekannt seyn, in welche grosse die Landeseinkünfte überwiegende Schuldenlast das Fürstliche Sachsen Koburg-Saalfeldische Haus verfallen sei, dermassen, daß Kaiserliche Maiestät unter heutigem Datum eine Debit- und Administrationskommission über des Herrn Herzogs sämmtliche Länder und Einkünfte, soviel das Camerale & Oeconomicum betrift, auf Herrn Herzog zu Sachsen Gotha und Herrn Prinzen Joseph Friedrich zu Sachsen Hildburghausen zu erkennen um-

umgänglich nöthig gefunden hätten. Nachdem aber nach Zahlung der Interessen, Landeserogandorum und der Fürstlichen Kompetenz zur Errichtung eines Schuldentilgungsfonds die ordentlichen Landesrevenüen nicht hinreichen wollten, hingegen Kaiserliche Maiestät einer Seits versichert wären, wie tief auch ihr, Landschaft, dieser sie und das ganze Land drückende Verfall zu Herzen dringen müsse, andrer Seits aber in ihre patriotische Gesinnung das allergnädigste Vertrauen sezten, sie werde auch ihres Orts zur Rettung des Fürstlichen Hauses getreu bereitwilligst sich zu beeifern es nicht ermangeln lassen; als verhoften Allerhöchstdieselben, sie, die Landschaft, werde mit obgedachter Kaiserlichen Debit- und Administrationskommission sich über einen den Landeskräften angemessenen, doch ergiebigen Beitrag zur Schuldentilgung in Unterhandlung zu seßen um so weniger Anstand nehmen, als solches unpräiudicirlich ihres freien Bewilligungsrechtes geschehen soll, und Kaiserliche Kommission auch bereits zur Ausstellung bindiger reversalium de non præiudicando befehligt sei. Wie nun sie, Landschaft, dieses theils befolgt habe, theils zu befolgen gedenke, hierüber wären Kaiserliche Maiestät derselben allerunterthänigste Befolgungsanzeige in termino duorum mensium gewärtig.

Auf welche Weise in reichsritterschaftlicher Mitglieder Konkurswesen die kaiserliche Kommission zur Berichtigung des Konkurses und zur Erlassung der Edik-

Ediktalcitation auf den Kanton erkannt wird, lehrt folgendes von mehr als einer Seite merkwürdiges Konklusum:

Martis, 29. Februarii, 1780.

Von Neipperg, Grafen Leopolds, Berichtigung sämmtlicher passivorum betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

1) Hat das Begehren des Grafen Leopold von Neipperg nicht statt, sed fiat
2) Commissio Cæsarea auf die Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau, & rescribatur eidem ex officio: Kaiserliche Majestät hätten theils aus des Grafen Leopold von Neipperg eigenen Angeben, theils aus mehrern von dessen Gläubigern angebrachten Klagen entnommen, daß zu Berichtigung seines gesammten Schuldenwesens eine oberstrichterliche Vorsorge von Amtswegen zu treffen, die Nothdurft allenthalben erfordere. Allerhöchstdieselben wollen daher ihr Reichsritterschaft hiemit allergnädigst befohlen haben, sein ganzes im Römischen Reiche besitzendes Vermögen alsogleich autoritate Commissionis Cæsareæ in Administration, auch des Endes die auf den Gütern angestellte Beamte in besondere Kommissionspflichten zu nehmen, die Einkünfte davon sowohl, als von allen ausser den K. K. Erblanden anliegenden im Testamente weiland seines Vaters beschriebenen Kapitalien die von Zeit zu Zeit fälligen Interessen behörig einzuziehen, zur Eruirung des eigentlichen Status activi den reinen Ertrag derselben mittelst eines

zehniährigen Rechnungsextrakts verlässig zu bestimmen, zu vorläufiger Untersuchung des Status passivi aber sämmtliche Gläubiger durch gewöhnliche, besonders in ienen Gegenden, wo sich derselben Aufenthalt vermuthen lasse, zu publicirende Ediktalcitation sub pœna præclusionis vorzuladen, ihre Forderungen ad protocollum zu bemerken, und über alles dieses zu Fassung weiterer allerhöchsten Entschliessung einen umständlichen Bericht, sobald es möglich, an Kaiserliche Maiestät allerunterthänigst zu erstatten, idque

3) notificetur dem Grafen Leopold von Neipperg per rescriptum zu seiner Nachachtung.

4) Cum acclusione huius Concluſi fiat insinuatum in Freundschaft an die K. K. Oberstiustizstelle folgenden Inhalts: dieselbe werde hieraus mit mehrerm ersehen, welchergestalten nicht nur die vom Grafen von Neipperg zur Berichtigung seiner passivorum durch einen bei der Kaiserin Königin übergebenen Plan gemachte Vorschläge, insoweit diese sein im Römischen Reiche besitzendes Vermögen betreffen, als unstatthaft verworfen, sondern auch die Anordnung einer eigenen Kaiserlichen Administrationskommission nebst vorläufiger Untersuchung des Status activi & passivi nöthig befunden worden sei. Nachdem nun dem Vernehmen nach auch bei dem Niederöstreichischen Landrechte auf sein dasiges Vermögen bereits mehrere Klagen eingekommen, und verschiedene gerichtliche Vorkehrungen erfolgt seyn sollen, ohne deren vollständige Kenntnis dieses

ses gesammte Schuldenwesen sich nicht wohl übersehen und in Ordnung bringen lasse; so wolle man die K. K. Oberste Justizstelle darüber, wie viele und welche Schulden namentlich bei dem ersterwähnten Landrechte eingeklagt, auch was in Betreff derselben allda wirklich verhängt worden, um eine baldige ausführliche Nachricht ersucht haben, wie man denn auch diesseits von dem Erfolge des an die Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau, ergangenen Auftrags seiner Zeit die wiederseitige Auskunft zu geben auf Verlangen ohnermangeln werde.

Insinuation der Ladung.

Ohne rechtliches Gehör wird niemand verurtheilt, und die Vorladung ist das Mittel zur Vertheidigung des Beklagten. Weil aber die Citation keine Verbindlichkeit auflegt, ohne sie vorher zur Wissenschaft des Impetraten gebracht zu haben, so wird deswegen ihre Einhändigung unumgänglich nothwendig. Die Einhändigung des blossen Protokollsauszugs ist ohne Kraft. Sie geschieht allezeit unmittelbar sowohl an die Reichsstände, als auch an ihre Unterthanen. Die Verschiedenheit der Art und Weise der Behändigung, durch den Reichshofrathsthürhüter oder durch einen kaiserlichen Notar, in sofern nemlich der Impetrat beim Reichshofrathe schon einen bestellten Anwald hat oder nicht, steht in der Darstellung der Verfassung des Reichshofraths entziffert *). Daß man mit der Ladung auch

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XIV. S. 127. u. f. Kap. XXIX. S. 367. u. f.

zugleich das Duplikat der Klageschrift dem Impetraten oder seinem Anwalde insinuiren muß, ist schon oft genug gesagt worden.

Wirkung der Ladung.

Die behändigte und rechtmässiger Weise erlassene Citation hat ihre besondere Wirkung. Durch sie wird die Präskription für immer unterbrochen. Sie bewirkt die Prävention und Litispendenz; die eingeklagte Sache wird streitig; alles muß im vorigen Stande verbleiben und keine Neuerungen dürfen vorgenommen werden. Nur kann man des vorigen Besitzes Ausübung für keine Neuerung auslegen. Ueberdies bringt sie entweder die Befolgung mit sich, oder die Ungehorsamsstrafe des Impetraten.

Ungehorsam des Impetraten.

Der Ungehorsam ist im Processe eine Unterlassung der aufgebotenen gerichtlichen Handlung. Jeder ist ungehorsam, welcher dasienige nicht beobachtet, was von ihm nach der Rechte Vorschrift, oder durch eine behörige Auflage des gebürenden Richters von ihm gefordert wird. Der Impetrat, welcher auf die erlassene rechtmässige Ladung nicht erscheint, ist ungehorsam, und die Strafe des Ungehorsams ist die rechtliche Folge.

Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Impetrat die ihm aufgelegte Nothdurft weder verhandelt, noch um Frist bittet, so klagt der Impetrant des Gegners Ungehorsam an.

Von

Von Amtswegen schreitet der Reichshofrath nicht weiter, sondern die Sache bleibt, wenn der Kläger nicht hervortritt, unerläutert liegen.

Zur Ungehorsamsbeschuldigung ist erforderlich, daß der in der Ladung angesezte zweimonatliche Termin, von der Zeit der Zustellung an gerechnet, nicht nur abgelaufen, sondern daß die Zustellung der Citation auch ordnungsmässig geschehen ist. Ohne Beweis der vollzogenen Insinuation der Ladung ist iede fernere Anrufung in dieser Sache ohne Wirkung, das höchste Tribunal muß überzeugt seyn, daß sein Befehl zur Wissenschaft des Impetraten kam. Diese Ueberzeugung wird durch das Insinuationsdokument bewirkt. Geschieht die Behändigung durch einen Notar, so stellt er ein ordentliches Notariatsinstrument darüber aus, und der Thürhüter verfertigt sein Dokument, wenn durch ihn die Ladung insinuirt wird. Dieses enthält im gegenwärtigen Falle eine Abschrift der ganzen Citation und die Insinuationsnote *). Kömmt der Kläger vor des bestimmten Termins Ablaufen mit seiner Beschuldigung ein, so wird er zur Ruhe verwiesen mit dem Konklusum:

Exspectetur lapsus termini præfixi.

und ist die Behändigung durch kein Instrument bescheinigt, so erfolgt wieder der Bescheid:

Würde Kläger zuförderst die insinuationem citationis gehörig dociren, so ergeht der eingebrachten Ungehorsamsbeschuldigung wegen ferner, was Recht ist.

Auch darf der Kläger nicht selbst sich im Falle des Ungehorsams befinden und eine Obliegenheit noch

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XIV. S. 129. Kap. XXIX. S. 367. u. f. 386. u. f. R. H. R. O. T. III. §. 4. T. VI. §. 11.

zu erfüllen haben, wenn er des Gegners Ungehorsam anklagen will. Der impetrantische Agent darf z. B. nicht unterlassen haben, seine Vollmachten einzureichen *). Gegen den Impetraten wird nicht eher mit der Drohung der Ungehorsamsstrafe hervorgegangen, bis des impetrantischen Agenten Legitimationspunkt berichtigt ist.

Gewöhnlich wird mit dem Beweise der vollzogenen Insinuation, mit der Anzeige des abgelaufenen Termins und mit der Bitte um die Mittheilung der vom Impetraten eingereichten Einreden, des leztern Ungehorsam eventuell angeklagt, auf den Fall, wenn er im Termin nicht sollte erschienen seyn. Alle vier Punkte werden zusammen in einen kurzen Aufsaz gebracht, und das höchste Tribunal wird um fernere Verfügung implorirt ohngefähr mit folgenden Worten:

(P. P.)

Eure Kaiserliche Königliche Maiestät hatten die allerhöchste Gnade die von unterzeichnetem Anwalde unter dem (Monatstag) allerunterthänigst gebetene Citation in der im Rubrum bemerkten Sache allergnädigst zu erkennen.

Zufolge des sub N. 8. beiliegenden Insinuationsdokuments ist dieselbe dem Impetratischen Theile zu Recht insinuirt worden, und der zweimonatliche Termin ist bereits verflossen

Eure Kaiserliche Königliche Maiestät soll daher unterzeichneter Anwald allerunterthänigst bitten, die allenfalls vom Impetraten eingereichten Exceptionen kommuniciren zu lassen, oder im Ungehorsamsfalle litem in contumaciam pro

*) Darstellung. des R. H. R. S. 170. 389. u. f. 396.

pro contestata & libellum pro confessato anzunehmen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

E. K. K. M.

allerunterthänigst treugehorsamster
impetrantischer ad acta legitimirter Anwald
N.

Das Rubrum faßt folgende Formel:

(P. P.)

Allerunterthänigste Edoctio rite insinuatæ citationis una cum accusatione lapsi ad excipiendum præfixi termini & petito humillimo
pro
clementissime eventualiter communicandis Exceptionibus, aut litem in contumaciam pro conrestata & libellum pro confessato acceptando

Impetrantischen Anwalds
in Sachen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

App. ult. concluſum
sub N. 7.
&
Documentum insinuat.
sub N. 8. Citationis.

Reproducirt wird beim Reichshofrathe weder die Citation selbst, noch ihre Abschrift, das Insinuationsdokument ist hinlänglich zum fernern Anrufen. Die Citation erhält immer den nemlichen Zuschnitt, in der Ausfertigung kann in dieselbe nichts gesezt werden, was nicht in ieder vorkömmt, oder nicht bei

den Akten liegt. Daher ist es nicht nöthig, daß ihr Inhalt zur Wissenschaft des Reichshofraths durch die Reproduction gebracht wird. Weil überdies die Klage dem Impetraten sogleich zum Beibringen seiner Einreden mitgetheilt wird, und impetrantischer Agent nicht nöthig hat, persönlich zu erscheinen, so ist auch die Ungehorsamsbeschuldigung wider den Kläger im ersten Termine nicht anwendbar.

Ertheilung der ersten Prorogation aus Amtspflicht.

Erscheint der Impetrat wirklich nicht mit seiner Einrede, bittet auch um keine Frist, sondern bleibt gänzlich still, so erhält er von Amtswegen die erste Prorogation, oder den zweiten Termin. Möglich ist es, daß der Impetrat Ehehaften hat, welche ihn sogar an der Bitte um eine Prorogation hindern. Aus dieser Ursache pflegt das höchste Tribunal Prorogationen von Amtswegen zu ertheilen, und zugleich die Bescheinigung über die Einhändigung der Citation zu den Akten zu dekretiren, mit dem Konklusum:

1) Ponatur edoctio rite insinuatæ citationis ad acta.
2) Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad excipiendum, sub commination litis alias in contumaciam pro conteſtata & libelli pro confeſſato acceptandi.

oder:

3) Detur &c. mit der Verwarung, daß sonst lis in contumaciam pro conteſtata & libellus pro confeſſato angenommen werden sollen.

Das ausgefertigte Konklusum, oder der Protokollsauszug ergeht nachher unter der Formel z. B.

Mar-

Martis, 10. Januarii 1792.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. Citationis, sive impetrantischer Anwald N. sub præsentato 9. huius, docendo de peracta insinuatione Citationis, accusat lapsum termini, & supplicat pro clementissime eventualiter communicandis exceptionibus, aut litem in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato acceptando. App. ult. Concl. sub N. 7. & Documentum insinuationis sub N. 8.

1) (Die zwei Glieder des eben angeführten
2) Konklusums)

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Anzeige der abgelaufenen von Amtswegen ertheilten ersten Prorogation.

Die von Amts wegen ertheilte erste Prorogation wird vom Impetranten dem Impetraten ordnungsmässig insinuirt, und die Frist fängt nicht eher an zu laufen, als von jenem Tage, an welchem die Insinuation des Konklusums vollbracht wird. Durch das Insinuationsdokument, welches hier, weil ein blosses Konklusum eingehändigt wird, aus den Narraten des Sekretärs, aus dem Konklusum und der Insinuationsnote besteht *), beweist iezt der Impetrant der Prorogation Verlauf und benennt den Tag, an welchem sie zu Ende geht. Hiemit verbindet er wieder die Bitte, die auf allen Fall eingekommenen Einreden ihm mitzutheilen, oder bei des Impetraten abermaligem Ungehorsame das angedrohte Präiudiz in Erfüllung zu bringen auf folgende Weise:

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XIV. S. 130.

(P. P.)

E. K. K. M. haben dem Impetraten in der im Rubrum bemerkten Sache vermöge des zweiten Gliedes des beiliegenden Konklusums von allerhöchstrichterlichen Amtswegen ferner zwei Monate zum Beibringen seiner Einreden anzusetzen allergnädigst geruht.

Nach dem Inhalte des mitgehenden Insinuationsdokuments ist dieses höchstverehrliche Konklusum dem Impetraten rechtsbehörig eingehändigt worden, und die allergnädigst ertheilte Prorogation geht heute zu Ende.

E. K. K. M. soll aus dieser Ursache unterzeichneter Anwald alleruntertänigst bitten, die vom Impetraten eingereichten Einreden zur Replik allermildest mitzutheilen, oder im Entstehungsfalle nach dem bereits angedrohten Präiudiz litem in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato allergerechtest anzunehmen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Des Rubrums Inhalt ist folgender:

(P. P.)

Alleruntertänigste Documentatio rite insinuati concluſi de 10. Januarii h. a. una cum accuſatione lapſi ad excipiendum ex officio præfixi termini, mit Bitte

pro

clementiſſime eventualiter &c. &c.

Ertheilung der zweiten Prorogation aus Amtspflicht.

Ist im zweiten Termin der Impetrat wieder mit seinen Einreden und auch mit seiner Bitte um Frist-

Fristerstreckung zurükgeblieben, so wird ihm nun von Amtswegen die zweite Prorogation oder der dritte Termin zu Theile. Zur Anzeige des von neuem begangenen Ungehorsams und zum Merkmale der Langmuth des höchsten Tribunals wird iezt ins Konklusum das bedeutende Wort: adhuc, gebracht folgendermassen:

1) Ponatur edoctio rite insinuati concluſi de 10. Januarii h. a. ad acta.
2) Detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium ad excipiendum, mit der Verwarnung, daß sonst lis in contumaciam pro conteſtata & libellus pro confeſſato angenommen seyn sollen.

Das ausgefertigte Konklusum besteht wieder, wie allezeit, aus den Narraten, aus dem eigentlichen Konklusum, und der Namensunterschrift des Sekretärs der Sache.

Anzeige der abgelaufenen vom Amtswegen ertheilten zweiten Prorogation.

Dem Impetraten wird dieses Konklusum vom Kläger wieder ordnungsmässig eingehändigt, und nach dem Ausgange dieser zweiten Fristerstreckung wird die Insinuation bescheinigt, der Verlauf des dritten Termins wird angezeigt, man bittet um die Mittheilung der vom Gegentheile eingereichten Exceptionsschrift, oder, bei neu eingetretenem Ungehorsame, die gebrauchte Drohung zu erfüllen.

Kontumacialkonklusum.

Nach dem dritten Termin ist die ordnungsmässige Zahl der Prorogationen erschöpft. Erscheint der Impetrat wieder nicht mit seinen Einreden, sondern verharrt

harrt in seinem Ungehorsam, so werden nun auch die den abgelaufenen Prorogationen fruchtlos angehängten Bedrohungen in Erfüllung gebracht. Der Ungehorsame wird in einem Konklusum in die Ungehorsamsstrafe wirklich verdammt mit den Worten:

1) Ponatur edoctio rite insinuati concluſi de &c. ad acta.
2) Wird nunmehro lis in contumaciam pro conteſtata & libellus pro confeſſato angenommen, quo prævio
3) admittatur pars impetrans ad ulteriora cum termino duorum menſium.

Dieses Konklusum wird vom Impetranten dem Impetraten wieder insinuirt, und seines Rechts, die Einreden einzubringen, ist lezterer nun verlustig. Das höchste Tribunal nahm die Kriegsbefestigung für bejahend an. Der Ungehorsame wird dadurch nicht seiner ganzen Sache verlustig erklärt, sondern es wird nun Rükſicht auf die Begründung der Klage genommen. Der Impetrant führt nemlich seiner Klage Grund in der Replik besser aus, wenn er dies kann, und nachher wird die Replik zur Duplik dem Impetraten mitgetheilt. Ist lezterer neuerdings ungehorsam, so wird er auch neuerdigs mit der Duplik präkludirt, und nach vorhergegangener Inrotulation wird bis zum Endurtel fortgeschritten und in der Sache gesprochen. Der Kläger gewinnt nun, oder verspielt, nach seines Beweises Beſchaffenheit *). Da also die Präkluſion allezeit nur über eine einzige Schrift verhängt wird, so ist es rathsam für den Kläger zur Vermeidung der künftigen Kommunikationen sogleich in der Sache zu submittiren, wenn nicht anders ein besserer Beweis nothwendig ist. Kann er sich auf seinen in der Klage beigebrachten Beweis verlassen und er submittirt, so

*) K. G. O. Th. III. Tit. 43. §. 4. N. R. A. §. 36.

so wird nach Maßgabe dieses Beweises gesprochen. Alles, was im Libell von Thatumständen vorkömmt, wird für richtig angenommen. In dieser Rükficht wird die Kriegsbefestigung für beiahend angesehen, der Libell wird pro confessato erklärt.

Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand.

Durch das vorige Konklusum ward dem Impetraten das Recht, seine nun verspäteten Einreden darzulegen, abgesprochen. Wünscht hingegen der Beklagte mit denselben noch nach erkannter Ungehorsamsstrafe gehört zu werden, so muß er erhebliche Gründe und triftige Ursachen anführen, und, wenn sie nicht auf der Notorietät beruhen, auch bescheinigen, um welcher willen er alle von Amtswegen ihm ertheilte Termine ungenuzt ablaufen ließ, und dem Befehle des höchsten Tribunals nicht entsprechen konnte. Er erbittet sich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand, d. i. der Reichshofrath möchte es thun, ohne vorhergängige Vernehmung des Gegentheils, mit folgendenden unmaßgeblichen Worten:

(P. P.)

Unterzeichneten Anwalds Principal Graf zu N. ersah mit größter Bestürzung aus dem höchstverehrlichen Konklusum vom 2c. 2c. die Präklusion mit seinen Einreden in der aussen rubricirten Sache, welche E. K. K. M. gegen ihn zu verhängen gefällig gewesen.

An der erfolgten Versäumung tragen iedoch weder Anwalds Principal selbst, noch unterzeichneter Anwald irgend die geringste Schuld, sondern sie ist dem bedauerlichen notorischen Einfalle der Neufranken in das Deutsche Reich zuzuschreiben. Dieser zwang Anwalds Principa-

leu

len sich mit seinem Hausarchiv und Urkunden zu flüchten. Der von der Sache Lage unterrichtete Advokat, und dem bereits die Bearbeitung der Exceptionsschrift aufgetragen war, kann und will dieselbe nun auch nicht bearbeiten, sondern ist in des französischen Bürgers und Generals von Cüstine Dienste als Sekretär getreten und Vorsteher eines Jakobinerklubs zu Mainz geworden. Aus dieser Ursache muß die Bearbeitung der Einrede einem andern Rechtsfreunde aufgetragen werden.

E. K. K. M. werden wegen der am Tage liegenden Kundbarkeit des frevelvollen Einbruchs der Neufranken ins Deutsche Vaterland und der dadurch, wegen vorhergegangener gastfreundschaftlichen Aufnahme einiger unglücklichen vornehmen französischen Emigranten, für Anwalds Principalen zur unumgänglichen Nothwendigkeit gewordenen Flucht von seinem Sitze, und Rettung nach Kölln, allergnädigst geruhen, Anwalds Principalen wider das ergangene Kontumacialkonklusum die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand allermildest zukommen zu lassen, und zum Einbringen der in Rechten gegründeten Einreden einen andern Termin allergnädigst anzuberaumen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Das Rubrum dieses Gesuchs wird auf folgende Weise gestellt:

(P. P.)

Allerunterthänigste Anzeige mit Bitte

pro

clementissime prævia restitutione in integrum brevi manu adversus conclusum contumaciale de &c. ex allegata causa indulgendo adhuc

huc ulteriori termino bimestri ad excipiendum,

Impetratischen Anwalds
in Sachen
von N. N. Freiherrn
contra
den Grafen zu N. N.

N. N. N. N.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand.

Sind des Supplikanten Beweggründe gewichtvoll, so entspricht der Reichshofrath dieser Bitte. Auch sind Vorbescheide möglich, wenn dem höchsten Tribunal die beigelegte Bescheinigung nicht überzeugend ist. Diese Vorbescheide heischen die pünktlichste Befolgung, sonst folgt auf ihr Vernachlässigen die gänzliche Abschlagung der eingelegten Bitte.

Diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand wird allezeit nur in einem gewöhnlichen Konklusum ertheilt, niemals durch eine besondere Ausfertigung, wenn man nicht anders das ausgefertigte Konklusum unter einer besondern Ausfertigung verstehen will. Das Konklusum enthält die Worte:

Prævia restitutione in integrum brevi manu adversus Conclusum contumaciale de &c. detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad excipiendum sub priori præiudicio.

Der Protokollsauszug besteht wieder in den Narraten, im vorstehenden Konklusum, und des Sekretärs Namensunterschrift. Die Narraten fassen nemlich die Worte z. B.

Iovis,

Iovis, N. 1792.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. citationis, sive impetratischer Anwald N. sub præsentato &c. zeigt allerunterthänigst an und bittet pro clementissime impertienda restitutione in integrum brevi manu adversus conclusum contumaciale de &c. ac ex allegata causſa indulgendo adhuc ulteriori termino bimestri ad excipiendum. Appon. ult. conclusum.

Nicht immer verknüpft iedoch der Impetrat mit der Bitte um Wiedereinsetzung auch die zweite um einen neuen Termin, sondern er bringt mit der ersten Bitte zugleich die Exceptionsschrift ein, supplicirt um ihre Annahme und um die Mittheilung an den Impetranten. Diese Supplik wird von ihm mit folgender Aufschrift versehen:

Allerunterthänigste Exhibitio exceptionum mit Bitte

pro

clementissime ex allegata & edocta causſa impertienda restitutione in integrum brevi manu contra conclusum contumaciale de... adeoque acceptandis exceptionibus

Impetratischen Anwalds

ꝛc. cc. ꝛc.

Erfüllt nach der Umstände Maßgabe das höchste Tribunal des Impetraten Wunsch, so lautet alsdann das Konklusum:

Prævia restitutione in integrum brevi manu adversus conclusum contumaciale de ... communicentur exceptiones parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Ab-

Abschlagung der gebetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand.

Sind des Supplikanten Beweggründe weder erheblich noch hinlänglich bescheinigt, kann weder die Partei, noch der Advokat, noch der Agent die verschuldete Nachlässigkeit abwälzen, so wird die Bitte abgeschlagen:

Hat das unbescheinigte Begehren nicht statt.

Hat die gebetene Restitutio in integrum brevi manu nicht statt.

Mit Verwerfung des eingebrachten Restitutionsgesuchs hat es bei dem unterm .... ergangenen Konklusum ein für allemal sein Bewenden.

Hat vielleicht mit dieser Bitte der Impetrat seine Einreden zugleich überreichen lassen, so werden sie wieder hinausgegeben:

1) Hat das Begehren nich statt.

2) Retradatur exhibitum de præs. ....

Bitte um Fristerstreckung.

Hat der Impetrat den Willen, die Klage zu beantworten, es fehlt ihm aber entweder die Zeit, oder Ehehaften hindern ihn, seine Behelfe in der gehörigen Zeit beizubringen, so entschuldigt er in einem ordentlichen Exhibitum seinen Verzug, und bittet vor des Termins gänzlichem Verlauf um eine Prorogation, oder um eine zweite Tagfahrt. Die

Schrift, in welcher um die erste Fristverlängerung supplicirt wird, enthält die Erwähnung der insinuirten reichshofräthlichen Citation, eine Anführung eines Hindernisses in allgemeinen Ausdrücken, und die Bitte um eine andre Tagfahrt zum Beibringen der Einrede z. B. in folgenden Ausdrücken:

(P. P.)

Unterzeichneten Anwalds Principal sah mit ausserordentlichem Befremden aus der allergnädigst erkannten, an sich höchst verehrlichen Ladung und dem derselben beigelegten gegentheiligen Exhibitum, was für eine unbefugte Klage zu erheben impetrantischer Freiherr N. sich hat beikommen lassen.

Anwalds Principalen wird es leicht fallen, der unstatthaften Klage gänzlichen Ungrund zu zeigen; eine dem angenommenen Rechtsfreunde zugestossene Krankheit verzögert aber die Verfassung der Exceptionsschrift.

Es ergeht daher an E. K. K. M. die allerunterthänigste Bitte, zum Beibringen der rechtlichen Einreden eine andre zweimonatliche Frist allergnädigst zu ertheilen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Das Rubrum dieses Exhibitums trägt allezeit die lateinische Benennung excusatio moræ auf folgende Weise:

(P. P.)

Allerunterthänigste Excusatio moræ mit Bitte

pro

clementissime ad excipiendum indulgendo alio termino bimestri

Im-

Impetratischen Anwaldes
in Sachen
von N. Freiherrn
contra
den Grafen zu N.
App. ult. concl. Citationis.

Ertheilung der gebetenen Prorogation.

Auf die vom Impetraten eingelegte Bitte willfährt der Reichshofrath ohne Anstand dem Supplikanten, und läßt ihm eine neue Tagfahrt zum Beibringen der Einreden zukommen durch folgendes Konklusum:

1) Ponatur edoctio rite insinuatæ citationis ad acta.
2) Detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad excipiendum sub commination litis alias in contumaciam pro contestata, & libelli pro confessato acceptandi.
3) Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti, altero exemplari apud acta retento.

Von sich versteht es sich, daß dieses dritte Glied dem Konklusum auf keinen andern Fall angehängt wird, als wenn der impetratische Agent die erhaltene Vollmacht wirklich mit seiner Bitte um Fristerstreckung zugleich übergeben hat, wie es allerdings möglich ist.

Weil iezt vom Gegentheile schon Schriften eingekommen sind, so werden in der Ausfertigung des Konklusums, oder im Protokollsauszuge, die Nar-

raten verlängert, alle bisher unerörterte Exhibita werden in demselben aufgenommen:

Veneris N. 1792.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. citationis; sive impetrantischer Anwald N. sub præs.... huius docendo de peracta insinuatione citationis, accusat lapsum termini, & supplicat pro clementissime eventualiter communicandis exceptionibus, aut litem alias in contumaciam pro contestata, & libellum pro confessato acceptando. App. ult. concl. & documentum insinuationis.

Econtra impetratischer Anwald N. sub præs... eiusdem excusando moram, supplicat pro alio termino bimestri ad excipiendum. App. ult. concl.

Idem sub præsentato eodem legitimat se ad acta iuncto petito humillimo legali. App. mandata procuratoria.

Nach diesen Narraten folgt das ebenangeführte Konklusum, und des Sekretärs Namensunterschrift schließt den Protokollsauszug.

Diese auf eingelegte Bitte verwilligte Frist fängt mit dem ersten Tage, welcher auf das ergangene Konklusum folgt, zu laufen an, und lezteres wird nicht insinuirt. Hiedurch unterscheidet sich die Behandlungsart von iener, welche bei einer von Amtswegen vergönnten Frist eintritt *).

An-

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 394. 395.

Anzeige der abgelaufenen vom Impetraten gebetenen ersten Prorogation.

Gebetene Prorogationen werden nicht insinuirt, der Impetrant beweist also hier der ersten Prorogation Verlauf nicht durch ein Insinuationsdokument, sondern mit dem Auszuge aus dem Protokoll. Zugleich bittet er um der Einreden Mittheilung, wenn sie sollten eingekommen seyn, oder um die Erfüllung der Drohung, wenn der Impetrat der erhaltenen Auflage zum zweitenmal nicht entsprach:

(P. P.)

E. K. K. M. haben dem impetratischen Theile in der auf der lezten Seite bemerkten Sache durch das beiliegende Konklusum den gebetenen zweimonatlichen Termin zum Beibringen seiner Einreden allergnädigst verstattet.

Da diese Prorogation mit dem heutigen Tage zu Ende geht,

So bittet E. K. K. M. unterzeichneter Anwald allerunterthänigst, die eingekommenen Einreden zur Replik mittheilen zu lassen, oder im widrigen Falle nunmehr litem in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato anzunehmen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Das Rubrum enthält iezt folgende wesentliche, von andern Fällen abgehende Bestandtheile:

(P. P.)

Allerunterthänigste accusatio lapsi ad excipiendum *concessi* termini, iuncto petito

pro

clementissime eventualiter &c. &c.

Bitte um die zweite Fristerstreckung.

Sucht iezt der Impetrat um keine Fristerstrekkung nach, so wird sie ihm aus Amtspflicht ertheilt und auf die nemliche Weise verfahren, wie oben ist gezeigt worden. Bittet er hingegen darum, so müssen die bewegenden Ursachen des fortdauernden oder neuen Hindernisses bestimmt angegeben werden Der Impetrat bezieht sich zugleich im Exhibitum auf die erhaltene erste Prorogation, und bittet nun um die zweite zum Beibringen seiner Einreden, z. B.

(P. P.)

E. K. K. M. soll unterzeichneter Anwald für die im beiliegenden Konklusum allergnädigst verliehene zweimonatliche Frist den allerunterthänigsten Dank abstatten.

Anwalds Principal wünschte nichts mehr, als in dieser Zeit seine Exceptionsschrift beibringen zu können, da aber der Rechtsfreund mit der vom Magistrate zu Frankfurt wegen der von dieser kaiserlichen freien Reichsstadt vom französischen Bürger und General Neuwinger geforderten übergrossen und unverschuldeten Brandschatzung an den Nationalkonvent nach Paris abgesandten Deputation im Gefolge der leztern als zugeordneter Beistand dahin mitgegangen ist, so hat er die Einreden noch zur Zeit nicht verfertigen können.

E. K. K. M. soll daher unterzeichneter Anwald allerunterthänigst bitten, noch einen andern zweimonatlichen Termin zum Einreichen der Exceptionsschrift allergnädigst zu gestatten.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Das

Das Rubrum wird nach der nemlichen Form gemacht, welche bei der Bitte um die erste Prorogation ist gebraucht worden, mit dem einzigen Unterschiede, daß das Wort: adhuc, in der gehörigen Stelle eingeschaltet wird:

(P. P.)

Allerunterthänigste excusatio moræ mit Bitte

pro

clementissime ad excipiendum concedendo adhuc alio termino duorum mensium

Impetratischen Anwalds

ꝛc. ꝛc.

Ertheilung der gebetenen zweiten Prorogation.

Mit der Ertheilung der zweiten gebetenen Prorogation ist das höchste Tribunal nach vorausgesezten Erfordernissen der Supplik nicht minder willfährig, als mit der ersten, und der dritte Termin zum Einreichen der Einreden wird folgendermassen ertheilt:

Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum mensium ad excipiendum, mit der Verwarnung, daß sonst lis in contumaciam pro contestata & libellus pro confessato angenommen seyn sollen.

Der Protokollsauszug enthält wieder das Protonotat der seit dem lezten Konklusum eingekommenen Schriften, oder die Narraten, das Konklusum und des Sekretärs eigenhändige Namensunterschrift.

Jovis, N. 1792.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. citationis; sive impetrantischer Anwald N. sub præsentato .... accusat lapsum termini & supplicat pro clementissime eventualiter communicandis exceptionibus, aut litem alias in contumaciam pro contestata, & libellum pro confessato acceptando. App. ultimum concluſum.

Econtra impetratischer Anwald N. sub praesentato eodem excusat moram et supplicat pro ulteriori termino bimestri ad excipiendum. App. ult. concluſum.

Jezt wird das eben ergangene Konkluſum nach den Narraten geſezt, und der Sekretär unterzeichnet ſeinen Namen.

Anzeige der abgelaufenen vom Impetraten gebetenen zweiten Prorogation.

Nach dem Ausgange der zweiten Prorogation zeigt der Kläger des gebetenen dritten Termins Verlauf abermals mit dem Protokollsauszuge an, bittet neuerdings um die Mittheilung der Einreden, oder, wenn ſie wieder nicht eingekommen ſeyn ſollten, um der Drohung wirkliche Erfüllung:

(P. P.)

E. K. K. M. hatten die allerhöchſte Gnade, dem gräflichen Impetraten eine zweite zweimonatliche Prorogation zu ſeiner Einreden Beibringung durch das anliegende Konkluſum zu gewähren.

Auch

Auch dieser dritte Termin geht mit dem heutigen Tage zu Ende.

Unterzeichneter Anwald soll daher allerunterthänigst bitten, die eingereichte Exceptionsschrift dem freiherrlichen Impetranten allergnädigst mittheilen zu lassen, oder im Entstehungsfalle litem in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato endlich anzunehmen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

(P. P.)

Allerunterthänigste accusatio lapsi ad excipiendum concessi ulterioris termini mit Bitte

pro

clementissime eventualiter communicandis exceptionibus, aut nunc tandem litem in contumaciam &c.

Bitte um die dritte Fristerstreckung.

Zu einer und der nemlichen Handlung finden, der Regel nach, nicht mehr als zwei Fristverlängerungen statt. Eine dritte Prorogation oder ein vierter Termin wird in keinem andern Falle ertheilt, als wenn gegründete Hindernisse mit glaubwürdigen Beilagen bescheinigt werden können, oder wenn die Hindernisse notorisch sind. Die Partei begeht keine strafwürdige Nachlässigkeit, es kann also auch keine Strafe der Nachlässigkeit und des Ungehorsams Plaz greifen *).

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 398. Decret. comm. vom 17. April 1665, vom 12. April 1683, und vom 25. April 1766.

Die Bestandtheile einer solchen Bitte sind des erhaltenen dritten Termins Erwähnung, das Anführen der im Wege stehenden notorischen Hindernisse, oder der Beweis über ein neu eingetretenes, oder auch über das alte noch fortdauernde Hinderniß, und die Bitte, wegen der angeführten oder bescheinigten Ursache die dritte Prorogation zu ertheilen:

(P. P.)

Anwalds Principal lebte in der gewissen Hofnung, er würde nach dem Ablaufe der im beiliegenden Konklusum allergnädigst ertheilten zweiten Prorogation, wofür Unterzeichneter den allerunterthänigsten Dank abstattet, mit seiner Exceptionsschrift hervortreten können, aber wider alles Vermuthen hat ein unvorhergesehener Fall Anwalds Principalen Absicht vereitelt.

E. K. K. M. werden nemlich geruhen, aus beigehendem Originalbriefe allergnädigst zu ersehen, überdies es nunmehro auch reichskundig ist, daß die an den Nationalkonvent nach Paris abgegangene Frankfurtische Deputation vom Nationalkonvent gefangen gelegt, und Anwalds Principalen Rechtsfreund zu gleicher Zeit in Verhaft genommen worden ist.

Wegen dieser eingetretenen Unmöglichkeit, die Einreden im allergnädigst verliehenen neuen Termine einzureichen, soll E. K. K. M. unterzeichneter Anwald allerunterthänigst bitten, in Rükficht der angeführten und bescheinigten Ursache einen andern zweimonatlichen Termin allergnädigst angedeihen zu lassen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

(P. P.)

(P. P.)

Allerunterthänigste excusatio moræ und Bitte

pro

clementissime ad excipiendum *ex allegata & edocta caussa* indulgendo adhuc ulteriori termino bimestri &c.

Ertheilung der gebetenen dritten Prorogation.

Weil der Impetrat seine Unschuld bewies und keine strafwürdige Nachlässigkeit statt fand, so erhielt er den gebetenen vierten Termin. Das höchste Tribunal bezieht sich in solchen Fällen im Konklusum auf den Umstand eines vorwaltenden und bescheinigten Hindernisses, und erklärt, daß es die Ursache für gegründet angenommen habe:

Detur parti impetratæ *ex allegata & edocta caussa* adhuc petitus terminus duorum mensium ad excipiendum sub iterato priori præiudicio.

Abschlagung der gebetenen dritten Prorogation.

Wird hingegen das angegebene Hinderniß nicht oder nicht hinlänglich bescheinigt, wird es für unerheblich befunden, so verwirft es der Reichshofrath und schreitet zur Verdammung in die angedrohte Strafe *).

1)

*) Decret. comm. vom 25. April 1766.

1) Mit Verwerfung des aufzüglichen und unbescheinigten Zeitsuchens wird nunmehr lis in contumaciam pro contestata & libellus pro confessato angenommen.

2) Admittatur pars impetrans ad ulteriora cum termino duorum mensium.

Bleibt hingegen der Impetrat nach der auf seine Bitte erlangten Fristerstreckung gänzlich still, kömmt weder mit seinen Einreden ein, noch bittet er um eine Prorogation, so wird er nach vorhergegangener Anzeige des Impetranten gleichfalls mit seiner Exceptionsschrift präkludirt, und erhält nun von Amtspflicht keinen Termin:

1) Wird nunmehr lis in contumaciam pro contestata & libellus pro confessato angenommen, quo prævio

2) Admittatur pars impetrans ad ulteriora cum termino duorum mensium.

Sollte nach dem Ausgange eines Termins weder der Impetrant noch der Impetrat erscheinen, so verfällt die Sache in einen Stillstand und ruht so lange, bis ein Theil dieselbe neuerdings in Gang bringt.

Abschlagung des gebetenen Termins zum Abschreiben.

Nach erschöpften Terminen baten sonst die Agenten, wenn sie zum Einbringen einer Schrift noch einige Zeit brauchten, um eine Frist ad decopiandum. Sie suchten um acht, vierzehn Tage, um vier, sechs Wochen, auch wohl um zwei Mo-

Monate zum Durchlesen des erhaltenen Manuskripts und zum Abschreiben nach *). Dies ist nun durch einen neuern Bescheid verboten worden. Bei keiner Schrift, des Processes Lage, oder des Processes Gattung mag seyn, welche es nur immer will, wird iezt mehr ein Termin zum Abschreiben den Agenten ertheilt **).

Einrede des Beklagten.

Gegen den Angriff vertheidigt sich der Angeklagte, und gegen die Klage stellt der Impetrat seine Schuzwehr auf. Die gerichtliche Einrede, Ausflucht, Schuzrede ist ein Rechtsmittel, durch welches man sein Recht wider des Gegners Absicht aus einem gewissen Grunde vor dem Richter vertheidigt, und im genauern hier vorkommenden Verstande ist die Einrede, die exceptivische Nothdurft, eine in Rechten oder Thatumständen gegründete Vertheidigung wider die Klage.

Alle Einreden sind wie Klagen zu betrachten, bei einer ieden wird ein hinreichender Grund, eine deutliche und vollständige Geschichte erfordert. Zum Eingange wird die reichshofräthliche Citation, welche die Schuzrede nothwendig macht, nach ihrem Jahre und Tage angeführt. Mehrere erhaltene Fristen werden zugleich bemerkt. Ein solcher Eingang zeigt mit einem Blik der Exception Zusammenhang mit den vorhergegangenen Schriften. Nachher wird zur Sache geschritten. In einer guten Ordnung, nach der Reihe führt man die Einreden an,

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 399. 400.
**) Decret. comm. vom 16. December 1785.

an, und fügt einer ieden den Grund bei, durch welchen man dem Vorbringen des Impetranten widerspricht. Einer ieden Einrede ihren besondern Namen beizulegen, ist eben so wenig nöthig, als das ängstliche Nachforschen nach der lateinischen Benennung. Nachher wird nach der Einrede Beschaffenheit die Bitte eingerichtet, und die gewöhnliche salutarische Klausel schließt. Zum ganzen Verfahren muß in der Einrede der Zuschnitt gemacht werden. Alles muß unter gehörige Abtheilungen, der Einreden, Einlassung und Wiederklage vorkommen, in allen Stücken ist die genaueste Beobachtung der Ordnung nothwendig. Ein Entwurf der ganzen Abhandlung ist in weitläufigern Exceptionsschriften unumgänglich nothwendig.

Deklinatorische Einrede.

Unter den verschiedenen Gattungen von Einreden sind hauptsächlich die verzögerlichen und zerstörlichen zu bemerken. Der Beklagte sucht sich nemlich wider des Klägers Absicht zu vertheidigen entweder in Rüksicht der Einlassung auf die Klage, er erachtet sich nicht für schuldig noch zur Zeit darauf zu antworten, oder er will den ganzen Klagegrund vernichten. Die erste Gattung ist unter dem Namen verzögerlicher, die leztere unter dem Namen zerstörlicher Einreden bekannt. Jene enthält wieder die Unterabtheilung von deklinatorischen Einreden und von gemeinverzögerlichen. Durch iene leugnet man dem Richter die Macht ab, die streitige Sache zu untersuchen und in derselben zu sprechen, leztere haben andre Ursachen zum Grund.

Der

Der neueste Reichsabschied gebietet das Vorbringen aller Einreden auf einmal unter Präklusionsstrafe *). Der Impetrat soll nemlich auf die Klage alles dasienige in seinem ganzen Umfange antworten, was er derselben entgegensetzen kann. Eine Ausnahme greift Plaz, wenn der Beklagte deklinatorische Einreden hat, und auf ihre Richtigkeit vertraut. Diese kann er allein aufstellen, weil sie vor allen andern erörtert werden müssen. Sollte der Reichshofrath wirklich ein inkompetenter Richter in des Impetraten oder der Sache Rükſicht, sollte die erste Instanz nicht gehörig beobachtet seyn, sollte eine Litispendenz, eine Kontinenz der Sache, u. s. w. eintreten, so schüzt sich der Impetrat mit diesen deklinatorischen Einreden ganz allein, und hat nicht nöthig, die gemeinverzögerlichen und zerstörlichen Einreden anzuhängen. Die Bitte bei deklinatorischen Einreden ist, zu erkennen, daß Impetrat auf die erhobene Klage beim Reichshofrathe sich einzulassen nicht schuldig, und Impetrant die muthwillig verursachten Unkosten zu erstatten verbunden sei. Das Rubrum einer solchen Einrede faßt die Formel:

(P. P.)

Allerunterthänigste exceptio fori declinatoria primæ instantiæ austrægarum mit Bitte

pro

clementissime partem impetrantem a limine summi tribunalis repellendo, & cum condemnatione in expensas ad iudicem austrægarum remittendo

Im-

*) R. I. N. §. 37.

Impetratischen Anwalds
in Sachen
u. s. w.

oder, nach der Umstände Beschaffenheit:

Allerunterthänigste exceptiones fori præventi Cameralis & litispendentiæ mit Bitte

pro

clementissime actorem cum condemnatione in expensas ad Cameram Imperialem remittendo

u. s. w.

Eine solche deklinatorische Einrede wegen einer Litispendenz am Kammergericht lautete einst auf nachstehende Weise:

P. P.

Bei E. K. K. M. höchstpreislichem Reichshofrathe hat N. N. durch seinen Anwald wider N. N. und die nachgesezte Regierung mit unwahren Vergrösserungen und unverdienten Beschuldigungen beschwerend vorgebracht, auf was für Art ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf solche vom impetrantischen Theile gemachte scheinbare Vorstellnng haben E. K. K. M. Sich bewegen lassen, die gebetene Ladung unterm ... zu erkennen, und Impetrant hat sie sogleich an N. N. Anwald gewöhnlich einhändigen und an die N. N. Regierung einsenden lassen.

Zu Folge dieser an sich höchst verehrlichen Ladung erscheint zwar impetratischer Anwald, soll

soll aber mit Vorbehalt aller seinem Principalen zustehenden Rechtswohlthaten, besonders aber unter unterthänigster Verwahrung wider die Anerkennung E. K. K. M. höchstpreislichen Reichshofraths Gerichtsbarkeit, Allerhöchstdenselben mit unterthänigstem Respekt vortragen, wie die Ladung dieses höchsten Tribunals mit gefährlicher Verschweigung des am Kammergerichte schon anhängigen Processes erschlichen worden ist.

Nicht nur die Auszüge aus den Akten in dieser beim Kammergericht verhandelten Sache, die hier unter den Nummern .... beiliegen, beweisen, daß schon seit einem Jahrhundert der streitige Gegenstand beim höchstpreislichen Kammergericht im gerichtlichen Processe verfangen ist, sondern auch wegen neuer und blutiger vom Impetranten verübter Gewaltthätigkeiten sah sich Impetrat bei hochgedachtem Kaiserlichen Kammergerichte neue Beschwerden anzubringen gezwungen, und brachte in ihrer Rükſicht das erst am .... dieses Jahrs erkannte und dem Gegentheile schon eingehändigte Kammergerichtliche Mandat heraus, wie Allerhöchstdieselben aus der beiliegenden Nummer .... allergnädigst ersehen.

An E. K. K. M. ergeht daher impetratischen Anwalds alleruntherthänigste rechtliche Bitte, Allerhöchstdieselben geruhen, aus angeführten uud bewiesenen Gründen, diese ganz ungebürlich angebrachte Klage von diesem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe sogleich abzuweisen und an das Kaiserliche und Reichs-

Kammergericht zu remittiren, hauptsächlich weil die ältern Akten schon bei oftgedachtem Kammergerichte liegen, von demselben am leichtesten und sichersten diese neue unbefugte Klage kann erörtert werden, und die Natur und der Sache Beschaffenheit, auch Konnexion dieses Streithandels von selbst die Remission erheischen will; ferner die an sich verehrliche Ladung allergnädigst wieder aufzuheben, und überdies den muthwillig klagenden Impetranten in allen verursachten Schaden und Kostenaufwand allergerechtest zu kondemniren.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Vortrag des Referenten über die deklinatorische Einrede.

Vom Refererenten werden sogleich die eingebrachten Einreden in Rükſicht ihres Endzweks erwogen, und sein vorzüglichstes Augenmerk richtet er auf die deklinatorische Einrede. Ueber diese wird ein ordentlicher Vortrag gemacht. Die Relation besteht aus dem Aktenauszuge, aus dem Gutachten und aus der Formel des zu erlassenden Konklusums.

Findet das höchste Tribunal die deklinatorische Einrede gegründet, so wird der Kläger allezeit abgewiesen. Da ihre Beschaffenheit verschieden ist, so wird gewöhnlich ihre eigentliche Art auch ins Konklusum aufgenommen, und die Exception wird nur ganz allein zur Notiz dem Impetranten mitgetheilt.

1) Communicentur exceptiones parti impetranti ad notitiam.
2) Wird impetrantischer Theil mit seiner hier angebrachten Klage ad Austrægas verwiesen.
3) Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti, altero exemplari apud acta retento.

oder:

2) Wird pars impetrans ad Cameram imperialem tanquam forum præventum verwiesen;

oder:

2) Hat das Begehren nicht statt, und wird Supplikant an seinen ordentlichen Richter remittirt.

Das ausgefertigte Konklusum, oder der Protokollsauszug enthält wieder die Narraten, das wirkliche Konklusum, und des Sekretärs Namensunterschrift.

Mercurii N. 1792

zu N. regierender Herr Herzog gegen den Herrn Fürsten zu N. citationis; sive impetrantischer Anwald N. sub præs. .... accusando lapsum termini supplicat &c.

Econtra impetratischer Anwald N. sub præs.... exhibet humillime exceptionem fori declinatoriam primæ instantiæ Austrægarum, & supplicat pro partem impetrantem a limine summi tribunalis repellendo, & cum condemnatione in expensas ad iudicem Austrægarum remittendo. App. N. 1-6 & ult. concl. In duplo.

Idem sub præs. eodem legitimat se ad acta iuncto petito humillimo legali. App. mandata procuratoria.

1) 2) 3) N. N.

Bleibt die deklinatorische Einrede einem Zweifel unterworfen, so wird sie vom Reichshofrathe dem Impetranten zur Replik mitgetheilt:

Communicetur partis impetratæ exceptio fori parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Sind mit der deklinatorischen Einrede andre gemeinverzögerliche oder zerstörliche Einreden verknüpft, und erstere ist zweifelhaft, so wird nur die erste zur Replik mitgetheilt, weil der Reichshofrath über ihre Richtigkeit und Statthaftigkeit vor allen andern Gegenständen aufgeklärt werden muß. Die Hauptsache ruht bis nach dieses vorläufigen Punktes gänzlicher Erörterung, die Antwort auf die andern Einreden wird ausgesezt. Das Konklusum befiehlt:

Communicentur die impetratischen Einreden parti impetranti, um sich iedoch nur super sola exceptione fori in termino duorum mensium replicando vernehmen zu lassen.

Zum Einbringen dieser Replik können wieder die gewöhnlichen Prorogationen gebeten werden, die eben bei Gelegenheit der Schilderung des Verfahrens beim Einbringen der Schuzrede sind vorgetragen worden. Die Prorogationen werden auch erkannt, das ganze oben entzifferte Verfahren kann nach Maßgabe veränderter Umstände eintreten. Da man bei ieder Replik die Prorogationen

nen unter der Strafe der Präklusion erhält, wie bald weiter unten soll gezeigt werden, so geschieht es auch hier.

Detur (adhuc) parti impetranti petitus (ex officio) terminus duorum mensium ad replicandum super exceptionibus fori, sub pœna præcluſi.

Nach eingekommener Replik wird über dieselbe wieder ein ordentlicher Vortrag vom Referenten gemacht. Ist gegenwärtig der zweifelhafte Punkt völlig aufgeklärt, so wird nach der Sache Beschaffenheit entweder der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, oder die deklinatorische Einrede wird verworfen, der Impetrat wird zum Einlassen in die Hauptsache angehalten:

Mit Verwerfung der unstatthaften exceptionum fori detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad excipiendum in cauſſa principali ſub priori præiudicio.

Sollte hingegen nach der Replik der Punkt der Gerichtsbarkeit abermals unaufgeklärt bleiben, so wird sie zur Duplik mitgetheilt. Jezt ist über die Behörigkeit der Jurisdiktion ein ordentlicher Proceß entstanden. Die Akten werden, wenn sie weitläufig sind, inrotulirt, es wird ein Endurtel gesprochen. Ein Beispiel, durch welches der Reichshofrath in der Sentenz die deklinatorische Einrede verwarf, ist dieses:

Abſoluitur relatio & Concluſum.

Fiat mit Verwerfung der unstatthaften impetratischen exceptionis fori, ſententia dahin, daß Herr Impetrat, modo deſſen Erben, in

der Hauptsache binnen zwei Monaten sich einzulassen schuldig seyen.

Befindet sich ein Theil durch ein solches Endurtel, oder auch durch die Verwerfung seiner deklinatorischen Einrede, oder seiner Replik beschwert, so kann er zu den bekannten Rechtsmitteln der Revision oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Kraft neuer Beweismittel seine Zuflucht nehmen. So lange dieser neue Proceß dauert, so lange wird die Erörterung der Hauptsache abermals ausgesezt.

Die unstatthaften deklinatorischen Einreden werden vom Reichshofrathe sogleich verworfen, der Impetrat wird zur Einlassung aufgefordert, oder seine andern Einreden über die Hauptsache werden zur Replik mitgetheilt, wenn er sie mit der deklinatorischen Einrede überantwortete, und lezterer nicht mit ganzer Zuversicht vertraute. Das Konklusum sagt im ersten Fall:

> Mit Verwerfung des in puncto fori gemachten unstatthaften Einwendens detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium, um seine in der Hauptsache habende Exceptionen einzubringen, idque sub pœna litis alias in contumaciam pro contestata & libelli pro confessato acceptandi.

Im leztern Falle, wenn der Impetrat neben der deklinatorischen Einrede auch gemeinverzögerliche und zerstörliche vorbrachte, und iene wird verworfen, so drükt sich das Konklusum z. B. aus:

> Reiecta exceptione fori præventi & litispendentiæ communicentur reliquæ exceptiones par-

parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Durch das Beibringen gemeinverzögerlicher Einreden, mit welchen man ganz allein vor der Einlassung auf die Klage gewisse vorkommende Mängel will gehoben wissen, wird des Reichshofraths Behörigkeit stillschweigend anerkannt. Dieses Punkts kann nun nie mehr Erwähnung geschehen *).

Gemeinverzögerliche Einreden. Einlassung auf die Klage. Zerstörliche Einreden.

Findet keine deklinatorische Einrede statt, so folgen nach den Einreden des geendigten Streites iene, welche den Rechtsstreit in seinem Fortgange aufhalten. Zu diesen werden nicht nur alle iene keinem Zweifel unterliegende verzögerliche Einreden gerechnet, welche des Processes Wesen betreffen, und durch welche die Fortsetzung der Sache nichtig, oder doch unnüz werden würde, sondern auch die zerstörlichen, durch briefliche Urkunden klar bewiesenen, die ganze Klage aufhebenden Einreden, sie müßten sich denn auf gesezliche Verordnungen gründen, welche keinen Beweis nöthig haben.

Nachher folgen die gemeinverzögerlichen Einreden in folgender Ordnung. In die erste Klasse kommen diejenigen, welche die streitenden Personen angehen, nemlich iene, welche den Kläger betreffen, oder aus des Beklagten Person entspringen; in die zweite die Einreden, welche der Nebenpersonen

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 426. 427.

Zulässigkeit anfechten; in die dritte die Einreden, welche den Proceß, nemlich die Klageschrift oder die Ladung bestreiten, und endlich in die vierte Klasse iene verzögerlichen Einreden, welche die Sache selbst zum Gegenstande haben.

Findet eine, oder mehrere von diesen Einreden wider die zu beantwortende Klage eine Anwendung, so werden sie nach der angezeigten Ordnung derselben entgegengestellt. Die vortheilhafteste wird zuerst vorgebracht, das ist, dieienige, welche die übrigen allenfalls entbehrlich macht. Die Thatumstände, welche die Einrede begründen, werden nicht nur angeführt, sondern auch nach Möglichkeit bescheinigt. Nach der Tharumstände Ausführung ist der Rechtsgrund der Einrede, wenn ihn die Geschichte nicht schon hell an Tag legt, zu zeigen. Die Beobachtung der möglichsten Kürze und Deutlichkeit ist ihres Vortrags unentbehrliche Eigenschaft.

Vor der Einlassung werden alle verzögerliche Einreden bei Strafe ihres Verlustes angebracht *). Nach derselben kann man keine andern anführen als iene, welche nachher erst bekannt werden, welche des Processes Wesenheit betreffen, und deren Zurüksetzung Nichtigkeiten zeugen würde, oder endlich iene, welche nach vorausgegangener Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufzustellen man die Erlaubnis erhält.

Die Bitte ist bei gemeinverzögerlichen Einreden in Rüksicht, ob sie gänzlich und zuverlässig von der Einlassung befreien, oder nicht, verschieden. Im ersten Falle bittet man zu erkennen, daß Impetrat auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sei,

*) R. I. N. §. 38.

sei, und im zweiten, daß er nicht verbunden, vor der Einrede Erledigung auf die Klage eine Antwort zu geben.

Der gemeinverzögerlichen Einreden ungeachtet muß der Impetrat zum Abkürzen des Processes auf allen Fall sich auf die Klage einlassen *). Werden iene für erheblich befunden, so hat aus der Einlassung der Impetrat nicht den geringsten Nachtheil zu besorgen **). Finden keine verzögerlichen Einreden Plaz, so geschieht die Einlassung schlechterdings. Sollte leztere unterblieben seyn, so werden vom höchsten Tribunale dem Impetraten unter Bedrohung einer Strafe zum Verfahren in der Hauptsache Termine gegeben.

Die Einlassung auf die Klage, Kriegsbefestigung, Litiskontestation, ist, wie der Ausflüchte Vorschützung wider die Klage, des Impetraten Antwort auf die Klage, mit dem Unterschiede, daß er sich in dieser erklärt über die vom Impetranten vorgetragenen Thatumstände. Sie ist eine deutliche Beantwortung aller zur Klage gehörigen Thatumstände ohne der Einreden Einmischung.

Der Impetrat antwortet auf die Klage ohne Weitschweifigkeit, und zeigt kurz, deutlich und bündig, mit aller unbestimmter Ausdrücke Vermeidung, ob, und in welchen Punkten sich das Faktum anders verhält, als es der Impetrant vorstellte. Der Impetrat muß auf ieden einzelnen Punkt der Klage sich einlassen und denselben beantworten ***). Hiedurch wird der wahre Streitpunkt in der Haupt-

*) R. I. N. §. 37. 40. 69.

**) R. I. N. §. 40.

***) R. I. N. §. 37.

sache bestimmt. Durch die Einlassung erhält der Richter eine bessere Darstellung von der Sache, und sie zeigt iene Gegenstände an, welche besser müssen bewiesen werden, welche eine weitere Ausführung erfordern. Durch einen allgemeinen Ausdruk alle Umstände der Klage einzuräumen, ist erlaubt, eine allgemeine Ableugnung hingegen ist verboten. Auf der Klage Rechtsgrund, er müßte denn in einer Gewohnheit bestehen, und so auch auf die Bitte erfolgt keine Einlassung.

Hat der Kläger die Einrede schon in der Klage berührt und widerlegt, so muß der Impetrat nicht in der Einlassung auf der Klage Umstände, sondern im Vortrage seiner Einreden, in der gehörigen Ordnung, die vom Kläger bereits berührte Einrede förmlich darlegen, und iezt erst auf des Klägers eingemischte Replik das Nöthige entgegenstellen. Der Beantwortung der zur Klage gehörigen Thatumstände dürfen weder Rechtssätze, noch des Impetraten Einreden betreffende Sachen angehängt werden. Hiedurch wird die Streitsache nur noch verwirrter, und die Einreden, welche entweder vor, oder nach der Einlassung stehen müssen, nach Maßgabe ihrer verzögerlichen oder zerstörlichen Eigenschaft, werden von ihrer eigentlichen Stelle verrükt.

Nach der verzögerlichen Einreden Vortrage und nach der Einlassung auf die Klage trift die Reihe die zerstörlichen Einreden. Diese werden ebenfalls bei Strafe ihres Verlustes den gemeinverzögerlichen Schuzreden und der Einlassung beigesellt, oder wenn iene ohne diese vorgebracht werden, so verwirft sie das höchste Tribunal und gebietet der zerstörlichen Einreden Aufstellung *). Das Konklusum sagt:

Resti-

*) R. I. N. §. 37.

Restituantur exceptiones parti impetratæ, ut simul in caussa principali agat, sub pœna præcluſi, quo facto sequetur quod iuris.

oder:

Hat das von Seiten N. N. dilatorie beschehene Einwenden nach Gelegenheit dieser Sache und obwaltenden Ursachen nicht statt, sondern wird demselben nochmals ein Termin von zwei Monaten zur Beibringung seiner in der Hauptsache habenden Schuzreden hiemit angesezt.

Eine Ausnahme hat wieder statt, wenn dem Impetraten vorher die Schuzrede unbekannt war, oder wenn er aus rechtmässigen Ursachen in den vorigen Stand gesezt wird.

Alle zerstörliche Einreden dürfen nicht ganz allein mit ihrem Namen herbeigezogen und flüchtig erläutert werden, sondern es muß eine vollständige und deutliche Geschichtserzählung folgen. Zeigt sich aus dieser der Einrede Rechtsgrund nicht von selbst, so wird er angeführt. Die aus der Geschichtserzählung und dem Rechtsgrunde fliessende Bitte hängt man an, es müßte denn seyn, daß man wegen der Einreden ganzer Zahl nur allein um Entbindung von der Klage und um Kostenerstattung zu bitten hätte. Leztere Bitte wird sodann am Ende aller Einreden vorgelegt.

Im Vortrage der zerstörlichen Einreden gehen wieder iene voraus, welche die Klage am geschwindesten vernichten. Den Vorzug haben die keine zu beweisende Thatsachen in sich schliessende Einreden, die ganz allein auf Rechtssäzen beruhen. Auf diese folgen iene, welche die wenigsten Schwierigkeiten

im

im Beweise haben, wenn sie auf Thatumständen beruhen, oder die am wenigsten bestritten sind, wenn es nichts als Rechtsfragen betrift. Nach ausgeführten zerstörlichen Einreden bezieht man sich auf allen Fall auf die schon im Eingange zur gänzlichen Hemmung der Klage vorgetragenen Einreden hier wieder als auf gemeinzerstörliche, wenn sie die erste bezielte Absicht nicht erreichen sollten. Ueberhaupt wollen zerstörliche Einreden den Beweis bezwecken, daß Impetrant entweder gar kein Klagerecht habe, oder daß ihm zwar ein Klagerecht zugestanden, aus rechtmässigen Ursachen werde es aber ganz, oder zum Theile gehindert, oder endlich drittens darzuthun, daß das Klagerecht gänzlich aufgehoben sei. Die Aufschrift dieser Schuzreden ist folgende:

(P. P.)

Allerunterthänigste Exceptiones iuncto petito humillimo & legali

pro

clementissime absolvendo partem impetratam & condamnando partem adversam in expensas

Impetratischen Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Kommunikationskonklusum über die Einreden.

Proceßverhindernde Einreden müssen unwidersprechlich bewiesen werden. Zeigt sich nur der geringste Anstand und Zweifel, so sind sie nicht mit iener Eigenschaft begabt, sondern gehören in die

Klasse

Klasse der gemeinverzögerlichen. Ueber diese und die gemeinverzögerlichen wird kein förmlicher Vortrag vom Referenten gemacht. In der Stunde, in welcher die Kurrentien erledigt werden, zeigt er nur kurz die geschehene Einreichung der Schuzreden an, und verfaßt das Konklusum über ihre Mittheilung an den Impetranten.

Communicentur exceptiones partis impetratæ parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Das ausgefertigte Konklusum oder der Protokollsauszug enthält wieder, wie gewöhnlich, die Narraten, das eigentliche Konklusum, und des Sekretärs der Sache eigenhändige Namensunterschrift.

Dekretirung der Einreden durch den Sekretär.

Wenn über Einreden, sie mögen von einer Natur seyn, von welcher es immer will, eine Mittheilung zur Replik erkannt wird, so muß der Impetrat ihre Dekretirung vom Sekretär besorgen lassen *). So oft auf ein Anbringen keine besondere Ausfertigung erfolgt, so oft nur allein die Mittheilung an den Gegentheil erkannt wird, so tritt die Dekretirung des Sekretärs der Sache ein. Der Impetrat verlangt nemlich im gegenwärtigen Falle das Duplikat seiner eingereichten Schuzreden vom Sekretär der Sache zurük und heischt zu gleicher Zeit ihre Dekretirung. Diese besteht in dem kurzen Verfahren, daß der Sekretär auf die umgekehrte lezte Seite des Duplikats über das Rubrum die Formel des Kommunikationskonklusums schreibt mit dem lateinischen Zusaße: Ex Consilio Imperiali Aulico. Dieser Zusaz wird allezeit lateinisch ausgedrükt in deut-

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XII. S. 108.

deutschen Sachen sowohl, als in lateinischen. Hiezu kömmt die Bemerkung des Tags, Monats und Jahrs des ergangenen Schlusses, und endlich des Sekretärs eigenhändige Namensunterschrift auf folgende Art:

Communicentur exceptiones partis impetratæ parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Ex Consilio Imperiali Aulico
die 12. Nov. 1792.
Ignatius ab Hofmann.

Der Protokollsauszug und die Dekretirung sind ganz verschiedene Sachen. Wenn Schriften dem Gegentheile mitgetheilt werden sollen, so wird nicht der Protokollsauszug kommunicirt, sondern die dekretirte Schrift muß insinuirt werden. Die Dekretirung ist in diesem Falle eben so nothwendig, als die wirkliche Ausfertigung in ienen Fällen nothwendig ist, wo eine Ausfertigung wirklich erkannt wird. Ohne die Dekretirung kann man nicht die Schrift, welche der Gegenpartei eingehändigt werden soll, insinuiren lassen, und ohne vorhergegangene Insinuation kann man nicht weiter anrufen.

Insinuation der Einreden.

Die Insinuation der dekretirten Einreden geschieht gewöhnlich durch den Reichshofrathsthürhüter an des Impetranten Anwald, und iener stellt über dieselbe dem impetratischen Anwalde ein Insinuationsdokument aus. Dieses besteht, weil hier ein Exhibitum insinuirt wird, aus der Abschrift vom ganzen Rubrum mit dem Präsentat der Einreden, aus der Abschrift der Dekretirung des Sekretärs und

der

der Insinuationsnote *). Die Insinuation der Einreden durch einen kaiserlichen Notar wird höchst selten vorkommen, weil der Impetrant schon seinen Anwald hat **).

Anzeige der abgelaufenen Termine. Ungehorsam des Impetranten. Ungehorsamsbeschuldigung. Fristenerstreckungen aus Amtspflicht und auf eingelegte Bitte zum Beibringen der Replik.

Nach insinuirten Einreden kann nach Maßgabe veränderter Umstände das nemliche Verfahren wieder eintreten, welches nach insinuirter Ladung oben ist dargestellt worden. Vor allen Dingen muß der Einreden Insinuation durch ein Dokument bewiesen werden. Nach Verlaufe der vom Tage der vollbrachten Zustellung zu rechnenden zwei Monate wird der zu Ende gegangene Termin angezeigt und es wird um die Mittheilung der eingekommenen Replik, oder in des Impetranten Ungehorsamsfalle um des Klägers Präklusion gebeten. Ueberflüssig würde es seyn, diese kurzen Schriften der Reihe nach hieher zu seßen. Nach Maßgabe veränderter Umstände kommen sie mit den oben angeführten überein, und ihren Inhalt zeigt auch schon ihr Rubrum an, welches als weniger überflüssig seinen Plaz hier bekommen muß.

(P. P.)

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XIV. S. 129.
**) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 367. 372. u. f.

(P. P.)

Alleruntertháńigſte edoctio rite inſinuatarum exceptionum, una cum accuſatione lapſi ad replicandum præfixi termini & petito

pro

clementiſſime eventualiter communicandis replicis, aut partem adverſam iisdem præcludendo

Impetratiſchen Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

App. ult. concl. Citationis. & docum. inſ.

Iſt der Impetrant in dieſem Termin weder mit ſeiner Replik erſcheinen, noch bat er um eine Friſterſtreckung, ſo wird ihm leztere von Amtswegen ertheilt:

1) Ponatur edoctio rite inſinuatarum exceptionum ad acta.
2) Detur parti impetranti ex officio terminus duorum menſium ad replicandum ſub pœna præcluſi.

oder:

3) Detur parti impetranti ex officio terminus duorum menſium ad replicandum, mit der Verwarnung, daß er ſonſt mit ſeiner Replik präkludirt werden ſoll.

Der Protokollsauszug, deſſen Beſtandtheile nun hinlänglich bekannt ſeyn müſſen, der folglich in Zukunft nicht mehr nach iedem Konkluſum beſonders hier angeführt zu werden braucht, ſagt:

Martis, ... 1792.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. Citationis; ſive impetrantiſcher Anwald N. ſub præſentato . . . docendo de peracta inſinuati-

sinuatione exceptionum accusat lapsum termini & supplicat pro clementissime eventualiter communicandis replicis aut partem adversam præcludendo. App. ult. conclusum & docum. insinuat.

1) 2) N. N.

Nach Verlauf dieser ersten Fristerstreckung oder des zweiten Termins zeigt jenen der Impetrat wieder an, bescheinigt die Insinuation des Konklusums, und bittet abermals um der Replik Mittheilung oder um des Impetranten Präklusion. Das Rubrum enthält den Ausdruk:

Allerunterthänigste edoctio rite insinuati concluſi de . . . iuncta accusatione lapsi ad replicandum ex officio præfixi termini & petito

pro

clementissime eventualiter communicandis replicis aut hisce deficientibus partem impetrantem nunc præcludendo

Impetratischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

Der Bitte des Impetraten um Präklusion des Klägers ungeachtet schreitet das höchste Tribunal noch nicht zur wirklichen Präklusion, wenn auch der Impetrant weder seine Replik, noch eine Bitte um Fristerstreckung sollte eingelegt haben. Der Impetrant erhält die zweite Fristerstreckung oder den dritten Termin von Amtswegen unter der Formel:

1) Ponatur edoctio rite insinuati concluſi de . . . ad acta.

2) Detur parti impetranti adhuc ex officio terminus duorum mensium ad replicandum sub priori præiudicio;

oder:

2) Detur &c. mit der Verwarnung, daß sonst derselbe mit seiner Replik präkludirt seyn soll.

Läßt der Impetrant nach empfangenem Konklusum durch die Hand des Impetraten im angesezten dritten Termin wieder nichts von sich hören, lezterer bescheinigt aber die erfolgte Insinuation und zeigt des dritten Termins Verlauf ordnungsmässig an, bittet eventuell um der Replik Mittheilung, oder um die wirkliche Präklusion, so erklärt sich das Konklusum:

1) Ponatur edoctio rite insinuati concluſi de . . . ad acta.
2) Wird nunmehr impetrantischer Theil mit seiner Replik in contumaciam präkludirt, diesem zufolge
3) Admittatur pars impetrata ad ulteriora cum termino duorum mensium.

Der Impetrat kann nun den Grund seiner Einreden weiter ausführen, und es tritt jenes Verfahren ein, welches schon oben bei Gelegenheit der Präklusion des Beklagten ist ausgeführt worden.

Erscheint hingegen der Kläger iezt zum erstenmal, bittet um die dritte Fristerstreckung, oder um den vierten Termin, aber ohne Bescheinigung eines erheblichen Hindernisses, so wird er mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens präkludirt:

1) Ponatur edoctio rite insinuati concluſi de . . . ad acta.
2) Mit Verwerfung des unbescheinigten aufzüglichen Zeitsuchens wird nunmehr Impetrant mit seiner Replik in contumaciam präkludirt, und
3) Pars impetrata ad ulteriora cum termino duorum mensium zugelassen.

Kömmt

Kömmt dem Impetranten der Gedanke des Ungehorsams nicht in die Seele, wünscht er mit seiner Replik zur gehörigen Zeit einzukommen, es stellen sich aber Hindernisse in den Weg, so entschuldigt er seinen Verzug und bittet um einen zweiten Termin oder um die erste Fristerstreckung mit einer auf folgende Weise überschriebenen Supplik:

(P. P.)

Allerunterthänigste excusatio moræ und Bitte
pro
clementissime ad replicandum indulgendo alio termino bimestri
Impetrantischen Anwalds
2c. 2c. 2c.

Ohne Anstand wird vom höchsten Tribunal dieser Bitte entsprochen mit dem Konklusum:

1) Ponatur edoctio rite insinuatarum exceptionum ad acta.
2) Detur parti impetranti petitus terminus duorum mensium ad replicandum sub pœna præclusi;

oder:

3) Detur &c. mit der Verwarnung, daß sonst derselbe mit seiner Replik präkludirt werden soll.

Den Verlauf dieses auf des Impetranten Bitte erhaltenen Termins zeigt Impetrat wieder an, legt das lezte Konklusum, das in diesem Falle aber nicht insinuirt worden ist, bei, und bittet abermals um der Replik Mittheilung oder um die Präklusion, mit einer Supplik, die folgendes Rubrum trägt:

Allerunterthänigste accusatio lapsi ad replicandum prorogati termini mit Bitte

pro
clementissime eventualiter communicandis replicis, aut nunc partem impetrantem iis præcludendo.

2c. 2c. 2c.

Kann der Impetrant in diesem zweiten Termin mit seiner Replik abermals nicht hervortreten, so bittet er, in Begleitung bewegender Ursachen des fortdauernden, oder neuen Hindernisses, um den dritten, oder um die zweite Fristerstreckung. Das Rubrum lautet wieder wie bei der Bitte um die erste Fristerstreckung; nur das Wort: adhuc, wird bei der gehörigen Stelle eingeschaltet. Auch dieser dritte Termin wird leicht verwilligt, und das Konklusum sagt:

Detur parti impetranti adhuc petitus terminus duorum mensium ad replicandum, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe mit seiner Replik präkludirt seyn soll.

Bleibt der Impetrant nach diesem auf seine Bitte erhaltenen dritten Termin gänzlich still, so wird er nun auf vorhergegangenes Anrufen des Impetraten wirklich präkludirt auf eben die kurz vorher bei der Präklusion nach von Amtswegen gegebenen Terminen gezeigte Weise. Jedoch tritt hier dieser Unterschied ein, daß das Konklusum nur aus zwei Theilen besteht. Keine Insinuation ist vorhergegangen, folglich wird auch keine Bescheinigung zu den Akten dekretirt.

1) Wird nunmehr impetrantischer Theil mit seiner Replik hiemit in contumaciam präkludirt, &c
2) Admittatur pars impetrata ad ulteriora cum termino duorum mensium.

Will der Impetrant nach abgelaufener zweiten Fristerstreckung, oder am Ende des dritten Termins, die-

dieser mag von Amtswegen angesezt, oder auf eingelegte Bitte verstattet worden seyn, seine Replik noch einbringen, er kann aber nicht, wegen gegründeter und bescheinigter Hindernisse, und er bittet um einen vierten Termin in Beziehung auf diese glaubwürdigen und bewiesenen Ehehaften, so erhält er auch den vierten Termin. Das Konklusum bekömmt zwei Theile, wenn vorher die Termine von Amtswegen ertheilt worden sind. Der Impetrat hat nemlich die vollzogene Insinuation des Konklusums dokumentirt, und in diesem Falle wird die Bescheinigung der vollzogenen Insinuation zu den Akten dekretirt. Das zweite Glied, oder das einzige Glied, wenn das höchste Tribunal die vorigen Termine auf eingelegte Bitte gab, lautet alsdann:

> Detur parti impetranti ex allegata & edocta causſa adhuc petitus terminus duorum mensium ad replicandum ſub iterato priori præiudicio.

Wird hingegen das Hinderniß nicht, oder nicht hinlänglich bescheinigt, wird es für unerheblich befunden, so verwirft es der Reichshofrath. Der Impetrant wird präkludirt, und der Impetrat kann nun seine Duplik einbringen. Da iedes Kontumacialkonklusum ienem Theile insinuirt werden muß, über welchen es die Strafe ausspricht, so wird auch dieses dem Impetranten vom Impetraten eingehändigt.

Möglich ist es, daß der Impetrant nach ergangener Präklusion dennoch wünscht, mit seiner Replik gehört zu werden. Dieses kann geschehen durch den Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand. Von diesem Verfahren ist die Darstellung oben bei Gelegenheit verspäteter Einreden schon gegeben worden. Der Zu-

schnitt zur Bitte und zum erfolgenden Konklusum ist nach Maßgabe veränderter Umstände der nemliche.

Erscheint nach dem Ausgange eines Termins weder der Impetrant noch der Impetrat, so verfällt die Sache wieder in einen Stillstand. In diesem ruht sie so lange, bis ein Theil dieselbe neuerdings rege macht.

Replik.

Des Klägers Replik ist die Beantwortung der exceptivischen Nothdurft. Ihr Inhalt ist so verschieden, als die exceptivische Nothdurft selbst, und alles, was von dieser gilt, kann auch von der Replik gesagt werden.

Der Eingang eröfnet sich beim Reichshofrathe mit einer Danksagung für die mitgetheilte Einrede, und für die erhaltenen Prorogationen, wenn lezte-re Statt hatten. So wie schon in der Schuzrede alle Punkte unter gehörige Abtheilungen, alle Einreden in eine gewisse Ordnung haben gebracht werden müssen, auf eben diese Weise muß die Replik nach dem Zuschnitt der wohlgeordneten exceptivischen Nothdurft verfaßt werden. Hat der Impetrat in lezterer keine Ordnung beobachtet, so muß der Impetrant nach aller Möglichkeit die in der Schuzrede liegenden verzögerlichen und zerstörlichen Exceptionen herausſuchen, und in einer solchen Ordnung beantworten, in welcher sie auf einander hätten folgen sollen. Die Replik darf aus keinem hingeworfenen Gewäsche bestehen.

Sind die Einreden in eine so undurchsichtige Finsternis gehüllt, daß sie die Verfertigung der Replik unmöglich machen, so hat die Replik der dun-

keln

keln Einreden statt. Ist die Dunkelheit in die Augen springend, so wird neben ihrer Anzeige gebeten, dem Impetraten vor allen Dingen seiner Einreden deutliche Entwickelung zu befehlen.

Alle Einreden beantwortet man auf die nemliche Weise wie die Klage. Zuerst wird der Rechtsgrund in Prüfung genommen, und hernach untersucht man der Einrede Zulässigkeit. Tritt leztere nicht ein, so wird die Replik der unstatthaften Einrede begründet. Kan man hingegen von dieser Seite die Einrede nicht anfechten, so schreitet man zur Antwort auf die der Einrede zum Grunde liegenden Thatumstände. Auf ieden besondern Umstand muß deutlich und unumwunden die Antwort erfolgen. Auch in der Replik darf die Beantwortung der Thatumstände keine Anhänge, keine Einmischung der Replik in sich fassen. Die zur Entkräftung der Einrede nöthigen Umstände werden erst nach der ordnungsmässigen Beantwortung in der eigentlichen Replik erzählt.

Die besondern bei der Verfassung der Replik zu beobachtenden Regeln haben vor allen andern iene Einrede zum Gegenstand, welche der reichshofräthlichen Jurisdiktion Behörigkeit bestreitet. Dieser Einrede muß sogleich abgeholfen, oder ihre Unerheblichkeit gezeigt werden. Hat der Impetrant sich wirklich an des Reichshofraths inkompetente Gerichtsbarkeit gewandt, so darf er nicht sich bestreben, diesen Fehler mit schlechten Gründen zu unterstützen. Ist hingegen die Einrede wider die Behörigkeit unstatthaft, so wird ihr Ungrund vor Augen gelegt, und Impetrant bittet, zur Einlassung und zum Kostenersaz Impetraten anzuhalten.

Konnte Impetrat diese Einrede nicht aufstellen, oder führte er sie zwar aus, ging aber mit Vorbehalt weiter, und legte vielleicht eine Exception des geendigten Streites ein, oder andre, welche den Proceß in seinem Fortgange hemmen, so wird in der Replik die mangelnde Wirkung einer solchen Einrede gezeigt. Man beweist entweder ihren bestrittenen Rechtsgrund, oder den Mangel erhärteter Thatumstände, oder die Unvermögenheit der Einrede, wenn sie auch sollte gegründet seyn, die Klage ganz und gar aus dem Wege zu räumen. Jezt wird der Uebergang zu den gemeinverzögerlichen Einreden genommen. Eine nach der andern wird erstlich in des Rechtsgrundes und zweitens in der Thatumstände Rükficht mit den beßten Angriffen entkräftet. Fußt hingegen eine solche Einrede wirklich auf guten Grund, so darf durch ihre Bestreitung die Sache nicht aufgehalten, oder ohne Noth weitläufig gemacht werden.

Die Einlassung wird untersucht, alle wesentliche Fehler werden angeführt mit der Bitte, dem Impetraten die Verbesserung der gezeigten Fehler aufzugebieten. Bei einer gehörigen, oder doch nothdürftig vollbrachten Einlassung nimmt man die eingeräumten Punkte für gerichtlich eingestanden an. Wenn in diesem Falle die abgeleugneten Punkte in der Entscheidung keine Aenderung bewirken, so kann man oft dabei ausführen, daß die Sache hiedurch zum endlichen Spruche sei reif geworden. Der Regel nach muß iedoch der Impetrant alle abgeleugneten Punkte der Klage beweisen, und in der Ordnung des Beweises erhärten, sie müßten denn irrelevant und unwichtig seyn *)

Nach

*) R. I. N. §. 50.

Nach geprüfter Einlassung wendet sich der Impetrant zu den zerstörlichen Einreden. Er nimmt eine nach der andern vor, und beantwortet sie; er bringt alles bei, was sowohl als Thatumstand, oder als Rechtsgrund wider dieselben kann gesagt werden.

Sieht der Impetrant seine Sache aufrecht stehen, und durch des Impetraten Schuzrede nicht erschüttert, ist kein besserer Beweis nöthig, so erneuert er nun seine in der Klage vorgetragene Bitte, beschließt zum Urtel, und läßt durch seinen Agenten die Replik in den Reichshofrath übergeben *). Das Rubrum lautet z. B. in lateinischen Sachen:

(P. P.

Humillimæ replicæ submissivæ cum reiterato petito demississimo legali
Impetrantis Mandatarii
&c. &c.

Beweis.

Wenn der Kläger im Libell den vollen Beweis nicht geführt hat, so muß dieser, wenn es der Impetrat verlangt, in der Replik nachgetragen werden **). Der Impetrant übergiebt zum Beispiele mit der Klage von den beweisenden Urkunden nur vidimirte Kopien. Wird gegen diese vom Beklagten nichts eingewandt, gebietet nicht das höchste Tribunal von Amtswegen das Vorzeigen des Originals, so sind sie zum Beweise hinreichend, und kein Original wird producirt. Die nemliche Be-

*) R. I. N. §. 52.
**) R. I. N. §. 35. 45. 47. 52.

wandtnis hat es mit dem Zeugenbeweise. Der Kläger erwartet des Impetraten Antwort und Ableugnung seiner vorgetragenen Punkte, weil er diese nicht eher zu beweisen nöthig hat, als wenn des Impetraten Verneinung vorhergegangen ist.

Der Beweis besteht in einer rechtmässigen und glaubwürdigen Ueberzeugung des Richters von einer zweifelhaften Sache. Weil die Ueberzeugung auf verschiedene Weise kann hervorgebracht werden, so zeigt sich auch in Beweisen eine eben so mannichfaltige Verschiedenheit. Der künstliche und natürliche Beweis sind die bekanntesten Abstuffungen. Jener wird allezeit vor dem höchsten Tribunale geführt, und dieser vor einer kaiserlichen Kommission. Das eintretende Verfahren findet man in der Darstellung der Verfassung des Reichshofraths schon umständlich geschildert *).

Kommunikationskonklusum über die Replik.

Wenn mit Hülfe des bei kaiserlichen Kommissionen gehaltenen Protokolls der Beweis geführt und beim höchsten Tribunale eingegeben worden, oder wenn sonst die Replik eingekommen ist, so wird sie unter andern Kurrentsachen vom Referenten im Reichshofrathe mit wenigen Worten vorgetragen, und zur Mittheilung dekrerirt. Das Konklusum sagt:

Communicentur replicæ partis impetrantis parti impetratæ ad duplicandum cum termino duorum mensium.

Sind

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 430. 435. 441.

Sind alle zu den Einreden gehörige Thatumstände in der Replik deutlich und ordentlich beantwortet, beschließt der Impetrant mit ausdrüklichen Worten zum Urtel, so wird nun auch dem Impetraten dies zu thun ausdrüklich aufgeboten:

Communicentur replicæ submissivæ partis impetrantis parti impetratæ ad duplicandum & pariter submittendum cum termino duorum mensium.

Der Protokollsauszug besteht, wenn es sich eben gefügt hat, daß die in den Narraten vorkommende dritte Schrift eingekommen ist, in folgenden Sätzen:

Martis, . . . Ian. 1793

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. Citationis; sive impetrantischer Anwald N. sub præs. . . . . übergiebt alleruntherthänigste replicas submissivas cum petito legali. Appon. ult. Concl. & N. N. In duplo.

Econtra impetratischer Anwald N. sub præs. . . . accusando lapsum termini ad replicandum ulterius prorogati supplicat pro clementissime eventualiter communicandis replicis, & in earum defectu partem impetrantem præcludendo. App. ult. Concl.

Idem sub præs. eodem docet rite factam insinuationem mandati procuratorii, & supplicat pro decernenda positione ad acta. App. ult. concl. & docum. insin.

1) Communicentur replicæ submissivæ partis impetrantis parti impetratæ ad duplicandum & pariter submittendum cum termino duorum mensium.

2) Ponatur edoctio rite insinuati mandati procuratorii ad acta.

N. N.

Daß

Daß dieses zweite Glied auch wirklich im Konklusum selbst vorgekommen seyn muß, wenn dieser Fall eingetreten ist, braucht wohl keine weitläufigere Erwähnung.

Dekretirung der Replik durch den Sekretär.

Vor der wirklichen Mittheilung der Replik an den impetratischen Theil muß wieder ihre Dekretirung durch den Sekretär der Sache vorausgehen, weil überhaupt alle Schriften von diesem dekretirt werden müssen, welche der Gegentheil bekommen soll. Jedoch wenn mit der Hauptschrift auch eingekommene Nachträge der andern Partei mitgetheilt werden, so wird nur das leztere Exhibitum dekretirt, obgleich die Insinuation aller Schriften unumgänglich erforderlich ist. Der Impetrant heischt das Dupplikat seiner eingereichten Replik vom Sekretär, und dieser sezt wieder das Kommunikationskonklusum mit dem bei Dekretirungen gewöhnlichen lateinischen Beisaße, seine Namensunterschrift, den Monatstag und das laufende Jahr, auf die umgekehrte lezte Seite des Duplikats.

Communicentur replicæ submissivæ partis impetrantis parti impetratæ ad duplicandum & pariter submittendum cum termino duorum mensium.

Ex Consilio Imperiali Aulico
die 15. Februarii 1793.
N. N.

Insinuation der Replik.

Ohne geführten Beweis über die vollzogene Insinuation der dekretirten Replik kann der Impetrant

trant nicht weiter anrufen. Vor allen Dingen muß iener iezt beigebracht werden. Sollte Impetrant mit Uebertretung dieser Regel dennoch gegen den Impetraten verfahren haben, so bleibt fruchtlos alles sein Thun. Ein erfolgender Vorbescheid gebietet des fehlenden Beweises unausbleibliches Nachbringen.

Anzeige der abgelaufenen Termine. Ungehorsam des Impetraten. Ungehorsamsbeschuldigung. Fristenerstreckungen aus Amtspflicht und auf eingelegte Bitte zum Beibringen der Duplik.

Nach vollzogener Insinuation der Replik bescheinigt der Kläger ihre vollbrachte Zustellung, zeigt den Verlauf der zum Einbringen der Duplik bestimmten Frist an, und bittet um ihre Mittheilung, wenn sie eingekommen ist, oder in des Impetraten Ungehorsamsfalle, um Präklusion, die Sache für beschlossen anzunehmen.

Das Verfahren über die Termine ist nach Maßgabe veränderter Umstände wieder das nemliche, wie bei allen einzubringenden Hauptschriften. Der Inhalt der Terminsgesuche fließt aus der Sache Natur, und drei Termine, oder zwei Prorogationen werden, wie gewöhnlich, von Amtswegen, oder auf eingelegte Bitte ertheilt. Aus dieser Ursache stehen hier wieder nur die Aufschriften von diesen Anzeigen abgelaufener Termine und der Ungehorsamsbeschuldigungen nebst den darauf erfolgenden reichshofräthlichen Verordnungen von Amtswegen und auf eingelegte Bitte.

Aller-

Allerunterthänigste documentatio rite peractæ insinuationis replicarum, una cum accusatione lapsi ad duplicandum præfixi termini, & petito

pro

clementissime eventualiter communicandis duplicis, aut causam in contumaciam pro concluſa acceptando

Impetrantischen Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Erscheint der Impetrat nicht mit seiner Duplik, bittet auch um keine Prorogation, so erhält er dieselbe aus Amtspflicht.

1) Ponatur documentatio rite insinuatarum replicarum ad acta.
2) Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad duplicandum sub commination cauſſæ alias in contumaciam pro concluſa acceptandæ.

oder:

2) Detur parti impetratæ &c. mit der Verwarnung, daß sonst die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen werden soll.

Nach erfolgter Insinuation dieses Konkluſums durch den Protokollsauszug, und nach Ablauf dieses von der Behändigung an zu rechnenden zweiten Termins, tritt der impetrantische Theil mit der Insinuationsbescheinigung wieder hervor, und bittet neuerdings um der Duplik Mittheilung, oder nunmehr die Sache zur Strafe des Ungehorsams für beschlossen anzunehmen, in seinem mit folgender Aufschrift versehenen Exhibitum:

Aller-

Alleruntertheinigste edoctio rite insinuati concluſi de .... una cum accuſatione lapſi ad duplicandum ex officio præfixi termini & petito

pro

clementiſſime eventualiter communicandis duplicis, aut in earum defectu cauſſa in contumaciam pro concluſa acceptanda

Impetrantiſchen Anwalds

2c. 2c. 2c.

Hat der Impetrat in dieſem zweiten Termin abermals weder ſeine Duplik beigebracht, noch um Prorogation nachgeſucht, ſo wird ihm nun von Amtswegen der dritte Termin zu Theile:

1) Ponatur edoctio rite insinuati concluſi de... ad acta.
2) Detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum menſium ad duplicandum ſub priori præiudicio.

oder:

2) Detur &c. mit der Verwarnung, daß ſonſt die Sache in contumaciam für beſchloſſen angenommen ſeyn ſoll.

Der Impetrant inſinuirt dem Impetraten dieſes Konkluſum, beſcheinigt nach dem Ende dieſer zweiten Prorogation ſeine bewerkſtelligte Behändigung, zeigt des dritten Termins Verlauf an, und wiederholt ſeine Bitte um die Mittheilung der eingekommenen Duplik, oder nunmehr die Drohung in Erfüllung zu bringen und die Sache für beſchloſſen wirklich anzunehmen:

Alleruntertheinigste documentatio rite insinuati concluſi de ... una cum accuſatione lapſi ad duplicandum ex officio præfixi ulterioris termini cum petito

pro

clementiſſime eventualiter communicandis duplicis aut cauſſam nunc in contumaciam pro concluſa acceptando

Impetrantiſchen Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Iſt auch in dieſem dritten von Amtswegen angeſezten Termin der Impetrat auf keine Weiſe hervorgetreten, ſo wird zur Strafe des Ungehorſams die Sache nun für beſchloſſen angenommen.

1) Ponatur documentatio rite inſinuati concluſi de ... ad acta.
2) Wird nunmehr die Sache in contumaciam für beſchloſſen angenommen.
3) Inrotulentur acta.

Erſcheint hingegen in dieſem dritten Termin der Beklagte zum erſtenmal, und bittet um einen vierten Termin, oder um die dritte Friſterſtreckung, aber ohne Beſcheinigung eines erheblichen Hinderniſſes, ſo wird dennoch mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitſuchens die Sache für beſchloſſen erkannt.

1) Ponatur documentatio rite inſinuati concluſi de ... ad acta.
2) Mit Verwerfung des unbeſcheinigten Zeitſuchens wird nunmehr cauſſa in contumaciam pro concluſa angenommen.
3) Inrotulentur acta.

Dieſes abgeſchilderte Verfahren tritt ein, wenn der Impetrat auf keine Weiſe erſchienen iſt. Gebricht

bricht es ihm hingegen ganz allein an der gehörigen Zeit, die Duplik im ersten Termin zu verfertigen, will er zur Ungehorsamsstrafe keinen Anlaß geben, so entschuldigt er seinen Verzug und bittet um einen zweiten Termin, oder um die erste Fristerstreckung.

Allerunterthänigste excusatio moræ und Bitte
pro
clementissime ad producendum duplicas concedendo alio termino bimestri
Impetratischen Anwalds
2c. 2c. 2c.

Diesen gebetenen zweiten Termin bekömmt der Impetrat ohne grosse vorhergegangene Untersuchung seiner angeführten Ursache.

1) Ponatur edoctio rite insinuatarum replicarum ad acta.

2) Detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad duplicandum sub commination caussæ alias in contumaciam pro concluſa acceptandæ.

oder:

2) Detur &c. mit der Verwarung, daß sonst die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen werden soll.

Wenn die Zeit dieses auf des Impetraten Bitte ertheilten Termins abgelaufen ist, so zeigt der Impetrant diesen Umstand an, legt das lezte Konklusum, das aber in diesem Falle nicht insinuirt worden ist, bei, und bittet neuerdings um der Duplik Mittheilung, oder die Sache nunmehr für beschlossen anzunehmen.

Allerunterthänigste accusatio lapsi ad duplicandum prorogati termini mit Bitte

pro

clementissime eventualiter communicandis duplicis, aut caussam in contumaciam pro concluta acceptando.

Impetrantischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

Konnte der Impetrat in diesem zweiten Termin seine Duplik abermals nicht einbringen, so bittet er wieder mit Anführung der im Wege liegenden Ebehaften um den dritten Termin.

Allerunterthänigste excusatio moræ und Bitte

pro

clementissime ad duplicandum indulgendo ulteriori termino bimestri

Impetratischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

Weil drei Termine, oder zwei Fristenerstreckungen gewöhnlich vom Reichshofrathe zu erhalten sind, so wird nun also auch der dritte Termin ertheilt.

Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum mensium ad duplicandum sub priori comminatione.

oder:

Detur &c. mit der Verwarnung, daß sonst die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen seyn soll.

Bringt iezt der Impetrat nach diesem auf seine Bitte erhaltenen dritten Termin zum Beibringen der Duplik diese dennoch nicht ein, und bleibt vielleicht

leicht gänzlich still, so wird nun auch auf vorhergegangenes Anrufen des Impetranten die Sache für beschlossen wirklich erklärt.

1) Wird nunmehr die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen, &
2) Inrotulentur acta.

Will hingegen der Impetrat nach abgelaufener ordnungsmässiger Fristenzahl seine Duplik noch zu den Akten bringen, so bittet er unterstüzt mit erheblichen und bescheinigten Hindernissen um einen vierten Termin, oder um die dritte Fristerstreckung. Sieht das höchste Tribunal die bescheinigten Ehehaften für hinlänglich zum Entsprechen dieses Gesuchs an, so wird es auch erfüllt.

Detur parti impetratæ ex allegata & edocta cauſſa adhuc petitus terminus duorum menſium ad duplicandum ſub iterato priori præiudicio.

Ist die Bitte und das eingetretene Hinderniß nicht, oder nicht beweisend bescheinigt worden, wird es vom Reichshofrathe nur für aufzüglich und zeitverderblich gehalten, so erfolgt eine abschlägige Antwort.

1) Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens wird nunmehr die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen.
2) Inrotulentur nunc acta.

Dieses Kontumacialkonklusums ungeachtet werden von Amtswegen die Akten nicht inrotulirt, der Impetrant muß nach vollbrachter Einhändigung dieses Schlusses an den Impetraten um ferneres Er-

kenntniß anrufen. Wünscht iedoch lezterer nach ausgesprochener Strafe über seinen Ungehorsam seine Duplik gleichwohl noch einzureichen, so ist es möglich, wenn er den Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die kurze Hand einschlägt. Nach Maßgabe der Eigenschaften seiner Bitte wird diese entweder abgeschlagen:

Mit Verwerfung des eingebrachten Restitutionsgesuchs verbleibt es bei dem unterm .... ergangenen Konklusum.

oder sie wird erhört. Ist mit dieser Bitte zugleich die Duplik eingekommen, so sagt der Schluß:

1) Prævia restitutione in integrum brevi manu adversus conclusum contumaciale de ... communicentur duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Wird aber nur um einen neuen Termin zum Beibringen der Duplik nachgesucht, so drükt sich das Konklusum aus:

Prævia restitutione in integrum brevi manu adversus conclusum contumaciale de ... detur parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum mensium ad duplicandum sub iterato priori præiudicio.

Duplik.

Die Duplik ist die zur Widerlegung der Replik verfaßte Vertheidigung der Schuzrede, sie ist die Antwort auf die Replik. Der Eingang wird wieder,

der, wie bei den vorigen Schriften, mit Anführung des die Duplik aufgebietenden reichshofräthlichen Konklusums gemacht. Hat der Impetrant in seiner Replik die Klage verändert, so macht der Impetrat sogleich nach dem Eingange seine Bemerkung darüber, und läßt sich entweder gar nicht darauf ein, oder nur allein zum Unterrichte des höchsten Tribunals und unter Verwahrung.

In iener Ausflüchte Rükſicht, welche des Reichshofraths Behörigkeit bestreiten, des Rechtsstreites Fortgang hemmen, oder gemeinverzögerlich sind, wird vom Impetraten dem in der Replik gemachten Vorbringen des Impetranten widersprochen. Der Einreden Rechtmässigkeit wird gezeigt, ieder angefochtene Umstand muß vertheidigt werden. Erinnert der Impetrant nichts wider die Einlassung, so läßt man es dabei beruhen, im Gegentheile aber werden die angezeigten wirklichen Mängel verbessert, oder die Einlassung wird wider unrechtmässige Angriffe gerechtfertigt. Den getadelten Rechtsgrund der zerstörlichen Einreden muß der Impetrat retten, die in der Exception vorgetragenen Thatumstände muß er bestärken. Sind neue Replikumstände angezogen worden, so untergräbt der Beklagte ihren Rechtsgrund, er sezt ihnen die Duplik der unstatthaften Replik entgegen. Uebrigens werden alle Replikumstände ordentlich beantwortet, und die neuen Duplikumstände, durch welche iene der Replik sollen entfernt werden, muß der Impetrant mit aller Genauigkeit darlegen. Keine neuen Einreden, keine neuen Hauptumstände der schon in der exceptivischen Nothdurft vorgebrachten Einreden, auch keine neuen Urkunden dürfen aufgestellt werden, man müßte denn beweisen können, daß man ihre

Ausführung für unnöthig gehalten, oder gar keine Wissenschaft von ihnen vorher gehabt habe. Am Ende bezieht man sich auf die vorige Bitte, und beschließt, so wie der Impetrant in der Replik, zum Urtel. Die Aufschrift ist folgende:

(P. P.)

Alleruntertheinigste Duplicæ submissivæ iuncto reiterato petito humillimo & legali
Impetratischen Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Kommunikationskonklusum über die Duplik nach geschlossener Sache.

Ueber die Duplik sollen der Regel nach keine Schriften mehr gewechselt werden. Findet der Referent im kursorischen Durchlesen keine neue erhebliche Thatumstände oder keine neue Beweise auf eine erlaubte Art vorgebracht, wird keine Widerlegung dem Impetranten zur Nothwendigkeit, so erhält sie lezterer auch nur allein zur Nachricht, weil das höchste Tribunal die Sache für beschlossen annimmt.

1) Communicentur duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Hat der Impetrat ausdrüklich submittirt, wie es im lezten Rubrum geschehen ist, so sagt das Konklusum:

1) Communicentur duplicæ submissivæ parti impetranti ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Das ausgefertigte Konklusum, oder der Protocollsauszug kann in vorliegendem Falle lauten:

Iovis

Iovis ..... 1793.

Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. Citationis; sive impetrantischer Anwald N. sub præsentato ... accusando lapsum termini ad duplicandum ulterius prorogati supplicat pro clementissime decernenda communicatione duplicarum aut caussam nunc in contumaciam pro concluſa acceptando. App. ult. concl. Econtra impetratischer Anwald N. sub præs. ... exhibet duplicas submissivas cum petito legali. App. ult. concl. & N. N.

1) 2) u. s. w.

N. N.

Dekretirung der Duplik durch den Sekretär.

Weil die Duplik eine Schrift ist, welche dem Gegentheile soll ausgeantwortet werden, so muß auch vor ihrer Mittheilung der Impetrat ihre Dekretirung besorgen lassen. Der Sekretär der Sache schreibt nemlich wieder das ergangene Konklusum nebst den andern hiebei nöthigen Erfordernissen auf des Duplikats lezte Seite.

Communicentur duplicæ submissivæ parti impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

Ex Consilio Imperiali Aulico
die .... 1793.
Ignatius ab Hofmann.

Insinuation der Duplik.

Die Regel, daß ohne vorhergegangene Insinuation jener Schrift, worüber eine Kommunikation verordnet worden ist, in der Sache vom Gegentheile

nicht ferner angerufen werden kann, tritt auch hier wieder ein. Die dekretirte Duplik muß dem Impetranten insinuirt seyn, ehe der Impetrat um die Inrotulation der Akten bittet.

Kommunikationskonklusum über die Duplik und aufgebotene Triplik.

Kommen in der Duplik neue Umstände auf eine erlaubte Weise vor, über welche der Impetrant muß gehört werden, und der Referent findet dieselben im kursorischen Durchlesen, so wird die Duplik von Amtswegen zur Triplik mitgetheilt, ohne eine vorhergegangene Bitte. Jedoch läßt man hiebei die Einschränkung nicht ausser Acht, daß Impetrant nur allein über die neuen Umstände sich erklären soll.

> Communicentur duplicæ partis impetratæ parti impetranti, um sich darüber, iedoch super solis novis in termino duorum mensium triplicando vernehmen zu lassen.

Auf dieses Konklusum folgt wieder die Dekretirung der Duplik durch den Sekretär und die Insinuation an den Impetranten.

Bitte des Impetranten um Erlaubnis zur Triplik.

Entdekt erst der Kläger nach erhaltener Duplik zur Nachricht die neuen Umstände, und er hält ihre Beantwortung für nothwendig, so muß er dieselben in einer besondern Schrift alle der ganzen Zahl nach einzeln anzeigen, und um die Erlaubnis, die Triplik einreichen zu dürfen, suppliciren.

(P. P.)

(P. P.)

E. K. K. M. erstattet impetrantischer Anwald den allerunterthänigsten Dank für die durch das beiliegende Konklusum vom ... allergnädigst verordnete Mittheilung der Duplik zur Nachricht.

Impetrat hat diese Kommunikation ordnungsmässig vollzogen, bei genauer Durchgehung dieser Duplik hat man aber folgende neue Umstände gefunden, welche eine nähere Beleuchtung und gründliche Widerlegung erfordern. Impetrat hat nemlich u. s. w.

Impetrantischer Anwald bittet aus dieser Ursache allerunterthänigst, weil die Beantwortung dieser neuen Umstände noch nicht beigebracht werden kann, Allerhöchstdieselben geruhen, die Erlaubnis zur Triplik allerhuldreichst zu ertheilen, und zum Beibringen der Triplik einen zweimonatlichen Termin allermildest zu vergönnen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

(P. P.)

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte

pro

clementissime concedenda venia triplicandi ob duplicarum nova, in eumque finem indulgendo termino bimestri.

oder:

pro

clementissime prævia venia triplicandi indulgendo termino bimestri ad producendum triplicas

Impetrantischen Anwalds
ꝛc. ꝛc.

Im angeführten Falle bat der Impetrant nebst der Erlaubnis zur Triplik auch um einen Termin zum Beibringen derselben, hingegen ist es auch möglich, daß er die Triplik zugleich mit seiner Bitte einbringt. Die Bestandtheile seines Gesuchs gehen alsdann vom obigen in den beziehenden Stellen ab.

(P. P.)

. . . . . .

Impetrat hat diese Kommunikation ordnungsmässig vollzogen, bei genauer Durchgehung dieser Duplik hat man aber verschiedene neue Umstände gefunden, welche eine nähere Beleuchtung und gründliche Widerlegnng heischen.

Impetrantischen Anwalds Principal fand sich daher in die Nothwendigkeit gesezt, diese neuen Umstände in der unter heutigem Datum allerunterthänigst zu überreichenden Triplik standhaft zu widerlegen, E. K. K. M. allerunterthänigst bittend, Allerhöchstdieselben geruhen, die Erlaubnis zum Einlegen der Triplik zu vergönnen, und die gedachte Triplik allergnädigst anzunehmen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

(P. P.)

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte
pro
clementissime prævie concessa venia triplicandi acceptandis triplicis de præsentato hodierno
Impetrantischen Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vor-

Vorbescheid auf des Impetranten Bitte um Erlaubnis zur Triplik.

Zum Erhalten der Erlaubnis, die Triplik einreichen zu dürfen, ist das nahmhafte Anführen der neuen in der Duplik vorkommenden Umstände erforderlich. Vernachlässigt der Impetrant in seiner Bitte diese nothwendige Beobachtung, so gebietet ein Vorbescheid die Erfüllung dieses Punktes.

Würde impetrantischer Theil die angeblichen in der Duplik enthaltenen nova in termino duorum mensium gehörig anzeigen, so erfolgt puncto petitæ veniæ triplicandi fernerer Bescheid.

oder:

Si pars impetrans nova in duplicis contenta specialiter designaverit, sequetur puncto petitæ veniæ triplicandi ulterior resolutio Cæsarea.

Daß kein Vorbescheid dieser Art erfolgen kann, wenn die Triplik zugleich mit der Bitte eingereicht wird, lehrt schon der Sache Natur.

Erfüllung des Vorbescheides.

Dieser Vorbescheid muß genau erfüllt werden, wenn der Impetrant seine Triplik einreichen will. Er muß die neuen Umstände aus der Duplik heraussuchen, sie einzeln in einer Schrift anzeigen, und diese nebst seiner erneuerten Bitte übergeben lassen. Das Rubrum dieser Schrift kann folgendes seyn:

Aller-

Alleruntertháigste satisfactio ad conclusum de ... und Bitte

pro

clementissime nunc concedenda venia triplicandi ob duplicarum nova, in eumque finem indulgendo termino bimestri

Impetrantischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

Ertheilte Erlaubnis zum Beibringen der Triplik.

Wenn der Impetrant um einen Termin zum Einreichen seiner Triplik nachgesucht hat, und der Referent sieht des Klägers Vorbringen auf gute Gründe gebaut, so wird ihm die Erlaubnis zur Triplik und auch ein Termin gegeben.

Detur petita venia triplicandi cum termino duorum mensium super solis tantum novis sub pœna præcluſi.

Hat hingegen der Impetrat seine Triplik zugleich mit der Bitte exhibirt, und leztere wird für statthaft anerkannt, so lautet das Konklusum:

Concessa venia triplicandi communicentur triplicæ parti impetratæ ad quadruplicandum cum termino duorum mensium.

Triplik.

Die Triplik ist die Antwort auf die Duplik und die Widerlegung der in dieser vorkommenden neuen

en Umstände. Mit der Danksagung für die vergönnte Erlaubnis zu tripliciren wird begonnen. In Rüksicht der verzögerlichen Einreden formt der Kläger in der Triplik seine Antwort nach dem in der Duplik gemachten Vorbringen des Beklagten über diese Einreden. Nach der Sache Beschaffenheit acceptirt er des Impetraten Aeusserung, oder er stellt Punkte zum richterlichen Erkenntnisse aus, oder er antwortet auf die in der Duplik beigebrachten Einwendungen.

Wenn die Einlassung in der exceptivischen Nothdurft mit angehängten zerstörlichen Ausflüchten geschehen ist, wenn der Kläger in der Replik gegen diese Einlassung nichts erinnert und der Beklagte in der Duplik dies angenommen hat, so kann in der Triplik der Kläger in diesem Punkte nichts anders thun, als dem höchsten Tribunnale die Untersuchung über der Einlassung Richtigkeit anheim zu stellen. Hat hingegen der Impetrant in der Replik Erinnerungen dagegen vorgebracht, und in der Duplik ward leztern richtig abgeholfen, so folgt iezt die Acceptation; sind aber diese Erinnerungen nicht gehoben worden, so fordert der Impetrant das Abhelfen aller Mängel. Vertheidigte der Impetrat in der Duplik seine Einlassung als richtig und will sie nicht verbessern, so muß iezt die erfoderliche Antwort darauf kommen.

In der zerstörlichen Einreden Rüksicht wird des Beklagten in der Duplik über diesen Punkt gemachtes Vorbringen widerlegt.

Verfahrungsart mit der Triplik.

Ist die Triplik von Amts wegen aufgeboten worden, hat der Impetrant um die Erlaubnis zu tripliciren und um einen Termin nachgesucht, oder hat er neben seiner Bitte die Triplik zugleich übergeben, so tritt von Seiten der Streitgenossen und des höchsten Tribunals nach veränderter Umstände Maßgabe das nemliche Verfahren wieder ein, von welchem bei der Replik die Abschilderung vorkam. Es erfolgt über die Triplik ein Kommunikationskonklusum, und der Beschluß zum Urtel wird anbefohlen, wenn in iener nichts neues vorkam.

Communicentur ad quadruplicandum & submittendum cum termino duorum mensium.

Die Triplik wird vom Sekretär dekretirt, der Impetrant läßt sie dem Beklagten ordnungsmässig einhändigen. Die abgelaufenen Termine werden angezeigt, man klagt des Gegentheils Ungehorsam an, es werden Termine zum Einrechnen der Quadruplik von Amtswegen und auf eingelegte Bitte ertheilt.

Detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad quadruplicandum sub præiudicio, daß die Sache sonst in contumaciam für beschlossen angenommen werden soll.

Detur adhuc parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad quadruplicandum, mit dem Anhange, daß widrigenfalls die Sache in contumaciam pro concluſa angenommen seyn soll.

Qua-

Quadruplik.

Dem Beklagten gehört das lezte Wort, ist die Triplik zur Wirklichkeit gekommen, so folgt die Quadruplik auf dem Fusse nach.

Die Quadruplik des Beklagten ist die Antwort auf die Triplik des Impetranten. In Rükſicht der verzögerlichen Einreden werden alle Berichtigungen mit Stillſchweigen übergangen, oder acceptirt; oder die Triplik wird widerlegt in den nicht berichtigten Punkten. Die Einlaſſung und zerſtörlichen Schuzreden betreffend, so ergiebt ſich aus den bei der Triplik in Rükſicht dieſer beiden Artikeln gemachten Bemerkungen, auf was für Gegenſtände die Quadruplik zu richten iſt.

Verfahrungsart mit der Quadruplik.

Nach eingereichter Quadruplik tritt das Verfahren wieder ein, welches nach der Duplik ſtatt hatte. Sie wird zur Nachricht dem Impetranten kommunicirt, die Sache wird wieder für beſchloſſen angenommen.

1) Communicentur quadruplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Der Sekretär dekretirt die Quadruplik und vom Impetraten wird ſie dem Kläger inſinuirt.

Bitte des Impetranten um Erlaubnis zur Quintuplik.

Werden vom Kläger in der Quadruplik neuerdings neue Umſtände gefunden, ſo zeigt er ſie wieder

der

der Reihe nach an, und bittet um die Erlaubnis zu quintupliciren. Es erfolgt, wie bei der Triplik, ein Vorbescheid, wenn die neuen Umstände nicht namhaft gemacht werden, und die gesuchte Erlaubnis bleibt nicht aussen, wenn der Impetrant das Recht auf seiner Seite hat.

Würde impetrantischer Theil wegen angeblich nöthiger Widerlegung der in der Quadruplik enthalten seyn sollenden neuen Urkunde pro venia quintuplicandi gebührend anrufen, so erfolgt hierüber weiterer Bescheid.

Si supplicans præprimis prætensa nova in quadruplicis contenta specifice designaverit, sequetur puncto petitæ veniæ quintuplicandi ulterior resolutio Cæsarea.

Concessa nunc venia quintuplicandi communicentur quintuplicæ parti impetratæ ad sextuplicandum cum termino duorum mensium.

Sollten in der Sextuplik wieder neue Sachen vorkommen, so wird vom Impetranten neuerdings um die Erlaubnis zu septupliciren gebeten, und diese Bitte wiederholt er, wenn die Novemplik nothwendig wird.

Lunæ, 17. Aug. 1778.

Solms contra Solms, puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei; sive impetrantischer Anwald N. sub ... supplicat pro concedenda ex allegata ratione venia novemplicandi.

Würde

Würde impetrantischer Theil die in der impetratischen Oktuplik enhalten seyn sollende nova specifice anzeigen, und seine dagegen habende Nothdurft einbringen, als wozu demselben terminus duorum mensium sub pœna præcluſi anberaumt wird, ſo ergeht fernerer Bescheid.

Nach der Erfüllung dieses Vorbescheides ward vom impetrantischen Agenten die Novemplik eingereicht, und das Verfahren endigte sich auf folgende Weise:

Lunæ, 1. Martii, 1779.

Solms contra Solms ꝛc. ꝛc. ꝛc. überreicht allerunterthänigste Novemplicas iuncto petito humillimo prioribus inhæſivo. App. &c.

Econtra impetratischer Anwald N. sub præſ. . . . accuſando lapſum termini iterati ſupplicat pro partem impetrantem eventualiter præcludendo. App. Concl.

Conceſſa nunc venia novemplicandi communicentur novemplicæ ad decemplicandum cum termino duorum menſium.

Lunæ, 22. Nov. 1779.

Solms contra Solms ꝛc. ꝛc. ꝛc. accuſando lapſum termini ſupplicat pro decemplicas communicando, aut cauſſam ſecus pro concluſa acceptando. App. Concl.

Econtra impetratischer Anwald . . . . exhibet humillime decemplicas pure ſubmiſſivas iuncto petito humillimo inhæſivo. App. . .

1) Communicentur decemplicæ ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Abgeschlagene Bitte um Erlaubnis zum Beibringen der Triplik.

Die Erlaubnis zum Beibringen der Triplik wird nicht eher ertheilt, als wenn der Impetrant die in der Duplik gefundenen neuen Umstände einzeln anzeigt. Leztere müssen aber überdies von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß des Klägers Antwort nothwendig wird. Sind die angeführten Ursachen unwichtig, so schlägt das höchste Tribunal zu des Processes Abkürzen die Bitte ab.

1) Weil die in der Duplik vorkommenden eingemischten Umstände keiner Antwort bedürfen, so hat die nachgesuchte Erlaubnis zu triplicíren nicht statt.
2) Promoveatur nunc inrotulatio actorum.

Diesem Konklusum ist natürlicher Weise das oben angeführte schon vorhergegangen: Communicentur duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur acta. Weil aber in diesem Falle der Impetrat noch nicht um die Inrotulation gebeten hatte, so erschien nun des lezten Konklusums zweites Glied, als ein Wink zum Einlegen der Bitte um die Inrotulation.

Beschluß zum Urtel.

Der Beschluß zur reichshofräthlichen Sentenz ist der Partei schriftliche Erklärung über die von ihr vollbrachte Erschöpfung ihrer Sache mit angehängter Bitte um ein Endurtel. Stillschweigend wird von ihr submittirt, wenn sie ohne diese Erklärung die Sentenz verlangt *). Der

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 449. 450.

Der Regel nach beschließt der Kläger in der Replik und der Beklagte in der Duplik. Haben die Parteien die Konklusion unterlassen, so nimmt der Reichshofrath die Sache für beschlossen an, es müßten denn eintretende Ursachen dies abrathen.

1) Communicentur duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Beschließt der Impetrant mit ausdrüklichen Worten in seiner Schrift, so erhält sie der Impetrat mit der Auflage, in der Sache ebenfalls zu beschliessen.

Communicentur replicæ submissivæ partis impetrantis parti impetratæ ad duplicandum & pariter submittendum cum termino duorum mensium.

oder:

Communicentur triplicæ submissivæ partis impetrantis parti impetratæ ad quadruplicandum & pariter submittendum cum termino duorum mensium.

Zeigt der Impetrat nach dieser erhaltenen Auflage keine Neigung zum Beschlusse, und er kann sich auch mit gegründeten Ursachen nicht von der Sünde verschuldeter Vernachläßigung reinigen, so wird das Verfahren von Amtswegen für beschlossen angenommen, oder er erhält auch noch einen Termin von Amtswegen zur Konklusion:

Detur parti impetratæ (adhuc) ex officio terminus bimestris ad submittendum, mit der Verwarung, daß nach dieser Zeit, der Submissionsschrift unerwartet, erkannt werden soll, was recht ist.

Ueberhaupt wird eine Sache so oft für beschlossen angenommen, so oft der Beklagte säumig im Beschlusse ist, und das höchste Tribunal findet die Sache zum Spruche hinlänglich zubereitet. Ist sie hingegen noch nicht zur Sentenz reif, so wird die Konklusion anfgeboten bei Strafe, daß im Unterbleibungsfalle das Urtel zur Strafe des Ungehorsams erfolgen soll.

Insinuation der lezten Schrift des Beklagten.

Enthält endlich des Beklagten lezte Schrift keine neue Thatumstände mehr, so wird sie, wie die Duplik, zur Wissenschaft dem Impetranten mitgetheilt, und der Inrotulation der Akten geschieht wieder Erwähnung:

1) Communicentur decemplicæ submissivæ ad notitiam, quo facto
2) Inrotulentur acta.

Diese lezte Schrift, es mag nun die Duplik, oder eine andre seyn, wird nach besorgter Dekretirung vom Impetraten dem Impetranten ordnungsmässig eingehändigt. Will der Beklagte aus Nachlässigkeit, oder in der Absicht, die Sache zu verzögern, die Insinuation nicht bewerkstelligen, der Kläger hingegen wünscht des Processes Ende, so zeigt er diese Saumseligkeit an, und bittet, dem Beklagten unter der in den gemeinen Bescheiden bestimmten Strafe die Insinuation aufzugebieten. Dieser Befehl erfolgt sogleich in einem Konklusum.

Bitte

Bitte um Inrotulation der Akten.

Des zweiten Gliedes aus dem angeführten lezten Konklusum ungeachtet erfolgt keine Inrotulation, es zeigt nur ihre Möglichkeit. Sollte der Agent die Insinuation der lezten Schrift bescheinigt haben und kein Theil legt die Bitte über die Inrotulation vor, so wird die Dokumentation zu den Akten dekretirt. Die wirkliche Inrotulation wird noch nicht anbefohlen.

1) Ponatur documentatio rite insinuatarum duplicarum ad acta.
2) Promoveatur nunc inrotulatio actorum.

Dieses Konklusums lezterer Theil giebt den Fingerzeig über die unterlassene ausdrükliche Bitte um die Inrotulation und über die nothwendige Erfüllung dieser Obligenheit. Die Inrotulation unterbleibt, wenn nicht ausdrüklich darum gebeten wird, und der Proceß schläft so lange, bis er durch die folgende Bitte aufgewekt wird.

Nach vollzogener Insinuation der dekretirten lezten Schrift bringt der Impetrat seinen Beweis über erstere vor, und beide Theile legen nun ihre Bitte um die Inrotulation ein, um die Bestimmung eines Tages zu ihrem Vollbringen. Unterläßt es eine Partei, so muß es zum wenigsten von der andern geschehen. Ein Beispiel, wo beide Theile die Ordnung beobachtet haben, mag folgendes seyn:

(P. P.)
Allerunterthänigste documentatio rite insinuatarum duplicarum mit Bitte
pro

clementissime nunc denominanda certa die ad inrotulandum acta

Impetratischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. haben durch das anliegende Konklusum die Kommunikation der impetratischen Duplik zur Wissenschaft an den Impetranten zu verordnen und die Inrotulation der Akten bewerkstelligen zu lassen allergnädigst anzubefehlen geruht.

Da impetratischer Theil nach Ausweis des beigehefteten Insinuationsdokuments das erste Glied dieses Konklusums schuldigermassen befolgte,

So verknüpft unterzeichneter Anwald hiemit seine allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben geruhen, zum Vollziehen der Inrotulation einen gewissen Tag allergnädigst zu bestimmen.

Hierüber 2c. 2c.

Der Impetrant kam zu gleicher Zeit mit folgender Bitte ein.

(P. P.)

Allerunterthänigste Anzeige factæ a parte adversa communicationis duplicarum und Bitte

pro

clementissime præfigendo certo die ad inrotulationem actorum

Impetrantischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

E.

E. K. K. M. allergnädigsten im beiliegenden Konklusum ergangenen Befehl, die impetratische Duplik dem Impetranten zur Wissenschaft mitzutheilen, hat Impetrat allerschuldigst vollzogen.

Von impetrantischer Seite hat man in derselben nichts gefunden, welches eine Widerlegung nothwendig machte.

Impetrantischer unterzeichneter Anwald bittet aus dieser Ursache alleruntherthänigst, E. K. K. M. geruhen zur Inrotulation der Akten einen gewissen Tag allergnädigst anzuberaumen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß und Einreichung der Unkostenrechnung.

Die Reichshofrathsordnung befiehlt den Agenten beider Theile, vor der Inrotulation ein Verzeichniß der im ganzen Processe gehabten Unkosten einzureichen, damit sich der Reichshofrath beim Urtel darnach richten kann *). Jede Partei muß mit ihrem Agenten ihre Desiignation unterschreiben. Die Eigenschaften dieses Verzeichnisses und seine Rubrik findet man schon an einem andern Orte angeführt **).

*) R. H. R. O. T. VII. §. 25.

**) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 451. 452.

Inrotulation der Akten.

Hat der Impetrat, oder haben beide Theile um die Bestimmung eines Tages zur Inrotulation schriftlich angerufen, so erfolgt sie, und das Konklusum sagt:

1) Ponatur edoctio rite insinuatarum duplicarum ad acta.
2) Fiat nunc petita inrotulatio actorum proxima die Jovis in præsentia Commissariorum & partis utriusque mandatarii.

oder:

2) Inrotulentur nunc acta proxima die Lunæ in præsentia Commissariorum & Fiscalis Imperialis aulici nec non partis reæ procuratoris.

Hat der Impetrat die lezte Schrift zwar dem Impetranten insinuirt, er bittet aber nicht um die Inrotulation, der Impetrant hingegen, weil er die lezte Schrift vom Impetraten richtig erhalten hat, sucht nun die Inrotulation nach, so wird der Tag auch hiezu bestimmt, des Impetratischen Stillschweigens ungeachtet. Durch des Impetranten Geständniß über die erhaltene lezte Schrift ist ihre vorhergegangene Insinuation hinlänglich bescheinigt. Hieraus folgt iedoch natürlich, daß in diesem Falle das erste Glied des ebengedachten Konklusums wegfällt, und das ganze Konklusum besteht nur aus dem zweiten Gliede.

Erscheint der Agent der einen, oder der andern Partei an dem zur Inrotulation bestimmten Tage nicht, so muß der andre gegenwärtig gewesene Anwald die Insinuation des Inrotulationskon-

Klu-

klusums bescheinigen, und bitten, einen andern Tag zur Inrotulation nicht nur zu bestimmen, sondern dieselbe im Falle des vom Gegentheile neuerdings begangenen Ungehorsams auch wirklich vorzunehmen.

(P. P.)

Allerunterthänigste documentatio rite insinuati concluſi de . . . mit Bitte

pro

clementissime nunc peragenda inrotulatione actorum etiam in contumaciam non comparentis partis adversæ mandatarii

Impet. Anwalds

2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. hatten die allerhöchste Gnade, durch das beiliegende Konklusum zur Aktenin-rotulation einen gewissen Tag zu bestimmen.

Weil iedoch der gegentheilige Anwald nicht erschien, und daher die Inrotulation nicht konnte vorgenommen werden,

So ließ unterzeichneter Anwald dieses Konklusum dem gegentheiligen Anwalde nach Aussage des angeschlossenen Dokuments ordnungsmässig insinuiren, und bittet nun allerunterthänigst, Allerhöchstdieselben geruhen, nunmehr die Inrotulation in contumaciam allergnädigst vornehmen zu lassen.

Hierüber 2c. 2c.

Das hierauf erfolgende Konklusum gebietet iezt dem ausgebliebenen Agenten die Erscheinung bei der Inrotulation, und manchmal gesellt sich hiezu auch noch ein Verweis.

1) Ponatur edoctio insinuati concluſi inrotulatorii ad acta.
2) Fiat nunc petita inrotulatio actorum proxima die Lunæ etiam in contumaciam non comparentis partis adverſæ mandatarii.
3) Iniungatur dem impetrantiſchen Anwalde ſich binnen drei Tagen allerunterthänigſt zu verantworten, warum derſelbe im angeſezten Termin nicht erſchienen iſt, noch die Urſache ſeines Wegbleibens angezeigt hat.

Sollte der Anwald wieder nicht kommen, ſo wird die Inrotulation nicht länger ausgeſezt, ſondern vollzogen zur Strafe des Ungehorſams. Das Konkluſum ſagt z. B.

Inrotulata ſunt acta in præſentia Commiſſariorum & partis impetratæ mandatarii in contumaciam partis impetrantis non comparentis.

Jedoch muß in dieſem Falle der anrufende Theil die Inrotulationskoſten allein tragen *).

Weil es ſchwer iſt nach der Inrotulation neue Schriften zu den Akten zu bringen, ſo wird ſie von den Anwälden öfters aus verſchiedenen Urſachen zu verzögern geſucht. Bald ſind neue Umſtände gefunden worden, bald wird an einem gütlichen Vergleiche gearbeitet. Zum Beiſpiele mag folgendes Exhibitum dienen:

Allerunterthänigſte Anzeige ad concluſum de . . . mit Bitte

pro

clementiſſime ex adductis rationibus ſuspendenda decreta actorum inrotulatione

Im-

*) Darſtellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 454. 457.

Impetrantischen Anwalds
2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. haben 2c. 2c. die Inrotulation der Akten auf den heutigen Tag allergnädigst anzusetzen.

Da iedoch in der impetratischen Quadruplik verschiedene neue Beilagen unter den Zahlen 2c. 2c. sich befinden, worüber impetrantischen Anwalds Principal nicht ist gehört worden, mithin Anwald nicht weiß, ob derselbe nicht nöthig finden wird, sich hierüber vernehmen zu lassen;

So ergeht 2c. 2c. Allerhöchstdieselben werden geruhen, die dekretirte Akteninrotulation solange, bis Anwald von seinem Principalen eine Instruktion wird erhalten haben, allergnädigst zu verschieben.

Hierüber 2c. 2c.

Wenn ein Agent nicht sowohl die Inrotulation selbst verhindern will, sondern er kann nur nicht wegen Hindernisse im Inrotulationstermin erscheinen, so bespricht er sich hierüber mit dem gegentheiligen Anwalde, und die Kommissäre bestimmen nach erhaltener Nachricht einen andern Tag zur Inrotulation.

Ist dies nicht der Fall, sondern ein Theil will wirklich die Sache hinausschieben, bestrebt er sich, durch seine eingelegte schriftliche Bitte iene zu verlängern, und die Absicht der Verzögerung leuchtet durch die Bitte durch, so wird keine Rükksicht darauf genommen. Hat in einem solchen Falle der Gegentheil noch nicht um die Inrotulation angerufen, so ergeht das Konklusum:

Des aufzüglichen und unerheblichen Einwendens ungehindert promoveatur inrotulatio actorum.

Hat hingegen die andre Partei ihre Bitte um die Inrotulation schon vorgelegt, so heißt es:

Mit Verwerfung des impet. Gesuchs fiat nunc petita inrotulatio actorum &c.

und nach einem neuern gemeinen Bescheide müssen nun in einer Zeit von vier Wochen nach ergangenem Inrotulationsdekrete, damit die Sache nicht in die Länge hinausgezogen wird, die Akten zur Inrotulation gebracht werden. Im Uebertretungsfalle werden die schuldtragenden Personen in eine Strafe von drei Mark Silber verdammt *).

Tritt der Fall ein, daß eine Partei zur Zeit der Inrotulation keinen Agenten hat, so zeigt der Gegentheil diesen Umstand an, und bittet, dem Widersacher das Aufstellen eines Anwalds zu gebieten, damit die Inrotulation kann vorgenommen werden.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte
pro
clementissime parti adversæ ad inrotulationem actorum mandatarii constitutionem iniungendo

Impet. Anwalds
2c. 2c. 2c.

Das auf diese Vorstellung folgende Konklusum befiehlt sodann dem andern Theile dieses Gesuchs ordnungsmässige Erfüllung.

Iniungatur parti impet. zur Inrotulation der Akten einen Anwald binnen zwei Monaten zu konstituiren.

Vor

*) Decret. comm. vom 28. Januar 1790.

Vor dem zur eigentlichen Inrotulation bestimmten Tage kommen die Agenten beider Theile mit dem Sekretär der Sache über eine Zeit über ein, zu welcher sie die sämmtlichen Schriften zusammenlegen und in Ordnung bringen. Dies geschieht in der Registratur, und wenn alles seine Richtigkeit hat, so werden die Akten zusammengeheftet. Am Tage der eigentlichen Inrotulation besorgt nachher der Thürhüter das Ueberbringen der gehefteten Akten mit ihrem Verzeichnisse aus der Registratur in das Reichshofrathszimmer. Nach dem Rathe bleiben die beiden Kommissäre im Zimmer und die Agenten erscheinen in schwarzen Kleidern und schwarzen Mänteln. Die Kommission geht iezt die Akten durch, und hat ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf die Berichtigung der Vollmachten. Wird alles in Ordnung befunden, so schreibt der Sekretär auf die erste Seite des ersten angehefteten weissen Bogens:

> Inrotulata sunt acta die . . . in præsentia Commissariorum & procuratorum utriusque partis.

Der über die Inrotulation ausgefertigte Protokollsauszug enthält nachher die nemlichen Worte:

> Iovis . . . . 1793.
> Von N. Freiherr contra den Grafen zu N. Citationis, &c. &c. &c.
> Inrotulata sunt acta in præsentia Commissariorum & procuratorum utriusque partis. N. N.

Wohin die Akten nach der Inrotulation kommen, ist in der Darstellung der Verfassung des Reichshofraths schon gesagt worden, und dort findet

det man auch das Verfahren angezeigt, wenn bei der Inrotulation die Akten mangelhaft gefunden werden, oder wenn andre Umstände sich ergeben, die vorher noch einer Berichtigung bedürfen *).

Nachtragung neuer Schriften nach verordneter Inrotulation.

Nach verordneter Inrotulation wird den Parteien die Möglichkeit, mehrere Schriften ferner in der Sache einzureichen, beschränkt. Zeigen sich hingegen neue Umstände, führt sie der Supplikant einzeln an, beweist er ihr unvermuthetes Vorfinden und seine vorige Unbekanntschaft mit ihnen, so wird auf seine Bitte das Inrotulationskonklusum wieder aufgehoben.

Alleruntherthänigste Anzeige vorgefundener neuer Beilagen mit Bitte

pro

clementissime prævia concluſi inrotulatorii reſciſſione impertienda venia triplicandi, ſicque acceptandis triplicis de præſentato hodierno.

Impetrantischen Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Inhalt der Schrift, welche mit diesem Rubrum eingegeben wird, ist nicht weitläufiger, als das Rubrum, aus diesem ist sie leicht zu verfertigen. Auf diese Bitte, welche nicht verweigert wird, wenn die angeführten Ursachen erheblich sind, erfolgt das Konklusum:

Reſciſſo

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 453. 454. 455.

Reſciſſo concluſo inrotulatorio communicentur triplicæ partis impetrantis parti impetratæ ad quadruplicandum cum termino duorum menſium.

Der Impetrant hatte nebſt ſeiner Bitte um Erlaubnis zum Beibringen der Triplik dieſe zugleich mit iener eingereicht; kann er aber lezteres nicht, ſo ſucht er um einen Termin nach, und die Erlaubnis wird mit dem Termin ertheilt.

Allerunterthänigſte Anzeige und Bitte
pro
clementiſſime prævia reſciſſione concluſi inrotulatorii impertienda venia triplicandi, ſicque ad producendum triplicas indulgendo termino bimeſtri
Impetrantiſchen Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Reſciſſo concluſo inrotulatorio detur parti impetranti venia triplicandi, ſed ſuper ſolis tantum novis cum termino duorum menſium ſub pœna præcluſi.

Will der Impetrat nach verordneter Inrotulation zu ſeiner lezten Schrift noch neue Umſtände nachtragen, ſo muß er, wenn er zu gleicher Zeit einen Termin wünſcht, ſie ebenfalls einzeln anzeigen, und um das Aufheben des Inrotulationskonkluſums bitten.

Allerunterthänigſte Anzeige und Bitte
pro
clementiſſime prævia reſciſſione concluſi inrotulatorii, ad producendum additionales ad duplicas indulgendo termino bimeſtri

Impetratischen Anwalds
2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. haben 2c. 2c.
Anwalds Principal befindet sich aber in der Nothwendigkeit, zu standhafterer Begründung seiner Gerechtsame noch einen Nachtrag zu seiner Duplik verfertigen zu lassen, weil 2c. 2c. 2c.
Wegen unvermeidlicher Hindernisse ist dieser Nachtrag iedoch noch nicht zu seinem Ende gediehen. E. K. K. M. werden daher auf unterzeichneten Anwalds allerunterthänigstes Bitten nach vorläufiger Aufhebung des Inrotulationskonklusums zum Beibringen des Nachtrags einen zweimonatlichen Termin zu bewilligen allergnädigst geruhen.
Hierüber 2c. 2c.

Entspricht das höchste Tribunal dieser Bitte, so hängt es zur Sache Beförderung dem Konklusum wieder die gewöhnliche Drohung an, welche zur Hauptschrift paßt, zu welcher der Nachtrag überreicht werden soll, wie auch kurz vorher aus dem auf des Impetranten Bitte ergangenen Konklusum zu ersehen war.

Prævia rescissione concluſi inrotulatorii detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium zum Beibringen seines Nachtrags zur Duplik, mit der Verwarnung, daß sonst die Sache in contumaciam abermals für beschlossen angenommen werden soll.

Sollte hingegen der Impetrat mit der Bitte um das Aufheben des Inrotulationskonklusums auch den Nachtrag zugleich übergeben, so ergeht hierüber

über eine solche Verordnung, welche die Beschaffenheit der Hauptschrift, zu welcher der Nachtrag gehört, und des Nachtrags Inhalt erheischt, z. B.

Allerunterthänigster Nachtrag ad quadruplicas und Bitte

pro

clementissime prævia rescissione concluſi inrotulatorii acceptandis additionalibus ad quadruplicas desuperque in iudicando reflectendo

Impetratischen Anwalds

2c. 2c. 2c.

Rescisso concluso inrotulatorio communicetur der impetratische Nachtrag ad quadruplicas parti impetranti ad quintuplicandum, iedoch super solis novis cum termino duorum mensium.

oder auch:

Rescisso concluso &c. &c. parti impetranti ad notitiam.

Verlangt ein Theil aus unerheblichen Umständen das Aufheben des Inrotulationskonklusums, so ist eine abschlägige Antwort die Folge.

Nachtragung neuer Schriften nach vollzogener Inrotulation.

Nicht nur nach verordneter Inrotulation, sondern auch nach ihrer Vollziehung kommen öfters die Parteien mit dem Beweise neuer Umstände vor, und bitten um die Erlaubnis, dieselben noch darlegen zu dürfen. Das eintretende Verfahren ist das nemliche, welches nach verordneter Inrotulation statt

hatte. Nur ist iener Unterschied zu bemerken, daß man iezt nicht bittet um das Aufheben des Inrotulationskonklusums, sondern um das Aufheben der Inrotulation. Es wird nemlich supplicirt

pro prævia rescissione inrotulationis impertienda venia triplicandi, quintuplicandi &c. sicque acceptandis triplicis, quintuplicis &c. de præsentato hodierno.

oder:

pro prævia rescissione inrotulationis impertienda venia triplicandi, sicque ad producendum triplicas indulgendo termino bimestri.

oder:

pro prævia rescissione inrotulationis ad producendum additionales ad duplicas, quadruplicas &c. indulgendo termino bimestri.

oder:

pro prævia rescissione inrotulationis acceptandis additionalibus ad duplicas, quadruplicas &c. desuperque in iudicando reflectendo.

Die hierauf erfolgenden reichshofräthlichen Schlüsse, wenn die Bitte gewährt wird, fangen mit den Worten an:

Prævia rescissione inrotulationis

oder:

Rescissa inrotulatione &c.

und kommen in Rüksicht des folgenden Inhalts mit ienen überein, die nach verordneter Inrotulation ergangen sind.

Zweite

Zweite Inrotulation der Akten.

Wenn nach erfolgter Aufhebung des Inrotulationskonklusums, oder nach aufgehobener Inrotulation, die Sache fortgesezt wird, so verfährt man am Ende wieder auf die nemliche Art, wie vorher. Die Inrotulation wird verordnet, es wird um ihre Vollziehung gebeten, und die Inrotulation geht vor sich *). Das Konklusum befiehlt:

> Fiat nunc denuo inrotulatio actorum proxima die Lunæ præsentibus Commissariis & partium procuratoribus.

Bitte um die Hauptrelation.

Nach der Inrotulation giebt der Sekretär der Sache die Akten wieder in die Registratur der Reichshofkanzlei. Hier bleiben sie solange liegen, bis ein Theil die Hauptrelation beim Präsidenten oder Referenten sollicitirt. Sie werden hernach dem Referenten aus der Registratur gegen einen Schein wieder zugestellt, und zwar dem nemlichen Referenten, welcher den Proceß bis zur Inrotulation geleitet hat.

Ueber die inrotulirten Akten verfertigt der Referent auf der Parteien Betreibung die Hauptrelation. Nachher eröfnet er dem Präsidenten seine zu Ende gebrachte Arbeit, und erwartet in dieser Definitivsache des nachgesezten Hauptes Befehl zum Vortrag. Ohne diesen ausdrüklichen Befehl kann kein Reichshofrath inrotulirte Akten referiren **). Hatte der Präsident vorher noch keinen Korreferenten er-

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 457.
**) R. H. R. O. T. IV. §. 18. T. V. §. 1.

nannt, so geschieht es iezt entweder auf des Referenten Erinnerung oder auf der Parteien Bitte. In ieder Definitivsache fordert die Reichshofrathsordnung einen Korreferenten *).

Gewöhnlicher Weise betreiben die Parteien und ihre Agenten die Hauptrelation nur mündlich, öfters geschieht es aber auch schriftlich. Sie reichen eine Schrift in den Reichshofrath ein, in welcher sie um den Vortrag ihrer Definitivsache anhalten.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte
pro
clementissime promovenda relatione actorum & ferenda sententia definitiva,
oder:
Allerunterthänigste wiederholte Bitte
pro
clementissime nunc promovenda relatione actorum ac secundum retro petita ferenda sententia definitiva
Impet. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ist in der Zwischenzeit der Referent oder Korreferent mit Tode abgegangen, so bittet iene Partei, welche der Sache Ende wünscht, um die Ernennung eines andern Referenten oder Korreferenten.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte
pro
clementissime in locum demortui Domini N. denominando alio Domino Referente
Impet. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Haupt-

*) R. H. R. O. T. IV. §. 2.

Hauptrelation.

Eine Hauptrelation ist der Vortrag aus geschlossenen gerichtlichen Akten, durch welchen der Referent den Mitgliedern des höchsten Tribunals erzählt, was bisher in der Sache vorgegangen ist, und hiezu seine mit Gründen unterstüzte Meinung über den Inhalt des erfolgenden Urtels fügt.

Die Akten werden flüchtig durchgelesen, ehe man die Hände ans Werk legt. Bei allen Vorfällen muß dies geschehen, auch die vorigen Akten muß man lesen, wenn man sicher seyn will, daß nichts gegen die Akten erkannt werde. Bei Verfertigung einer Hauptrelation die vorigen Akten, wenn sie auch mit dem iezt zu entscheidenden Punkte in keiner Verbindung zu stehen scheinen, gar nicht anzusehen, ist niemals zu rathen. Es können Umstände in ienen vorkommen, welche in die Relation einen Einfluß haben, oder doch zur Erläuterung dienen.

Durch das flüchtige Durchlesen erforscht der Referent, welche Akten als Hauptakten von den beigelegten Akten abzusondern sind; in welchen Bänden dasienige vorkömmt, worauf in der Relation hauptsächlich zu sehen ist; ob er nicht die Mühe von sich abhalsen kann, alle Akten Blatt für Blatt durchzugehen. Er muß vorläufig bemerken, worüber zu erkennen ist, um den Extrakt darnach zu formen. Erst auf dieses flüchtige Lesen folgt das genaue Lesen der Akten. Durch lezteres will der Referent die in den Akten liegende Beschaffenheit des Gegenstandes erlernen, auf welchen die Sentenz zu richten ist. Ausser den Aktenstücken, welche des ganzen Processes Zusammenhang aufklären, werden im genauen Lesen iene Akten sorgfältig durch-

gegangen, welche die Punkte enthalten, die der Entscheidung zu Grunde liegen.

Das flüchtige Durchlesen bringt den Referenten sogleich auf die Spur, welche im Auszuge muß betreten werden. Nicht mehr und nicht weniger wird extrahirt, als was zu wissen nöthig ist, um von der Sache Beschaffenheit und über das Gutachten des Referenten urtheilen zu können. Bei der Verfertigung des Extrakts sezt man sich an die Stelle eines Zuhörers, und überlegt, ob der Auszug lezterm, ohne die Akten selbst gelesen zu haben, einen deutlichen Begriff von der Sache giebt. Dieser Probierstein zeigt allezeit an, was in den Auszug gehört, oder überflüssig ist. Unnöthige Dinge, die zur Abfassung der künftigen Sentenz nichts beitragen, ohne Noth zu lesen, zu extrahiren, zu referiren, sich und den Zuhörern die Zeit dadurch umsonst zu verderben, ist ein sicheres Merkmal von der Unkunde eines ieden Referenten mit seinem Gegenstand.

Die Kunst, die unnöthigen Bestandtheile von den nöthigen zu sondern, ist des Extrakts-Verfertigers unentbehrlichste Wissenschaft. Die natürliche Fähigkeit, die Kenntnis der praktischen Rechtsgelahrtheit mit der Erfahrung in Begleitung sind die beßten Lehrmeisterinnen. Die praktische Rechtsgelahrtheit bemerkt den Gesichtspunkt, welcher bei der Relation vor Augen liegen muß, und die natürliche Fähigkeit lehrt, dasienige geschikt und ordentlich vorzutragen, was in den Extrakt aufgenommen werden muß. Er muß frei und ungezwungen seyn nach Maßgabe der Sache und Akten. Ohne Kenntnis der praktischen Rechtsgelahrtheit, ohne Gabe der Deutlichkeit zeugen die Regeln nur Verwirrung,

durch

durch sie ganz allein ist noch kein Mann ein geschikter Referent geworden.

Als die Reichshofrathsordnung verfertigt ward, so beherzigte man diese Umstände sehr genau. Sie schreibt keine Grenzen vor, sie stellt kein Skelet einer Relation auf. Ihre Vorschrift hierüber ist unvollständig, weil sie den Bau einer Relation dem Referenten sicher überlassen konnte. Sie führt nur iene Regeln an, die zur Wesenheit der Relation gehören und allezeit beobachtet werden. Der Referent soll sehen, ob die Akten ganz sind, ob die Vollmachten bei den Akten liegen, ob keine Nullität ist begangen worden. Die Geschichtserzählung, die Klage, der Libell mit seinen Beweisen, des Beklagten Einreden sollen vorgetragen werden *).

Weil man nach der Sache Natur iede Relation formt, so ist das Aufstellen eines allgemeinen Musters eine nicht nur ganz vergebliche Sache, sondern es ist auch nicht thunlich. Jeder Referent bemüht sich, seine Relation auf eine solche Art zu verfassen, daß die andern Mitglieder des höchsten Tribunals, welche sie anhören, durch dieselbe eben so gut von der Sache zu urtheilen im Stande sind, als wenn sie sich die Akten durch eigenes Lesen bekannt gemacht und die Sache lange überdacht hätten. Die Darstellung der Art und Weise, eine reichshofräthliche Relation zu verfertigen, ist daher nicht nur ein kühnes Unternehmen, sondern wirklich ein überflüssiges. Entweder enthält sie allgemeine Regeln, und diese sind ohnehin bekannt oder die Darstellung der Methode ist der Abdruck von einer gehaltenen Relation in einer vorgekommenen Sache. Dieser kann

*) R. H. R. O. T. V. §. 1.

kein Muster zu einer Relation in einer andern Sache werden.

Füglich könnte aus diesen bewegenden Ursachen die Darstellung einer Relation hier weggelassen werden; vielleicht sieht man es aber für einen Mangel der Vollständigkeit an, wenn es wirklich geschieht. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, mag folgender auf Claproths Grundsätze gebauter Versuch die Lükke füllen.

Eine Relation besteht ordentlicher Weise aus vier Theilen, aus der Geschichtserzählung, aus dem Aktenauszuge, aus des Referenten Gutachten, und aus der Formel des Definitivkonklusums. Von beiden leztern Theilen können die übrigen, den Vortrag anhörenden Reichshofräthe nicht urtheilen, wenn nicht die beiden ersten sie dazu in den Stand sezen.

Der Aktenauszug, welcher in der Bearbeitung der Hauptrelation vor ihren andern Theilen vorausgeht, ist ein verkürzter historischer Vortrag aus allen den Schriften und Beilagen, welche die Parteien in einer streitigen Rechtssache beim Reichshofrathe eingegeben haben, nebst hinzugefügter Geschichte des Processes oder der Erzählung, auf welche Art und Weise der Rechtsstreit ist geführt worden.

Zum Fällen eines entsprechenden Urtels hat man hiebei vornehmlich auf zwei Gegenstände zu sehen. Der eine von ihnen ist die Geschichte des Rechtsstreites, oder die Darstellung der Art und Weise, nach welcher der Rechtsstreit ist geführt worden, und der andre ist der Sache Rechtsgrund, welcher in den Wechselschriften vorkömmt. Beide Stücke zusammen machen der Sache Zustand aus.

Es

Es ist hiebei hauptsächlich zu sehen auf das Vorbringen der Parteien, auf diejenigen Umstände, worauf sich die Parteien zur Begründung desselben berufen, und auf die vorhergegangenen Verfügungen des höchsten Tribunals, oder des Unterrichters.

Den Mitgliedern eines Gerichts, welche die Akten nicht gelesen haben, welche die Sache nicht mit jener Muße, wie der Referent, überlegen konnten, muß der Referent durch Deutlichkeit zu Hülfe kommen. Nothwendig ist dieselbe in jeder Relation, aber vornehmlich muß sie die erste Eigenschaft in weitläufigen, aus vielen zu entscheidenden Punkten bestehenden Sachen seyn. In diesen wird nicht Blatt für Blatt extrahirt, die zu jedem Punkte besonders gehörigen Umstände dürfen nicht unter einander geworfen werden. Man trägt z. B. nicht alle verzögerliche, nicht alle zerstörliche Einreden des Beklagten nach der Reihe vor, und erzählt hernach alles auch in einer Reihe, was der Kläger auf alle dieselben geantwortet hat. Die Punkte müssen von einander gesondert, alles, was zu einem jeden gehört, muß zusammengetragen werden, es mag in den Akten im Anfange oder am Ende stehen.

So oft über mehrere Punkte, welche weitläufig abgehandelt sind, gesprochen werden muß, so oft muß also dasjenige, was in den Akten von einem jeden Punkte vorkömmt, besonders extrahirt, und diesem Auszuge das Gutachten unmittelbar angehängt werden. Eher wird zu keinem andern Punkte geschritten, bis nicht der erstere durch seine Geschichtserzählung aufgeklärt, der Extrakt über ihn geendigt und das Gutachten fertig ist. Eine jede Einrede z. B. wird besonders in den Auszug gebracht, und sogleich zu ihr wird des Klägers Antwort be-

merkt, und nach lezterer des Impetraten Gegenantwort. Wenn auf diesen Vortrag eine Resolution gefaßt ist, so wird, und nicht eher, zu einer andern Exception geschritten. Ganz verschiedene Begriffe, welche in den Akten zerstreut liegen, werden also nicht nach der Akten Lage vorgetragen, sondern alles, was zu einem Punkte gehört, wird an einem Orte erzählt, über denselben votirt, und der Schluß gefaßt. Des Vortrags Deutlichkeit beruht auf abgesonderten Begriffen. Wenn man von einer Sache alle Bestimmungen anführt, und keine fremden Begriffe, so lange diese Arbeit dauert, einmischt, so kömmt nicht nur der Referent zur Deutlichkeit, sondern er bringt sie auch in den Zuhörern hervor. Auf diese Weise wird es leicht, die weitläufigste Sache gründlich zu entscheiden. Der Referent hat immer nur einen Punkt vor sich, und wird durch die andern nicht irregeführt.

Diese Absonderung ist nicht so arbeitsvoll, wie sie im ersten Augenblik erscheint. Beinahe in der nemlichen Zeit läßt sich ein Auszug mit beobachteter Absonderung aller zu entscheidenden Punkte verfertigen, in welcher ein andrer gemacht wird nach den Akten, wie sie liegen. Schon beim flüchtigen Durchlesen der Akten ergiebt es sich, ob die Zahl der zu entscheidenden Punkte und ihre Weitläufigkeit die Absonderung fordert oder nicht. Im ersten Falle nimmt man zur Geschichte des Processes und zu einem ieden Punkte, der entschieden werden muß, einen besondern Bogen, und schreibt auf ihn seine Bestimmung, den Gegenstand, welchen er enthalten soll. Nachher werden die Akten gelesen, wie sie geheftet sind. So wie man die Klage durchgeht, so trägt man unter den Klagepunkt die Geschichts-

erzählung, den Rechtsgrund und die Bitte. Besteht die Klage aus vielen Punkten, so werden leztere sorgfältig separirt, damit man zu iedem den gehörigen Beweis und Gegenbeweis seßen kann. Es kann sich fügen, daß der Impetrat in einigen verurtheilt und in andern losgesprochen wird. Das nächstfolgende Konklusum kömmt in die Geschichte des Processes. Nach dieser Arbeit wird die exceptivische Nothdurft vorgenommen. Alle verzögerliche Einreden werden mit ihrem Rechtsgrunde und ihrer Bitte auf die dazu bestimmten Bogen geschrieben. Die Einlassung trägt man unter einen ieden Klagepunkt. Sind bei dieser ordnungswidrig exceptivische Thatumstände eingeflochten, so sondert sie der Referent ab, und verweist dieselben zu den Einreden. Die Punkte, die eingeräumt worden sind, oder nicht, werden aufgezeichnet, man muß herausbringen, was für Punkte zum fernern Beweise übrigbleiben. Dieser Punkte wegen geht man hernach den Beweis durch, man untersucht ieden Artikel, und trägt sodann den geführten Beweis unter ieden Punkt. Mit dem Gegenbeweise wird hernach auf die nemliche Art verfahren. Sollte hingegen Kläger im Beweise nichts dargethan, denselben auch nicht einmal halb geführt haben, so ist der Gegenbeweis nicht weitläufig vorzutragen. Doch muß man ihn in diesem Falle flüchtig durchlesen. Denn der Impetrat kann zwar absolvirt, vielleicht müssen aber einiger im Beweise vorkommender Umstände wegen die Unkosten kompensirt werden. Der Gegenbeweis kann oft sodann diesen Umstand aufklären, der Impetrat kann in ienem auf den Impetranten allein die Schuld werfen, und die Restitution der Kosten sich erringen. So kann auch der

Im-

Impetrat selbst durch seinen Gegenbeweis durch gravirende Umstände die Kompensation der Kosten bewirken. Jezt kömmt die Reihe an iede zerstörliche Exception. Am Ende wird der Rekonventionspunkt geprüft, und mit allen übrigen Wechselschriften und Konklusen wird auf die angezeigte Art verfahren.

Wenn man in einer kurzen aus wenigen Punkten bestehenden Sache, oder wenn die zu entscheidenden Punkte nicht weitläufig behandelt sind, die Absonderung übertreibt, so verfällt man dadurch in Pedanterie. Solche Sachen werden extrahirt, wie die Akten liegen. Sie können leicht eingesehen werden, wenn auch die Separation unterbleibt. Aber auch in grossen Sachen darf man nicht zu weit gehen. Trennt man Sachen von einander, die zusammen gehören, so entsteht hieraus wieder eine Undeutlichkeit, die man doch durch seinen Fleiß wollte abwenden. Nur iene Punkte, die eine Absonderung erfordern, werden besonders vorgetragen, und diese Punkte sind alle verzögerliche Ausreden, alle verschiedene kumulirte Klagepunkte, alle zerstörliche Ausreden, alle Rekonventionspunkte und alle Incidentpunkte. Die einzelnen bei diesen Punkten vorkommenden Betrachtungen werden im Extrakt nicht von einander getrennt, sondern nur beim Gutachten als verschiedene Fragen untersucht.

Im Aktenauszuge bemerkt der Referent, da alle inrotulirte Akten paginirt sind, die Seiten, auf welchen wichtige Umstände vorkommen. Von ieder Schrift wird das Präsentatum angegeben, es wird erzählt, ob die Partei selbst, oder der Agent die Schrift übergeben hat. Auf die Bitte einer ieden Hauptschrift und auf die Beilagen wird die vorzüglichste Aufmerksamkeit gerichtet. Diese und iene wer-

werden mit den nemlichen Worten vorgetragen, welche die Parteien gebrauchten. Da die Relationen gewöhnlich halbbrüchig geschrieben werden, so sezt der Referent auf die linke gebrochene Seite des Extrakts die Beilagen mit ihren Nummern oder Buchstaben nach dem Ende eines ieden Absaßes, zu welchem sie gehören. Entsprechen die Dokumente dem Inhalte des Exhibitums, so wird dies mit allgemeinen Worten angezeigt, entsprechen sie hingegen demselben nicht, und tragen nichts zur Entscheidung bei, so wird ihre Unerheblichkeit dargestellt. Ist das Dokument nur einigermassen zweifelhaft, so schreibt man die wesentlichen Stellen in ihrer ganzen Ausdehnung hin, damit sie sogleich in die Augen fallen. Nur wenn die wesentlichen Stellen der Beilagen zu lang sind, so werden nicht sie, sondern ihre Zahl angemerkt, und zu dieser wird das Wort: legatur, geschrieben. Der Referent liest sie hernach im Vortrage aus den Akten ab. In sehr wichtigen Sachen werden wohl auch die zur Sache gehörigen und wesentlichen Dokumente von Wort zu Wort abgelesen. Der geringste Fehler oder Mangel einer ieden Beilage wird sorgfältig angegeben, alles dasienige wird angeführt, woraus die Beweiskraft der Urkunde zu beurtheilen ist.

Weil mit dem Auszuge auch zugleich die Geschichte des Processes erzählt werden muß, bei der Absonderung der Punkte aber mit diesen nicht vorgetragen werden kann, da übrigens die Frage, ob der Proceß seine Richtigkeit hat, präiudicial ist in der Rechtsgründe Rükficht, so folgt in diesem Falle der Schluß von selbst, daß die Geschichte des Processes und das Gutachten darüber vor allen andern verschiedenen Punkten des Extrakts muß vorausgeschikt werden.

Ehe

Ehe der Referent zu den abgesonderten Rechtsgründen überschreitet, liefert er die Geschichte des Processes mit seinem Votum. Dieses ist in Rücksicht ersterer der Präiudicialpunkt. Jene verzögerlichen Einreden, welche des Reichshofraths Behörigkeit bestreiten, welche die proceßführenden Hauptpersonen und Nebenpersonen zum Gegenstande haben, welche den erwählten Proceß und seine Form betreffen, sind processualische Fragen. Diese Gattung der verzögerlichen Exceptionen werden mit ihren Gründen bei der Geschichte des Processes mitgenommen und beurtheilt.

In der Erzählung des Processes wird die Mittelstrasse gehalten, man ist weder zu weitläufig, noch zu kurz. Die gewöhnlichen reichshofräthlichen Schlüsse und andre processualische bekannte Handlungen und Verordnungen, die einmal lauten wie das andremal, werden nur ganz kurz berührt. Jene processualischen Verfügungen, welche nicht ganz allein den gemeinen Proceßlauf dirigirten, auf die es aber iezt nicht mehr ankömmt, werden entweder ganz weggelassen, oder es geschieht ihrer mit den wenigsten Worten Erwähnung. Anders ist es mit den ergangenen Verordnungen, welche im die Sache selbst eingreifen. Auf diese Weise werden die vorigen in der Sache erfolgten Urtel und Sentenzen, wenn auf sie bei der Sache gegenwärtiger Beschaffenheit es noch darauf ankömmt, mit den entscheidenden Worten in den Aktenauszug gebracht.

Beim Extrahiren der Rechtsgründe ist grosse Vorsicht und Ueberlegung erforderlich. Durch eine übertriebene Kürze verfällt der Referent in eine Undeutlichkeit, und die Zuhörer können wegen der mangelhaften Erzählung kein passendes Urtheil von

der

der Sache fällen. Ohne Noth darf im Gegentheile der Auszug nicht weitläufig werden. Doch ist ein etwas zu ausführlicher Extrakt eher verzeihlich, als iener, wo nöthige Punkte fehlen. Wenn man dasienige extrahirt, was einem dritten nöthig ist, zu wissen, um über der Sache Beschaffenheit und des Referenten Gutachten urtheilen zu können; wenn man sich beim Extrahiren an eines Zuhörers Stelle sezt, und dasienige herauszieht, was die Sache, ohne die Akten gelesen zu haben, lezterm klar vor die Augen stellt, so wird die sorgfältige Beobachtung dieser Regel den Arbeiter von der Mittelstrasse nicht abirren lassen.

Allezeit ist es nicht ganz deutlich, auf was für einen Gegenstand das Urtel zu richten ist. Diese Ungewißheit muß aufgeklärt werden, ehe man die Akten extrahirt. Die Uebertretung dieser Regel bringt vielleicht Sachen in den Auszug, die zur gegenwärtigen Entscheidung nicht frommen. Ein solcher Fehler ist sorgfältig zu vermeiden.

Demienigen Referenten, welcher die Sache bisher geleitet und zur Relation hatte, ist es unschwer, den Punkt zu finden, über welchen erkannt werden soll. Grössere Mühe ist hiemit verknüpft, wenn ein Referent Sachen bekömmt, dem der vorige Verlauf unbekannt ist, wie der Fall allezeit bei Appellationen und in Nullitätsklagen eintritt. Bei solchen Ereignissen erleichtern einige Regeln sehr die Bearbeitung.

Man muß sehen, ob beide Parteien die Wechselschriften eingebracht haben, ob die Sache für beschlossen angenommen worden ist. Ist der Proceß unordentlich geführt, und aus dem Aktenschlusse kann man nicht ersehen, worüber erkannt werden

muß,

muß, so werden die vorigen Bescheide und Urtel aufgesucht. Aus diesen erhellt bald der Sache gegenwärtige Lage, der Gegenstand, welcher das Erkenntniß erfordert. Wenn Unterrichter und Advokaten mit gleicher Verwirrung gearbeitet haben, wenn ein oder der andre Punkt unentschieden gelassen worden ist, wenn andre Punkte neuerdings in ein Verfahren gezogen worden sind, so richtet der Referent auf alle unentschiedene Punkte seine Relation und sein Gutachten. Ist iedoch ein Punkt in Rükficht eines andern präiudicial, so wird natürlich ein solcher Punkt auch allein entschieden. Kann man aber endlich weder durch diese Mittel, noch durch das Lesen der ganzen Akten den Punkt finden, welcher abgeurtelt werden soll; wenn man nicht herausbringen kann, wer der Impetrant, wer der Impetrat ist; was die Parteien durch ihre Klage oder durch ihre Schuzrede bewirken wollen, wie der Fall nicht ohne Beispiel ist, so muß die Art des Verfahrens angegeben werden. Man muß anzeigen, auf was für eine Weise die Mängel in den wesentlichen Theilen des Processes gehoben werden können, wie die Sache in Ordnung zu bringen ist.

Nach gefundenem Punkte wird aus den Akten dasienige extrahirt, was nöthig ist, ein entsprechendes Urtel über ihn zu schöpfen. Jede fremde Einmischung, die zur Entscheidung nicht wuchert, wird übergangen. Jedoch muß man, ob es gleich in einem solchen Falle nicht nöthig ist, alle Akten zu extrahiren, aus den vorigen Akten iene Punkte anführen, die zur Aufklärung der Sache und ihrer ersten Behandlung ein Licht aufstecken.

Der Parteien Vorbringen beruht entweder auf Thatumständen, oder auf Rechtsgründen. Die

That-

Thatumstände haben einen Einfluß in die Entscheidung, oder nicht, und sind erheblich oder unerheblich. Diejenigen Thatumstände, welche auf keine Weise einen Einfluß in der Sache Entscheidung haben, dürfen nicht in den Aktenauszug gebracht werden. In zweifelhaften Fällen hingegen ist es allezeit besser, einen Umstand zu viel, als zu wenig anzuführen. Bei einem andern Beisitzer kann dieser oder jener Umstand eine Idee erzeugen, welche dem Referenten entwischte. Besonders sind die hauptsächlichen Schriften mit grossem Fleisse zu extrahiren, und die eigenen Worte der Parteien alsdann beizubehalten, wann es auf jene in der Fassung der Sentenz ankömmt.

In der Rechtsgründe Rükficht sind dem Richter die Gesetze bekannt, aber dennoch kann man jene im Extrakt nicht gänzlich übergehen, so wenig man sie zu weitläufig behandeln darf. Das angeführte Recht ist entweder gewiß und bekannt, oder streitig. Alles was gemeinbekannten und unstreitigen Rechtens ist, wird unberührt gelassen. Den Mitgliedern werden höchstens nur jene Rechtsstellen in Erinnerung gebracht, die selten vorkommen. Möglich wäre es, daß einem oder dem andern Zuhörer dieses Gesez, das im gegebenen Falle der Entscheidungsgrund werden soll, eben nicht einfiel. Das streitige und zweifelhafte Recht hingegen wird extrahirt mit den Gründen beider Theile. Nur muß das angeführte Recht auf den streitigen Thatumstand anwendbar seyn. Entsprechen die angeführten Rechte nicht dem vorgelegten Falle, so werden sie ganz übergangen. Auf Allegate und Meinungen der Rechtslehrer wird gewöhnlich keine Rükficht genommen. So vermeidet man auch alle Wie-

derholungen der Beweisgründe und Schlußfolge, es müßte denn eine kurze Wiederholung nothwendig werden zur bessern Einsicht einer andern Stelle. Eine gute natürliche Ordnung ist hier, wie in allen andern Theilen des Extrakts, wieder anzubringen.

Nach der Regeln Darstellung, welche man beim Extrakt des Vorbringens der Parteien zu beobachten hat, müssen iene folgen, welche die Richtschnur beim Extrakt iener Umstände und Sachen sind, worauf sich die Parteien zur Begründung ihres Vorbringens berufen. Diese Sachen sind entweder von einer solchen Art, daß eine Beschreibung des Gegenstandes in den Zuhörern eine deutliche Idee erwekt, oder nur der Augenschein allein bringt einen deutlichen Begriff hervor. Im leztern Falle ist iede Umschreibung eine vergebliche Arbeit, der Extrakt darf mit ihr nicht ausgedehnt werden. Des Risses, des Stammbaums, des mangelhaften Instruments Vorlegen überzeugt die andern Beisitzer von der Sache wahren Beschaffenheit. Im ersten Falle hingegen kömmt es auf Zeugenaussagen und Dokumente an.

Endlich werden beim Extrakt auch die gegen die Ordnung begangenen Sünden bemerkt, und die Fehler angegeben, welche eine Ahndung verdienen. Ist in der Formalien Rükſicht etwas versehen worden, kommen in den Akten ehrenrührige Ausdrücke vor, u. s. w. so werden diese Umstände in den Extrakt gebracht. Der Vortrag hievon folgt sogleich nach der Geschichte des Processes, wenn eine Absonderung der Punkte nöthig war; extrahirt man aber die Akten, wie sie liegen, so wird er am Ende der Relation beigefügt.

Nach

Nach vollendetem Aktenauszuge wird die Geschichtserzählung ausgearbeitet. Sie ist die Darstellung des Ursprungs und des Fortgangs iener Thatumstände, aus welchen der vorliegende Rechtshandel erwuchs. Diese Ausarbeitung ist iedoch nicht eher nothwendig, als wenn der Impetrant im Libell die Geschichtserzählung undeutlich und unordentlich vorgetragen hat. Wenn dieser fehlerhafte Fall eintritt, so wird eine vollständige Geschichtserzählung aus den ganzen Akten vom Referenten verfaßt, und im Vortrage vor dem Ablesen des Aktenauszugs vorausgeschikt. Die Zuhörer müssen gleich anfänglich eine helle Idee von der Sache bekommen, man muß ihnen eröfnen, welchen Gegenstand der folgende Vortrag behandelt. Wird die Geschichtserzählung nicht gehörig vorausgeschikt, so erhalten öfters die Beisitzer erst am Ende einen deutlichen Begriff von der Sache Zusammenhang, und der Zwischenvortrag ist dunkel geblieben. Findet sich hingegen im Libell die Geschichtserzählung deutlich, ordentlich und vollständig vorgetragen, wie es allezeit seyn soll, so extrahirt man ganz allein den Libell. Weil in diesem Aktenauszuge die Geschichtserzählung nicht nur vorkömmt, sondern auch schon an ihrer gehörigen Stelle, nemlich vor dem eigentlichen Extrakte steht, so bedarf es keiner andern Geschichtserzählung mehr.

In der Geschichtserzählung werden die streitenden Personen deutlich beschrieben. Ist ihr Zusammenhang oder ihre Verwandtschaft verworren, so wird sie genealogisch dargestellt und mündlich erklärt. Des Streites Gegenstand, wenn er nicht deutlich in die Augen fällt, wird genau bestimmt; von Gegenden, Grenzen und Gebäuden wird der

Riß vorgezeigt. Die Thatumstände führt man in chronologischer Ordnung mit ienen Punkten an, auf welche in der Berathschlagung muß Rükſicht genommen werden. Alle unerhebliche Umstände läßt man weg. Vom Faktum wird weiter nichts, als was zur Klage gehört, vorgetragen; alle Umstäde, welche der Einrede, Replik oder Duplik eigen sind, werden in der Geschichtserzählung übergangen. Im Uebertretungsfalle unterscheidet man nicht genug iene von der Sache Zustand. Sonst mag aber das Faktum in den Akten liegen, wo es nur immer ist, so wird es zusammengestellt. Weder vom Grunde der Klage, noch von der Bitte, noch von den Schlußfolgen kömmt etwas in die Geschichtserzählung. Diese Sachen werden in den Extrakt des Libells verwiesen. Besteht die Sache aus vielen Punkten, welche weitläufige Thatumstände zum Grunde haben, so will die Deutlichkeit die Geschichtserzählung von einer ieden Klage an ienem Orte, wo der Vortrag über den Punkt geschieht. Behauptungsweise wird in die Geschichtserzählung nichts gesezt, als was die Akten zuverlässig zeigen. Sollte etwas in dieser als richtig angeführt werden, worüber die Parteien streiten, so würde dies gleich anfänglich bei den Zuhörern einen unrichtigen Begriff von der Sache zeugen. Erzählungsweise wird sie abgefaßt.

Den dritten Theil einer Relation begreift das Gutachten. Dieses ist die mit Gründen ausgeführte Meinung des Referenten über die Entscheidung der vorgetragenen Sache. Das Votum folgt allezeit unmittelbar auf den Extrakt, es mag nun dasselbe die ganze Sache in sich schliessen, oder nur einzelne Punkte. Hiedurch wird den andern

Bei-

Beisitzern die Sache faßlich gemacht, wenn mehrere Punkte in einer Relation vorkommen, die entschieden werden sollen.

Das Eröfnen einer Meinung über eine vorgetragene Sache fordert vor allen Dingen die Angabe der verschiedenen bei derselben vorkommenden Betrachtungen. Durch das Entwerfen der dabei eintretenden Fragen geschieht diese Angabe am leichtesten. So oft also bei einer Sache verschiedene Betrachtungen vorkommen, so oft werden Fragen aufgeworfen und erörtert. Diese Fragen müssen iene Punkte in sich enthalten, welche die Entscheidung lenken. Vorsicht und Geschiklichkeit finden dieselben auf, und wenn sie gefunden worden sind, so trägt man sie in der gehörigen Ordnung vor. Eher wird zu der folgenden nicht geschritten, als nach der Berichtigung der vorhergegangenen. Weil der Referent die Deutlichkeit vergrössert, wenn er im wirklichen Vortrage schon vor der Frage Untersuchung seine Meinung anführt, so wird auch diese Regel gewöhnlich befolgt. Alle zuhörende Mitglieder werden auf diese Weise sogleich in den Stand gesezt, des Referenten Gründe zu erwägen, welche sie erst später einsehen, wenn diese Ordnung nicht beobachtet wird. Die Beisitzer müssen vom Referenten überzeugt werden, dieser kann ienen seine Meinung nicht aufdringen. Die Darstellung der Gründe von der Meinung ist daher unumgänglich nothwendig.

Alle Fragen, welche das höchste Tribunal, die streitenden Parteien, den Proceß zum Gegenstande haben, sind Präiudicialpunkte, und verlangen ihre Erörterung zuerst. Wird die Geschichte des Processes gesondert, so werden sie sogleich nach

derselben erwogen; extrahirt man aber die Akten, wie sie liegen, so werden sie nach dem Ende des Aktenauszugs ausgemacht, ehe man zur Hauptsache übergeht. Es wird des Reichshofraths Behörigkeit untersucht, die streitenden Hauptpersonen und Nebenpersonen werden geprüft. Die Devolution der Sache, die Frage, ob ein Privilegium im Wege steht, ob die Fatalien sind beobachtet worden, wird festgesezt. Hat man die oben bei der Klage angegebenen Regeln befolgt, so sind diese Gegenstände iezt bald berichtigt. Es wird blos angezeigt, daß sich alles in der gehörigen Ordnung befindet. Man sieht nach, ob die Akten ordnungsmässig inrotulirt sind? ob die gedrukten Vollmachten der Agenten beiliegen? Man forscht, ob die Akten ganz sind, ob alles ist beobachtet worden, was des Processes Natur fordert, ob die Parteien in der Sache geschlossen haben?

Nach der Formalien Untersuchung kömmt die Reihe an die Materialien. Vor allen Dingen wird des Rechtsstreites Zustand und Beschaffenheit dargestellt. In iedes Klagepunkts Rüksicht wird nachher besonders untersucht, was der Impetrant für eine Klage einlegte. Wenn man bei persönlichen Klagen der eigentlichen verbindlichen Handlung, wenn man bei dinglichen Klagen dem dinglichen Rechte, und bei possessorischen Rechtsmitteln dem Besizstande nachspürt, so kömmt man bald auf den rechten Weg. Voraus wird die erwählte Klage festgesezt. In der Angabe der Zweifelsgründe untersucht man, ob eine andre Klage nicht besser den bezielten Zwek könnte erreichen, ob keine andre Klage der erwählten im Wege stehe, und in den Entscheidungsgründen wird gezeigt, daß der angestellten Klage Wahl die einzige

ge richtige ist, daß keine andre Klage statt haben kann. Nach diesem Vorgange erwägt der Referent, ob die Klage in den Rechten ihren Grund hat, ob sie dem Impetranten zusteht. Alle Gründe kommen hier zur Sprache, welche der Impetrat bei der Einrede der unstatthaften Klage vorlegen kann. In welcher Gattung des Processes die Klage angestellt worden ist, wird kürzlich angezeigt. Nach erwogenem Vorbringen des Impetranten wird der Impetrat gehört. Man untersucht, ob die Klage durch die Schuzrede vereitelt worden ist. Jede zerstörliche Einrede wird erprobt, ihren Rechtsgrund und nachher die Thatumstände bringt man ins Verhör. Den Schluß macht die Bestimmung des Urtels, ob es entbindend, oder verurtheilend seyn soll. Aus der Natur der Klage und der Exception kann man die Auskunft erforschen. Wird verurtheilend erkannt, so kömmt die Frage noch besonders in Untersuchung, was wegen der Früchte, Zinsen, wegen des Schadens, der Unkosten u. s. w. zu verordnen ist; hingegen zieht man ganz allein den Unkostenpunkt in Betrachtung, wenn eine entbindende Sentenz erfolgt.

Bei der Entscheidung einer streitigen Rechtssache muß man die Gründe einer ieden Partei auf das genaueste abwiegen, und sich auf iene Seite schlagen, auf welcher die stärksten sich befinden. In dieser Prüfung liegt der Stoff der Zweifelsgründe und der Entscheidungsgründe. Oft, wenn beide Parteien viele Argumente für sich haben, ist die Bestimmung schwer, was in der Sache erkannt werden soll. Schon beim Extrahiren sezt man in einem solchen Falle die Argumente mit wenigen Worten auf ein besonderes Papier, und hernach überliest

man sie öfters. Diese Weise sichert wider Uebereilung, kein Argument wird übersehen; man betrachtet auf diese Art die Sache nicht aus einem einzigen angenommenen Gesichtspunkte.

Die Zweifelsgründe gehen voraus, die Entscheidungsgründe folgen nach. Beide findet man und ordnet sie gehörig, wenn man alle bei der Sache vorkommende Argumente besonders so ansezt, daß man sie mit einem Blik übersehen kann. Hat man sich über den Ausspruch entschlossen, so sucht man alle Gründe heraus, welche sich des Sachfälligen annehmen, und so verfährt man auch mit den Argumenten, welche der Sieger für sich hat. Jezt sind die Zweifelsgründe und die Entscheidungsgründe von einander abgesondert. Nochmals überliest man iene und diese, und man wird nun finden, ob die Zweifelsgründe wirklich schwächer sind, als die Entscheidungsgründe; ob man den Ausspruch richtig getroffen hat, oder nicht. Wenn iezt die Argumente noch unordentlich unter einander liegen, so muß man sie in eine gute Ordnung bringen. Die Präliminarpunkte und hernach die hauptsächlichsten Gründe werden herausgesucht, und wenn bei einem Hauptargument auch Nebengründe vorkommen, so werden leztere wieder besonders bezeichnet und untergeordnet. Aus den Entscheidungsgründen holt man iezt dieienigen heraus, welche auf die Zweifelsgründe passen.

Die Zweifelsgründe sind dieienigen schwächern Argumente des Sachfälligen, welche von der Stärke der Gründe des Siegers überwunden werden. Jene bleiben hinweg, wenn der unterliegende Theil gar nichts für sich anzuführen hat. Es ist keine unumgängliche Nothwendigkeit, Zweifelsgründe auf

eine

eine ängstliche Weise auszustaffiren und herbeizuziehen; wirkliche Zweifelsgründe müssen aber in ihrer vollen Stärke vorgetragen werden. Der Referent lehnt hiedurch den Verdacht, einer Partei anzuhangen, von sich ab. Diejenigen Argumente, welche die Gründe des unterliegenden Theils besiegen, und auch diejenigen, welche noch überdies auf des Siegers Seite stehen, und den Ausschlag geben, sind die Entscheidungsgründe.

Sowohl die Zweifelsgründe als auch die Entscheidungsgründe beruhen entweder auf Thatumständen, oder auf Rechtsgründen. Von jenen können nur diejenigen einen Urtelsgrund abgeben, welche einen Einfluß in die Sache haben, und bewiesen sind. In der Darstellung der aus den Thatumständen sorgfältig und rechtmässig hergenommenen Gründe zeigt sich hauptsächlich des Referenten Fleiß und Beurtheilungskraft. Aus den Rechtsgründen müssen nur jene zu Argumenten gebraucht werden, welche auf die gegenwärtige Sache anwendbar sind. Das Anführen einer Menge von Rechtsgründen kann ein Beweiß von Gelehrsamkeit seyn, aber es ist kein untrügliches Merkmal von einer praktischen Einsicht. Man muß sich nur auf die nothwendigen Rechtsgründe einschränken. In den Relationen ist Gründlichkeit nothwendig, die Belesenheit muß hier nicht am unrechten Orte zur Verzögerung der Sache angebracht werden. Auch sind alle eigensinnige Meinungen verbannt *).

Nach dem Gutachten sezt der Referent in seine Relation die Formel des Definitivkonklusums, so wie er glaubt, daß lezteres müsse lauten. Er muß selbst angeben, wie gesprochen werden soll, er darf

*) R. H. R. O. T. I. §. 15.

die Arbeit, das Urtel zu finden, nicht dem höchsten Tribunale überlassen. Lezteres urtheilt hingegen über die Richtigkeit des Gutachtens und Konklusums. Der Stimmen Mehrheit macht des Referenten vorgeschlagenes Konklusum zum reichshofräthlichen Konklusum, nicht der Vorschlag des Referenten.

Stimmensammlung.

An einem andren Orte ist schon gesagt worden, daß ohne des Präsidenten besondern Befehl keine Hauptrelation kann vorgetragen werden, und daß der Vortrag über eine Definitivsache in der lezten Stunde der Rathssitzung geschieht, nicht in des Referenten Turnus *).

Ehe der Präsident den Befehl zum Vortrag ertheilt, so sieht er erst vorher, ob die in den Gesetzen vorgeschriebene Anzahl von Räthen gegenwärtig ist. Wenigstens acht Räthe müssen bei einem Definitivkonklusum zugegen seyn **). In Sachen zwischen Ständen von beiden konstitutionsmässigen Religionen ist überdies auch noch die Gegenwart der gehörigen Zahl der Reichshofräthe von beiden Religionen erforderlich ***).

Nach geendigter Relation und abgelegtem Votum des Referenten sammlet der Präsident die Stimmen der andern Räthe. Die grössere Zahl entscheidet ****). Kom-

*) Darstellung des R. H. R. S. 33. 468.

**) R. H. R. O. T. I. §. 15.

***) R. H. R. O. T. I. §. 2. T. V. §. 22.

****) R. H. R. O. T. V. §. 15. Kaiser Karls VI. Dekret §. 19. Darstellung des R. H. R. S. 38. 39.

Kommen mehrere Punkte in der Sache vor, so fragt der Präsident nach den Stimmen über ieden einzelnen Punkt. Nach der Reichshofrathsordnung Vorschrift sollte zwar mit dem Stimmensammlen in Justizsachen auf der gelehrten Bank, und in Staatssachen auf der Herrenbank angefangen werden *), allein der Gerichtsbrauch hat diese Vorschrift umgeändert. Der Präsident fragt allezeit den ältesten Rath auf der gelehrten Bank um seine Meinung zuerst, es müßte denn ein Rath von der Herrenbank eine besondere Kenntnis von der Sache haben. Nach abgelegter erster Stimme des ältesten Rathes auf der gelehrten Bank fragt der Präsident den folgenden Rath auf der nemlichen Bank, und wenn die ganze gelehrte Bank ihre Stimmen abgegeben hat, so kömmt die Reihe an die Herrenbank. Der Vicepräsident legt seine Stimme nicht eher ab, als bis die ganze gelehrte Bank ihre Stimmen eröfnet hat, und nach dem Vicepräsidenten werden die andern Räthe von der Herrenbank in ihrer Ordnung um ihre Stimmen gefragt. Wenn man in Rükficht der zwei Bänke zwei Vota annimmt, so hat die Herrenbank erst das zweite Votum, man kann aber nicht sagen, daß der Vicepräsident das zweite Votum hat. Als erster Rath auf der Herrenbank votirt er mit den andern Herren nicht eher, als nach der Stimmensammlung von der ganzen gelehrten Bank **). Der Se-

*) R. H. R. O. T. V. §. 8.

**) Die Angabe in der Darstellung des Reichshofraths über das Stimmensammlen S. 36 und 49 ist theils unrichtig, theils unbestimmt. Ich bitte dieselbe nach eben angeführter Berichtigung zu verbessern.

Sekretär der Sache bemerkt im Protokoll den Tag, an welchem die Relation ihren Anfang genommen hat, und die Namen der anwesenden votirenden Räthe.

Korrelation.

In allen geschlossenen, zum endlichen Spruche reifen Definitivsachen, sie mögen wichtig seyn, oder nicht, verordnet der Präsident dem Referenten bei Verfassung der Hauptrelation einen Korreferenten zu. Sind die Parteien in Definitivsachen von verschiedener reichsgrundgesezmässiger Religion, so werden auch von verschiedener Religion die Referenten und Korreferenten ernannt *). Die andern bei der Korrelation vorkommenden Bemerkungen finden sich in der Darstellung des Reichshofraths angeführt **).

Definitivkonklusum.

Weil der Reichshofrath seine Erkenntnisse nicht selbst ausfertigt, weil dies durch die Reichshofkanzlei geschieht, so kommen aus dem Reichshofrathe auch keine in die ordentliche Form gebrachten Sentenzen. Im Definitivkonklusum wird nur der Entscheidungspunkt angeführt, und der Reichshofkanzlei bleibt es überlassen, das Definitivkonklusum in die Definitivsentenz zu modeln.

Dieses Konklusum fängt allezeit mit der Formel an: Ab-

*) R. H. R. O. T. IV. § 2.
**) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 469. 470. 471.

Absolvitur Relatio & Conclusum,

oder:

wenn der Aktenstoß nicht groß ist, mit

Referuntur Exhibita & Conclusum,

und hierauf folgt sodann die Entscheidung, nemlich:

Fiat Sententia dahin, daß z. B. Kläger mit seiner unerwiesenen Klage abzuweisen sei, compensatis expensis.

oder:

Fiat Sententia dahin, daß z. B. das beklagte Gotteshaus von der angestellten Klage loszusprechen sei, compensatis expensis.

oder:

Fiat Sententia interlocutoria. Würde z. B. beklagter Curator ein glaubhafteres documentum mortis des Vaters seines Curandi beibringen, auch die Zeit der angetretenen und geendigten Vormundschaft der Mutter, samt der währender Vormundschaft angegebenermassen eingetretenen Invasion, Sequestration und Verschleuderung der Lehnsnachrichten, nicht weniger die Zeit sowohl der erfolgten Maiorennität, als der ihm zugestossenen ersten Blödsinnigkeit rechtlicher Art nach erwiesen, als wozu ihm, mit Vorbehalt des dem kaiserlichen Reichshoffiskal zustehenden Gegenbeweises und andrer Nothdurft, terminus duorum mensium hiemit angesezt seyn soll, so ergeht weiter was Rechtens.

oder:

oder:

Fiat Sententia, daß beklagter Magistrat zu N. diejenigen fremden Personen, an welche sich die in der Stadt N. befindlichen katholischen Bürger und ihre Kinder beiderlei Geschlechts verheurathen würden, wenn sonst die statutenmässige Erfordernisse vorhanden sind, bis auf die im Recesse zu N. gesezte Zahl der 25 Ehen zum Burgerrechte aufzunehmen schuldig und gehalten sei, annexis executorialibus.

oder:

Fiat Sententia partim condemnatoria partim absolutoria dahin: daß Impetrat Einwendens ungehindert dem Impetranten das Erbtheilungsinstrument N. in beglaubter Form zu ediren schuldig und verbunden, von der übrigen gegen ihn angestellten Klage aber gänzlich zu absolviren sei, compensatis expensis.

oder:

Fiat Sententia in contumaciam dahin, daß Impetrat die Summe von .... zu entrichten schuldig und gehalten sei, annexis executorialibus cum termino duorum mensium.

oder:

Fiat reiecta exceptione fori Sententia dahin, daß Impetrat von der gegen ihn angestellten Klage zu absolviren sei, compensatis expensis.

In deutschen und lateinischen Sachen werden die Relationen allezeit in deutscher Sprache vorgetragen, aber das Konklusum ist lateinisch in lateinischen Sachen z. B. Ab-

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Fiat Sententia inter Dominum Principem Amadeum ut & Isabellam, Principes de Cariniano, actores ex una, & Dominum Raynaldum Estensem, Ducem Mutinæ, reum conventum ex altera parte, super successione ab intestato in bonis hæreditariis defuncti Domini Principis Foresti Estensis, sitis in civitate & territorio Mutinensi, dictos Dominos actores quoad immobilia avita, ut & mobilia, pecunias, nomina, iura, & actiones competentes pro hæredibus declarandos, ideoque eis dicta immobilia una cum fructibus perceptis & interesse, pecunias vero & nomina una cum usuris quincuncibus a die mortis præfati Domini Principis Foresti, prævia liquidatione a Domino Duce Mutinæ sub termino duorum mensium restituenda esse, prout hisce ad eorum restitutionem dictus Dominus conventus condemnatur; quod vero reliqua immobilia attinet, Dominum Ducem Mutinæ ab instituta actione absolvendum esse, compensatis expensis.

2) Iniungatur Dominis actoribus, ut ad specificationem a Duce Mutinæ in exhibito de præs. . . . productam sub termino duorum mensium declarationem suam exhibeant, cum comminatione, alioquin dictam specificationem pro agnita habitum iri.

Hat der Impetrant in seiner Klage unvereinbarliche Punkte vorgetragen, so wird die Hauptsache entschieden, und die andern Punkte werden zu einer besondern Ausführung verwiesen.

Re-

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1) So viel die auf das bei den Akten sub N. befindliche Instrument angestellte Klage betrift, fiat Sententia absolutoria compensatis expensis. Es bleibt iedoch

2) Dem Kläger unbenommen, wenn er wegen rükständigen Gehalts und des Anlehns gegründeten Anspruch zu haben vermeinen sollte, solchen in separato ein- und auszuführen.

In wichtigen Sachen wird auch wohl die Formel des Konklusums durch ein Gutachten an den Kaiser gebracht, und nachher erst nach erfolgter kaiserlichen Resolution wird das Definitivkonklusum bekannt gemacht, z. B.

Publicatur Resolutio Cæsarea.
Ihre Kaiserliche Maiestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, dem zu folge
Fiat Sententia, daß u. s. w.

Protokollsauszug.

Weder die Parteien, noch die Agenten werden zum Anhören des Definitivkonklusums und der nachher erscheinenden förmlichen Sentenz vorgeladen, sondern die Verkündigung besteht ganz allein darin, daß die Rubrik der Sache, wie bei einem ieden andern Konklusum, ins Anschlagsprotokoll kömmt. Die Agenten bewerben sich sodann um den Protokollsauszug, und der Sieger läßt die Sentenz in der Reichshofkanzlei förmlich ausfertigen. Der Protokollsauszug vom lezten angeführten Definitivkonklusum hatte zum Inhalt:

Lunæ

Lunæ 24. Augusti 1772.

Falkenstein Grafschaft, in specie die Lehnsunterthanen zu Fußgenheim contra den Freiherrn von Hallberg, Rescripti, in pto. diversorum gravaminum.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihre Kaiserliche Maiestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, dem zu folge

Fiat Sententia, daß u. s. w.

Johann Georg Reizer.

Auslösung der Sentenz.

Der Sieger, welcher das Endurtel im Definitivkonklusum erlangt hat, muß iezt der Sentenz förmliche Ausfertigung bei der Reichshofkanzlei betreiben. Wollte er ganz allein das Konklusum dem sachfälligen Theile insinuiren, so könnte er nicht anrufen, wenn der besiegte Theil dem Konklusum nicht gehorcht. Die förmliche Sentenz selbst muß dem Sachfälligen eingehändigt werden, wenn man verlangt, daß er derselben Gehorsam leisten soll.

Vor allen Dingen bezahlt der Agent im Reichshofkanzleitaxamte die gewöhnliche Taxe von sechs und dreißig Gulden. Nach entrichtetem Gelde betreibt er beim Sekretär der Sache die Verfassung der Sentenz entweder mündlich, oder schriftlich durch einen Sollicitirzettel, und erwartet die förmliche Ausfertigung.

Definitivsentenz.

Ein den Streit zwischen den Parteien gänzlich entscheidendes Urtel, welches bestimmt, was in der vorliegenden Sache Rechtens ist, ein Ausspruch des Richters, wodurch die Hauptsache entschieden wird, ist eine Definitivsentenz. Sie entbindet entweder in der Hauptsache, oder sie verurtheilt, oder sie entbindet von einem Punkte und verurtheilt in einen andern zu gleicher Zeit. Eine Sentenz, welche die Hauptsache unentschieden läßt, und nur über einen Nebenpunkt ein Urtel fällt, ist ein Interlokut, ein schlechtes Beiurtel. Greift hingegen lezteres in die Hauptsache ein, wird sie zwar entschieden, aber unter einer Bedingung, enthält die Sentenz zugleich ein Interlokut, so wird sie mit dem Namen eines gemischten Beiurtels belegt.

Alle Beiurtel verzögern den Prozeß, der Richter muß aus dieser Ursache dieselben meiden. Der Regel nach soll er nicht interloquiren, sondern durch ein Endurtel entscheiden. Hingegen ist es oft unmöglich, ohne ein vorhergegangenes Interlokut zur Definitivsentenz zu kommen. Sollten auch die Parteien zum Definitivurtel geschlossen haben, so hebt das höchste Tribunal die Konklusion von Amtswegen wieder auf, wenn die Sache zur Sentenz noch nicht reif ist, weil in des Reichshofraths Rüksicht von den Parteien nicht kann geschlossen werden. Auf drei Punkte hauptsächlich kömmt es in solchen Fällen an. Erstlich, ob interloquirt werden muß, und ob eine Ausnahme von der Regel, daß nemlich allezeit definitiv zu erkennen ist, in der vorliegenden Sache eintritt? Ob hernach zweitens, wenn nicht definitiv erkannt werden kann, wirklich zu interlo-

qui-

quiren ist, oder ob nicht vielmehr durch eine Verordnung, oder auch wohl durch ein bedingtes Endurtel der Umstand, welcher keine eigentliche Definitivsentenz zuläßt, gehoben werden kann? Kann der Referent vorhersehen, was für eine Definitivsentenz nothwendig auf ein solches Interlokut folgen muß, so wird auch zugleich im voraus mit dem Beiurtel das Endurtel verfaßt. Die Akten brauchen auf diese Weise nicht noch einmal zur Definitivsentenz referirt zu werden, und man erspart eine doppelte Arbeit *). Endlich fragt es sich drittens, was des Interlokuts Inhalt seyn soll, wenn die Nothwendigkeit eines Beiurtels eintritt?

Die Bestandtheile einer ausgefertigten reichshofräthlichen Definitivsentenz sind 1) die herkömmliche Eingangsformel 2) die Namen der streitenden Theile 3) die Benennung der Proceßgattung 4) des Streites Gegenstand 5) der Inhalt des Konklusums 6) gewöhnlich die Exekutorialien in einer verurtheilenden Sentenz 7) die Benennung des kaiserlichen Hoflagers 8) die Anzeige der mit dem kaiserlichen Sekretinsiegel erfolgten Signirung 9) nebst der Anführung des Monatstages und Jahrs 10) das aufgedrukte kaiserliche Sekretinsiegel, und die Unterschriften 11) des Reichshofvicekanzlers und 12) des Sekretärs der Sache.

In Streitsachen sich verhaltend zwischen N. N. Kläger und Impetranten eines, gegen und wider N. N. Beklagten und Impetraten andern Theils, Citationis pto. diversorum gravaminum, wird allem An- und Vorbringen, auch der Sache wohl erwogenen

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 474.

Umständen nach hiemit zu Recht erkannt, daß

1) die, Kläger N. aufgedrungene Kaution und auf die Kapitalien gelegte Arreste aufzuheben, sodann

2) das Fürstlicher N. Seits okkupirte und Kläger N. gehörige Haus und Garten demselben wieder mit allen von Zeit der Besiznehmung erhobenen oder zu erheben gestandenen Nuzzungen einzuraumen, nicht weniger

3) die ihm abgenommenen Obligationen und Schriften wieder zuzustellen, auch

4) die selbst gestandenermassen hinweggenommenen 20,000 Gulden samt allem

5) was Klägern N. genommen worden ist, und in den Akten Seite . . . specificirt sich befindet, mit allem Interesse zu restituiren.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserlichen Maiestät hervorgedruktem Kaiserlichen Sekret-Insiegel, den 18. Januar im Jahre Siebenhundert Drei und Neunzig.

R. Fürst Colloredo-Mannsfeld

(L. S.)

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Wird in einer verurtheilenden Sentenz dem Sachfälligen zugleich das Leisten einer Sache aufgeboten, wo die Exekution nothwendig wird, wenn er das Urtel nicht freiwillig erfüllt, und es tritt die Vermuthung ein, er werde das Urtel nicht befolgen, so wird für die eigentlichen Exekutorialien ein Termin zur Vollziehung und zum Beweise des Gehorsams

sams angehängt *). Das Konklusum hatte nemlich in diesem Falle gesagt:

> Fiat Sententia condemnatoria compensatis (refusis) expensis & adnexis executorialibus,

und die ausgefertigte Sentenz lautet auf folgende Weise:

> In Streitsachen sich verhaltend zwischen N. Kläger und Impetranten eines, entgegen und wider N. Beklagten und Impetraten andern Theils, Citationis, pto. debiti, wird allem Anbringen, auch der Sache wohl erwogenen Umständen nach hiemit zu Recht erkannt, daß Impetrat dem impetrantischen Theile an seiner Forderung 800 Gulden 12 kr. Wiener Kurrent zu bezahlen schuldig und gehalten sei, die Kosten aus bewegenden Ursachen kompensirend und gegeneinander vergleichend.
>
> Sodann ist die ausdrükliche Warnung, wenn Impetrat diesem Urtel binnen zwei Monaten nicht nachkommen wird, daß er iezt alsdann, und dann als iezt, in die Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen Fiskus und zum andern halben Theile dem Impetranten unnachläßig zu bezahlen erklärt, auch der Realexekution wegen auf ferneres Anrufen ergehen soll, was Rechtens.
>
> Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserlichen Maiestät hervorgedruktem Kaiserlichen

*) Darstellung des R. H. R. S. 474.

Sekret-Insiegel, den 17. Februar im Jahre Siebenhundert Zwei und Neunzig.
R. Fürst Colloredo-Mannsfeld.
(L. S.)
Johann Niklas von Schwabenhausen.

In lateinischen Sachen lauten die Exekutorialien auf nachstehende Weise:

Quod nisi huic in termino duorum mensium paruerit, nunc sicut tunc, & tunc sicut nunc in pœnam 10 marcarum auri puri, pro semisse Fisco Imperiali, pro altero semisse victori irremissibiliter exsolvendam declarari, ut & ratione realis executionis ad ulteriorem victoris implorationem sequi debeat, quod iuris.

Sollte eine kaiserliche Untersuchungskommission die Vollmacht erhalten haben, die ihr aufgetragene Sache zu entscheiden, so kommen in ihrer Sentenz keine Exekutorialien vor, sondern es muß, wenn der Sachfällige nicht parirt, noch besonders beim Reichshofrathe um dieselben gebeten werden.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte

pro

clem. decernendis executorialibus una cum citatione ad docendum de paritione
Impetrantischen Anwalds
2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. ersehen allergnädigst, auf welche Weise in aussen bemerkter Sache impetrantischen Anwalds Principalen von der von Allerhöchstdenenselben allergnädigst angeordneten

ten Untersuchungskommission ein obsiegliches Urtel erhalten, und dasselbe dem impetratischen Gegentheile gebürend nach N... insinuirt haben.

Da nun aber der sachfällige Gegentheil dieser Sentenz bis iezt die schuldige Folgeleistung versagt hat, hingegen unterzeichneten Anwalds Principalen daran höchst gelegen ist, die Früchte des für sie ausgefallenen und in Rechtskraft erwachsenen gerechtesten Urtels zu geniessen;

So gelangt an E. K. K. M. unterzeichneten Anwalds im Namen seiner Principalen die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben geruhen, die Exekutorialien, in welchen dem Gegentheile bei einer nahmhaften Strafe die Befolgung der von oben erwähnter Kaiserlichen Kommission wohlausgesprochen Sentenz alles Ernstes anbefohlen wird, nebst der Citation ad docendum de paritione allergnädigst zu erkennen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Die Exekutorialien, oder das mandatum executoriale, das an den Sachfälligen selbst erlassen wird, lautete einst auf nachstehende Art. Nur muß vorher noch erinnert werden, daß zwischen einem mandatum executoriale, und dem kammergerichtlichen mandatum de exequendo ein großer Unterschied ist. Ersteres erkennen nach des vorkommen-Falles Beschaffenheit beide höchste Reichsgerichte, sie gebieten in demselben dem Sachfälligen die Befolgung der Sentenz. Lezteres erkennt hingegen die Kammer nur allein, und zwar nicht wider den Sachfälligen zur Befolgung der Sentenz, sondern

sie gebietet in demselben die Hülfsvollstreckung jenem Dritten, der sie zu vollbringen hat. Beim Reichshofrathe treten in diesem leztern Falle die Exekutionskommissionen ein.

Wir . . . . enthieten denen N. N. Unsre Kaiserliche Gnade und alles Gutes. Ihr werdet euch erinnern, wasmassen uns die Gebrüdern N. N. wegen der von euch an ihnen und ihren Gütern verübten Turbationen und Beeinträchtigungen um Anordnung Unsrer Kaiserl. Kommission auf des Kurfürsten von N. Lbd. und des Reichs liebe getreue Burgermeister und Rath der Stadt N. allerunterthänigst angerufen und gebeten, auch erlangt haben, daß von Unserm Kaiserl. Reichshofrath dieselbe auf reife der Sache Erwägung unter . . . gnädigst erkannt worden. Da nun nach ergangener Citation, auch der Sache hinlänglicher Untersuchung von obbemeldten Unsern verordneten Kaiserl. Kommissarien die Sache für beschlossen angenommen, und ihr Beklagte N. N. durch gefällte öffentlich zu N. den . . . publicirte Sentenz verurtheilt worden, daß ihr an euern wider deren N. N. Güter und ihre Personen verübten Turbationen und Beeinträchtigungen zu viel und unrecht gethan, auch die Kläger cum omni causſa in den vorigen Stand zu seßen und alles dasienige, was ihnen entzogen, zu restituiren, auch salva moderatione viel bemeldten Klägern alle verursachte Kosten und Schäden zu erstatten und gut zu machen schuldig seid, alles mehrern Inhalts des obgedacht zu N. von Unsern Kaiserl. Kommissarien eröfneten Definitivurtels. Und obwohl ihr beklagte

klagte Grafen von solchem Urtel appellirt, auch erlangt, daß eure interponirte Appellation an Unserm Kaiserl. Hofe angenommen, und darüber die Appellationsprocesse unter dem .... ausgefertigt worden, so sei doch eure angemaßte Appellation nach reifer der Sache Erwägung als desert bei Unserm Kaiserl. Reichshofrathe nicht weiter angenommen, sondern erkannt worden, daß ihr Appellanten denen Appellaten die hierüber aufgelaufenen Gerichtskosten nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen, abermals schuldig seid; auch anfangs gemeldte Kläger allerunterthänigst ferner bitten, weil die Sache nunmehr auf der Exekution bestehe, Wir wollten gnädigst geruhen, ihnen wider euch Beklagte Unsre Kaiserl. Hülfe Rechtens mitzutheilen, und auch heute auf reife der Sachen Erwägung erhalten haben, daß wider euch Unser nachfolgendes Exekutorialmandat ist erkannt worden. Deswegen gebieten Wir euch von Röm. Kaiserl. Macht, auch Gerichts und Rechtswegen, bei Strafe zwanzig Mark löthigen Goldes, halb in Unsre Kaiserl. Kammer, und den andern halben Theil obgedachten Klägern, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr sogleich nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserl. Gebots obberührter von Unsern Kaiserl. Kommissarien gefällter und zu N. den ... publicirter Sentenz gebürend nachkommt, die Kläger N. N. in ihr Stammhaus und Rittergut und dessen alle Zugehörungen, Unterthanen, Gerechtsamen und Gerechtigkeiten, in ihre alte freie Reichsunmittelbarkeit und wahren Ritterstand,

und in den Zustand, in welchem sich der Kläger Voreltern und die genannten Güter, deren Pertinentien, Unterthanen und Gerechtsame vor den gräflichen Turbationen befunden haben, nebst Abstattung der Gerichts- und andern Unkosten ohne einige Widerrede restituirt, abtretet und einsetzet, und sie hinfort darinn ruhig und ungestört verbleiben lasset bei Vermeidung oben bestimmter Strafe und Unsrer Kaiserl. Ungnade. Das meinen Wir ernstlich. Wir heischen und laden euch auch von obberührter Unsrer Kaiserl. Macht hiemit, daß ihr binnen zwei Monaten, den nächsten nach Insinuirung dieses Unsres Kaiserl. Gebotsbriefs, so Wir euch für den ersten, andern, dritten, lezten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen, peremtorie, und ob derselbe kein Gerichtstag seyn sollte, den nächsten ... erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kaiserl. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sei, wo nicht, alsdenn zu sehen und zu hören .... Darnach wisset euch zu richten. Datum Wien ....

Gebietet ein verurtheilendes Urtel eine Unterlassung, so wird auf den Uebertretungsfall ienem die Bedrohung einer Strafe angefügt, auch wohl ein Termin zur Kautionsleistung über die Gewißheit, dasienige nicht thun zu wollen, was die Sentenz verbietet, anberaumt *), z. B. nach folgendem Inhalt:

. . . . . .

Diesem allem nach ist allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Maiestät Wille, Meinung und Be-

*) R. I. N. §. 162.

Befehl, es sollen beide Theile die abgeurtelten Punkte genau beobachten, und durch neue Entgegenhandlungen zu neuem Streite und neuen Klagen Ursache zu geben, so unfehlbar sich enthalten, als widrigenfalls Impetrant, so oft er hiewider handelt, dem Kaiserlichen Fiskus in eine Strafe von fünf Mark löthigen Goldes verfallen, in Kraft dieses erklärt seyn, ein ieder widerspenstiger Unterthan aber nach der Beschaffenheit seines Frevels mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Verweisung aus den Gerichten seiner Vogteiherrschaft büssen soll . . . .

Ist die Sentenz ein gemischtes Beiurtel, welches die Hauptsache unter einer Bedingung entscheidet, z. B unter Voraussetzung eines abzuschwörenden Eides, wenn die Sentenz z. B. sagt:

Wenn N. zuförderst den Rest seiner Forderung aus seinen Büchern beigebracht, und solchen beschworen haben wird, der N. die noch rükständige Forderung herauszugeben schuldig seyn soll,

so muß iener Theil, dem der Eid aufgelegt wird, er müßte denn ein Rechtsmittel ergreifen, seinen Anwald zur Ablegung dieses Eides besonders bevollmächtigen, und um Bestimmung eines Tags zum Aufschwören bitten.

Allerunterthänigste Befolgung des Conclusi de . . . und Bitte

pro

clem. admittendo mandatario ad præstationem iuramenti eumque in finem præfigenda certa die. . . .

. . . . . .

E. K. K. M. haben in aussen rubricirter Sache nach anliegendem Konklusum allergerechtest auszusprechen geruhet, daß . . . .

Anwalds Principal verehrt dieses allerhöchste Erkenntniß mit tiefschuldigstem Dank, und säumt nicht, zu allergehorsamster Befolgung dessen, was dieser Oberstrichterliche Spruch zu erfüllen vorschreibt, in der Anlage sub ⊙ eine glaubhafte Bescheinigung aus seinen Kaufbüchern hiemit allerunterthänigst vorzulegen, und den Rest seiner noch habenden Forderung mit 6262 Gulden zu bescheinigen.

Da auch zu dessen mehrerer Bekräftigung Anwalds Principal zwar bereit ist, das zugleich auferlegte Jurament abzulegen, solches aber in eigener Person zu prästiren die Entlegenheit des Ortes, wegen darauf gehenden zu vielen Kosten, nicht gestatten will, so hat derselbe die sub signo ☽ beiliegende Specialvollmacht ad iurandum auf unterzeichneten Anwald ausgestellt, um diesen Eid in seinem Namen und in seine Seele abzuschwören.

An E. K. K. M. ergeht daher impetrantischen Anwalds allergehorsamste Bitte, ihm zur Ablegung des erwähnten Eides in præsentia partis adversæ mandatarii einen gewissen Tag allergnädigst zu bestimmen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Die mit dieser Befolgungsanzeige eingereichte Specialvollmacht war auf folgende Art abgefaßt:

Nach-

Nachdem in Sachen N. contra N. per Conclusum clementissimum de .... sententia condemnatoria dahin ergangen, daß ....

Und mir Endesunterzeichnetem obliegen will, dieser allerhöchsten Auflage das schuldige Genügen zu leisten, den auferlegten Eid aber in Person abzuschwören mich wegen zu grosser Entlegenheit des Ortes verhindert sehe;

Als ertheile ich hiedurch und in Kraft dieses meinem zu Wien bestellten N. die Specialvollmacht, in meinem Namen und in meine Seele diesen Eid nach ordentlicher Rechtsform abzulegen, und den aus meinen Rechnungsbüchern gezogenen Extrakt seinem vollen Inhalte nach eidlich zu bekräftigen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich meiner eigenen Handunterschrift und vorgedrukten Pettschafts. So geschehen. ....

Wird die Specialvollmacht richtig und ohne Mangel befunden, so entspricht das höchste Tribunal der eingelegten Bitte.

Admittatur nunc partis impetrantis Mandatarius tenore Concluſi de ... ad iuramentum ſuppletorium in præſentia partis adverſæ Mandatarii.

Weil in diesem Falle kein gewisser Tag bestimmt war, so meldete sich der Impetrant deswegen beim Präsidenten und dieser sezte denselben nach Willkür mündlich an. Nach abgeschwornem Eide erschien der Protokollsextrakt:

Vene-

Veneris 7. Ianuarii 1793.

Von N. contra N. ... sive impetrantischer Anwald N. præstitit iuramentum suppletorium in præsentia partis adversæ Mandatarii N.

N. N.

Ist der gegentheilige Agent im Termin nicht erschienen, so macht der zum Abschwören sich dargestellte Anwald eine Anzeige hievon, und das folgende Konklusum drükt sich aus:

Admittatur nunc partis impetrantis Mandatarius tenore Concluſi de .... ad iuramentum eventualiter etiam in absentia & in contumaciam partis adversæ mandatarii.

Wenn dem einen Theile nicht der Eid, sondern eine andre Beweisgattung aufgelegt wird, so muß er dieser Auflage entsprechen. Kann er es im ersten Termin nicht thun, so bittet er um eine Fristerstreckung.

Allerunt. purgatio moræ und Bitte
pro
clem. concedendo alio termino bimestri ad producendum producenda.

Der Gegentheil erscheint ebenfalls im Termin, bittet um die Mittheilung der eingekommenen Nothdurft, oder um die Präklusion im entgegengesetzten Falle.

Allerunt. accusatio lapsi ad respondendum præfixi termini cum petito
pro
clem. eventualiter decernenda responsionis com-

communicatione aut ea deficiente partem adversam hac præcludendo,

und das Konklusum ertheilt nun den gebetenen Termin, oder ungebeten aus Amtspflicht, und zwar nicht nur den ersten, sondern nach der Umstände Beschaffenheit auch den zweiten:

Detur parti impet. petitus terminus — adhuc — ex officio — duorum mensium zur Beibringung der Nothdurft, sub comminatione, daß er sonst damit präkludirt werden — seyn — soll.

Nach fruchtlosem Verlaufe der ordnungsmäßigen Fristenzahl wird auch die Drohung in Erfüllung gebracht.

Wird nunmehr der dem Impetranten per conclusum aufgelegte Beweis für versäumt und desert erklärt, mithin Impetrat von der angemaßten Forderung pure absolvirt.

Findet sich endlich die Sache erschöpft, welches in einem neuen Schriftenwechsel sich bis zur Duplik und noch weiter hinaus verzögern kann, so wird die Schlußschrift dem Gegentheile zur Nachricht mitgetheilt z. B.

Allerunt. gegenschließliche Handlung und Bitte

pro

clem. ferenda nunc sententia pure absolutoria cum condemnatione partis adversæ in damna & expensas.

1) Communicetur die gegenschließliche Handlung parti adversæ ad notitiam, quo facto
2) referantur acta.

Statt

Statt des gemischten Beiurtels erschien iezt das Definitivkonklusum nach folgendem Inhalt:

Absolvitur Relatio & Conclusum.
Fiat sententia, daß klagender Theil dasjenige, was ihm zu beweisen auferlegt worden, und er zu beweisen unternommen, rechtsbeständig nicht erwiesen habe, daher beklagter Theil von der wider ihn angestellten Klage pure zu entbinden sei, compensatis expensis.

In einem Ungehorsamsfalle lautete einst die ausgefertigte Sentenz nachstehendermassen:

In Streitsachen sich verhaltend zwischen N. Kläger und Impetranten eines, entgegen und wider N. Beklagten und Impetraten andern Theils, Citationis, puncto reluitionis, ist in der Haupsache in contumaciam zu Recht erkannt, daß der Beklagte die Wiedereinlösung der Pfandschaft N. mit ihren Zugehörungen nach Inhalt der Pfandverschreibung statt zu thun, und dieselbe dem Impetranten binnen zwei Monaten bei Strafe 10 Mark löthigen Goldes abzutreten und einzuräumen schuldig; inmassen er denn zu solcher Abtretung und Einräumung hiemit verdammt, und dem Kläger die aufgelaufenen Gerichtskosten nach rechtlicher Ermässigung zu bezahlen verurtheilt wird. Signatum Wien . . .

Insinuation der Definitivsentenz.

Die Sentenz wird vom Sieger dem Gegentheile oder seinem Anwalde ordnungsmässig insinuirt. Ist sie

sie verurtheilend, so wird vom Kläger die an den Sachfälligen geschehene Insinuation nach Verlaufe der in derselben angesezten und vom Tage der Insinuation gerechneten Frist von zwei Monaten beim höchsten Tribunale bescheinigt, und im Ungehorsamsfalle um fernere Verfügung gebeten.

Beweis über die vollzogene Insinuation der verurtheilenden Definitivsentenz, und Bitte um Realexekution in des Sachfälligen Ungehorsamsfalle.

Der siegende Anwald bezieht sich in einem Exhibitum auf das erhaltene Urtel, legt das Insinuationsdokument dem höchsten Tribunale vor, zeigt des Impetraten Ungehorsam in Erfüllung der Sentenz an, bittet um die Mittheilung der allenfalls eingekommenen Paritionsanzeige, oder im wirklichen Ungehorsamsfalle um die Erkennung der Realexekution z. B. auf folgende Weise:

Allerunt. Edoctio rite insinuatæ sententiæ cum accusatione lapsi ad parendum præfixi termini & petito

pro

clem. eventualiter communicanda paritionis edoctione partis adversæ, ea vero deficiente decernenda executione reali

Impetrantischen Anwalds
in Sachen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

App. ult. Concl. & Documentum Insinuationis. Citationis nunc Sententiæ.

Der Umstand, daß in der Sache die Sentenz erfolgt ist, wird iezt in die Rubrik aufgenommen *). Unmaßgeblich kann dieses Exhibitums Inhalt nachstehender seyn:

E. K. K. M. geruhen allergnädigst aus beiliegendem Konklusum des allergerechtesten Urtels sich zu erinnern, welches Allerhöchstdieselben in der im Rubrum bemerkten Sache erlassen haben.

Unterzeichneter Anwald hat dasselbe ordnungsmässig nach Aussage des beigehefteten Insinuationsdokuments dem gegenseitigen Anwalde einhändigen lassen.

Weil aber impetratischer Theil sich demselben bis iezt noch nicht im geringsten gefügt hat, die Befolguug in der Güte nicht zu hoffen ist, die angesezten zwei Monate auch bereits zu Ende gegangen sind;

So soll E. K. K. M. unterzeichneter Anwald allerunterthänigst bitten, Allerhöchdieselben möchten geruhen, die allenfalls eingekommene Paritionsanzeige mittheilen zu lassen, oder in Abgang derselben die Realexekution allergerechtest zu erkennen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Fristen-

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XVIII. S. 166. 167.

Fristenerstreckungen zur Befolgung der verurtheilenden Definitivsentenz.

Ergreift der Sachfällige kein Rechtsmittel gegen die Sentenz, kömmt auch weder mit der Paritionsanzeige ein, noch macht er andre Vorstellungen, so erhält er im wirklichen Ungehorsamsfalle vom höchsten Tribunal eine Fristerstreckung zur Befolgung der Sentenz von Amtswegen.

1) Ponatur edoctio rite insinuatæ sententiæ de . . . ad acta.

2) Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum Sententiæ sub comminatione realis executionis.

Der ausgefertigte Protokollsauszug lautet in diesem Falle:

Lunæ . . . 1793.
N. N. contra N. N. Citationis, nunc sententiæ, sive impetrantischer Anwald N. sub præs. . . . docendo de peracta insinuatione sententiæ accusat lapsum ad parendum præfixum terminum & supplicat pro clem. eventualiter communicanda paritionis edoctione partis adversæ, ea vero deficiente decernenda executione reali. App. ult. Concl. & Docum. insinuat.
1) 2) N. N.

Wenn nach Ausgange der ersten Fristerstreckung der Beklagte abermals nichts von sich hören läßt, so wird auf vorhergegangenes Anrufen des

Klägers eine zweite Fristerstreckung von Amtswegen ertheilt.

Allerunt. edoctio rite insinuati Concluſi de ... una cum accuſatione lapſi ad parendum ſententiæ ex officio prorogati termini, & petito

pro

clem. eventualiter communicanda paritionis edoctione partis adverſæ, aut nunc decernenda executione reali.

Impetrant. Anwalds

2c. 2c. 2c.

Der Inhalt dieſer Anzeige entſpricht ganz dieſem Rubrum, und das folgende Konkluſum ſagt:

1) Ponatur edoctio rite inſinuati Concluſi de ... ad acta.

2) Detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum menſium ad parendum ſententiæ ſub priori præiudicio, oder

2) Detur ... mit der Verwarnung, daß ſonſt die Realexekution erkannt ſeyn und e Cancellaria auf Anmelden verabfolgt werden ſoll.

Befolgt der unterliegende Theil zwar nicht die Sentenz, verſchläft aber auch nicht den angeſezten Termin, ſondern implorirt um eine Friſt zum Beibringen ſeiner Nothdurft, ſo bittet er ſie allezeit unter dem allgemeinen Ausdruk: ad agendum agenda, oder ad producendum producenda, weil er oft noch nicht entſchloſſen iſt, ob er Folge leiſten, oder ein Rechtsmittel ergreifen ſoll.

Aller-

Allerunt. Anzeige und Bitte
pro
clem. ad agendum agenda — ad producendum producenda — indulgendo alio termino bimestri.

Impetrat. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

E. K. K. M. war es gefällig, das im beiliegenden Konklusum enthaltene an sich höchstverehrliche Endurtel in aussen bemerkter Sache ergehen zu lassen.

Impetratischer Theil sieht sich hiedurch in den Fall gesezt seine zu beobachtende Nothdurft genau zu prüfen, und die zu ergreifenden Maßregeln reiflich zu bedenken;

Unterzeichneter Anwald soll daher E. K. K. M. allerunterthänigst bitten, ad agendum agenda — ad producendum producenda — eine andre zweimonatliche Frist allergnädigst zu vergönnen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Der Reichshofrath erfüllt auch theilweise diese Bitte, er bewilligt eine Fristerstreckung, aber nicht ad agendum agenda, sondern ganz allein zur Folgeleistung.

1) Ponatur edoctio rite insinuatæ sententiæ de ... ad acta.

2) Detur quidem parti impetratæ petitus terminus duorum mensium, sed non nisi ad parendum sententiæ sub comminatione realis executionis.

Der Sieger akkusirt hernach die abgelaufene gebetene Fristerstreckung, bittet um die Mittheilung der eingekommenen Paritionsanzeige, oder wieder um die Hülfsvollstreckung im entgegengesezten Falle.

Allerunt. accusatio lapsi ad parendum sententiæ concessi termini mit Bitte

pro

clem. eventualiter communicanda paritionis edoctione partis adversæ, secus vero nunc decernenda executione reali

Impetrant. Anwalds

ꝛc. ꝛc.

E. K. K. M. geruhten dem Impetraten in der aussen rubricirten Sache durch das anliegende Konklusum die gebetene Fristerstreckung, iedoch nur allein zur Folgeleistung, zu verwilligen.

Da nun diese zweimonatliche Prorogation ebenfalls zu Ende gegangen ist;

So bittet unterzeichneter Anwald allerunterthänigst, die eingekommene Paritionsanzeige mittheilen zu lassen, oder nun widrigenfalls die Realexekution allergerechtest zu erkennen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Braucht der Impetrat eine zweite Fristerstrekkung zum Einbringen seiner Nothdurft, so erneuert er seine Bitte, und sie wird auch wieder gewährt, iedoch nur allein zur Folgeleistung.

Allerunt. excusatio moræ nebst Bitte

pro

clem. ad producendum producenda indulgendo adhuc alio termino bimestri

Im-

Impetrat. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Detur quidem parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum mensium, sed non nisi ad parendum sententiæ, & sub priori præiudicio.

oder:

Detur &c. und mit der Verwarnung, daß sonst die Exekutionskommission erkannt seyn, und auf Anmelden partis impetrantis in Cancellaria expedirt werden soll.

Die ordentliche Zahl der Fristenerstreckungen ist iezt erschöpft, und der Regel nach werden vom höchsten Tribunal zur Befolgung der Sentenz keine mehr ertheilt. Die Exekutionskommission wird nunmehr erkannt. Kann iedoch der Sachfällige erhebliche Hindernisse bescheinigen, und implorirt zu gleicher Zeit um die dritte Fristerstreckung, so kann sie ihm zu Theile werden.

Allerunt. excusatio moræ und Bitte

pro

clem. ex allegata & edocta caussa ad producendum producenda indulgendo adhuc alio termino bimestri

Impetrat. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Detur quidem parti impetratæ ex allegata & edocta caussa adhuc petitus terminus duorum mensium, sed omnium ultimatus, & non nisi ad parendum sententiæ und mit der Verwarnung, daß sonst die Realexekution erkannt

kannt seyn, und auf Anmelden e Cancellaria verabfolgt werden soll.

Kaiserliche Exekutionskommission.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verfährt der Richter nie von Amtswegen, der siegende Theil muß um des Urtels Vollstreckung nachsuchen. Sich selbst zu helfen und sein eigener Richter zu seyn, ist verboten, wenn auch ein rechtskräftiges Urtel für sich der Impetrant hätte. Der von den Gesetzen vorgeschriebene ordentliche Gang muß eingeschlagen werden.

Die Exekution des Urtels ist seines Ausspruchs Erfüllung. Der Sachfällige kann mit gutem Willen der Sentenz Folge leisten, ohne den Zwang abzuwarten, ergiebt er sich aber nicht freiwillig, und sträubt sich, dem Ausspruche der Gerechtigkeit sich zu unterwerfen, so wird er von ieher, und in allen Ländern dazu gezwungen. Policirte Staaten haben über die Art und Weise, die Exekution zu verhängen, Gesetze gemacht, und die Reichsgesetze bestimmen den Weg, auf welchem die Urtel der Reichsgerichte zu vollstrecken sind. Beim Kammergericht fängt sich iener mit dem Exekutionsmandat an, und mit der kaiserlichen Exekutionskommission beim Reichshofrathe.

Eine kaiserliche Exekutionskommission ist ein vom Kaiser durch seinen Reichshofrath einem Dritten gegebener Auftrag, die Sentenz zur Vollstreckung zu bringen.

Die-

Dieser dritte ist entweder von den Reichsgesezzen bestimmt *), oder vom Herkommen. Die kreisausschreibenden Fürsten erhalten nach Art einer vom Kaiser und Reiche aufgetragenen beständigen Kommission die wider einen Reichsstand ihres Kreises erkannte, der Kanton die über eines seiner Mitglieder verhängte Kommission; der kaiserlichen Plenipotenz oder einem dritten italiänischen Reichsvasallen wird sie wider einen italiänischen Reichsvasallen aufgetragen; dem Domkapitel wider eines seiner Mitglieder, wenn es die Kapitularrevenüen des Impetraten mit Arrest belegen und sie dem Impetranten nach Maßgabe seiner Forderung verabfolgen lassen soll; dem regierenden Herrn, wenn er des apanagirten Herrn Unterhaltsgelder mit Arrest belegen und einen Dritten damit befriedigen soll; der ordentlichen Obrigkeit in Sachen eines mittelbaren Unterthans, wenn iene nicht selbst ein Interesse bei der Sache hat, und endlich dem k. auch k. k. Obristhofmarschalle wider den am kaiserlichen Hoflager anwesenden und der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Impetraten. In den ersten sechs Fällen wird der kaiserliche Auftrag in einem Reskript ertheilt, und im lezten durch ein Dekret per Imperatorem.

Im ordentlichen Processe wird keine Hülfsvollstreckung eher erkannt, als nach vorhergegangener Sentenz, oder einem andern gleiche Kraft habenden Bescheide. Beide Arten von Aussprüchen setzen wieder des Beklagten sattsames Verhör voraus, der Sentenz Publikation nach dem reichshofräthlichen Stile, die Insinuation muß erfolgt seyn, der

*) R. I. N. §. 86. 160. Wahlkapitulation Art. XX. §. 5. K. G. O. 1555. P. III. tit. 48.

Sieger muß Beweis über des Sachfälligen Ungehorsam führen.

Der lezten Bedrohung ungeachtet, daß nemlich im neueintretenden Ungehorsamsfalle die Realexekution erkannt seyn und auf Anmelden aus der Reichshofkanzlei verabfolgt werden soll, expedirt leztere nie das Exekutionskommissorialreskript, ohne eine ausdrükliche reichshofräthliche Verordnung. Die Folgeleistung wird nicht bei ihr, sondern beim Reichshofrathe bewiesen, sie weiß also auch nicht, ob der Impetrat indessen die Sentenz befolgte, oder nicht. Der Impetrant muß neuerdings beim Reichshofrathe des Sachfälligen Ungehorsam anklagen und um Erkennung der Exekutionskommission seine wiederholte Bitte einlegen.

Allerunt. accusatio lapsi ad parendum sententiæ concessi ulterioris termini, und Bitte pro clem. eventualiter communicanda paritionis edoctione partis adversæ, ea vero deficiente nunc tandem decernenda executione reali

Impetrant. Anwalds
2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. ertheilten nach dem anliegenden Konklusum dem Impetraten die gebetene andre zweimonatliche Frist, iedoch nur zur Befolgleistung der Sentenz, allergnädigst.

Da auch diese nunmehr zu Ende gegangen ist; So soll E. K. K. M. unterzeichneter Anwald allerunterthänigst bitten, wider den impetratischen Theil wegen noch nicht erfolgter und auch nicht zu hoffender Parition nun endlich die Hülfs-

Hülfsvollstreckung auf N. N. allergerechtest zu erkennen.

Hierüber ꝛc ꝛc. ꝛc.

Aus diesem Exhibitum ergiebt sich zugleich, daß der Impetrant in einer von seinen Ungehorsamsbeschuldigungen, und gewöhnlich in der lezten, die Personen benennen muß, welche den Befehl zur Hülfsvollstreckung bekommen sollen.

Beharrt der Sachfällige auf seinem Ungehorsam und läßt die ihm von Amtswegen, oder auf seine Bitte ertheilten Prorogationen unbefolgt vorbei gehen, so erfolgt denn auch, ohne iedoch den Sachfälligen in die in den Exekutorialien gedrohte Strafe zu erklären, das Konklusum, welches die Hülfsvollstreckung verordnet. Es sagt, daß das Exekutionskommissorialreskript an den Hülfsvollstrecker erlassen werden soll. Dieser ist der Regel nach das Kreisausschreibamt des sachfälligen Reichsstandes.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Begehrens fiat nunc auf die ausschreibenden Herren Fürsten des fränkischen Kreises commissio ad exequendum, & cum acclusione Sententiæ Cæsareæ de ... & Conclusorum Cæsareorum de .... rescribatur iisdem, impetratischem Herrn Bischofe und Fürsten annoch einen terminum duorum mensium ad parendum zu geben, bei dessen fruchtloser Verstreichung aber gegen denselben auf dessen Unkosten executive zu verfahren, und wie solches geschehen zu seiner Zeit allergehorsamst zu berichten.

Sind vom höchsten Tribunale die vorhergegangenen Prorogationen von Amtswegen ertheilt worden, in welchem Falle das Konklusum dem Impe-

tra-

traten mußte insinuirt werden, so erhält nun das Exekutionskonklusum allezeit zwei Glieder:

1) Ponatur documentatio insinuati concluſi de ... ad acta.

2) Fiat nunc commiſſio ad exequendum in Dominos Principes directores circuli rhenani ſuperioris, & cum accluſione ſententiæ Cæſareæ de ... & Concluſorum Cæſareorum de ... reſcribatur iisdem, ut parti impetratæ ad parendum ſententiæ terminum bimeſtrem præfigant, hoc vero absque paritione effluxo ipſi domini principes directores illam ſumtibus partis impetratæ auctoritate commiſſionis Cæſareæ quantocius executioni mandent, & quomodo huic ordinationi Cæſareæ ſatisfactum fuerit, ſuo tempore humillime edoceant.

Lateiniſch mußte dieſes Konkluſum geſchrieben werden, weil der Impetrat zum Erzkancellariat von Trier gehörte.

Ueber das Mitglied eines reichsritterſchaftlichen Kantons wird dem Kanton die Hülfsvollſtreckung aufgetragen z. B.

Fiat nunc commiſſio ad exequendum auf die Reichsritterſchaft in Franken Orts Gebürg & cum accluſione ſententiæ Cæſareæ de ... & Concluſorum de ... reſcribatur eidem, dem impetratiſchen Theile zur Befolgung derſelben noch einen zweimonatlichen Termin anzuſetzen, bei deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber die wirkliche Exekution ſumtibus partis impetratæ vorzunehmen, und wie ſolches geſche-

schehen zu seiner Zeit Kaiserl. Mai. allergehorsamst berichtlich anzuzeigen.

Die kaiserliche Plenipotenz in Italien erhält der Regel nach den Auftrag der Exekution über einen italiänischen Reichsvasallen.

Fiat nunc commissio ad exequendum ad Cæsareum per Italiam Commissarium plenipotentiarium Comitem de Wilczeck & cum inclusione exhibiti de præs ..... & resolutionum Cæsarearum de .... rescribatur eidem, ut parti impetratæ adhuc terminum duorum mensium ad parendum præfigat, hoc autem effluxo eandem sumtibus eiusdem executive ad parendum adigat, & desuper Sacram Cæsaream Maiestatem suo tempore humillime informet.

Ein andres ausgefertigtes Konklusum, in welchem der kaiserlichen Plenipotenz in Italien die Exekutionskommission übertragen ward, lautete auf nachstehende Art:

Iovis, 29 Februarii 1776.
Mulati feudi imperialis medietatem concernens, in specie Fiscalis I. A. contra Marchionem Cæsarem Malaspina, citationis, nunc sententiæ, puncto privationis feudi; sive Fiscalis imperialis aulicus sub præs ... supplicat pro Commissario per Italiam Plenipotentiario executionem sententiæ de ... per rescriptum demandando.
Cum inclusione exhibiti de ... nec non sententiæ feudi privatoriæ contra Marchionem Cæsarem Malaspina die ... latæ rescribatur Pleni-

Plenipotentiario per Italiam Cæsareo, ut in executionem dictæ sententiæ autoritate Cæsarea reum ex medietatis feudi Mulati possessione emmittat, eam nomine Cæsareo apprehendat, reditus inde provenientes usque ad ulteriorem ordinationem Cæsaream pro commodo Fisci Cæsarei administrat, & de actu apprehensæ possessionis S. C. M. in termino duorum mensium humillime informet.

N. N.

Sollen die Kapitularrevenüen eines Mitgliedes von einem Domkapitel mit Arrest belegt werden, um aus denselben den Impetranten zu befriedigen, so wird die Exekutionskommission dem Domkapitel zu Theile.

Fiat nunc commissio ad exequendum auf das Domkapitel zu Bamberg & cum inclusione sententiæ Cæsareæ de ... rescribatur eidem, Impetraten zur Befolgung vorstehender Kaiserlicher Erkenntnisse noch einen zweimonatlichen Termin anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber von desselben Kapitularrevenüen so viel mit Arrest zu belegen, und an Impetranten verabfolgen zu lassen, als juxta tenorem sententiæ zu dessen vollständiger Befriedigung erforderlich sei, und gewärtigten Kaiserliche Maiestät über die Befolgung dieses Kaiserl. Auftrags seiner Zeit des Domkapitels allerunterthänigste Befolgungsanzeige.

Auf die nemliche Weise wird auch dem regierenden Herrn die Exekutionskommission aufgetragen, wenn des apanagirten Herrn seines Hauses Un-

Unterhaltsgelder mit Arrest zu eines Dritten Befriedigung sollen belegt werden.

Fiat nunc commissio ad exequendum auf den regierenden Herrn Herzog zu N. & cum inclusione sententiæ . . . . . rescribatur eidem, dem Herrn Prinzen zu N. zur Befolgung der Sentenz noch einen zweimonatlichen Termin zu gestatten, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber von desselben Apanagegeldern so viel mit Arrest zu belegen, u. s. w.

In eines mittelbaren Unterthans Sachen wird die Exekutionskommission seiner ordentlichen Obrigkeit gegeben.

Fiat nunc commissio ad exequendum auf den Magistrat zu Mühlhausen, & cum inclusione Conclusorum Cæsareorum de . . . rescribatur eidem, denen Impetraten zwar noch einen zweimonatlichen Termin ad parendum decretis Cæsareis zu verwilligen, und nach dessen fruchtloser Verstreichung alles dasjenige, was dem Impetranten vermöge der errichteten Konvention bis dato und auf die Zeit des hier einlaufenden Geldes seine Kommittenten schuldig sind, executive einzutreiben, auch auf der Impetraten Kosten einzusenden, und wie solches geschehen Kaiserlicher Majestät zu seiner Zeit allerunterthänigst zu berichten.
N. contra N. in puncto Deserviti & expensarum.
Referunt Commissarii & Conclusum.
Werden die auf 127 Gulden 57 Kreuzer angesezten Deserviten und Expensen auf 99 Gulden 17 Kreuzer moderirt, & cum notificatione huius

huius rescribatur dem Magistrat zu Frankfurt, nunmehr diese Summe executive einzutreiben und solche sumtibus partis impetratæ binnen zwei Monaten hieher einzusenden.

Soll die Exekution wider einen am kaiserlichen Hoflager anwesenden und der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Impetraten erkannt werden, so bekömmt der k. auch k. k. Obersthofmarschall die Kommission durch ein Dekret per Imperatorem.

Fiat decretum per Imperatorem an den k. auch k. k. Oberstthofmarschall, & cum acclusione des in Sachen ergangenen Kaiserl. Concluſi de ... wird demselben aufgegeben, parti impetratæ noch einen Termin von 14 Tagen zu dessen Befolgung anzuberaumen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe aber denselben auf seine Kosten executive hiezu anzuhalten, und wie es geschehen, allerunterthänigst anzuzeigen.

Exekutionskommissionen werden auf keinen andern Fall erkannt, als wenn der Impetrat den kaiserlichen Verordnungen nicht gehorcht. Leztere werden aus dieser Ursache dem Exekutionskommissorialreskript allezeit beigeschlossen.

Nach erfolgtem Exekutionskonklusum und erkannter Hülfsvollstreckung wird vom Sieger beim Sekretär der Sache die Ausfertigung des Exekutionskommissorialreskripts betrieben, und lezteres im Reichshofkanzleitaxamte mit sechszehn Gulden dreissig Kreuzer bezahlt. Nicht das Konklusum oder den Protokollsauszug, sondern das förmlich ausgefertigte Reskript oder Dekret per Imperatorem

muß

muß der Impetrant den ernannten Kommissarien, oder im lezten Falle, dem kais. Oberstthofmarschalle insinuiren lassen. Daß die Sentenz und die lezten Schlüsse, in welchen die Exekution fruchtlos gedroht ward, auch öfters diejenigen von den Parteien eingereichten Schriften, welche die Sache besser aufklären, dem Reskripte angeschlossen werden, ist schon aus den verschiedenen Exekutionskonklusen ersichtlich gewesen. Das förmlich ausgefertigte Exekutionskommissorialreskript erhält nachher folgenden Zuschnitt z. B.

Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger, und Durchlauchtiger Hochgeborner, lieber Vetter, Fürsten, und Andächtiger. Eurer Andacht und Liebden zeigt anliegende Abschrift mit mehrerm, welcher Gestalt Uns N. wider N. in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, auf was für Weise u. s. w.

Wenn nun aber Beklagter dieser Unsrer Kaiserl. Sentenz nach Verlauf der ferner sub comminatione realis executionis gestatteten Fristen die schuldigste Folge nicht geleistet, und daher Uns Kläger um Erkennung der würklichen Exekutionskommission allerunterthänigst gebeten hat.

Als wollen Wir Eurer Andacht und Liebden zu Beförderung der heilsamen Justiz hiemit freund- vetter- und gnädiglich auch gnädigst auftragen, daß dieselbe autoritate Cæsarea dem Beklagten noch einen zweimonatlichen Ter-

min ad parendum anberaumen, nach dessen fruchtlosem Ablaufe aber Unsre Kaiserl. Sentenz auf Kosten des impetratischen Theiles zur Vollstreckung bringen, und wie solches geschehen zu seiner Zeit an uns allergehorsamst berichten.

Gegeben in Unsrer Stadt Wien den . . . Unsrer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen und Böhmischen aber im zweiten.

Franz

Vt R. F. zu Colloredo-Mannsfeld

Ad mandatum SacræCæsareæ Maiestatis proprium.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Nach des Reskripts vollzogener Insinuation bescheinigt der Sieger leztere durch ein besonderes Exhibitum und angeschlossenes Dokument beim Reichshofrathe bei Gelegenheit, und hiemit wird zugleich die Bitte um das Beilegen der Dokumentation zu den Akten verknüpft.

Allerunt. documentatio insinuati rescripti commissorii ad exequendum und Bitte

pro

clem. positionem eiusdem ad acta iubendo

Impetrant. Anwalds

2c. 2c. 2c.

Kommissionen leiden keine ausgedehnte Erklärung, buchstäblich müssen sie beobachtet werden. Die vom Kaiser und Reiche den kreisausschreibenden Fürsten beigelegte beständige Kommission der

Hülfs-

Hülfsvollstreckung können leztere nicht auf andre Kommissionen z. B. der Manutenenz und Untersuchung erweitern. Da überdies eine Kommission einen vorhergegangenen ausdrüklichen Auftrag voraussezt, so können auch die kreisausschreibenden Fürsten für sich und nach Willkür der Vollstreckung einer kaiserlichen Sentenz sich nicht unterziehen. Die Reichsgesetze legten ihnen diese Befugnis nicht eher bei, als nach erhaltenem Befehle vom Kaiser.

Der den Hülfsvollstreckern ertheilte Verhaltungsbefehl besteht in der Regel und nach den angeführten Beispielen in allgemeinen Ausdrücken, und nur ausnahmsweise nach der Umstände Erheischen wird eine besondere Art der Exekution vorgeschrieben.

> Cum inclusione sententiæ de ... & conclusorum ulteriorum Cæsareorum fiat nunc commissio ad exequendum auf ... & rescribatur iisdem, zuvörderst Impetranten in deren Haus und Garten wieder einzusezen, sowohl auch denenselben die ihnen im gedachten Kaiserl. Urtel zugesprochenen Gelder von denen zu der bischöflichen Subsistenz geordneten und bisher erübrigten, oder allenfalls erfolgenden Mitteln, ohne daß dadurch dem beschöflichen Unterhalte einiger Abbruch zugefügt werde, zu Handen zu schaffen, als auch um die Beschaffenheit solcher hiezu behufiger Mittel bei den Beamten und sonst sich zuverlässig zu erkundigen u. s. w.

oder:

Fiat nunc decretum per Imperatorem an den K. auch k. k. Oberstbofmarschall, & cum incl. des impetrant. exhibiti de . . . wird demselben hiemit aufgetragen, den beim Impetranten befindlichen und vom Impetraten verpfändeten Ring gerichtlich schätzen, so fort öffentlich versteigern zu lassen, und dem Impetranten vom eingegangenen Kaufgelde, so viel dessen Forderung beträgt, gegen Herausgabe des Schuldscheines und Quittung zu befriedigen, den Ueberrest dem Impetraten zu behändigen, und wie alles dieses geschehen zu seiner Zeit allerunterthänigst zu berichten.

Wenn es an Gütern, in welchen die Hülfe zu verfügen, zu ermangeln scheint, so müssen sie vom Sieger umständlich angegeben werden, und es erfolgt ein Vorbescheid, wenn man es unterläßt.

Würde Impetrant einen Gegenstand der Hülfsvollstreckung angeben, so ergeht in ihrer Rücksicht weitere Kaiserl. Verordnurg.

Will einer von den kreisausschreibenden Fürsten die Hülfsvollstreckung nicht über sich nehmen, oder macht unstatthafte Verzögerungen, so wird nach geführtem Beweise und nach der Sache vorhergegangener Untersuchung, weil, wenn mehrere Direktoren in einem Kreise sind, dieselben in Gemeinschaft den Auftrag erhalten, und gemeinschaftlich das Urtel vollstrecken sollen, das Kommissionsreskript mit der Klausel: samt und sonders, ausgefertigt. Der andre Kommissär ist nun befugt, die Exekution für sich allein vorzunehmen.

Mit

Mit Verwerfung des unbescheinigten aufzüglichen Begehrens und in Gefolge der bereits unterm ... eventualiter erkannten Exekutionskommission auf die schwäbischen kreisausschreibenden Herren Fürsten, samt und sonders, fiat nunc eiusdem expeditio u. s. w.

Nicht selten bitten die Parteien um dieser Klausel Einschaltung, und wenn ihr Gesuch Grund hat, so ist das höchste Tribunal auch hiezu willfährig.

Allerunt. Anzeige und Bitte
pro
clem. decernendo ulteriori Excitatorio an das fränkische Kreisausschreibamt cum clausula samt und sonders.
Impetrant. Anwalds
2c. 2c. 2c.

Fiat Excitatorium an die fränkischen kreisausschreibenden Herren Fürsten & rescribatur eisdem in conformitate prioris Rescripti cum clausula samt und sonders & termino duorum mensium.

Fiat rescriptum excitatorium an Herrn Bischof zu Bamberg als ausschreibenden Herrn Fürsten des fränkischen Kreises und Herrn Kurfürsten zu Sachsen als Theilhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg cum clausula samt und sonders.

Im leztern Falle sollte Brandenburg Onolzbach exequirt werden.

Bei Berechnungen, Absonderungen und dergleichen Fällen, wenn man nicht anders, als mit grosser Mühe und vielen Kosten die Sache ergrün-

den kann, wenn die nach der Gesetze Schärfe vorgenommene Hülfsvollstreckung den Impetraten zu tief ins Verderben stürzen könnte, so erhalten öfters die Kommissäre den Auftrag, vor eröfneter Exekutionskommission den Weg eines gütlichen Vergleichs einzuschlagen.

Des vom Parte impetrata eingelegten unstatthaften Einwendens ungehindert fiat ulterius Rescriptum ad Commissionem, dieselbe hätte partem impetrantem dahin anzuweisen, damit dieselbe die auf dem Rathhause zu N. deponirte 2000 Gulden in Abschlag ihrer Forderungen erheben, und nebst diesem hätte Commissio zwischen beiden Theilen wegen der noch streitigen Punkte einen gütlichen Vergleich zu versuchen, und wenn dieser nicht verfangen sollte, gegen den beklagten Theil in conformitate Rescripti prioris de . . . sub termino duorum mensium executive zu verfahren.

Läßt der Impetrant das gebetene und dekretirte Kommissorialreskript in Jahresfrist nicht ausfertigen, so verliert es seine Kraft, wie alle andre reichshofräthliche unausgefertigte gerichtliche Erkenntniße. Nach des Jahrs Verlauf muß seine Erneuerung nachgesucht, und bewirkt werden, wenn man sich desselben noch bedienen will.

Allerunt. Vorstellung und Bitte
pro
clem. renovando Rescripto Commissorio ad exequendum de . . . & ordinanda eius expeditione
Impetrant. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fiat

Fiat renovatio Rescripti Commissorii ad exequendum de . . . & expediatur sub hodierno dato.

Die Insinuation des Kommissorialreskripts geschieht nicht an den beim Reichshofrathe befindlichen Agenten des Kommissärs, sondern das Reskript wird dem Kommissär selbst, oder seinem höchsten Kollegium insinuirt, weil der Impetrant neben der Insinuation den Hülfsvollstrecker um die Uebernahme der Kommission ersuchen muß *). Die iezt eintretende Verfahrungsart ist überhaupt die nemliche, welche auch bei andern Kommissionen gewöhnlich ist. Ueber die Annahme der Exekutionskommission hält der ernannte Kommissär auf die nemliche Weise Rath, wie bei einer erhaltenen Untersuchungskommission **).

Tragen die Kommissäre Bedenken, den Exekutionsauftrag zu übernehmen, so verbitten sie sich denselben in einem besondern an den Kaiser gerichteten Schreiben. Verschiedene Ursachen bewegen sie hiezu. Freundschaft, Verwandtschaft, Religion, Unmacht, Furcht vor bösen Folgen können wahre, oder erdichtete Gründe seyn. Sind die Ursachen gewichtlos, so beharrt der Kaiser bei seiner Resolution und befiehlt die Hülfsvollstreckung neuerdings.

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, contra Kastell .... nunc executionis . . .

In eadem des fränkischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten in litteris ad Imperatorem

*) Darstellung des R. H. R. S. 350. 372. 375. R. I. N. §. 160.

**) Darstellung des R. H. R. S. 351.

rem sub dato ... & præs. ... bitten allerunterthänigst, aus angeführten Ursachen sie mit dieser Kommission, wie auch den Grafen von Kastell mit der verhängten Exekution allergnädigst zu verschonen.

Rescribatur den ausschreibenden Herren Fürsten des fränkischen Kreises. Ihro Ks. Mai. hätten weder aus den von ihnen angeführten Ursachen, noch aus der Grafen von Kastell auf dem Reichstage ganz ungebührlicher und ungewöhnlicher Weise angebrachten Beschwerden einige erhebliche Ursache nicht gefunden, wie der impetrantischen Reichs-Ritterschaft die Exekution der erhaltenen rechtskräftigen Sentenz könnte versagt, oder der Lauf der Gerechtigkeit gehindert werden. Allerhöchstdieselben wollten also nochmals dieselbe dahin allergnädigst erinnert haben, der erhaltenen kaiserlichen Kommission binnen zwei Monaten nachzukommen u. s. w.

oder:

Rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Trier, als Bischof zu Worms: Kaiserliche Maiestät hätten aus desselben an Herrn Bischof und Fürsten zu Speier unterm ... erlassenen, ad acta gekommenen Schreiben ersehen, welcher Gestalt Er, Herr Kurfürst, unter nichtigem Vorwande der in gegenwärtiger Sache ihm von Kaiserlicher Mai. allerhöchstem Vorfahrer am Reich aufgetragener Kaiserl. Exekutionskommission sich zu entziehen gemeinet sei;

Nachdem aber dergleichen Ansinnen allen Reichskonstitutionen und Verordnungen, auch

Sei-

Seinen, Herrn Kurfürsten, als Bischofs zu Worms allerschuldigsten kreisausschreibamtlichen Obliegenheiten und Pflichten straks entgegen laufe;

Als hätten Allerhöchstdieselben unter heutigem Datum den Kais. Exekutionsauftrag auf ihn Herrn Kurfürsten, als Bischof zu Worms, zu renoviren nicht entstehen können;

Und gesinnten so fort an ihn Herrn Kurfürsten gnädigst, iedoch alles Ernstes, diese Kaiserl. Exekutionskommission mit anzugehen, und nicht zu veranlassen, daß Kaiserl. Maiestät sonst zu andern reichsgesezmässigen Vorkehrungen vorzugehen Sich genöthigt sehen möchten.

Läßt sich der zaudernde ausschreibende Fürst auch durch diese geschärfte Vorordnung zur Uebernahme der Hülfsvollstreckung nicht bewegen, so erhält neben dem andern ausschreibenden Fürsten ein andrer Stand des nemlichen Kreises den kaiserlichen Auftrag, oder die ausschreibenden Fürsten des nächsten Kreises bekommen Befehl zur Exekution, wenn auch iene sich weigern *). Sind hingegen die Kommissäre geringern Standes, so wird ihnen bei Strafe geboten, die Hülfsvollstreckung zu übernehmen.

Cum acclusione Exhibiti de . . . rescribatur der Reichsritterschaft Orts . . . nunmehr die eingeklagte Schuld ohne einigen Anstand zu exequiren, oder widrigenfalls sie in die vorhinbemerkte Strafe fällig erklärt seyn, und in puncto Executionis andre Verordnung erfolgen soll; und seyn Ihro Kais. Maiestät

*) R. I. N. §. 17.

ihres Berichts in termino duorum mensium gewärtig.

oder:

N. contra die Gemeinde N. Rescripti in puncto Deserviti, sive gedachter N. sub præs. . . . exhibendo allerunt. Bescheinigung insinuati nunc tertii Rescripti sine paritione neglecti, supplicat hum. pro clem. nunc Domino Electori Moguntino sumtibus impetratorum damandanda executione. Appon. LL. N. O. P. in duplo.

1) Wird die Burg Friedberg wegen des gegen die erlassenen Kais. Verordnungen bezeugten Ungehorsams in die angesezte doppelte Strafe, nemlich sechs Mark löthigen Goldes hiemit fällig erkannt.

2) Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Mainz: Nicht nur die Gemeinde N. zur Bezahlung der schon moderirten und weiters hiebei verzeichneten Expensen und Deserviten auf Kosten der Burg Friedberg, sondern auch leztere selbst zur Erlegung der angeführten Strafe von sechs Mark löthigen Goldes executive anzuhalten, und das erhobene Geld binnen zwei Monaten hieher zu übermachen.

Sollte das Ausschreibamt des reichsständischen Sachfälligen, sollten auch andre benachbarte Kreise die Exekution nicht über sich nehmen, so wird die Sache vom Kaiser ans Reich gebracht *). In der

*) K. G. O. Th. III. Tit. 49. §. 7.

der Holstein Gottorfischen Restitutionssache sagte der Kaiser in dem an das niedersächsische Kreisausschreibamt erlassenen fernern Reskript *):

Wir versehen uns zu Euer Liebden Liebden gänzlich, daß Sie, gleich wie die Verfassung des ganzen Reichs und eines ieden Standes eigene Sicherheit darinn besteht, daß kein Stand vom andern gewaltthätig seiner Lande und Leute entsezt werde, darauf auch aller und ieder heilsamen Reichsgesetze einzige Absicht gerichtet ist, bei unterbleibender königl. Dänischer Parition ohne längern Anstand, auch allenfalls mit Zuziehung der beiden benachbarten Kreise die Exekution vollstrecken lassen werden; sonst Wir dann, im Fall wider diese Unsre bessere Zuversicht diese Unsre abermalige kaiserliche Verordnung nicht vollzogen werden sollte, nicht würden umhin gehen können, die Sache an das gesamte Reich zu bringen, alle diejenigen reichskonstitutionsmässigen Verordnungen, so Wir kraft Unsers Allerhöchsten kaiserlichen Amtes ergehen lassen, daselbst vorzulegen, die höchste Gefahr, in welcher ein ieder Stand des Reichs durch dergleichen Unternehmungen gesezt werde, wenn einem mächtigen Stande nicht gesteuert werden sollte, den schwächern um sein Land und seine Leute zu bringen, vorzustellen, und sodann ein allgemeines Reichsgutachten, wie dem bedrängten Herzoge zu Hollstein Gottorf zu seinen entzogenen Reichsländern zu verhelfen sei, abzufordern.

Ver-

*) 1720.

Verbitten die ernannten Kommissäre zwar nicht den Exekutionsauftrag beim Kaiser, sie schreiten aber auch nicht zur Hülfsvollstreckung, so wendet sich der Impetrat wieder an den Reichshofrath, und bittet um ein aufforderndes Reskript. In dieser Supplik muß nicht nur vor allen Dingen die Insinuation des Kommissorialreskripts dokumentirt seyn, sondern der Impetrant erhält noch überdies einen Vorbescheid, wenn er nicht die fleissige Betreibung der Exekutionsbeförderung bewiesen hat.

Reichsritterschaft am Niederrheinstrom contra Kurtrier, puncto turbatæ possessionis, sive impetrantischer Anwald von Walter sub præs. . . . überreicht allerunt. Anzeige insinuirter Exekutionskommission, aber vom Herrn Kurfürsten zu Mainz nach nicht vollzogener Exekution & supplicat pro clem. decernendo rescripto excitatorio. App. . . . .

1) Ponatur documentum factæ insinuationis Commissorii ad exequendum ad acta.

2) Würde pars impetrans bescheinigen, daß er beim Herrn Kurfürsten zu Mainz die Bewirkung des kaiserl. Exekutionsauftrags behörig betrieben, und keine, oder eine widrige Erklärung erhalten habe, so erfolgt ferner, was Recht ist.

oder:

2) Würde pars impetrans de adhibita diligentia bei N. um Beförderung der Exekution dociren, so ergeht puncto rescripti excitatorii weitere kais. Verordnung.

Hat

Hat hernach der Impetrant auf erhaltenen kaiserlichen Befehl die Beförderung der Exekution betrieben, bringt auch hierüber Beweise vor, oder reicht er diese ein ohne vorhergegangene Auflage, so wird nach der Umstände Beschaffenheit das auffordernde Reskript erlassen, oder es wird auch auf des Impetranten Bitte ein ferneres Reskript erkannt, es wird die Transskription gedroht oder der Auftrag wird auf einen andern wirklich transskribirt.

Fiat cum inclusione Exhibiti sub præs. . . . petitum excitatorium ad exequendum an die Kaiserl. Exekutionskommission in conformitate prioris & cum termino duorum mensium.

oder:

Fiat petitum excitatorium ulterius an die kreisausschreibenden Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises, mit der Auflage, nach Verflusse der zweimonatlichen Frist partem impetrantem ohne weitere Rükfrage zu dem Seinigen executive zu verhelfen.

Beispielsweise lautete einst ein Excitatorium — rescriptum excitatorium — auf folgende Art:

Leopold, der zweite, von G. Gn. erwählter Röm. Kaiser. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Was bei Uns seit Unserer Ew. Lbd. und Euch in Sachen . . . . aufgetragenen Kais. Exekutionskommission der N. Anwald wegen bis iezt unterlassener Exekution angebracht, und um ihre Beförderung allerunterthänigst gebeten hat, das haben Wir Ew. Lbd. und Euch hiemit einzuschliessen, die Nothdurft zu seyn erachtet,

mit

mit dem gnädigsten Erinnern, daß Sie solche Exekution entweder fortstellen, oder ob einige Verhinderung vorhanden seyn möchte, deswegen den allerunterthänigsten Bericht ohne alle Zeitverderbnis zur Beförderung der heilsamen Justiz an Unsern Kais. Hofe einsenden. Hieran geschieht Unser gefälliger Wille und Meinung, und Wir sind .... Wien ...

Allerunt. Anzeige des dritten ganz fruchtlos gebliebenen Kaiserl. Excitatorii mit lediglicher allergehorsamster Anheimstellung dessen, was Allerhöchstdieselbe nunmehr allergnädigst zu verordnen belieben werden. App. LL. N. N. in duplo.

Rescribatur cum inclusione Exhibiti de ... dem Herrn Kurfürsten zu N. Ihre Kaiserl. Mai. hätten mißfällig vernommen .... Wie nun aber das allerhöchste Kaiserliche Obristrichterliche Amt erfordere, die Exekution der Kaiserl. Erkenntnisse, als des Gerichts vornehmsten Theil, besonders zu befördern und zu handhaben; als wollten Ihre Kaiserl. Mai. den Herrn Kurfürsten reichsväterlich und gnädig, auch ernstlich, dahin erinnert haben, angezogene Kais. Verordnungen mit dem Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt ohne weitern Anstand geziemend zu befolgen, und wenn Impetrat binnen zwei Monaten bei Ihro, der Kaiserlichen Kommission de facta paritione nicht docirt, so fort gegen denselben mit der Exekution reichskonstitutionsmässig zu verfahren, auch wie solches geschehen, allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserl. Mai. sub termino duorum men-

mensium zu berichten; als widrigenfalls nach Anleitung der Reichsgesetze ein mandatum executoriale und zwar sub pœna decem marcarum auri Kraft dieses erkannt seyn und e Cancellaria auf Anmelden partis impetrantis ausgefertigt werden soll.

Ein ferneres Reskript in einer Exekutionssache enthielt einst folgende Bedrohung.

Fiat petitum rescriptum ulterius ad exequendum mit der Verwarnung, daß sonst Ihre Kais. Mai. sich unumgänglich genöthigt sehen würden, auf Kosten derjenigen, die sich diesfalls einen Verzug zu Schulden kommen lassen, auf die vom Impetranten gebetene Art, oder sonst einem andern Reichsstande zu endlicher Erreichung der Kais. allerhöchsten Intention, auch zur Beförderung der Gott geheiligten Gerechtigkeit ohne weitern Anstand aufzutragen u. s. w.

oder:

Cum inclusione exhibiti de præs .... fiat ulterius rescriptum an den Herrn Bischof und Fürsten zu Bamberg und Herrn Kurfürsten zu Sachsen als gefürsteten Grafen zu Henneberg, cum clausula samt und sonders & in conformitate Commissorii de ... cum termino duorum mensium & sub comminatione, daß bei noch längerm Verzuge die Exekutionskommission auf einen andern Kreis transskribirt werden soll.

Der Sachfällige war hier wieder der andre kreisausschreibende Fürst zu Brandenburg Onolzbach.

Wird

Wird die Transskription nothwendig wegen der Exekutionskommission Saumseligkeit, so werden auch sonst vorher die Drohungen gebraucht: daß die Exekution einem andern auf ihre Unkosten übertragen werden soll, und die gewöhnlichen Fristenerstreckungen werden ihr von Amtswegen angesezt, oder auf eingelegte Bitte ertheilt. Ist hingegen ein kreisausschreibender Fürst bei der Sache interessirt, und aus dieser Ursache muß die Transskription vor sich gehen, so bewerkstelligt der Reichshofrath dieselbe entweder auf des ernannten Kommissärs Anzeige, oder auf der interessirten Partei vorgetragene gegründete Bitte. Haben beide ausschreibende Fürsten ein Interesse bei der Sache, so wird die Kommission auf einen andern Kreis transskribirt, hat aber nur einer ein Interesse dabei, so wird neben dem andern ausschreibenden Fürsten ein andrer Stand aus dem Kreise genommen *).

S. Trudonis abbas & monasterium contra D. Principem & Episcopum Leodiensem ... nunc executionis.

1) Ponatur documentatio factæ insinuationis ad acta.

2) Fiat nunc transscriptio commissionis Cæsareæ de exequendo ad Dominum Electorem Moguntiæ, qua Directorem circuli Rhenani Electoralis & cum inclusione .... rescribatur eidem: Eundem ex annexis uberius perspecturum esse, quam inexcusabilem moram & cunctationem D. directores circuli Rhenani inferioris in commissione Cæsarea ipsis iam dudum demandata de exequendo, iussibus ac

*) R. I. N. §. 17. 160.

ac hortationibus Cæsareis omnibus inattentis hacce in caussa ferant; cumque vero Sacra Cæsarea Maiestas in detrimentum iustitiæ vi officii sui Cæsarei simili remoræ in exequendo diutius indulgere nequeat, sic velle eandem dictam Commissionem Cæsaream de exequendo in D. Electorem, qua directorem circuli Rhenani Electoralis transscribere, ac ipsimet hisce nunc committere, ut auctoritate Cæsarea in conformitate prioris rescripti Cæsarei de exequendo de . . . pro assequendo tandem complemento tot iudicatorum Cæsareonum indilate procedat, desuperque Sacram Cæsaream Maiestatem in termino duorum mensium informet.

Nach übernommenem kaiserlichen Exekutionsauftrage kommuniciren unter sich die Kommissäre und verlangen vom Sieger einen Vorschuß zur Bestreitung der Kosten und Diäten. Hiezu ist der Impetrant verbunden, ohne denselben können die Hülfsvollstrecker zur Exekution nicht angehalten werden. Das höchste Tribunal gebietet auch dem Impetranten im vorkommenden Falle das Entfernen dieses Anstandes.

N. contra N.... exhibet alleruntertháigste Anzeige insinuatæ Commissionis ad exequendum, sed nondum secutæ executionis, & supplicat pro clem. ferenda intus petita ordinatione Cæsarea. app....

Hat das auf die unentgeldliche Exekutionsausrückung gestellte Begehren nicht statt, sondern es hat pars impetrans den Kostenvorschuß zu

leisten, und sollte alsdann die Reichsritterschaft mit der wirklichen Exekution nicht vorgehen, so hat Impetrant solches bei Kaiserl. Mai. allerunterthänigst anzuzeigen, worauf alsdann fernere Verordnung erfolgen soll.

Hat der Impetrant den Vorschuß entrichtet, der, wenn kreisausschreibende Fürsten die Kommissäre sind, gewöhnlich in sechs bis acht hundert Thalern besteht — der Unterrichter erhält keinen Vorschuß — so bestimmen die Kommissäre unter sich den Termin, welcher dem Sachfälligen nach der kaiserlichen Vorschrift nun anzusetzen ist, ernennen ihre Subdelegirte und ertheilen ihnen die nöthige Vollmacht z. B. auf folgende Weise:

Wir N. von G. Gn. Bischof zu Costanz, Herr der Reichenau und Oehningen bekennen und thun kund öffentlich gegen iedermann. Demnach von J. R. K. M. Uns und dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn N. Unserm besonders lieben Freund, eine Kommission, die Restitution ꝛc. ꝛc. betreffend, aufgetragen worden; Wir auch daraus mit Hochgedachten Herrn Herzogs Lbd. gehörige Kommunikation gepflogen und Uns mit einander so weit verglichen haben, daß Unsre beiderseitige Subdelegirte den .... zu N. ankommen und solche Kommission der Gebür nach verrichten sollen; als haben Wir in Unserm Namen dazu subdelegirt und bevollmächtigt Unsern Oberamtmann zu N. Unsern Rath und lieben Getreuen N. und ihm befohlen, sich um die bestimmte Zeit zu N. unfehlbar einzufinden, mit und neben dem Fürstlichen N. Subdelegirten den interessirten Theilen

len die Originalkommission vorzuzeigen, deren Inhalt zu eröfnen, und weiter dasienige zu beobachten, verrichten, auch wirklich exequiren und vollziehen soll, was Höchstgedachter J. R. K. M. Kommission gemäß ist. Da auch er Unser Abgeordneter eines noch weitern Gewalts, als hierin begriffen, vonnöthen, wollen Wir ihm denselben und zwar cum clausula substituendi kraft dieses ebenfalls nicht allein gegeben, und dasienige, so Unserwegen er in ein und dem andern verrichten wird, für genehm und gültig, sondern auch ihn, oder dessen Substituirten allerdings schadlos gehalten haben. Dessen zu Urkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Sekretinsiegel aufdrucken lassen u. s. w.

Nach ausgefertigter Subdelegationsgewalt erlassen die Subdelegirten an beide Theile, an den Sieger und an den Sachfälligen, Signaturen, oder die Exekutionsintimation. Der Tag und Ort, wann und wo die Kommission soll eröfnet werden, wird in derselben angegeben, beide Theile werden vorgeladen, in Person oder durch Bevollmächtigte vor der Kommission zu erscheinen, und dem Sachfälligen wird ernstlich angerathen, vor dem angesezten Termin und vor der Kommission Eröfnung die reichshofräthliche Sentenz gutwillig zu befolgen, z. B.

Aus dem abschriftlichen Kaiserlichen allergnädigsten Reskript und den Beilagen werden dieselben mit mehrerem zu vernehmen belieben, was von J. R. K. M. dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Bischofe zu Co-

stanz und Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzoge zu Würtemberg ꝛc. ꝛc. Unsern beiden gnädigsten höchsten Herren Principalen für eine Kaiserl. Exekutionskommission in Sachen der Reichsstadt N. contra des Herrn Fürsten N. Hochfürstl. Durchl. allergnädigst und zwar dergestalt übertragen worden, daß auctoritate Cæsarea ein endlicher zweimonatlicher Termin zu gehorsamster Befolgung der in dieser Sache von J. R. K. M. ergangenen Verordnungen gestattet werden soll, und da in solcher Zeit die vollständige Parition nicht geleistet und angezeigt würde, sodann ohne weitern Anstand und Anfrage mit der Exekution in Rükksicht der Sache und des Schadens, nach vorhergegangener Liquidation und Bescheinigung soll verfahren werden.

Nachdem nun höchstgedachte Unsre beiden gnädigsten hohen Herren Prinzipalen dieses Kaiserl. allergnädigste Kommissionsgeschäft willigst übernommen haben, und Wir befehligt worden, alles dasienige, was sich hierin gebührt, zu vollziehen; als haben Wir zur schuldigsten Befolgung der Kais. allergnädigsten Verordnungen die Reichsstadt N. zur Eröfnung der Kommission und den .... zum Termin der Erscheinung beider Theile ernannt und indessen dem Hochfürstl. Herrn Impetraten einen zweimonatlichen Termin auctoritate Cæsarea präfigirt, und versehen uns dabei, es werde mittler Zeit den genannten Kais. allerhöchsten Verordnungen die vollständige Parition geleistet, auch, daß es geschehen, an die Kommission

noch

noch vor Verlaufe des anberaumten Termins die gebürende Anzeige erstattet werden, damit nicht nöthig seyn möge, im Entstehungsfalle mit der sonst allergnädigsten aufgetragenen Exekution wirklich auszurücken, die Wir ꝛc. ꝛc.

Die Exekutionsintimation bezahlt der Impetrant gewöhnlich wieder; so bald hingegen mit dieser die Kommission in Wirklichkeit kam, so ist er zu keinem andern Vorschusse mehr verbunden. Der Impetrat muß iezt durch Exekution zum Zahlen der Kosten angehalten werden.

Wenn vorher der Sachfällige noch mit ruhigem Blik die Zukunft erwartete, so trübt sich nun nach erhaltener Intimation sein ganzer Horizont. Die größten unangenehmen Auftritte stehen bevor, wenn, die kaiserlichen Verordnungen zu vollziehen, dem Hülfsvollstrecker es ein wahrer Ernst ist. Will dieser aus Gunst für den Sachfälligen des angenommenen Auftrags Verrichtung nicht mit Vorbedacht in die Länge ziehen, hat er nicht im Sinne, die Kommission durch listige Ränke zu vereiteln, kann der Sachfällige den Hülfsvollstrecker nicht die Vergeltung in der Zukunft erblicken lassen, hat der Exekutor nichts in andern Rükſichten aus der Befolgung des kaiserlichen Befehles für sich zu besorgen, so sieht der Impetrat nicht nur dem Verluste der bis iezt besessenen Sache entgegen, sondern der Exekutionskosten zu fürchtende Grösse schlägt seinen Geist schon aus der Ferne danieder.

Alle Federn der Politik werden iezt vom Impetraten angezogen, das Einrücken der Kommission zu verhindern. Es wird um des angesezten Ter-

mins Prorogation gebeten, und wieder gebeten. Sie wird auch ertheilt und zwar zum leztenmal mit der Bedrohung, daß alsdann ohne fernern Aufenthalt die Exekution ausrücken werde. Im Grunde ist dieß iedoch ein ordnungswidriges Verfahren. Eine kaiserliche Kommission kann den Termin eigenmächtig nicht verlängern, wenn sie hiezu nicht die ausdrükliche Erlaubnis erhielt. Erfolgt vor der Prorogation Ende nicht die vollständige Paritionsanzeige, so begeben sich nun die Subdelegirten an den Ort der Kommission.

Nach beobachteten Höflichkeitsregeln geschieht der Kommission förmliche Eröfnung mit dem Vortrage der Subdelegirten. Diese zeigen das Original des kaiserlichen Kommissorialreskripts vor, und legitimiren sich selbst mit dem Original der Subdelegationsgewalt. Nachher legitimiren sich die vorgeladenen Parteien entweder selbst für ihre Person, oder in ihrem Namen ihre Anwälde mit ihren Vollmachten. Leztere werden von den Komissionsaktuarien zu den Kommissionsakten gelegt.

Findet sich der Legitimationspunkt berichtigt, so legt hernach der impetrantische siegende Theil seine Bitte vor, die Exekution nach Vorschrift des kaiserlichen Reskripts zu vollziehen. Im Gegentheile bearbeitet sich der Sachfällige, die Subdelegirten zum Aufschieben der Hülfsvollstreckung zu bewegen. Diese versuchen iezt gewöhnlich den Weg der Güte. Fruchtet leztere nicht, so mahnen sie noch einmahl den Impetraten, freiwillig die Parition zu leisten. Sie stellen ihm vor, daß sie zur Exekution der Sentenz sich eingefunden hätten, nicht zur Untersuchung der Sache; sie rathen ihm, durch Nachgiebigkeit sein Frommen zu befördern, grössere Exekutionsko-

sten

sten zu vermeiden, und schärfere Mittel nicht abzuwarten.

Militärische Gewalt, es müßte denn des Sachfälligen widerspenstiger Wille bewiesen seyn, wird anfänglich nicht gebraucht, sondern die kreisausschreibenden Fürsten schicken ihre Subdelegirten ohne Begleitung von Exekutionsvölkern an den Ort der Kommission. Sollte der Impetrat sich besinnen, und nach der Subdelegirten Erscheinung sich der kaiserlichen Sentenz unterwerfen, so würde durch der Kommissäre entgegengesetztes Betragen der Proceß nur kostspieliger und zwar ohne hinreichende Ursache geworden seyn. Im vorkommenden Falle verbietet auch der Kaiser den Kommissären, ihre Subdelegirten in Begleitung militärischer Gewalt abzusenden.

4) Cum notificatione horum reseribatur der in Sachen ernannten Kaiserlichen Kommission: Kaiserliche Mai. versähen sich zu der gesammten Bürgerschaft der Neustadt Hildesheim, es würde dieselbe den abermaligen Verordnungen nunmehr ohne den geringsten weitern Anstand den schuldigen Gehorsam und die allerunterthänigste Folge leisten, und es auf das äusserste nicht ankommen lassen. Solchemnach hätte die Kaiserliche Kommission ihre Subdelegirten zur Vollstreckung der ergangenen Kaiserlichen Verordnungen vorerst allein, und ohne Zuziehung einiger Exekutionsvölker nach der Neustadt Hildesheim abzuschicken, unverhoften nöthigen Falls iedoch zu der Exekution Anstalt zu machen und davon zu seiner Zeit Ihre Kaiserliche Mai. zu berichten.

Liegt hingegen des Sachfälligen Widersezlichkeit klar am Tage, streitet für ihn keine Vermu-

thung einer unerzwungenen Folgsamkeit, kömmt der Subdelegirten Sicherheit in eine bedenkliche Lage, so wird den Kommissären aufgetragen, sich der militärischen Gewalt zu bedienen.

Rescribatur der Kaiserlichen Kommission: Kaiserliche Mai. wollen Ew. des Königs in England Liebden, als Kurfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und Euer des Herzogs zu Braunschweig Wolffenbüttel Liebden hiemit ersucht haben, daß Sie, in Kraft Unsrer Ihnen hiedurch ertheilten vollkommenen Kaiserlichen Gewalt, alsofort und ohne weitern Anstand mit hinlänglicher Kreismiliz in die mecklenburgischen Lande .... einrücken ... und besetzen u. s. w.

Haben die Kommissäre eine grössere Anzahl von Exekutionsvölkern ausmarschieren lassen, als zum Erhalten des Endzweks nöthig ist, so wird nach vorhergegangenen Vorstellungen des beschwerten Theils der Kommission anbefohlen, wenn das Kriegsvolk nicht ganz überflüssig wird, doch zum wenigsten die Zahl zu verringern.

Mercurii 31 Maii 1719.

Mecklenburgische Ritter und Landschaft contra den Herzog zu Mecklenburg, Commissionis in puncto Executionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea sequentis tenoris ....

3) Cum notificatione horum atque inclusione des Fürstlich Mecklenburgischen Schreibens de dato ... & præs ... ingleichen der Exhibitorum des Fürstlichen Abgesandten de ... auch der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft vom ... rescribatur an die Kaiserl. Herren Com-

Commissarios .... die Exekutionsvölker bis auf 1200 Mann zu reduciren, und dieselben in Rostok und dem Paß über die Elbe auszutheilen ... auch damit die übrige Mannschaft von besagter Exekutionsmiliz aus den Mecklenburgischen Landen wieder förderlichst abgeführt werde, zu verfügen.

Tritt hingegen der entgegengesezte Fall ein, besizt der Sachfällige neben der Widerspenstigkeit auch große Macht, sieht man voraus, daß ein einziger Kreis nicht hinlängliche Kraft hat, dem Impetraten Gehorsam einzuprägen, so erhält noch ein andrer Kreis, oder mehrere Kreise, den Befehl, den eigentlichen Hülfsvollstrecker auf sein Ersuchen mit hinlänglicher Mannschaft zu unterstützen. Das höchste Tribunal erläßt Auxiliatorien.

Nach der Umstände Beschaffenheit wird mit diesen Auxiliatorien entweder bei der Kommission Erkennung schon gedroht, oder derselben geschieht erst nachher Erwähnung, wenn ihre Nothwendigkeit sichtbar wird. Gewöhnlich wartet man, bis die ernannte Exekutionskommission dieselben verlangt, oder bis sie anzeigt, daß starker Widerstand zu besorgen, oder wirklich schon erfolgt ist, und um Verhaltungsbefehl bittet.

Jovis 9 Ianuarii 1714.

Zu Werden und Helmstädt Abt contra den König in Preussen, als Grafen von der Marck in puncto diversorum gravaminum.

1) Publicatur resolutio Cæsarea de dato 30 Decembris 1713 auf alle drei Reichshofraths-gutachten, tenoris sequentis:

2) . . . bedürfenden Falls

3) An die benachbarte Kreise die auxiliatoria auszufertigen . . . nicht minder

4) Denen benachbarten Kur- und Fürsten, auch wo es sonst nöthig, von der geschöpften kaiserl. Entschliessung Nachricht zu geben.

Diese Drohung ward bald hernach wiederholt in einem Konklusum vom 23 Hornung des nämlichen Jahrs:

2) Fiat petita ad exequendum Commissio auf die beiden Herren ausschreibenden Fürsten des niederrheinischen-westphälischen Kreises, Münster und Pfalz, mit der Auflage, dem impetratischen Theile noch einen zweimonatlichen Termin ad plane parendum anzusetzen, in Ermanglung der Folgeleistung aber alsdann die Hülfsvollstreckung vorzunehmen, und wie dieselbe völlig geschehen, hieher alsdann zu berichten, damit bei unvermutheter gegentheiliger Renitenz nicht nöthig sei, auf dasienige zu reflektiren, was in der kaiserlichen Resolution vom . . . ratione auxiliatoriorum enthalten.

und ehe vier Monate vergiengen, wurden die Auxiliatorien beschlossen.

Lunæ 8 Junii 1714.

Zu Werden und Helmstädt Abt, contra den König in Preussen, als Grafen von der Mark . . . nunc commissionis ad exequendum.

2) Expediantur nunc Auxiliatoria auf die benachbarten kurrheinischen und niedersächsischen Krei-

Kreise, samt und sonders, & includantur illa in Originalibus & Copiis der Kommission zu ihrem benöthigten Gebrauch.

Meistentheils enthalten die Auxiliatorien, wie das Beispiel eben vorhergegangen ist, die Klausel: samt und sonders. An ieden Hülfeleistenden Kreis werden sie im Original expedirt. So viele Kreise helfen sollen, so oft werden sie also von der Reichshofkanzlei ausgefertigt. Alle werden hernach den Hauptkommissären im Original und in Abschrift übersandt. Die Abschrift behalten die Hauptkommissäre zu ihrer Nachricht, und die Originalien lassen sie ienen Kreisen insinuiren, an welche sie gerichtet sind. Dieser Verfahrungsart Beobachtung versteht sich von selbst ohne besondere reichshofräthliche Vorschrift, zum Ueberflusse schreibt aber auch manchmal das höchste Tribunal diesen Gang vor.

Rescribatur cum inclusione des kaiserl. Reskripts an den Herrn Kurfürsten N. ingleichen der kaiserl. Auxiliatoriorum, und zwar allerseits in Originali & Copia denen kreisausschreibenden Herren Fürsten des schwäbischen Kreises auctoritate Cæsarea, Höchstgedachtes kaiserl. Reskript an N. im Original dahin geziemend insinuiren zu lassen, und im Falle vom Herrn Kurfürsten in der gesezten zweimonatlichen Frist, von Zeit der Insinuation, die erforderte völlige Paritionsanzeige nicht geschieht, sodann ohne weiteres Abwarten und Anfragen bei Ihro kaiserl. M. die kaiserl. Auxiliatoria an die in denen obersächsisch- und fränkischen Kreisen ausschreibenden Herren Fürsten originaliter ebenmässig gebührend zu befördern.

In

In der von der Reichshofkanzlei ausgefertigten Urkunde lautet nachher ein solches Auxiliatorium — rescriptum auxiliatorium — beispielsweise folgendermassen:

Joseph der Zweite, von G. Gn. erwählter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.
Wir mögen Ew. Lbd. hiedurch nicht verhalten, was massen Wir in der N. Successionssache auf des Königs in England, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, auch des Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Lbd. Lbd. zu Ausschaffung der in die Uns und dem H. Reiche zu Lehn gehende Grafschaft N. zu Präjudiz Unsers allerhöchsten Lehnherr- und Oberstrichterlichen Amts eigenmächtig eingelegter N. Mannschaft bereits unterm .... Unsrer Kais. Kommission aufgetragen haben. Nachdem nun dieser Sachen Wichtigkeit und deren dabei vorwaltenden besondern Umständen wegen auf Ew. Lbd. wie ingleichen derer des fränkischen Kreises ausschreibenden Fürsten Lbd. Lbd. samt und sonders Unsre Kais. Auxiliatoria anheut zu erkennen der Nothdurft zu seyn erachtet worden;

Als gesinnen Wir an Ew. Lbd. hiemit, daß Sie als Direktor des obersächsischen Kreises, in Kraft Unsrer Deroselben hiemit ertheilten Kais. Gewalt, vorgedachte N. Kriegsmannschaft ohne einigen Anstand zum Abzug aus dem Schlosse, Stadt und Grafschaft N. anhalten,

ten, bei unverhofter Weigerung oder Widersezlichkeit mit erforderlicher militärischer Gewalt wirklich ausschaffen, sodann die verwittibte Gräfin zu N. als Vormünderin ihres Sohns in die Reichslehnbare Grafschaft N. immittiren, schüzen und manuteniren, auch an Uns, wie ein und das andre geschehen, in Zeit von zwei Monaten berichten mögen. Dieses gereicht Uns zu besonders danknehmigem Gefallen, und Wir verbleiben Ew. Lbd. ꝛc. ꝛc. Wien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auch wird wohl den zur Exekution ernannten Kreisen anbefohlen, eine Zusammenkunft unter sich zu veranstalten und über die Art und Weise der Hülfsvollstreckung sich zu berathschlagen.

4) So wohl an die ausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen, niedersächsischen, ober- und kurrheinischen Kreisen, die vom Reichshofrathe den Exekutionsordnungen gemäß allerunterthänigst eingerathene Auxiliatoria ohne Verzug abzulassen, auch

5) Die beiden leztern Kreise, als denen die Exekution von Kaiserl. Macht-Vollkommenheit vornehmlich aufgetragen, zu erinnern, nach Ziel und Maß gedachter Reichsexekutionsordnungen zu verfahren, die andern zuzuziehenden Kreisdirektoren und Oberste, samt übrigen Zugeordneten auf gewisse Zeit einzuladen und zu erscheinen und sämtlich zu rathschlagen und zu beschliessen, auf was Weise durch bestimmte Hülfe die Exekution ohne allen Anstand zu vollstrecken sei.

Der

Der westphälische Friede sagt an zwei verschiedenen Stellen ganz ausdrüklich *), daß es für die kreisausschreibenden Fürsten eine konstitutionsmäßige Schuldigkeit ist, die Sentenzen der höchsten Reichsgerichte zu vollstrecken. Es ist ihnen daher nicht erlaubt, sich in die Hauptsache einzumischen, dieselbe in Prüfung zu nehmen. Die Hülfsvollstrecker sind keine Richter, keine Dollmetscher und keine Reformatoren. Die Wahlkapitulation erklärt sich noch bestimmter, daß alles, was im Reichshofrathe oder Kammergericht nach vorhergegangener Untersuchung abgehandelt und beschlossen worden ist, dabei verbleiben und nirgends anders von neuem in Kognition gezogen werden soll **). Als daher einst ein brandenburg-kulmbachischer Subdelegirter sich unterstand, in die Hauptsache einzugehen, so erließ der Reichshofrath an den Kommissär ein sehr scharfes Reskript.

Rescribatur dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Kulmbach: Ihro Kaiserl. Mai. hätten aus denen eingekommenen Kommissionsrelationen mißfälligst ersehen, wie dessen Subdelegirte, besonders der Hofrath N. Ihro Kaiserl. Mai. Allerhöchsten Exekutionsverordnungen zugegen, sich unterstanden, diese längst ab-

*) I. P. O. Art. XVI. §. 12. Potissimum cuiusque circuli directores teneantur rem iudicatam exequi absque ullo ulterioris iuris processu vel exceptione, und auch Art. XVII §. 7. Quæ iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

**) Wahlkapitulation Art. XVI §. 16.

abgeurtelte Sache per indirectum in neue Kognition zu ziehen auch unter dem . . . an die N. Unterthanen die Verordnung ergehen lassen, daß ihrer neuen Prästationen wegen es dermals bis zu weiterm Erfolge bei der bisherigen Gewohnheit lediglich zu verbleiben hätte, auch daß ihnen, Unterthanen, von Kaiserl. Kommissionswegen und aus Kaiserl. allerhöchster Gewalt anbefohlen würde, an die Bambergischen einseitigen und wider die kaiserlichen allergnädigsten Verordnungen angemaßten Intimationen sich im geringsten nicht zu kehren, sondern der Baireutischen Subdelegationsverordnung vom . . . in allem nachzukommen, so lieb ihnen sei, die Kaiserl. Exekution zu vermeiden. Da nun dieses höchst strafmässige Unterfangen wider Ihro Kais. Mai allerhöchste Autorität, zu augenscheinlicher Verzögerung der Justiz und verkehrter Auslegung der Kaiserl. Kommissionsverordnungen lauft, allenthalben auch so beschaffen ist, daß den Rechten nach gegen besagten N. der Kaiserl. Fiskal gar wohl excitirt werden könnte, so wollen Ihro Kaiserl. Mai. doch noch für diesmal Anstand nehmen, an den Herrn Markgrafen aber gnädigst gesinnt haben, ihm N. seine unverantwortliche Aufführung . . . alles Ernstes zu verweisen, auch ins künftige weder bei gegenwärtiger Kaiserl. Exekutionskommission, noch bei allen andern, welche Ihro Kaiserl. Majestät dem Herrn Markgrafen auftragen werden, denselben als Subdelegirten zu gebrauchen.

Der

Der neueste Vorfall von Einmischung des Hülfsvollstreckers in die Hauptsache hat sich zwar am Kammergericht ereignet, er ist aber zu merkwürdig, als daß er hier könnte übergangen werden. Das kaiserliche Reichskammergericht traf in der Lüttticher Sache folgende Verfügung *):

In Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis contra die Urheber des im Fürstenthum Lüttich entstandenen Aufruhrs ... ist die von den subdelegirten Kommissarien der Kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises unterm ... erstattete Berichte ... ad acta zu registriren verordnet, darauf gedachten kreisausschreibenden Fürsten, der herzoglich-clevischer Seits den Rebellen beim Einmarsche der Truppen ertheilten exekutionsordnungswidrigen ganz unverbindlichen Zusicherungen, und der dem Herrn Fürsten zu Lüttich gemachten, von diesem aber nicht angenommenen, und ohnedem mit dem rechtskräftigen Urtel vom ... ganz unvereinbarlichen Mediationsvorschlägen ungeachtet, nunmehr bei so dringender Gefahr mit allem Ernst und Nachdruck zur Vollziehung des erkannten Mandats und des darauf gefolgten Paritoriurtels unverweilt zu schreiten....

Demnächst ist das vom Kaiserl. Fiskal und Doktor von Zwierlein Namens des Herrn Fürsten zu Lüttich gebetene Mandatum auxiliatorium, und zwar wegen des besorglichen Widerstandes der Rebellen, auf den kur- und oberrheinischen auch fränkisch- und schwäbischen Kreis mit

*) Den 19. April 1790.

mit dem Anhang, daß die kreisausschreibenden Herren Fürsten vorgenannter Kreise so bald möglich ihre Truppen ausrücken, die Stadt Jülich zum Versammlungsorte wählen, und dort gemeinsam mit den kreisausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises die zu ergreifende Maßregeln überlegen, so fort darüber nach der Stimmen Mehrheit das Nöthige beschliessen, und den Kommandanten der sämmtlichen Exekutionstruppen sich hiernach lediglich zu benehmen, anweisen sollen, hiemit cum clausula samt und sonders erkannt, und terminus paritionis auf ein Monat angesezt.

Bei Kommissionen findet keine ausgedehnte Erklärung statt, eine kaiserliche Exekutionskommission kann aus dieser Ursache den Parteien auch keine Vergleiche anbieten. Ein andrer Fall ist es iedoch, wenn der Hülfsvollstrecker vom Kaiser ausdrüklich angewiesen wird, den Weg eines gütlichen Vergleichs zwischen den Parteien vor der Exekution einzuschlagen.

Rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Mainz, als dermaligen Herrn Bischofe zu Worms und ausschreibendem Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises: Gleichwie Ihro Kaiserl. Mai. zu allergnädigstem Wohlgefallen gereiche, daß der Herr Kurfürst sich dem Kaiserlichen gesezmässigen Exekutionsauftrage in der gegen den Herrn N. abgeurtelten Sache nicht entzogen, und seine Subdelegirte zu diesem Ende ausrükken lassen, als wäre zwar nach der Exekutionsordnung und übrigen Reichsgesetzen ein andres nicht übrig, dann daß mit straklichem Vollzuge

der allerhöchstkaiserlichen Erkenntnisse unausgesezt fortgefahren würde. Nachdem iedoch Ihre Königlichen Maiestäten in Preussen und Grosbritannien als Kurfürsten zu Brandenburg und Braunschweig Ihro Kaiserl. Mai. durch Dero Komitialgesandschaften ersucht, die ausgerükte Exekutionskommission zuvörderst zur Stiftung eines gütlichen Auskommens sub auspiciis Cæs. anzuweisen, und zu autorisiren: als könnten zwar Ihro Kaiserl. Mai. nicht absehen, wie vermög des Reichsschlusses von 1753 in allen und ieden die Reichsritterschaft betreffenden Streitigkeiten eine Vergleichsveranlassung vorgehen müsse, noch weniger aber seyen Allerhöchstdieselben gemeint, diesen Reichsschluß bei solchen Angelegenheiten, wo es, wie gegenwärtig, theils auf die blosse Abstellung höchst verpönter eigenmächtiger Thathandlungen, theils auf die faktische Entsetzung der Familie von N. aus ihrem Eigenthume ankomme, einige Wirkung und Anwendung einzuräumen.

Allerhöchstdieselben wollten iedoch in alleiniger Rükſicht auf vorgedachte von besagten beiden Herren Kurfürsten eingelegte Vorsprache und ohne den rechtskräftigen Erkenntnissen einigen Abbruch zu verstatten, noch weniger solches zu einer Folge in andern solchen Fällen zu ziehen, mit einsweiliger Beseitigung alles dessen, was ansonst nach den dermals in Sachen vorkommenden Umständen den Reichsgesetzen gemäß zu verfügen rechtens wäre und vorbehalten verbleibe, Ihm dem Herrn Kurfürsten hiemit aller-

allergnädigst auftragen, daß derselbe seinen zu diesem Exekutionsgeschäfte abgeschikten Räthen anbefehle, wie sie zuvörderst an dem zur Exekution bestimmten Ort zwischen sämtlichen Theilen die Güte versuchen, demnach gegenwärtige Kaiserliche Verordnungen denselben zu ihrer Nachachtung notificiren, sich noch zur Zeit an den bestimmten Exekutionsort ohne Beiziehung einiger Kreisexekutionsmannschaft verfügen, die Vergleichungskommission sumtibus partis impetrantis & impetratæ communibus eröfnen und denselben eine kurze Frist zu ihrer Erscheinung dergestalt anberaumen sollen, daß iede derselben billige Vergleichsvorschläge, ohne daß die eine auf der andern Antrag warte, der Kommission übergebe; wie dann die Subdelegirten keine Zeit, Fleiß und Mühe zu ersparen, vielmehr sich beßtens allenthalben zu verwenden hätten, daß ein billiger und dauerhafter Vergleich, so hiernächst von Ihro Kais. Mai. bestätigt werden möge, erzielt werde. Den streitigen Theilen aber soll überhaupt eine Frist von sechs Wochen von der Zeit des in vorgemeldter Vorladung bestimmten ersten Termins anzurechnen, zu gänzlicher Vollbringung des Vergleichsgeschäfts angesezt, von dessen Erfolge sowohl, als auch in dessen unverhofter Entstehung an Ihro Kaiserl. Mai. vom Herrn Kurfürsten ein schleuniger Bericht erstattet, und hierauf die weitern den Reichsgesetzen gemäß zu erlassenden oberstrichterlichen Verordnungen, ohne sich vom Orte der Exekution zu entfernen, erwartet werden.

Eine Exekutionskommission kann nicht in die Erörterung der Hauptsache eingehen, doch legt öfters der sachfällige Theil den Kommissarien Einreden vor, die, wie z. B. die Einrede der Kompensation, der geschehenen Bezahlung, noch bei der Exekution statt finden, oder andre erst nach gesprochener Sentenz vorgefundene Einreden, welche der Impetrat vorher nicht gewußt zu haben behauptet. Ob nun also gleich die von einer Exekutionskommission ernannten Subdelegirten keine Befugnis besitzen, eine Untersuchung anzustellen, so können sie doch nach der Umstände Beschaffenheit gewissermassen das Gewicht solcher Einreden in Ueberlegung ziehen. Erscheinen sie nach angestellter Prüfung wahrheitslos, haben sie keinen Grund, so wird mit der Exekution fortgefahren. Kein vorgespiegeltes Blendwerk darf diese in ihrer Thätigkeit hemmen. Sind hingegen die Vorstellungen triftig, so erläßt die Kommission über dieselben einen Bericht an den Reichshofrath, und erbittet sich Verhaltungsbefehle. Indessen wird mit der Exekution entweder zurükgehalten, oder man fährt nach der Sache Lage in andern auffer Streit gesezten Punkten, mit der Hülfsvollstreckung mittlerweile fort. Die kaiserliche Resolution fällt natürlich nach der Umstände Maßgabe aus, oft heist es iedoch:

> Rescribatur dem Herrn N. N., daß derselbe ohne Rükficht eines und andern bei ihm angebrachten und in dessen Bericht vom .... angeführten Einwendens die ihm zur Vollstreckung der in Sachen ..... ergangenen Kaiserlichen Sentenz aufgetragene Exekution unverzüglich zu vollbringen.

Nicht

Nicht selten legen die Sachfälligen ihre Vorstellungen nicht bei der Exekutionskommission ein, sondern beim Reichshofrathe. Jezt verlangen sie von den Kommissären das Einhalten mit der Hülfsvollstreckung und das Abwarten der kaiserlichen Befehle. Der Regel nach sind solche Vorstellungen auf schlechten Grund gebaut, und dann haben die Exekutoren keine Rükficht darauf zu nehmen. Sie lassen sich in der Hülfsvollstreckung nicht irre machen. Auf der Subdelegirten Einsicht und Rechtschaffenheit kömmt iedoch in diesen Fällen vieles an. Sollten sie vom Vorurtheile oder vielleicht gar durch Bestechung geführt auf des Sachfälligen Seite parteiisch zu Werke gehen, so bereut, wenn auch die in der Finsternis gespielten Ränke nicht an Tag kommen und die gebührenden Strafen erfolgen sollten, doch bald der Impetrat sein umsonst hinausgeworfenes Geld. Das reichshofräthliche auf solche zeitverderbliche Vorstellungen erfolgende Konklusum sagt:

1) Hat des N. unerhebliches Einbringen nicht statt.

2) Rescribatur Dominis Commissariis, weil so wohl die in ihrem Bericht, als auch die von N. eingereichten Vorstellungen ganz unerheblich, und die res iudicata billig zur Wirklichkeit gebracht werden müsse; als wollten Ihro Kais. Mai. ihnen nochmals aufgetragen haben, in Kraft erhaltener Kommission dem N. noch einen Termin von zwei Monaten anzusezen, und in Verbleibung der Parition mit der Exekution ohne Aufenthalt zu verfahren.

Wenn nach erlassenem kaiserlichen Gebotsbriefe seine Exekution so gleich auf des Impetraten eintretenden Ungehorsam anbefohlen wird, lezterer

macht aber dem Hülfsvollstrecker die Vorstellung, er habe bereits die Einrede des erschlichenen Gebotsbriefes beim Reichshofrathe eingelegt, es müsse vor der Exekution erst die Paritoria, oder das eigentliche Urtel im Mandatsprocesse vorher erfolgen, so fährt dieser Vorstellungen ungeachtet der Hülfsvollstrecker mit der Exekution gleichfalls fort. Die Paritoria ist nicht nöthig, weil in diesem Falle Gefahr auf Verzug ist, und das Reichsgericht hätte den Gebotsbrief zugleich mit angehängter Exekution nicht erkannt, wenn des Beklagten Schuld nicht reichskündig gewesen wäre.

Eine ganz andre Beschaffenheit hat es mit der Einrede der Nichtbehörigkeit des Reichshofrathes. Des Richters Inkompetenz macht den ganzen Proceß nichtig. Diese Einrede kann also auch noch bei der Exekution eingelegt werden, und man kann mit lezterer nicht eher fortfahren, bis iene nicht nach vorhergegangener Untersuchung vom höchsten Reichsgericht ist verworfen worden. Es ist nicht lange her, daß eine sachfällige Partei die Einrede des prävenirten andern Reichsgerichts den Hülfsvollstreckern vorlegte. Die Exekution ward eingestellt, das Tribunal untersuchte die Einrede, verwarf dieselbe, und befahl hernach das Fortsezen der Hülfsvollstreckung.

Bei einer Exekutionskommission können in der Hauptsache Rükſicht gegen die Sentenz, die bereits in Rechtskraft übergegangen ist, keine Rechtsmittel ergriffen werden, man kann sich also auch nicht der Appellation wider die Hülfsvollstreckung bedienen. Ueberschreiten hingegen die Exekutoren die bei der Hülfsvollstreckung zu beobachtende Ordnung, begehen sie Excesse, so findet gegen einen solchen beschwe-

ren-

renden Kommissionsbescheid die Appellation wirklich statt. Sie ergeht allezeit an das höchste Reichsgericht und niemals an den delegirenden Kommissär.

Weil man iedoch bei Kommissionen keine ausdehnende Erklärung kann anwenden, weil sich überhaupt die Hülfsvollstrecker sehr hüten, vom rechten Wege zu excediren, um nicht dem Kaiser verantwortlich zu werden, weil aber auch zu gleicher Zeit die Exekutoren iene Mittel ergreifen müssen, ohne welche sie ihren Auftrag nicht vollenden können, so wird die Rechtswohlthat der Appellation gegen die Excesse der Kommissarien erstaunlich mißgebraucht. Der Sachfällige betrachtet alles im schwarzen Lichte, in ieder Kommissionshandlung sieht er Excesse. Er bearbeitet sich, durch seine Berufung die Sache in die Länge zu ziehen, er will den Lauf der Gerechtigkeit hemmen; sein ganzes Dichten und Trachten zwekt auf das Vereiteln der höchstrichterlichen Sentenz ab. Der Reichshofrath und die Kommission werden durch solche Ränke und widerrechtliche Kniffe unverantwortlich behelligt.

Hat das höchste Tribunal schon während des Processes Instruktion die Bösartigkeit des Impetraten erprobt, erhielt es überzeugende Beispiele von des Sachfälligen bübischen Kunstgriffen, steht die Partei vielleicht gar schon von alten Zeiten her im üblen Geruche eines unverbesserlichen Chikaneurs, hat sie vielleicht Appellationen dieser Art ehehin schon eingelegt, und es sind ähnliche für die Zukunft zu erwarten, so befiehlt der Reichshofrath öfters voraus, keine Rükksicht auf solche nichtswürdige Berufungen zu nehmen, sondern die Hülfsvollstreckung ohne Unterlaß zu Ende zu bringen.

Steht dem Appellanten kein wahrer Grund zur Seite, so billigt der Reichshofrath das Kommissionsverfahren, und der unbefugte Kläger erhält nicht selten Verweise über sein tadelvolles Betragen. Sind im Gegentheile Excesse wirklich begangen worden, so bekömmt der Hülfsvollstrecker die Weisung, den Impetraten zur Ungebühr nicht zu belästigen. Ist endlich die Sache nicht recht klar, oder ist der Kommissär ein vornehmer Stand und gegen seine Subdelegirten werden Klagen vorgebracht, so fordert der Reichshofrath Berichte.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Ponatur der kaiserlichen Kommission Bericht de . . . ad acta, und kann derselbe auf Anmelden e Cancellaria verabfolgt werden.

2) Wird das sub præs. . . . eingereichte impetratische Exhibitum ab actis removirt, der Schriftsteller auch wegen der, der Kais. Kommission in demselben zugefügten und ungegründeten Beimessungen für die Zukunft zur gehörigen Bescheidenheit angewiesen.

3) Rescribatur Cæsareæ Commissioni . . . Ihro Kais. Mai. gereiche die Vollstreckung Dero in Sachen ergangenen Kais. Exekutionskommission zu gnädigstem Wohlgefallen, und wie Allerhöchstdieselbe es, des impetratischen weitern Gesuchs und Einwendens ungehindert, bei Dero unterm . . . erlassenen Kaiserl. Verordnungen bewenden liessen; als hätte Commissio in Gefolge derselben das Weitere auf Kosten des Herrn Impetraten zu verfügen und . . . . idque

4) Notificetur dem Herrn Impetraten per Rescriptum, zur Vermeidung mehrerer Exekutionskosten

kosten den von der Kaiserlichen Commission angestellten Verwalter in der Pflege zu lassen, und sich so wohl hierüber als auch wegen gütlicher der Sache Beilegung in Zeiten gehörig zu erklären u. s. w.

5) Fiant Patentes an die zu gemeldter Pflege gehörigen Unterthanen, um ihre schuldigen Præstanda an den von der Kais. Kommission bestellten Verwalter bei Strafe von drei Mark Silber, von iedem Renitenten unnachläßig zu bezahlen, forthin unweigerlich zu entrichten, und den hierüber ergehenden Kais. Kommissionsverordnungen gehorsamst zu geloben.

oder:

Absolvitur Relatio Exhibitorum, nec non Relationum Commissionalium & Conclusum.

Mit Verwerfung der eingelegten unstatthaften Appellation und fernern impetratischen Gesuchs wird es überall bei dem a Commissione Cæsarea in Konformität und zu Vollstreckung der an sie ergangenen Kaiserl. Verordnungen eingerichteten Verfahren lediglich gelassen.

oder

N. contra N. sententiæ & Commissionis, nunc vice versa Appellationis super excessu Executionis; sive Appellantischer Anwald N. sub præs. . . . introducendo Appellationem von drei Gravatorialbescheiden, und einem von der Kais. Subdelegationskommission erlassenen Immissionspatent, supplicat hum. pro clem. decernendis plenis Appellationis Processibus, ut & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio S. C. appon. Lit. . .

Idem N. sub præs. eodem exhibet allerunterthänigsten libellum gravaminum in duplo....

Idem sub præs. ... exhibendo allerunt. weitere Anzeige kontinuirender Excessen, supplicat hum. pro clem. cassandis iisdem a subdelegatis commissis. appon....

Idem sub præs. .. exhibendo allerunt. fernerweite Anzeige kontinuirender Excessen, supplicat hum. pro clem. deferendo petitis & demandanda substitutione aliorum subdelegatorum. appon. . .

Idem sub præs. ... exhibendo allerunt. Bescheinigung des bei lezterer zu N. vorgenommener Exekution sich zugetragenen casus tragici wegen Erschiessung des N. und andrer Excessen, supplicat hum. pro clem. deferendo anterioribus petitis. appon. . .

Idem sub præs. . . conquerendo über die von den Subdelegirten ultra tenorem Commissorii ausgeübte Eingriffe und Entziehung der Revenüen und Gefälle, supplicat hum. pro clem. tandem accelleranda resolutione Cæsarea. appon. . . .

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Cum inclusione Libelli Gravaminum nec non Supplicæ pro Mandato attentatorum revocatorio de . . . aliorumque exhibitorum de . . . . rescribatur Dominis Commissariis: aus gedachten Einschlüssen sei mit mehrerm zu ersehen, was bei Ihro Kaiserl. Mai. die Impetraten N. für Beschwerden über das Verfah-

fahren der subdelegirten Räthe allerunterthänigst angebracht und verschiedentlich gebeten. Nun liessen es

2) Allerhöchgedachte Kais. Mai. bei der Immission in dieienigen Güter und Gefälle geschehen, welche vorgemeldte Impetraten aus der N. Erbschaft bis auf erwähnte leztere Immission im wirklichen Besiz gehabt. Nachdem aber auch Impetrant in noch andre Güter und Gefälle, welche den Impetraten ex iure proprio & titulo singulari zugehörig, anmaßlich immittirt, und weder Specialbefehl darüber eingeholt, noch die vollkommene liquidatio perceptorum fructuum erwartet worden; als würden hiemit von Ihro Kais. Mai. alle solche immissiones aufgehoben, und hätte so fort Commissio alle und iede von diesen Gütern und Gefällen Depossedirte in dieselben cum omni causſa zu restituiren.

3) Da auch aus obigem verschiedentlich erscheine, was für übler Unternehmungen sich die subdelegirten Räthe angemaßt haben, so hätten Domini Commissarii dieselben zu genauer Beobachtung aller specificirten Kais. Verordnungen, wie auch sonst zu geziemender Behutsamkeit in allen Vorfällen anzuweisen.

oder auch:

Publicatur Resolutio Cæsarea huius tenoris.

Kaiserl. Mai. haben Dero gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbirt, diesem nach

Rescri-

Rescribatur cum inclusione des N. Exhibiti vom . . . den kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises: Es gereiche Kaiserl. Mai. die von der Kaiserl. Exekutionskommission erstattete vorläufige Relation zu besonderm Gefallen, immassen auch allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Mai. es bei . . . . lediglich bewenden liessen. Nachdem aber der Herr N. im genannten Exhibitum über die von den Exekutionstruppen begangenen Thätlichkeiten Beschwerden geführt, als hätten an Ihro Kais. Mai. Sie die Herren Commissarii hierüber Bericht binnen zwei Monaten allerunterthänigst zu erstatten.

Hat das Zureden der Kommission keine Früchte erzielt, hat die verurtheilte Partei zur freiwilligen Folgeleistung sich nicht bewegen lassen, auch die Parteien haben unter sich keinen gütlichen Vergleich getroffen, so geht endlich die wirkliche Hülfsvollstreckung, und zwar, wenn es nöthig ist, mit militärischem Beistande vor sich. Ihre Art und Weise wird den Exekutoren manchmal vorgeschrieben. War zum Beispiele dem Kläger eine Hypothek verpfändet, war vom Gläubiger eine bestimmte Sache gebeten und vom Tribunale zugesprochen, so wird an dieser die Exekution vollzogen. Die Umstände allein zeichnen hier die Verfahrungsart vor, und wenn die Subdelegirten nach der Sache Natur sich richten, so können keine Fehler begangen werden. Weil man also hievon keine allgemeine Regeln aufstellen kann, so mag folgendes von einer Subdelegationskommission verfaßte Immissionspatent eine Vorstellung der Sache geben.

Dem-

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr Herr Joseph, der Zweite, erwählter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn und Böheim König, Unser allergnädigster Kaiser und Herr, an den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Bischof zu Costanz, Herrn der Reichenau und Oehningen, wie auch an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. als beide kreisausschreibende Fürsten des hochlöblichen Schwäbischen Kreises, Unsre gnädigste Fürsten und Herren, in Sachen N. contra den Herrn N., puncto debiti, auf allerunterthänigste Klagen und Bitten des Herrn Impetranten schon unterm ..... ein allergnädigstes Kaiserl. Reskript dahin ergehen lassen, in Kraft der ihnen ertheilten Kaiserl. Gewalt Hochgedachter impetratischen Hochfürstlichen Durchlaucht zur Befriedigung des Herrn Impetranten einen zweimonatlichen Termin anzusetzen, und in Enstehung derselben die Immission in die dem Herrn Impetranten als Hypothek verschriebene N. vollführen zu lassen, auch ihn dabei auctoritate Cæsarea so lange zu manuteniren und zu schützen, bis derselbe des restirenden Kapitals und der davon verfallenen rückständigen Zinsen, wie auch Kosten und Schaden wegen völlig vergnügt seyn werde. Höchstgedachte Ihre Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstliche Durchlaucht haben diese ihnen allergnädigst aufgetragene Kaiserl. Kommission nach reichsüblicher Observanz nicht

nur

nur übernommen und hierauf Höchstgedachter des regierenden Herrn N. Hochfürstl. Durchl. unterm .... Nachricht hievon gegeben und Deroselben zugleich den von Kais. Mai. zur Zahlung angesezten zweimonatlichen Termin intimirt, sondern Höchstdieselben haben auch auf das von der Fürstl. N. Regierung unterm .. geschehene Ansuchen einer fernern zweimonatlichen Stundung, in der Hofnung, daß in solcher Zeit einige gütliche Wege, aus der Sache zukommen, sich finden möchten, den gebetenen Termin wirklich dahin prolongirt. Da sich nun aber die gütlichen Wege nicht ergeben wollten, so sahen Höchstgedachte Ihre Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstl. Durchlaucht auf des impetrantischen Theils wiederholtes Anhalten sich gemüssigt, der Justiz ihren Lauf nicht länger zu hemmen, sondern diese ihnen allergnädigst anbefohlene Immissionskommission zu vollstrecken. Zu diesem Ende kommittirten Höchstdieselben Uns, Deren bevollmächtigten Subdelegirten N. N. gnädigst, diese Immissionskommission in Höchstgedachten Deroselben Namen zum Vollzuge zu bringen, zuförderst aber zwischen beiden Theilen nochmals die Güte zu versuchen. Da wir auch sogleich nach Unsrer Ankunft den gütlichen Weg eingeschlagen haben, und der impetrantische Theil in Rüksicht der in dieser Sache aufgewandten Kosten und des erlittenen Schadens nicht ungeneigt sich hiezu bezeigte, von Hochfürstl. impetratischer Seite hingegen niemand hierauf bevollmächtigt war, sondern vielmehr der hier anwesende Hochfürstl. N. zwei Befehle aufzeigte,

te, welche ihm iede Einlassung untersagten, und die Protestation gegen iede kommissarische Handlung nebst der Vorbehaltung alles dessen, was seinem gnädigsten Herrn zu reserviren sei, geboten, überdies auch noch ein Schreiben von wohlgedachter Hochfürstl. N. Regierung an die Hochfürstl. Regierungen Costanz und Würtemberg einlangte, in welchem sie wider die Kaiserl. Immissionskommission nicht nur protestirte, sondern auch auf allen Fall appellirte, folglich zu einigem gütlichen Vertrage oder andern Befriedigung des Herrn Impetranten keine Hofnung mehr übrig blieb; als achten wir Uns verbunden, so wohl Eingangs genanntem allergnädigsten Kaiserl. Reskript, als auch von Höchgedachten Unsern gnädigsten Fürsten und Herren Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchlaucht Uns ertheilten gnädigsten Befehlen und Instruktionen nunmehr ein resp. allerunt. und unterthänigstes Genügen zu thun, und die Uns als subdelegirten Kaiserl. Kommissarien anbefohlene Immissionskommission zur Wirklichkeit zu bringen. Diesemnach immittiren Wir aus der von F. R. K. M. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Gn. und Hochfürstl. Durchlaucht allergnädigst, von diesen aber uns als deren subdelegirten Räthen gnädigst aufgetragenen Kaiserlichen Macht und Autorität, und setzen ein hiemit und in Kraft gegenwärtigen Patents den N.

1) in die . . . .

2) . . . .

3) . . . . u. s. w.

Dessen

Dessen allem zu wahrer Urkund sind von diesem Patent zwei Originale gefertigt, beide von Uns subdelegirten Kaiserl. Kommissarien eigenhändig unterschrieben und mit Unsern gewöhnlichen Petschaften besiegelt, folglich nach geschehener Publikation das eine dem impetrantischen Herrn N. zugestellt, das andre aber an der Hochfürstl. N. Pflege allhier öffentlich angeschlagen und auf diese Weise dem Hochfürstl. Rath und Pfleger N. überlassen worden. So geschehen N. den . . .

Der Röm. Kaiserl. Maiestät subdelegirte Kommissarien

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

Der Kommissionssekretär brachte in Begleitung mehrerer kommittirten Personen dieses Immissionspatent in den fürstlichen Pflegehof, las es öffentlich ab, verlangte eine gutwillige Zulassung der exekutivischen Abnehmung des hinlänglichen Antheils von dem fürstlichen Getreidevorrath, drohte mit der bereitstehenden militärischen Exekution auf den Fall einer Widersezlichkeit, und schlug beim Weggehen dieses Patent an das Thor neben dem fürstlichen Wappen. Als am folgenden Tage die fürstlichen Diener die Getreidebödden nicht gutwillig öfneten, so erschien wieder der Kommissionssekretär mit dem Registrator in Begleitung einiger militärischer Mannschaft und mehrerer Getreidestreicher, öfnete durch den Schlosser die Schlösser, und ließ sodann so vieles Getreide fassen und abführen, als zu des Impetranten Befriedigung nöthig war.

Stellt

Stellt der Sachfällige an den Impetranten Forderungen z. B. in Rükſicht der an der abzutretenden Sache gemachten Verbeſſerungen, oder aus einem andern mit der Sache verwandten Grunde, und dieſer iſt bereits rechtshängig, ſo muß vor der Exekution der Sieger, dieſes Punktes wegen, Vorſtand leiſten.

Incluſis exhibitis de ... reſcribatur Dominis Commiſſariis, in conformitate der erkannten leztern kaiſerl. Verordnung vom ... zur Exekution des liquidi ohne längern Anſtand, und damit Impetrant über Verzögerung des Effekts der erkannten Kaiſerl. Sentenz ſich zu beſchweren keine befugte Urſache haben möchte, vorzuſchreiten, iedoch aber noch vorher Impetranten zur Einlegung eines förmlichen Kautionsſcheines, in welchem er ſein ſämtliches unbewegliches Vermögen zur Gewißheit der Folgeleiſtung der künftigen Kaiſerl. Verordnungen ausdrüklich verpfändet, anzuhalten.

In perſönlichen Klagen, wenn eine kaiſerliche Sentenz den Impetrat z. B. zum Abtragen einer Schuld verurtheilt, ſo nimmt die kaiſerliche Exekutionskommiſſion entweder ſeine Einkünfte in Beſchlag, oder wenn er keine ſichere hat, ſo werden ſeine beweglichen Güter verkauft, nachher ſeine unbeweglichen, und endlich belegt man ſeine ausſtehenden Schulden mit Arreſt.

Die Subdelegirten erkundigen ſich nach des verurtheilten Schuldners fahrender Habe, nach Früchten, Viehe, Wein und ähnlichen leicht in Geld zu verwandelnden Sachen, und nehmen ſo viele brauchbare und am eheſten entbehrliche Artikel weg, als des Gläubigers Befriedigung erfordert. Die Kom-

missionsunterbedienten bringen alles richtig ins Verzeichniß, und lassen entweder nach der Umstände Maßgabe die ausgepfändeten Artikel nach vorhergegangener Versiegelung in des Schuldners Verwahrungsstellen zurük, oder sie gebieten ihre Uebersetzung in ein andres von der Kommission hiezu bestimmtes Behälter. Der Tag des Verkaufs wird in der gränzenden Gegend ausgeschrieben, und nachher schreitet man am bestimmten Termin nach vorhergegangener Schäzung der Gegenstände öffentlich zur Losschlagung an den Meistbietenden. Aus dem gelösten Gelde wird dem Gläubiger die Befriedigung gereicht. Will sich kein Käufer finden, so übergiebt man dem Gläubiger die weggenommenen Sachen für den geschäzten Werth.

Kann der Gläubiger durch das Verkaufen der fahrenden Habe nicht befriedigt werden, so kömmt iezt die Reihe an des Schuldners unbewegliche Güter. Nur muß er über diese auch das vollkommene Eigenthum besitzen. Zur Veräusserung wird nicht mehr von den Grundstücken vorgeschlagen, als zum Befriedigen nothwendig ist. Die öffentliche Versteigerung wird mit allen Verkaufsbedingungen durch einen Anschlag am Orte der Kommission bekannt gemacht, und zur Versteigerung der Termin gesezt.

Die Gerechtigkeit bewirkte Vereinigung unter den Menschen und stiftete Gesellschaften. Für ihre Unterwerfung unter die Regierung tauschten die Menschen iene ein, und Gerechtigkeit ist die erste der Gesellschaft von der Regierung schuldige Pflicht. Die Menschen ordneten eine Obrigkeit über sich, um eine kraftvolle Stüze gegen das Unrecht zu erhalten. Die Regierung soll die Verhältnisse unter den Unterthanen erhalten; Unterwerfung unter die Urtel

der

der Gerechtigkeit und derselben Vollstreckung ist daher der Unterthanen heilige Pflicht. Jede gegen eines Definitivurtels Vollstreckung gewaltthätige Widersezlichkeit ist Beleidigung und Aufhebung der politischen Verfassung des Staates, ist Beleidigung des Richters und aller im Staate lebenden Menschen. Respekt und Unterwürfigkeit muß von des Sachfälligen Seite die Folge des richterlichen Ausspruchs seyn, und nicht der mindeste Schatten einer Geringschäzung der Sentenz darf geduldet werden.

Die Gegenwehre wider die Exekution reichsgerichtlicher Urtel ist in den Reichsgesetzen höchstens verboten; wer sich der Hülfsvollstreckung thätlich widersezt, verfällt sogleich durch seine widerrechtliche Handlung in die Acht *). Der Sündiger begeht ein Verbrechen gegen des Reichs politische Verfassung, er ladet die Schuld eines Rebellen auf sich, und ist hinfort unwürdig vom Staate ein Mitglied zu seyn. Weil es iedoch Einreden giebt, die man bei der Exekution noch vorlegen kann, so soll vor der wirklichen Achtserklärung vom kaiserlichen Fiskal der Verbrecher beim höchsten Reichsgericht angeklagt, er soll vorgeladen, summarisch verhört, und nach seiner nichtigen Exceptionen Verwerfung soll die Acht über ihn gesprochen werden.

So lautet die Verordnung des ältern Reichsgesetzes, allein die Wahlkapitulation hat den Achtsproceß mit bestimmtern Grenzen umschrieben **). Der kaiserliche Fiskal bittet nun nicht so leicht in diesem Falle um Ladung, und die Ladung wird also auch nicht so leicht erkannt. Kürzere gelindere Mittel

*) R. I. N. §. 15. 161.
**) Wahlkapitulation Art. XX.

tel ergreift das höchste Tribunal. Man warnt die aufrührerische Partei vor Widersezlichkeit in begleitender Bedrohung unausbleiblicher nachdrüklicher Ahndung.

Fiat rescriptum an N. daß er der dem Herrn N. allergnädigst aufgetragenen Kommission zur Vollziehung der Kaiserl. in der N. Sache den .... ergangenen Sentenz ferner nicht widerstreben, noch die Impetranten an der ihnen ertheilten Kaiserl. Sicherheit hindern soll, oder widrigenfalls eine nachdrükliche Ahndnng zu gewärtigen. Wie denn auch die Ersetzung der durch solche Widersezlichkeit verursachten Kosten und Schäden dem darunter unbillig leidenden Theile billig vorbehalten werde.

oder:

Fiant Patentes an die Dorfschaften N. N. Ihro Kais. Mai. hätten in höchsten und schweren Ungnaden vernommen, wie vermessentlich sie sich unterstanden, auf eine höchst verbotene Weise sich zusammen zu rottiren, durch Stürmen und Glockenschlagen einen ärgerlichen Aufruhr zu erwecken, der Exekutionsmiliz sich zu widersetzen und in solcher Widerstrebung und Thätlichkeit eine lange Zeit bis iezt zu verharren. Es werde daher von allerhöchstgedachter Kais. Mai. ihnen samt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen, sich alsobald im Angesichte dieses auseinander zu Ruhe und nach Hause zu begeben und den Hülfsvollstreckern sich auf keine Weise weiter zu widersetzen, widrigenfalls sie gewärtig seyn sollten, daß mehrere Truppen gegen sie angeführt, sie durch dieselbe auseinan-

nander gebracht, mithin als Aufrührer angesehen und am Leibe und Leben, an Habe und Gut würden gestraft werden.

oder:

1) Mit Vorbehalt des fiskalischen Processes fiant Patentes Cæsareæ in den N. Ländern: Ihre Kaiserl. M . hätten mißfällig vernehmen müssen, . vas für Weise einige von der Ritterschaft und Landstädten gegen die Kaiserl. Exekution sich gesezt ... Also werde von allerhöchstgedachter Ihro Kais. Mai. oberwähnten Renitenten von der Ritterschaft und Stadtobrigkeiten alles Ernstes und besonders neben der Bedrohung vom Erstatten aller durch ihren Ungehorsam entstehenden Kosten und Schäden, bei Geld, und zwar wegen iedes Mitglieds von der Ritterschaft und Stadtobrigkeit bei fünf Mark löthigen Goldes, auch bei Gefängniß und Leibesstrafe, wie nicht weniger, bei Vermeidung des in den Reichsgesetzen gegen diejenige, welche der kaiserlichen Exekution sich widersetzen, ausgedrükten fiskalischen Processes, hiemit aufgelegt und anbefohlen, alle und iede von Ihro Kaiserl. Mai. entweder unmittelbar, oder mittelst Dero Kaiserl. Kommission und deren Subdelegation gestellte Verordnungen ohne Unterschied und schlechterdings mit geziemender Unterwürfigkeit und gehörigem Respekt anzunehmen und zu befolgen; widrigenfalls wider sie kraft obiger Verwarnung in der Strafe Rükficht unverweilt exekutivisch, oder auch sonst wegen des zugleich angedrohten fiskalischen Processes reichskonstitutionsmässig verfahren werden soll.

2) Mit Kassation des vom Herrn Fürsten zu N. wider die kaiserliche Notarien und deren Insinuationen und Affixionen angemaßten Edikts fiant besondere Patentes Cæsareæ in den ermeldten Landen dahin: Daß iene Notarien und zwar cum declaratione protectionis Cæsareæ wider alle unrechte Gewalt frei und ungehindert, iedoch auch gebührlich ihr Amt ausrichten sollen.

3) Sind diese Patentes dem Kaiserl. Reskript an die Kaiserl. Kommission zum Anschlagen durch die Subdelegation beizuschliessen.

oder auch:

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts: Ihro Kais. Mai. haben gehorsamsten Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbirt, diesemnach

Rescribatur dem Herrn Herzoge zu N.: Ihro Kaiserl. Mai. hätten wider alles Vermuthen aus dem von den ausschreibenden Herren Fürsten des niedersächsischen Kreises eingeschikten unterthänigsten Kommissionsbericht vom .... mißfällig vernehmen müssen, auf welche Weise lezthin die .... abgeordnete Subdelegation durch seinen N. auf öffentlicher Straße unter Bedrohung militärischer Gewalt wäre zurükgewiesen, wie gegen die Exekution mehrere landfriedbrüchige Gegenanstalten wären getroffen, und wie überhaupt viele unverantwortliche Excesse wären verübt worden. Wie nun Ihro Kais. Mai. vorhin des gnädigsten Vertrauens gewesen, es würde Herr Herzog iedesmal für die höchste Autorität und Ausübung des Kaiserl. Oberst-

Oberstrichterlichen Exekutorialamtes den geziemenden Respekt zum Behufe der heilsamen Justiz, guter Ordnung und Ruhe im Römischen Reiche tragen, folglich der angeordneten Exekution den ungehinderten Lauf lassen, da ihm, Herrn Herzoge, aus den kundbaren Reichsgesetzen nicht unbekannt seyn könne, auf was Art und Weise wider diejenigen, welche der Kaiserl. Exekution sich widersetzen, ohne Unterschied zu verfahren; als wollten Ihro Kaiserl. Mai. Herrn Herzog reichsväterlich, gnädigst und alles Ernstes erinnert haben, hierunter sich gebührend zu fassen, die aus obiger uniustificirlicher, reichsgesezwidriger, auch landfriedensbrüchiger Bezeigung und dem hiedurch beim ganzen Reiche erwekten großen Aergernisse die bevorstehende Gefahr zu Gemüthe zu nehmen, und sogleich alle angemaßte Renitenz, wie auch alle unternommene militärische und andre Veranstaltungen gänzlich einzustellen, folglich die Subdelegation am Vollzuge der Kais. Kommission ferner auf keine Art und Weise zu hindern. Ihro Kais. Mai. wären über die völlige Parition binnen zwei Monaten um so gewisser der unterthänigsten Anzeige gewärtig, als im unverhoften widrigen Falle Kraft allerhöchsten Kais. Oberstrichterlichen Exekutorialamtes gegen ihn Herrn Herzog, und andre, so daran Theil haben möchten, reichskonstitutionsmässig verfahren, und der Reichsiustiz ein völliges Genügen verschaft werden solle.

Bleiben alle diese Ermahnungen fruchtlos, verhart der fällige Theil in seiner Widersezlichkeit, so muß endlich mit der Acht verfahren werden. Des Achtsprocesses Darstellung mit seiner Geschichte soll an einem andern schiklichen Orte folgen.

Wenn nach erkannter Exekutionskommission neue Punkte in der nemlichen Sache eintreten, die gleichfalls exequirt werden sollen, so wird die Kommission extendirt. Diese Punkte sind entweder des Sachfälligen neue, oder fortdauernde unerlaubte Thathandlungen, oder die nach aufgetragener Kommission erfolgten neuen kaiserlichen Erkenntnisse, oder auch andre Sachen, die mit ienen Gegenständen, welcher wegen die Hülfsvollstreckung erkannt worden ist, eine Verwandtschaft haben.

N. contra N.... nunc executionis, sive impetrant. Anwald N. sub præs. .... überreicht alleruntert. Anzeige beharrlicher Imparition mit Bitte pro reexpedienda nunc commissione ad exequendum cum clausula seorsim & coniunctim, eamque ad ulteriores contraventiones extendendo. . . .

Rescribatur cum inclusione Exhibiti de... an die kreisausschreibenden Herren Fürsten des N. Kreises, die völlige Exekution sowohl über die bereits anbefohlnen Punkte als auch über die zeither vom impetrantischen Theile ferner eingeklagten Thathandlungen ohne längern Anstand vorzunehmen cum clausula samt und sonders.

oder:

1) Ponatur die nomine der Kommissionshöfe geschehene Anzeige von der willfährig übernommenen

menen Exekutionskommission vom . . . ad acta, & cum notificatione horum rescribatur iisdem ulterius: gleichwie Ihro Kais. Mai. die Anzeige willfährig übernommener Kommission zu gnädigstem Gefallen gereiche, als hätten dieselben nunmehr die vorigen sowohl als gegenwärtigen Kaiserl. allergerechtesten Verordnungen ungesäumt zur Exekution zu bringen.

2) . . . .

N. contra N. Commissionis sive impetrantischer Anwald N. sub præs. . . . supplicat hum. pro clementissima extensione Commissionis ad immittendum in N. appon. B. & C.

Fiat petitum rescriptum an die kreisausschreibenden Herren Fürsten des N. Kreises u. s. w.

oder:

N. contra N. . . . nunc executionis; sive impetrant. Anwald N. sub præs. . . . exhibet hum. expensarum designationem mit Bitte pro prævia earundem taxatione, extendenda commissione ad exequendum ad hæc etiam contenta. . . . .

Transkribirt wird die Exekutionskommission, wenn der erst ernannte Kommissär nicht zur Annahme der Exekution zu bewegen ist, und das höchste Tribunal will nicht mit schärfern Kaiserlichen Verordnungen wider ienen verfahren.

N. contra N. in specie Fiscalis Imperialis Aulicus sub præs. . . . docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei & nondum factam ab N. executionem mulctæ, supplicat

hum. pro clem. nunc Electori Colonienſi, qua ſtatui vicino, demandanda executione mulctæ quinque marcarum auri. Appon. L. A.

Cum incluſione Exhibiti fiat nunmehr Commiſſio auf den Herrn Kurfürſten zu Kölln. . . .

Die Exekutionskommiſſion wird auch auf einen andern Kommiſſär überſchrieben, wenn der erſte den Auftrag ſich abgebeten hat, und derſelbe ihm erlaſſen wird, wenn gegen den erſten Kommiſſär gegründete Einreden gemacht werden, und wenn der erſte Kommiſſär verſtirbt.

N. contra N. . . . in ſpecie Fiscalis Imperialis Aulicus contra N. citationis, puncto violati Notarii, ſive beſagter Fiscalis ſub præſ. . . . ſupplicat hum. pro clem. transcribenda Commiſſione Cæſarea ad novum Dominum Electorem Moguntinum. Appon. ult. Concl.

Fiat petita transcriptio Commiſſionis ad exequendum an den dermaligen Herrn Kurfürſten zu Mainz in forma priori.

N. contra N. . . nunc executionis, puncto ſpolii; ſive impetrant. Anwald N. ſub præſ. . . . exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro transcribenda commiſſione ad exequendum in modernum Dominum Episcopum Bambergenſem. App. ult. Concl.

Fiat petita tranſcriptio Commiſſionis ad exequendum auf den dermaligen Herrn Fürſten und Biſchof zu Bamberg ſtilo conſueto.

N. contra N. . . . nunc executionis; ſive impetrant. Anwald N. ſub præſ. . . . exhiben-

bendo allerunt. Anzeige ob secutam mortem Domini Commissarii N. unvollstrekt gebliebener Kais. Exekutionskommission supplicat hum. pro clem. transcribendo & renovando dictam Commissionem ad neo-electum Dominum Episcopum N. una cum extensione ad ulteriora gravamina. . . .

Renovirt wird die Kommission nicht nur in dem oben angeführten Falle, wenn nemlich des erkannten Reskripts Ausfertigung in einem Jahre bei der Reichshofkanzlei nicht betrieben worden ist, sondern auch, wenn der Kaiser, der die Exekutionskommission anbefohlen hat, vor ihrem Ende verstirbt. Zum Beispiele eines solchen erneuerten Kommissorialreskripts mag folgendes dienen:

Leopold der Zweite, ...

Hochwürdigster lieber Neve und Kurfürst, auch Ehrwürdiger und Durchlauchtighochgebohrner lieber Vetter, Fürsten, und Andächtiger.

Ew. Liebden, Andacht und Liebden wird ausser allem Zweifel ohnehin noch gutermassen erinnerlich seyn, was von Unserm in Gott ruhenden Herrn Bruder und Vorfahrer am Reiche weiland Kaiser Joseph dem Zweiten, allerglorwürdigsten Andenkens, Denenselben in Sachen N. contra N. für eine Exekutionskommission am . . . aufgetragen worden. Wenn nun bei Uns N. laut nebengehender Abschrift sub L. A. um Erneuerung dieser durch Absterben obhöchstseligstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät und Liebden erloschenen Kaiserlichen Exekutionskommission gebeten, Wir auch die Beschleu-

schleunigung der Justiz auf alle Weise nöthig finden; als thun Wir vorgedachte Ew. Liebden, Andacht und Liebden aufgetragene Exekutionskommission hiemit renoviren und Dieselben freundgnädiglich und gnädigst ersuchen, Sie wollten in Kraft Unsrer Ihnen hiedurch ertheilten Kaiserlichen Gewalt in Konformität des obbemeldten unterm ... erlassenen Kaiserlichen Exekutionkommissionsreskripts verfahren. ... Das gereicht Uns zu danknehmigem Gefallen, und Wir verbleiben Ew. Liebden, Andacht und Liebden mit resp. beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden und allem Guten ferner wohl beigethan. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den ....

Suspendirt, obgleich die Fälle selten sind, kann eine Exekutionskommission aus mehreren Ursachen werden, z. B. wenn der Sachfällige aus einem löblichen und triftigen Grunde abwesend ist, oder wenn andre neue Umstände sich ereignen, welche das Verschieben der Hülfsvollstreckung anrathen.

Rescribatur den N.... betreffend aber den punctum suspendendæ Commissionis ex causa necessariæ & laudabilis absentiæ prorogetur eadem ex allegata causa ad duos menses.

oder:

Cum inclusione Exhibitorum rescribatur Dominis Commissariis: es hätten dieselben nach nunmehr vorkommenden neuen Umständen die aufgetragene Exekution bis auf weitere Kaiserliche allergnädigste Verordnung gänzlich einzustellen.

Ver-

Verbleiben hingegen die Subdelegirten länger am Orte der Exekutionskommission, als es nöthig ist, um nur noch die Summe der Diäten zu vergrössern, so wird vom höchsten Tribunale die Kommission erinnert, das Geschäft zu beendigen, und ihre Subdelegirten zurükzuberufen.

Cum inclusione Exhibitorum de ... rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nachdem aus der von beiden Seiten beschehenen Anzeige abzunehmen gewesen, daß der Ruhestand in N. durch die dahin abgeschikten Subdelegirten hergestellt, folglich durch die angezeigte Parition der Endzwek der angeordneten Exekutionskommission wirklich erreicht worden; so vermuthen zwar Kais. Mai. daß die Subdelegirten bei solcher Beschaffenheit allbereits wieder zurük nach Hause gegangen seyn werden, falls aber solches noch nicht geschehen, so gesinnten Kaiserl. Mai. an die Kommission diese Zurükberufung zur Vermeidung der Kosten ohne allen Anstand zu befördern, und vom Kommissionsgeschäfte den Bericht sobald als möglich, und längstens binnen zwei Monaten einzusenden.

oder:

.... und von dem Kommissionsgeschäfte mit Einsendung des vollständigen Protokolls zu berichten.

Nach vollbrachter Exekution erstatten die Subdelegirten ihren Bericht an ihre Kommittenten. Die Kommissäre legen iezt ihren kommissarischen Bericht an den Kaiser, und fügen diesem die erforderlichen Beilagen

lagen bei, oder sie verfassen ein von ihnen unterzeichnetes Schreiben, und übersenden es mit dem abschriftlichen Subdelegationsbericht, oder auch mit dem Original des leztern. Vom Agenten wird der Kommissionsbericht in den Reichshofrath eingereicht, und nachher dekretirt das höchste Tribunal denselben als einen Beweis der vollzogenen Exekution zum Beilegen zu den Akten.

Allerunt. Exekutionsbericht ad rescriptum Cæsareum de . . . mit Bitte

pro

clem. eundem ad acta poni iubendo

ad causſam

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ponatur der vom Herrn Bischofe zu Bamberg als ausschreibenden Herrn Fürsten des fränkischen Kreises sub præs. .... allergehorsamst erstattete Exekutionsbericht ad acta.

Paritionsanzeige.

Der Sachfällige, über welchen die verurtheilende Sentenz ergangen ist, entschließt sich oft sehr spät, dann erst, wann die Exekutionskommission erkannt, oder schon in Thätigkeit ist, zur Folgeleistung. Er verfertigt sodann eine Anzeige von seinem Willen, der kaiserlichen Sentenz ein vollkommenes Genügen zu thun, oder von der bereits erfolgten Erfüllung. Jedoch schlägt er nicht allezeit diesen Weg ein, sondern er läßt sich auch wohl vom gewinnenden Theile ein Zeugniß über seine Folgelei-

leistung ausstellen. Der Sieger macht hierauf der Kommission, oder der schon erkannten Kommissionssubdelegation die Anzeige von der erfolgten Parition, und diese übersendet hernach ihren Bericht an den Kaiser.

P. P.

Ew. Hochwürden und Gnaden, auch Unser Großgünstiger und Hochgeehrtester Herr werden aus dem Anschlusse .... mehrern Inhalts ersehen, wie in voriger Woche ein Schreiben von dem Hochfürstlichen N. hier mit der Nachricht angelangt ist, daß er gnädigst befehligt sei, zu allerunterthänigsten Ehren J. R. K. M. sowohl die Restitution des .... als auch die Bezahlung .... zu verfügen, zu welchem Ende er den .... zum Termin, wenn er Uns anständig wäre, hinzu anberaume. Da Wir denselben angenommen haben, so ist auch die Restitution des ... und die Bezahlung ... wirklich erfolgt. Solchemnach haben Wir Unsrer Obliegenheit zu seyn erachtet, Ew. .... von dieser vollbrachten Folgeleistung Nachricht zu geben, und zugleich beiderseits Dero Höchsten und gnädigsten Herren Principalen für die von Kaiserl. allerhöchsten Kommissionswegen zu solchem Erfolge interponirte höchst ersprießliche Verwendungen den unterthänigsten Dank mit Anwünschung alles hochfürstl. höchsten Wohlergehens abzustatten, und dagegen Unsre immerwährende devoteste Veneration gehorsamst zu versichern. Von Ew. ... aber bitten Wir Uns die Gelegenheit aus, in welcher Wir Unsre Dienstbegierde in der That erwei-

weisen können, und verharren indessen unter Empfehlung in den Schirm des Höchsten mit aller Hochachtung unausgesezt. N. den ....

* * * * *

Bürgermeister und
Rath alda.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.
E. R. K. M. haben unterm .... allergnädigst Uns beiden ..... aufgetragen, dem Herrn N. einen endlichen zweimonatlichen Termin zur Befolgung der in Sachen N. ergangenen allergerechtesten Kaiserl. Sentenz zu gestatten, und wenn Höchstermeldte Se. Hochfürstl. D. in dieser Zeit keine vollständige Parition leisten, und bei den Kommissionshöfen die gebührende Anzeige nicht thun würden, ohne weitern Anstand und Anfrage mit der Hülfsvollstreckung in der Sache und Schäden Rüksicht nach vorhergegangener Liquidation und Bescheinigung der leztern exekutivisch zu verfahren. Wie wir nun laut der Beilage A. die anbefohlne allergnädigste Verordnung mit schuldigstem Gehorsame sogleich befolgt haben, so ist hierauf unterm .... vom impetrantischen Theile nach Ausweise B. die geziemende Anzeige geschehen, daß die Restitution mit dessen Zufriedenheit geschehen, mithin diese Sache zu ihrer Richtigkeit gelangt sei. Welchen Vorgang an Allerhöchstdieselben Wir allerunterthänigst berichten, und zu Kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehlen sollen und wollen

E. R. K. M.

* * * * *

N. N. N. N.

Er-

Erhalten die Hülfsvollstrecker vom höchsten Tribunal den Auftrag, vor dem Ausrücken der Exekution einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, und sie sind glücklich in ihrem Unternehmen, oder schliessen die beiden streitenden Theile unter sich denselben ohne der Kommission Hülfe, so wird auch hiedurch der kaiserl. Auftrag zur Hülfsvollstreckung aufgehoben. Senden beide Theile die Nachricht hierüber ein, und bitten um des Vergleichs Beilegen zu den Akten, so wird ohne Zeitverlust diesem Wunsche entsprochen. Unter der Rubrik der verglichenen Sache wird er eingereicht, und man entsagt dem Processe.

Allerunt. Vergleichsanzeige una cum renuntiatione litis & petito

pro

clem. decernenda eiusdem positione ad acta impetrantischen und impetratischen Anwalds in Sachen

. . . . . .

Eben so geschwind wird die Sache abgethan, wenn der Impetrant allein den Vergleich einberichtet. Seine Anzeige wird ohne Umstände zu den Akten dekretirt, weil des Siegers Erklärung über die erhaltene Befriedigung allen Zweifel aufhebt. Beispielsweise kann folgendes einst eingereichte Exhibitum zum Entwurfe dienen.

Allerunt. Vergleichsanzeige und Bitte

pro

clem. hanc ad acta ponendo

Impetrantischen Anwalds

* * * * *

App. . . .

Sententiæ & executionis nunc transactionis.

E. R. K. M. hatten die allerhöchste Gnade in der aussen bemerkten, den .... allergerechtest abgeurtelten Sache die Exekutionskommission auf die Herren .... unterm .... allergnädigst zu übertragen, wofür Allerhöchstdenenselben unterzeichneter Anwald im Namen seiner Principalschaft den allerunterthänigsten Dank abstatter. Ob nun gleich Anwalds Principal zufolge der allergerechtesten oberstrichterlichen Erkenntnisse und Verordnungen nicht nöthig gehabt hätte, in seiner liquiden und abgeurtelten Sache mit dem impetratischen Theile in einen Vergleich sich einzulassen, und die Summe seiner klar bewiesenen und zugesprochenen Forderung herunter zu seßen; so hat iedoch Anwalds Principal hiedurch seine friedliebende Gesinnung an den Tag legen, und durch einen Nachlaß dem Processe ein früheres Ende machen wollen. Da hierauf auch alles seine Richtigkeit erlangt hat, und impetratischer Theil die Summe von .... erlegte, so hat unterzeichneter Anwald diesen Vorgang allerunterthänigst anzeigen, und zugleich im Namen seines Principals dem Processe renuntiiren, auch die Vergleichsanzeige zu den Akten legen zu lassen E. R. K. M. in tiefster Erniedrigung ersuchen sollen.

In

In solchen Fällen erscheint bald hierauf das Konklusum:

1) Ponatur die allerunterthänigste impetrantische — impetrantische und impetratische — Vergleichsanzeige de præs. .... iuncta renuntiatione litis ad acta.

2) Wird nunmehr die erkannte Exekutionskommission wieder aufgehoben, idque

3) notificetur per rescriptum den ausschreibenden Herren Fürsten des .... Kreises.

Sollte hingegen nur allein der Impetrat die Vergleichsanzeige einreichen, so scheint entweder die Absicht, Zeit zu gewinnen und die Hülfsvollstrekkung abzuhalten, durch, oder sie fußt auf wahrscheinlichen Gründen. Im ersten Falle wird anbefohlen, mit der Exekution fortzufahren, und im leztern wird es wie bei andern vom Impetraten eingegebenen Vergleichsanzeigen gehalten *).

Kömmt auf diese Weise kein Vergleich zu Stande, und der Sachfällige entschließt sich lieber zur freiwilligen Folgeleistung, als zum Abwarten der Exekution, und er bedient sich nicht des oben erzählten ungewöhnlichen Weges, so schikt er seine Paritionsanzeige dem Reichshofrathe ein, und bittet, dieselbe für hinreichend anzunehmen **).

Allerunt. Paritionsanzeige mit Bitte
pro
clem. eandem pro sufficienti acceptando & ad acta poni iubendo

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 459.
**) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 478.

impetratischen Anwalds.
2c. 2c. 2c.

E. K. K. M. ist allergnädigst gefällig gewesen, unterzeichneten Anwalds Principal in der auf dem Rubrum bemerkten Sache in die vom Impetraten verlangte Summe von .... zu verurtheilen.

Anwalds Principal hatte zwar wegen andern erheblichen Gegenforderungen dafür gehalten, mit dem Auszahlen länger bis zur Aburtheilung dieser Punkte zurükzuhalten, allein aus unterthänigster Ehrfurcht gegen Allerhöchstderselben Erkenntnisse hat er die allerunterthänigste Folge leisten wollen.

Die sub N. beiliegende Quittung über ... zeigt, daß die Forderungen von ... richtig vergütet worden; da nun hiedurch die höchstverehrliche Sentenz vom ... in allen Punkten allerunterthänigst befolgt worden ist, so macht unterzeichneter Anwald hievon die allerdevoteste Anzeige und bittet zugleich allersubmissest E. K. K. M. geruhen, die Paritionsanzeige für hinlänglich allergnädigst anzunehmen und zu den Akten legen zu lassen.

Im ordentlichen Processe und im summarischen haben diese Paritionsanzeigen immer den nemlichen Zuschnitt. Um im summarischen Processe dieses Kapitel übergehen zu können, so soll hier eine Folgeleistung im Mandatsprocesse die Aehnlichkeit, und die nur in wenigen Bestandtheilen vorkommende Unähnlichkeit mit den andern zeigen.

Aller-

Allerunt. Anzeige und Bitte

pro

clem. paritionis edoctionen pro sufficienti declarando & ad acta poni iubendo

Impetrat. Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mandati puncto debiti oder: puncto prætensæ turbationis in possessione vel quasi iuris pascendi oves, und dergleichen.

E. K. K. M. haben wider N. in aussen rubricirter Sache ein Mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris pascendi oves in loco N., restituendo ablatas oves, resarciendo damna ac expensas, nec via facti, sed iuris procedendo, desuperque idonee cavendo zu erkennen geruht.

Da Anwalds Principal im Begriffe steht, das Petitorium ein und auszuführen, also hat derselbe Unterzeichneten angewiesen, im gegenwärtigen Summariissimo die nachfolgende allerunterthänigste Folgeleistung anzuzeigen.

Anwalds Principal hat dem Herrn Kläger die sub S. ⊙. in Abschrift beiliegende schriftliche Versicherung, iedoch mit ausdrüklichem Vorbehalte seiner im Petitorium ihm zustehenden

Gerechtsame, dahin gegeben, daß er ihn im Besitze der Schafweide zu N. so lange im Petitorium nichts entschieden seyn wird, nicht stören wolle.

Unterzeichneter Anwald soll also hiemit E. K. K. M. allerunterthänigst bitten, vorstehende Parition für hinlänglich allergnädigst anzunehmen, und zu den Akten legen zu lassen.

Der Umstände Verschiedenheit geben den Inhalt der Paritionsanzeigen an, und eine unnütze Verschwendung des Raumes wäre das Anführen einer grössern Menge.

Findet das höchste Tribunal diese Anzeige der Sentenz ganz entsprechend, so wird sie im folgenden Konklusum für hinlänglich angenommen.

Communicetur die allerunt. Befolgungsanzeige de præs. . . . parti impetranti ad notitiam, und wird dieselbe hiemit für hinlänglich angenommen.

Ist sie erst nach erkannter Hülfsvollstreckung eingekommen, so erhält nun das Konklusum iene Glieder, welche der gegenwärtigen Umstände Beschaffenheit erfordern.

Allerunt. Paritionsanzeige ad sententiam Cæsaream de . . . und Bitte

pro

clem. eandem acceptando & executionis commissionem revocando.

1) Communicetur . . . . (wie vorher.)

2) Wird

2) Wird nunmehr die erkannte Exekutionskommission wieder aufgehoben, idque

3) Notificetur per reſcriptum u. ſ. w.

War die Exekutionskommiſſion ſchon erkannt, der Sachfällige kömmt aber mit ſeiner Befolgungsanzeige ein, ehe die Reichshofkanzlei das Reſkript ausfertigte, ſo wird die Ausfertigung ſuspendirt.

Allerunt. Befolgungsanzeige und Bitte pro clem. ſuſpenſa commiſſorii ad exequendum expeditione communicando hoc exhibito ad notitiam.

Suspenſa expeditione commiſſorii ad exequendum communicetur partis impetratæ exhibitum de præſ. . . . parti impetranti ad notitiam.

Iſt die Befolgungsanzeige bedingungsweiſe abgefaßt, enthält ſie unſtatthafte Klauſeln, iſt ſie ganz allein eventuell, ſo wird ſie als unſchiklich ſchlechterdings verworfen, und der Sachfällige erhält einen neuen Termin, zur Folgeleiſtung.

Mit Verwerfung der unſtatthaften Paritionsanzeige detur parti impetratæ ex officio terminus duorum menſium ad parendum ſententiæ — mandato — paritoriæ — mit der Verwarnung, daß ſonſt die Realexekution erkannt, und auf Anmelden e Cancellaria verabfolgt werden ſoll.

Wenn die Befolgungsanzeige blos unzulänglich iſt, ſo wird dem Verurtheilten ein Termin zur vollſtändigen Parition ertheilt.

Mit Verwerfung der unzulänglichen Paritionsanzeige detur ... ad plenarie parendum sententiæ — mandato — paritoriæ — u. s. w.

Mit Verwerfung ... mit der Verwarnung, daß ansonst paritoria in contumaciam erkannt werden soll.

Zuweilen kann es sich auch fügen, daß eine eingekommene Paritionsanzeige in einiger Punkte Rüksicht für hinlänglich, in Ansehung andrer Artikel für unzulänglich erklärt wird, und daß wohl eines dritten Gegenstandes wegen das höchste Tribunal eine Mittheilung zur Erklärung anbefiehlt.

Wird zwar die impetratische Kautionsanzeige, so viel das quoad causſam principalem geschehene Anerbieten betrift, pro sufficienti angenommen, im übrigen aber detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium, dem erkannten Kaiserlichen Mandat ein vollständiges Genügen zu leisten, unter der Verwarnung, daß sonst bereits angedrohtermassen paritoria in contumaciam erkannt seyn soll, zu welchem Ende demselben das impetrantische Exhibitum zur Nachricht mitgetheilt wird.

N. contra N. ... nunc executionis; sive impetrantischer Anwald N. sub præs. ... accusando lapsum termini supplicat pro decernenda ob non secutam paritionem executione reali.

E contra impetrat. Anwald N. sub præs. eodem übergiebt allerunterthänigste vorläufige Paritionsanzeige nebst Bitte, pro eandem interim

terim acceptando & ad plenarie parendum terminum bimestrem concedendo.

Mit Verwerfung der unzulänglichen Befolgungsanzeige detur parti impetratæ quidem adhuc petitus terminus duorum mensium, sed non nisi ad parendum paritoriæ sub comminatione, daß widrigenfalls Commissio ad exequendum hiemit erkannt seyn und auf impetrantisches weiteres Anrufen e Cancellaria Imperiali aulica expedirt werden.

Wird eine Befolgungsanzeige schlechterdings verworfen, oder für unzulänglich erklärt, so muß der Sachfällige eine bessere überreichen. Der Impetrant zeigt nemlich den Verlauf des ertheilten Termins zur vollständigen Parition an, bittet um die Mittheilung der Anzeige, oder im widrigen Falle um die Hülfsvollstreckung.

N. contra N. .... docendo insinuationem concluſi de ... accusandoque lapsum termini supplicat pro clem. communicanda paritionis edoctione, aut decernenda secus executione reali ....

E contra impetrat. Anwald .... exhibet allerunt. vollständige Paritionsanzeige, & supplicat, pro clem. eandem pro sufficienti acceptando, partemque impetrantem cum suis prætentionibus repellendo .... Communicetur die anderweite impetratische Paritionsanzeige de præs. ... in Rükſicht der beschehenen Vergütung des abgenommenen Viehes ad notitiam; wegen der aufgelaufenen Proceßkosten aber zur Erklärung cum termino duorum mensium.

Läßt die Paritionsanzeige einen Zweifel übrig über die allumfassende Erfüllung der Sentenz, so wird sie vom Reichshofrathe dem Sieger zur Erklärung unter einem zweimonatlichen Termin mitgetheilt.

Communicetur die impetratische Paritionsanzeige parti impetranti zur Erklärung cum termino duorum mensium.

Nach des Impetranten eingelaufener Erklärung und nach ihrer vollzogenen Prüfung wird iene entweder verworfen, oder für entsprechend, oder für unzulänglich erklärt. Sezt hingegen auch des Klägers Aeusserung den Paritionspunkte noch nicht in's helle Licht, so folgt eine Kommunikation zur Gegenerklärung und zwar wieder unter einem Termin von zwei Monaten. Die bei den Prorogationen dieser Termine üblichen Drohungen finden sich schon in der Darstellung des Reichshofraths angeführt *).

Beweis über die vollzogene Insinuation der entbindenden Definitivsentenz.

Die eben geendigte Darstellung der Verfahrungsart nach gefällter verurtheilenden Definitivsentenz zeigt die Möglichkeit noch grosser Weiterungen und eines grossen Zeitverlustes im Falle des Ungehorsams von des Sachfälligen Seite. Bei entbindenden Urteln sind zwar weitläufige Auftritte keine unmögliche Sache, aber der Regel nach reicht die vom

*) Darstellung des R. H. R. Kap. XXIX. S. 479. 480.

vom Sieger an den abgewiesenen Theil geschehene Insinuation der Sentenz hin, und der Proceß ist hiemit geschlossen. Lautet z. B. das Definitivkonclusum:

Fiat sententia dahin, daß das beklagte Gotteshaus von der angestellten Klage loszusprechen sei, compensatis expensis,

so läßt der Sieger, oder der Beklagte, die Sentenz förmlich ausfertigen, insinuirt dieselbe dem Impetranten, bescheinigt nachher vor dem Reichshofrathe die vollbrachte Insinuation, und bittet um der Bescheinigung Beilegen zu den Akten.

Allerunt. edoctio rite insinuatæ sententiæ
und Bitte

pro

clem. eandem ad acta poni iubendo

Impetrat. Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

N. N. N. N.
nunc
Sententiæ.

Unterzeichneter Anwald bescheinigt unter dem Zeichen ⊙ die richtig vollzogene Insinuation der allergerechtest ergangenen entbindenden Sentenz in der auf dem Umschlage rubricirten Sache hiemit allerunterthänigst;

E. K. K. M. allerdevotest bittend, diese Insinuationsbescheinigung gewöhnlichermassen zu den Akten legen zu lassen.

Auf

Auf diese Bitte folgt bald das hier unten erscheinende Konklusum, und der Sieger sucht beim Sekretär der Sache um den Protokollsauszug nach.

Martis . . . . . 1793.

N. contra N. . . . . nunc sententiæ, sive partis impetratæ Mandatarius N. sub præs. . . . . docendo de rite insinuata sententia, supplicat pro decernenda documentationis ad acta positione. appon. Conclusum & Documentum insinuationis.

Ponatur edoctio rite insinuatæ sententiæ de . . . ad acta.

N. N.

Erstattung der Kosten und des Schaden.

Unter den Unkosten werden alle Ausgaben verstanden, welche eine Partei auf den Rechtsstreit nothwendig hat aufwenden müssen. Der Schade ist ein Verlust, den iemand durch sein widerrechtliches Betragen einem Dritten zugezogen hat. Er besteht entweder in einem wirklich zugefügten Schaden, oder im verhinderten Gewinne.

Wer die Erstattung des Schaden und der Kosten verlangt, der muß ienen und diese genau angeben, alles von Posten zu Posten verzeichnen, und nach Möglichkeit bescheinigen. Er muß seine Forderung liquidiren. Der Gegner wird darüber vernommen. Der Richter kann zur Hülfe nicht eher schreiten, bis die Parteien über die zu leistenden Posten einig sind, oder diese vom Gericht entschieden sind. Die vom Sieger eingereichten liquidirten Posten

sten werden vom höchsten Tribunale dem Impetraten zur Gegennothdurft mitgetheilt.

Schon im Libell und in der Einrede wird um der Unkosten und des Schaden Erstattung gebeten, und förmlich werden sie nachher eingeklagt, wenn ein Theil im Definitivurtel zu ihrem Ersatze ist verdammt worden, oder wenn im summarischen Processe die Paritoria ergangen ist. Nach der Reichshofrathsordnung Vorschrift soll vor der Sentenz Eröfnung das von der Partei und vom Agenten unterschriebene Expensenverzeichniß eingereicht werden *); ist dies nicht geschehen, das höchste Tribunal spricht dieselben aber dem einen Theile zu, so übergiebt sie der Sieger während der Zeit, in welcher er in der Hauptsache den Weg zur Hülfsvollstreckung oder zur Folgeleistung seines Gegners eröfnet, und bittet um der liquidirten Summe Zusprechen.

N. contra N. .... nunc sententitæ; sive impetrantischer Anwald N. sub præs. .... docet de insinuata sententia condemnatoria lapsoque sine paritione termino, & supplicat pro decernenda nunc executione reali.

Idem sub præs. eodem überreicht allerunterthänigste Expensen- und Interessen Specifikation und Bitte pro partem impetratam ad eorundem solutionem adigendo.

oder:

N. contra N. .... Mandati & paritoriæ .... sive impetrantischer Anwald N. sub præs. .... accusando lapsum termini supplicat pro clem. decernenda ob nondum secutam paritionem executione reali.

Idem

*) R. H. R. O. T. VII. §. 15.

Idem sub præs. eodem überreicht allerunt. Schaden- und Kosten-Specifikation mit Bitte pro eandem pro liquida acceptando simulque executioni demandando.

Der Schade und die Kosten werden allezeit unter der Rubrik der Hauptsache eingeklagt. In einem besondern Exhibitum müssen diese Punkte eingereicht werden. Sie leiden keine Vermischung mit andern Artikeln. Vorbescheide befehlen dieser Regel Beobachtung, wenn gegen dieselbe verstossen wird.

Allerunt. exhibitio designationis expensarum — damnorum & expensarum — annexa humillima petitione

pro

clem. earundem adiudicatione.

Impetratischen Anwalds
(Appellatischen Anwalds)
(Impetrantischen Anwalds)
in Sachen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Citationis &
Sententiæ
nunc
Expensarum.
oder:
Appellationis
nunc
Expensarum.
oder:
Mandati &

Pari-

Paritoriæ
nunc
Damnorum
&
Expensarum
u. s. w.

E. K. K. M. haben in aussenbemerkter Sache durch die beiliegende abschriftliche Sentenz unter ⊙ Anwalds Principal von der unbefugt angestellten Klage allergerechtest absolvirt und den frevelvollen Gegner zur Erstattung der Unkosten allergnädigst verurtheilt, für welche allerhöchste Gnade impetratischer Anwald in seines Principals Namen den allerunterthänigsten Dank abstattet.

oder:

. . . . haben die in erster Instanz ergangene Sentenz unterm . . . . vermöge angeschlossenen kopeilichen Urtels sub A. allergerechtest bestätigt und. . . .

Unterzeichneter Anwald soll hiemit ihr ordentliches Verzeichniß . . . allergehorsamst mit Vorbehalt der noch künftigen Unkosten überreichen, allersubmissest um die schleunige Zuerkennung derselben bitten und in tiefester Devotion verharren

E. K. K. M.

* * * * * *

So wie der Sieger während der Zeit, in welcher er in der Hauptsache den Weg zur Hülfsvollstreckung oder zur Folgeleistung seines Gegners eröfnet, das Verzeichniß des erlittenen Schaden und

der

der ausgelegten Kosten einreicht, so dekretirt das höchste Tribunal auch gemeiniglich während dieses Weges die erforderlichen Verfügungen über iene Punkte.

1) Ponatur documentatio insinuatæ sententiæ ad acta.

2) Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum sententiæ de ... sub comminatione realis executionis

3) Communicetur das impetratische Exhibitum de ... parti impetratæ mit der Auflage, partem impetrantem in termino duorum mensium klaglos zu stellen, oder wenn er über die Summe etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches in eodem termino allerunterthänigst beizubringen.

oder:

I) So viel die Hauptsache betrift

1) Ponatur documentum insinuatæ paritoriæ de ... ad acta.

2) Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum dictæ paritoriæ sub comminatione, daß im widrigen Falle commissio ad exequendum erkannt seyn und auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica expedirt werden soll.

II) Puncto damnorum & expensarum communicetur die impetrantische Specifikation der Kosten und des Schaden parti impetratæ, um sich hierüber in termino duorum mensium iedoch super solo quanto vernehmen zu lassen.

Kei-

Keine besondere Ausfertigung in der Reichshofkanzlei geschieht über dieses Kommunikationskonklusum. Das vom Sekretär der Sache dekretirte Exhibitum allein wird dem Gegner mitgetheilt, und diese Dekretirung hat doppelte Kraft. In Rükſicht der Zahlungsverbindlichkeit enthält sie ein unklausulirtes Reskript oder Dekret, weil iene nicht streitig ist; da aber die Summe ungewiß ist, vielleicht einer Mäſſigung bedarf, da überhaupt mehrere Einreden gegen dieselbe möglich sind, so faßt in dieser Rükſicht ienes Kommunikationskonklusum zugleich ein bedingtes Reskript in sich. Im Kommunikativprocesse wird diese Sache instruirt.

Der Sachfällige bekömmt zu seiner Gegenvorstellung wieder die gewöhnlichen Prorogationen so wohl auf seine eingelegte Bitte, als auch ohne diese von Amtswegen. Nur muß der Sieger im leztern Falle ordnungsmäſſig anrufen.

N. contra N.... nunc damnorum & expensarum; sive impetrantischer Anwald N. sub præs. exhibet documentationem de insinuata damnorum & expensarum specificatione, lapsoque termino supplicat pro partis adversæ declarationem communicando aut eidem damnorum & expensarum resarcitionem nunc iniungendo....

E contra impetratischer Anwald N. sub præs. eodem supplicat humillime pro alio termino bimestri ad producendum producenda....

Detur parti impetratæ — ex officio — petitus terminus duorum mensium um sich auf die impetrantische Rechnung des Schadens

und der Unkosten iedoch nur allein über die Summe vernehmen zu lassen, unter der Verwarnung, daß sonst der eingeklagte Schade pro agnito & liquido angenommen, in Rüksicht der Unkosten aber Commissio ad taxandum ex officio erkannt werden soll.

Weil der Sachfällige vorher, ehe er der Unkosten Summe nicht für richtig anerkannt, oder das Gericht dieselbe noch nicht entschieden hat, zur Zahlung nicht angehalten werden kann, so hängt man die eben angeführten Drohungen den Prorogationen an.

Die zweite Prorogation wird gleichfalls entweder auf eingelegte Bitte, oder von Amtswegen und zwar im lezten Falle nach vorhergegangener vom Impetranten eingelegter Ungehorsamsbeschuldigung ertheilt.

N. contra N.... nunc damnorum & expensarum; sive impetrantischer Anwald N. sub præs.... docet insinuationem Concluſi de... accusat lapsum termini & supplicat pro partis adversæ declarationem communicando aut nunc comminato modo procedendo...

Detur parti impetratæ adhuc ex officio — petitus — terminus duorum mensium um sich über die impetrantische Rechnung des Schaden und der Unkosten.... Commissio ad taxandum ex officio erkannt seyn soll.

Erscheint nach diesen erhaltenen Prorogationen der Unterliegende abermals nicht mit seiner Einrede, und läßt die ordnungsmässige Fristenzahl fruchtlos verlaufen, so wird nach beigebrachter Bescheinigung über

über die Insinuation des leztern Konklusums und auf ferneres Anrufen des Klägers die Drohung in Erfüllung gebracht.

Allerunt. Documentatio rite insinuati Concluſi de ... una cum accuſatione lapſi ad declarationem ulterius prorogati termini mit Bitte

pro

clem. prævia documentationis ad acta poſitione eventualiter communicanda partis adverſæ declaratione aut comminato modo nunc tandem in contumaciam procedendo

Impet. Anwalds

* * * * * *

Das hierüber erfolgende Konklusum enthält gewöhnlich folgende drei Glieder.

2) Ponatur documentatio insinuati concluſi de ... ad acta.

2) Wird nunmehr die allerunterthänigst eingereichte Schadensberechnung in contumaciam pro agnita ac liquida angenommen, und

3) puncto expenſarum fiat nunc ex officio commiſſio ad taxandum, wozu die beiden kaiſerlichen Reichshofräthe N. N. als Kommiſſarien ernannt werden.

Aus Amtspflicht iſt dieſe Kommiſſion zwar ernannt worden, allein aus Amtspflicht ſchreitet ſie nicht zur wirklichen Mäſſigung. Der Impetrant muß in des zweiten und dritten Gliedes Rükſicht ferner anrufen. Wegen des Erſaßes des zur Ungehorſamsſtrafe für liquid und anerkannt ange-

nommenen Schaden muß er nun auf die Exekution antragen, und in Rükſicht der Koſten auf die Eröfnung der Taxationskommiſſion.

Allerunt. documentatio rite inſinuati membri ſecundi concluſi de . . . nebſt Bitte

pro

clem. ob non ſecutam ſolutionem damnorum in contumaciam pro agnitis & liquidis declaratorum decernenda nunc executione reali

Impet. Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Allerunt. documentatio rite inſinuati membri tertii concluſi de . . . nebſt Bitte

pro

clem. nunc aperienda decreta Commiſſione ad taxandum.

Impet. Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Exekutionskommiſſion wird über den erſten Punkt nach der Umſtände Maßgabe und nach fruchtloſem Verlaufe der ordnungsmäſſigen Friſtenzahl iezt erkannt, und über die wegen der Eröfnung der dekretirten Taxationskommiſſion eingelegte Bitte erſcheint im Konkluſum wieder ein neues Glied.

1) Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum menſium zur Befriedigung des impetrantiſchen Theils ſub comminatione realis executionis.
2) Promoveatur nunc iam decreta Commiſſio ad taxandum in contumaciam partis impetratæ.

Auf

Auf des Agenten ferneres Anrufen untersucht der Referent die einzelnen Punkte, theilt seine Relation dem Korreferenten zum Mitvortrage zu, und ersterer legt den Vortrag im Tribunale ab. Jeder eingeklagte Posten wird untersucht, und auf eine niedrigere Summe gesezt, wenn er zu hoch seyn sollte. Die übrige Verfahrungsart ist die nemliche, welche dann eintritt, wann der Gegentheil seine Erklärung eingereicht hat, und die Sache bis diesen Punkt gekommen ist.

Bringt nemlich der Impetrat wider die Berechnung des Schaden und der Unkosten seine Vernehmlassung ein, so wird sie zur Replik mitgetheilt, und nach eingelaufener Duplik wird ohne vorgegangene Inrotulation die Definitivrelation abgelegt. Die Summe der Rechnung, über welche die Parteien einig geworden sind, oder die dennoch das Tribunal endlich selbst noch hat mässigen müssen, wird ins Konklusum eingerükt und der Impetrat erhält zur Bezahlung die ordnungsmässige Frist bei Strafe der Realexekution.

Referunt Commissarii & Conclusum.
Fiat sententia dahin: nachdem die in der Beilage N.... enthaltenen Schäden per membrum secundum Concluſi de ... für liquid und agnoscirt erkannt worden, so hat es bei dem Quantum von ... sein Bewenden. Im übrigen werden die in N.... gedachten Exhibitums enthaltenen Kosten auf ... hiemit taxirt, und impetratischer Theil zur Zahlung sämmtlicher vorbenannter Posten schuldig erkannt annexis executorialibus & cum termino duorum mensium.

oder:

Fiat sententia dahin: daß impetrantischer Theil die a parte impetrante specificirte Schäden und Kosten, welche hiemit, so viel das expensarium des Reichshofrathsagenten ... betrift, zu 473 Gulden 53 kr. de reliquo aber zu 4773 Gulden 17 kr. mithin überhaupt zu .... moderirt werden, binnen zwei Monaten zu erstatten schuldig annexis executorialibus.

Die ausgefertigte Sentenz wird vom Impetranten dem Impetraten insinuirt, und nach fruchtlosem Verlaufe der angesezten Frist bittet der Impetrant um die Erkennung der Realexekution.

Bei kleinen Summen wird dem Ueberwinder das Beschwören seines streitigen und gemässigten Verzeichnisses des Schaden und der Unkosten nicht aufgeboten, bei großen Summen hingegen verlangt das höchste Tribunal, daß der Impetrant durch einen Eid erhärten soll, er habe eher mehrere Unkosten gehabt und einen namhaften Schaden erlitten, als die gemässigte Summe beträgt.

Fiat sententia dahin: daß Magistrat der Reichsstadt N. seines geschehenen Einwendens ungehindert, die durch sein in Sachen N. verhängtes illegales Verfahren dem Kläger zugezogenen Schäden mit drei und dreißig tausend Gulden, wenn lezterer eidlich bestärken wird, daß die eingeklagten Schäden sich wenigstens so hoch belaufen, zu vergüten schuldig sei.

oder:

Referunt Commissarii & Conclusum.

Wer-

Werden sämmtliche liquidirte gerichtliche und aussergerichliche Kosten hiemit auf drei tausend fünf hundert fünf und zwanzig Gulden moderirt. Würde nun Impetrant eidlich erhärten, und, daß er ehe mehr, als weniger verwandt, schwören, so erfolgt in puncto executionis weiterer Bescheid.

oder:

..... Würde nun impetrantischer Magistrat durch einen besonders hiezu bevollmächtigten Syndikus mittelst körperlichen Eides erhärten lassen u. s. w.

oder:

Si pars victrix eiusve procurator speciali mandato instructus iuraverit, se potius plus, quam minus expendisse, sequetur ulterior resolutio.

In der beim Anfange des Processes eingereichten Vollmacht hat zwar der Agent schon die Gewalt erhalten, die Eide abzulegen, allein um des Siegers Gewissen besser zu rühren, so wird dennoch dem Stile nach zum Ablegen des Eides, wenn der Impetrant nicht in Person schwört, eine besondere Vollmacht für den Agenten erfordert. Die vom Principal erhaltene Gewalt wird vom Anwalde in den Reichshofrath eingegeben, und zu gleicher Zeit wird um die Bestimmung des Tags, an welchem der Eid abgelegt werden soll, gebeten.

Allerunt. exhibitio mandati specialis ad iurandum mit Bitte

pro
clem. illud pro sufficienti acceptando & admittendo ad præstandum iuramentum damnorum & expensarum taxatorium.

2c. 2c. 2c.

Daß E. K. K. M. die in aussenbemerkter Sache von Anwalds Principal liquidirten Schäden und Unkosten laut anliegenden Konklusums auf ... zu moderiren allergnädigst geruht haben, dafür stattet unterzeichneter Anwald seinen allerunterthänigsten Dank ab. Weil nun von Anwalds Principal der Eid, daß derselbe keinen kleinern Schaden erlitten, und nicht weniger an Unkosten gehabt habe, als ihm im Konklusum allergnädigst zugesprochen worden ist, abzulegen ist, hingegen aber besagter Anwalds Principal grosser Entfernung wegen denselben persönlich nicht abschwören kann, und aus dieser Ursache seinem Anwalde dieses Geschäft kraft anliegender Specialvollmacht sub .... übertragen mußte;

So gelangt an E. K. K. M. die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben geruhen zur Abschwörung dieses Eides in seines Principals Seele Unterzeichneten in Gegenwart des gegentheiligen Anwalds zuzulassen, und hiezu einen gewissen Tag allergnädigst zu bestimmen.

Die erwähnte besondere Vollmacht zum Ablegen des Eides wird gewöhnlich auf folgende Weise ausgestellt:

Nachdem in Sachen N. contra N. per conclusum clementissimum taxatorium de ....

mir

mir Endesunterzeichnetem allergnädigst auferlegt worden ist, einen körperlichen Eid darüber abzulegen, daß ich nicht weniger als die moderirte Summe von ... an Schaden und Unkosten gehabt habe, ich auch solchen Eid mit gutem und reinen Gewissen abschwören kann, wegen zu großer Entfernung aber verhindert bin, diesen Eid in Person abzulegen; als ertheile ich hiedurch und in Kraft dieser Vollmacht meinem zu Wien bestellten N. die besondere vollkommene Gewalt, bei Höchstpreißlichem Reichshofrathe in meinem Namen und in meine Seele diesen Eid nach ordentlicher Rechtsform abzulegen, und zu schwören, daß ich an Schäden und Unkosten nicht allein die moderirte Summe erlitten und resp. aufgewandt, sondern eine noch weit größere in dieser Sache ausgegeben habe. Alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich meiner eigenen Handunterschrift und vorgedrukten Pettschafts. So geschehen ...

Wird die Specialvollmacht vom Reichshofrathe für hinlänglich angenommen, so erfolgt das Konklusum:

Wegen der bereits moderirten Kosten admittatur supplicans Mandatarius ad iuramentum proxima die Lunæ in præsentia partis adversæ Mandatarii.

Der Protokollsextrakt lautet z. B. hernach:

Lunæ, 11. Martii 1793.

N. contra N. ... sive impetrantischer Anwald N. præstitit iuramentum damnorum & expensarum taxatorium in præsentia partis adversæ Mandatarii.

Nach abgelegtem Eide wird das oben angeführte Konklusum in der Form einer Sentenz oder eines Dekrets unter der Verwarnung der Realexekution ausgefertigt. Befolgt der Sachfällige diese Befehle nicht, so wird vom Impetranten der Verzug angezeigt, er bittet um die Erkennung der Realexekution und jenes Verfahren tritt ein, welches bei der Hülfsvollstreckung ist gezeigt worden.

Kommunikativproceß.

Der reichshofräthliche Kommunikativproceß steht in so starkem Geruche des ordentlichen Verfahrens, daß man Gefahr läuft, die Sünde einer iuristischen Kezzerei auf sich zu laden, wenn man ihm die Ehre abstreiten wollte, in den Rang der ordentlichen Verfahrungsart zu gehören. Ohne eben allezeit ein Verfechter alter hergebrachter Meinungen zu seyn, und eben so weit entfernt, diese Verfahrungsart aus ihrer herkömmlichen Stelle rücken zu wollen, und ihr eine schiklichere anzuweisen, wird dieses Processes Beschreibung den Leser von selbst aufklären, wohin er denselben zu ordnen hat.

Die Reichshofrathsordnung sagt mit ausdrüklichen Worten, daß der Reichshofrath an unnöthige Gerichtsfeierlichkeiten, wodurch das Hauptwerk und der Wahrheit erforderliche Aufklärung weder etwas gewinnt noch verliert, nicht gebunden seyn soll. Auf den gemeinen Nutzen, auf die Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit ist der Reichshofrath verpflichtet *). So wie also nach dem Inhalte dieser Verordnung beim höchsten Tribunal der unbedingt-

*) R. H. R. O. T. II. §. 9.

dingte und bedingte Reskriptsproceß in Uebung ist, auf die nemliche Weise ward auch der Kommunikativproceß eingeführt. Er besteht, ohne eine förmliche Ausfertigung der Reichshofkanzlei, im blossen Mittheilen der eingekommenen ersten Schrift des einen Theils an die andre Partei, und dieses Kommuniciren dauert so lange, und auch nicht länger, bis die Sache so gut instruirt ist, daß nach vorhergegangener über die eingekommenen Schriften gehaltener Relation dieselbe entschieden werden kann.

Hieraus erhellt, daß im Kommunikativprocesse die Zahl der Schriften kleiner seyn kann, als im ordentlichen Verfahren, daß die Weitschweifigkeit des ordentlichen Processes in demselben vermieden werden kann. Er tritt ein in ienen Fällen, wo der Sache Beschaffenheit den umständlichen Citationsproceß nicht zuläßt, und doch auch weder unbedingte Strafbefehle, weder unbedingte noch bedingte Reskripte Plaz greifen. Er wird gebraucht in Sachen erster und zweiter Instanz, in Hauptsachen so wohl, als in Incidentpunkten z. B. wenn über der Gerichtsbarkeit Behörigkeit gestritten wird, bei Interventionen, bei Paritionsanzeigen. Mitten im Laufe des unbedingten Mandatsprocesses und Reskriptsprocesses kann sein Gebrauch räthlich werden, ohne daß dieses eintretenden Kommunikativprocesses wegen iene summarische Processe aufgehoben würden. Nach geendigtem Kommunikativprocesse laufen die summarischen auf ihrem Wege weiter fort.

In diesem Kommunikativprocesse liegt der Grund, daß öfters, wenn um eine Ladung gebeten wird, nicht die förmliche Ladung, daß, wenn um ein Mandat oder Reskript supplicirt wird, nicht das Mandat oder Reskript erkannt wird, sondern

daß

daß das höchste Tribunal in diesen drei genannten Fällen das Exhibitum dem Gegentheile ganz allein kommunicirt, und zwar nach der Umstände Beschaffenheit zum Beibringen seiner Einreden, zur Vernehmlassung, zu seiner Erklärung u. s. w. So oft nemlich nicht ausgemacht ist, ob die Sache eine tiefere Untersuchung nöthig hat, oder nicht, so oft es nicht klar am Tage liegt, ob die Sache im ordentlichen oder im summarischen Processe zu behandeln ist, ob eine förmliche Sentenz oder ein andre entsprechende kaiserliche Verordnung, oder ein Inhäsivbefehl erfolgen muß, so oft wird die Mittheilung der Schriften anbefohlen, um im Laufe der Sache diese auf den rechten Weg zu weisen.

Der Citationsproceß und der Kommunikativproceß kommen mit einander hierin überein, daß beide mit der Mittheilung der eingekommenen Schrift ihren Anfang nehmen; ihre Verschiedenheit aber äussert sich in dem Punkte hauptsächlich, daß sobald als durch die Mittheilung die Sache instruirt sich befindet, der Kommunikativproceß entweder durch eine Sentenz, oder durch eine iede andre entsprechende Verordnung geendigt werden kann. Im Citationsprocesse hingegen muß die Schriftenzahl so oft kommunicirt werden, als der ordentliche Weg es erfordert, und dann erst folgt nach vorhergegangener Inrotulation der Akten die ordentliche Definitivsentenz.

Wenn es nicht gleich anfänglich ausgemacht ist, ob die Sache eine tiefere Untersuchung nöthig hat, oder nicht, wenn es nicht klar am Tage liegt, ob die Sache im ordentlichen oder im summarischen Processe behandelt werden muß, sie nähert sich aber doch mehr der ordentlichen Verfahrungsart, als der summarischen, so wird die Schrift des Implo-

ran-

ranten dem Gegentheile kommunicirt zum Beibringen seiner Einreden z. B.

N. contra N. Rescripti; sive implorantischer Anwald N. sub præs. .... übergiebt allerunt. Vorstellung und Bitte pro clem. decernendo Rescripto de non contravenendo fideicommisso familiæ nec impediendo in apprehendenda possessione bonorum quæstionis S. C. cum refusione expensarum, cum adiunctis L. A — E. in Duplo.

Idem sub præs. .... producendo mandata procuratoria supplicat pro clem. eorundem solita registratione & communicatione. App. mandata.

Nicht das gebetene Reskript erkannte das höchste Tribunal auf diese Vorstellung, sondern nach abgelegtem Vortrage des Referenten sagte das Konklusum:

1) Communicetur Exhibitum de .... parti impetratæ ad excipiendum cum termino duorum mensium.
2) Communicetur quoque mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratæ altero exemplari apud acta repositio.

Nach verordneter Mittheilung ersucht der Kläger den Sekretär der Sache, auf das Duplikat seiner eingereichten Schrift die erfolgte Kommunikationsverordnung und des leztern Namensunterschrift, den Monatstag und das Jahr nebst dem gewöhnlichen Beisatze: ex Consilio Imperiali Aulico, zu schreiben, oder der Kläger läßt sein Duplikat de-

kretiren, und es dem Gegentheile ordnungsmässig insinuiren.

Ist der zweimonatliche Termin, der, wie allezeit vom Tage der vollzogenen Zustellung des Exhibitums gerechnet wird, abgelaufen, so wird vom Impetranten die Insinuation bescheinigt, des Termins Ende wird angezeigt, es wird, wie im ordentlichen Verfahren, gebeten, daß die eingekommenen Einreden mitgetheilt, oder im Ungehorsamsfalle lis in contumaciam pro conteſtata & libellus pro confeſſato möchten erkannt werden.

Allerunt. edoctio rite insinuati Exhibiti sub præs. . . . una cum accusatione lapsi ad excipiendum præfixi termini iuncto petito
pro
clem. eventualiter communicandis exceptionibus aut litem in contumaciam pro conteſtata & libellum pro confeſſato acceptando
Impetrantischen Anwalds
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

App. ult. Concl. & Doc. Insinuat. petiti Rescripti.

Auf diese Weise stellt man gewöhnlich unten die Rubrik, besser wird aber, sobald ein gebetener Mandats- oder Reskriptsproceß in den Kommunikativproceß verwandelt worden ist, unten in der Rubrik iezt ganz weggelassen, in welcher Proceßgattung die Sache läuft.

Weil man in solchen Fällen für des höchsten Tribunals Willfährigkeit in Erkennung des gebetenen Processes nicht danken kann, da es nicht die gebetene, sondern eine andre Proceßgattung erwählt hat, so lautet der Inhalt der eben rubricirten Schrift

auch

auch verschieden von andern im Citationsprocesse, oder in einem summarischen Processe, um welchen implorirt ist worden, eingelegten Danksagungen.

E. K. K. M. ist nach Aussage beiliegenden Konklusums allergnädigst gefällig gewesen, die Verordnung ergehen zu lassen, daß das impetrantische Anbringen dem Gegentheile ad excipiendum cum termino duorum mensium mitgetheilt werden soll.

Dieser allerhöchsten Verordnung ist laut des sub sig. ⊙ angehefteten Insinuationdokuments nicht nur die schuldigste Folge geleistet worden, sondern die vorgeschriebenen zwei Monate zum Beibringen der Einreden sind bereits verflossen.

Daher ergeht an E. K. K. M. unterzeichneten Anwalds allerunterthänigste Bitte, die vom Impetraten eingereichten Einreden kommuniciren zu lassen, oder im widrigen Falle litem in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato allergerechtest anzunehmen.

Ueber die Bescheinigung der vollzogenen Insinuation wird vom Reichshofrathe das Beilegen zu den Akten im ersten Gliede des erfolgenden Konklusums dekretirt, und im zweiten Gliede erscheint iene Verordnung, welche die Umstände erheischen. Ganz nach der Form des ordentlichen Processes wird nun entweder die eingekommene Exception mitgetheilt, oder es werden Fristenerstreckungen gegeben, und zwar auf eingelegte Bitte, oder von Amtswegen. Von Seiten des Reichshofraths und von der streitenden Theile Seite wird nach einem solchen Anfange

der

der Kommunikativproceß auf die nemliche Weise, wie im Citationsprocesse, fortgesezt, bis die Sache zum Spruche instruirt ist. Jene Abweichung versteht sich iedoch von selbst, daß, so wie der Impetrant z. B. für die gebetene, aber nicht erkannte Citation nicht hat danken können, der Impetrat nun auch nicht auf die Aufhebung der Vorladung, sondern ganz allein auf die Entbindung von der Klage den Antrag in seiner Einrede machen kann.

Nach instruirter Sache werden in diesem Processe die Akten nicht inrotulirt, sondern wenn die lezte Schrift, welche gewöhnlicher Weise die Duplik ist, dem Gegentheile zur Nachricht mitgetheilt wird, so wird im zweiten Gliede gesagt, daß nun die eingereichten Schriften referirt werden sollen.

1) Communicentur duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto

2) Referantur exhibita.

Ist dieses Konklusum zum Vorschein gekommen, so bitten nun nach vollzogener Insinuation des lezten Exhibitums die Parteien um die Beförderung der Relation, ohne der Inrotulation zu gedenken.

Allerunt. edoctio rite insinuatarum duplicarum und Bitte

pro

clem. nunc maturanda relatione Exhibitorum

Impetratischen Anwalds

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

E. K. K. M. haben durch das beiliegende Konklusum allergnädigst verordnet, daß die

Du-

Duplik dem Impetranten zur Nachricht mitgetheilt und hernach zur Relation geschritten werden soll.

Da diese Kommunikation laut des mitgehenden Insinuationdokuments sub .... ordnungsmässig ist vollbracht worden;

So soll Allerhöchstdieselben unterzeichneter Anwald allerunterthänigst bitten, die Relation der eingekommenen Schriften allergnädigst vornehmen zu lassen.

Die während der Relation oder nach ihrem Ende erscheinenden reichshofräthlichen Schlüsse fangen nun auch nicht mit: Referuntur acta, an, sondern mit:

Referuntur Exhibita & Conclusum.

Fiat sententia dahin, daß impetratischer Theil z. B. auf die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig, mithin von derselben zu entbinden sei, cum condemnatione partis impetrantis in expensas.

Eine solche Sentenz wird nachher, wie im ordentlichen Processe, in der Reichshofkanzlei förmlich ausgefertigt.

Scheint die Sache, welche gleich anfänglich nicht mit vollkommener Gewißheit weder in den ordentlichen noch in den summarischen Proceß verwiesen werden kann, mehr für die summarische Behandlung geeignet zu seyn, als für die ordentliche, so

tritt auch statt der gebetenen Proceßgattung wieder der Kommunikativproceß ein. Des Imploranten Schrift wird dem Gegentheile kommunicirt zur Vernehmlassung, ad respondendum.

N. contra N. ... modo Fiscalis Imperialis aulicus contra den Herrn Fürsten zu N. puncto retentorum feudorum Imperii; sive Reichshofrathsfiskal N. sub præs. ... überreicht allerunt. Vorstellung und Bitte pro iniungenda parti impetratæ restitutione feudorum ad curiam feudalem Imperii una cum fructibus & expensis. Appon. ...

Communicetur dem Herrn Fürsten zu N zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

oder:

N. contra den Grafen zu N. puncto debiti; sive implorant. Anwald N. sub præs. ... überreicht allerunt. Vorstellung und Bitte pro clem. decernendo intus petito Rescripto S. C. de solvendo. App. .....

Communicetur parti impetratæ zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

oder:

N. contra N. puncto restantis salarii, & expensarum; sive implorant. Anwald N. sub præs. ... übergiebt .... Bitte: pro clem. decernendo Rescripto S. C. de solvendo restans salarium & expensas. ...

Com-

Communicetur das implorantische Exhibitum dem Grafen N. um sich in termino duorum mensium darüber vernehmen zu lassen.

oder auch:

N. contra den Herrn Fürsten zu N. puncto verweigerter Konfirmation eines Kaufkontrakts; sive der Herr Fürst zu N. sub præs. . . übergiebt per N. allerunt. Vorstellung ad Rescriptum Cæsareum de . . . paritionis loco. App. . . .

Communicetur die impetratische Vorstellung de præs. dem Impetranten zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

So bald als in diesem kommunikativischen Vernehmlassungsprocesse die Sache zur Entscheidung sich reif befindet, so bald werden auch die eingekommenen Schriften referirt, und es erfolgt die kaiserliche Verordnung. Bei der zweiten Schrift schon, oder bei der dritten kann dieses Verfahren zu Ende gehen. Nähert es sich hingegen in seinem Laufe dem ordentlichen Verfahren, so können vier, und noch mehrere Schriften statt finden. Oefters werden diese nachher unter dem Namen der Einrede, Replik, der Duplik u. s. w. in diesem Falle eingereicht. Die Fristenerstreckungen erhält der Respondent unter der Bedrohung, daß lis in contumaciam pro contestata & libellus pro confessato soll angenommen werden, und der Kläger bekommt sie in der Folge unter der Strafe der Präklusion. Die erste Schrift trägt den Namen des kommunicirten Exhibitums, die zweite heißt die Vernehmlassung,

die dritte wird die Gegenvernehmlassung — contrarespons. — genannt, und der vierten ist die Benennung der schließlichen Gegenvernehmlassung, der schließlichen Handlung — conclusio finalis — zu Theile geworden.

Hat der Kläger die Dekretirung seines Duplikats besorgen, und seine Schrift dem Gegentheile insinuiren lassen, so bescheinigt iener nach des Termins Ende die Insinuation und bittet um die Mittheilung der Vernehmlassung.

Allerunt. edoctio rite insinuati Exhibiti sub præs. ... una cum accusatione lapsi ad respondendum præfixi termini mit Bitte

pro

clem. eventualiter communicanda responsione aut litem alias in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato acceptando

Impetrant. Anwalds
2c. 2c. 2c.

Vom Reichshofrathe wird wieder die Bescheinigung der Insinuation zu den Akten dekretirt, und wegen der andern Umstände folgt die ihnen anpassende Verordnung z. B.

1) Ponatur documentatio rite insinuati Exhibiti de .... ad acta.

2) Detur parti impetratæ ex officio — adhuc — petitus — terminus duorum mensium zur Vernehmlassung, unter der Verwarnung, daß ansonst lis in contumaciam pro contestata & libel-

libellus pro confeſſato angenommen werden — ſeyn — ſoll

oder:

N. contra N. . . . . docendo inſinuationem reſponſionis, accuſandoque lapſum termini ad contrareſpondendum præfixi ſupplicat pro clem. contrareſponſionem communicando, aut partem impetrantem eadem præcludendo. App. . . .

1) Ponatur documentatio rite inſinuatæ reſponſionis ad acta.

2) Detur ex officio parti impetranti terminus duorum menſium zur Gegenvernehmlaſſung ſub pœna præcluſi.

oder:

N. contra N. . . . überreicht allerunt. Gegenvernehmlaſſung ad partis adverſæ exhibitum de præſ. . . . . mit Bitte pro deferendo nunc humillimis intus & retro petitis . . .

E contra impetratiſcher Anwald N. ſub præſ. . . . accuſando lapſum termini ſupplicat pro replicas aut contrareſponſionem communicando, vel partem impetrantem ſecus præcludendo. App. . . . . .

Communicetur die impetrantiſche allerunterthänigſte Gegenvernehmlaſſung replicarum loco parti impetratæ ad duplicandum cum termino duorum menſium.

oder:

N. contra N. ... exhibet allerunt. Gegenvernehmlassung iuncto petito humillimo legali. Appon. ...

Communicetur die Gegenvernehmlassung de præs. ... parti impetratæ zur schließlichen Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

Befindet sich die Instruktion der Sache vollendet, so wird die schließliche Handlung dem Gegentheile zur Nachricht mitgetheilt, und die eingereichten Schriften liegen nun zum Vortrage bereit.

1) Communicetur responsio finalis partis impetratæ ad notitiam parti impetranti, &

2) Referantur nunc exhibita.

Betitelt der Impetrat seine Vernehmlassung selbst mit dem Namen einer förmlichen Einrede, und die Sache findet sich nun auch in andern Rükssichten zum ordentlichen Verfahren geeignet, so wird dieses iezt beibehalten, und die Schriften laufen unter der ordentlichen Benennung.

N. contra N. appellationis; sive appellantischer Anwald N. sub præs. ... übergiebt allerunterthänigste Vernehmlassung auf das Intervenientische exhibitum de præs. ... loco exceptionum iuncto petito hum. pro clem. intervenientes cum frivola interventione a limine auguſtissimi iudicii plane repellendo & in expensas, sumtus & damna condemnando. App. ...

Com-

Communicentur partis appellantis exceptiones de præs. ... parti intervenienti ad replicandum cum termino duorum mensium.

Bei Paritionsanzeigen hauptsächlich, bei Vergleichsanzeigen und ähnlichen Fällen ist der Kommunikativproceß ebenfalls im Gebrauche. Ohne eine förmliche Ausfertigung in der Reichshofkanzlei fängt dieses Verfahren wieder ganz allein mit der Kommunikation der eingekommenen Schrift an; sie wird dem Gegentheile mitgetheilt zur Erklärung. Wie die zwei ersten Zweige des Kommunikativprocesses kann auch dieser dritte mit der zweiten Schrift schon instruirt seyn, er kann auch nach der Sache Beschaffenheit erst in der dritten, oder vierten zum Spruche reif werden. Die erste Schrift heist wieder das kommunicirte Exhibitum, die zweite ist die Erklärung, die dritte ist die Gegenerklärung, die vierte wird die schließliche Erklärung genannt. Die Termine zur Erklärung werden gegeben, damit nicht nöthig sei, demselben unerwartet ergehen zu lassen, was Recht ist; zur Gegenerklärung unter der Bedrohung der Präklusion, und zur schließlichen Handlung mit der Verwarnung, daß die Sache für beschlossen angenommen werden soll. Bei den Befolgungsanzeigen und Vergleichsanzeigen kömmt schon dieses Verfahrens Abschilderung vor.

So wie diese drei Zweige des Kommunikativprocesses bald den ordentlichen, bald den Mandatsproceß und auch den Reskriptsproceß vertreten, so vertritt der vierte Zweig des Kommunikativprocesses den Dekretsproceß. Ohne eine förmliche Ausfertigung

gung des Dekretes in der Reichshofkanzlei, fängt er wieder an ganz allein mit der Kommunikation der eingekommenen Schrift an den Gegner. Lezterer wird iedoch nicht anders, als gegen solche Personen gebraucht, die unter der ausschliessenden Jurisdiktion des Reichshofraths stehen. Dieser Ursache wegen gehört die Darstellung dieser Verfahrungsart nicht hieher, sondern in die Darstellung der privativen Gerichtsbarkeit des Kaisers.

Verbesserungen des dritten Bandes.

S.	10	Z. 27	für	Güte	lies Güter
—	13	— 22	—	nicht nur	— nichts, als nur
—	28	— 7	—	Unvollkommenen	— Unvollkommen
—	42	— 22	—	Anbabe	— Angabe
—	55	— lezte	—	mündlichen	— mündliche
—	72	— 23	—	Wallenstein	— Wallerstein
—	73	— 6	—	besagtem	— besagten
—	—	— 23	—	consulta	— consueta
—	109	— 3	—	Notorität	— Notorietät
—	114	— 16	—	principal	— Principal
—	—	— 26	—	principalen	— Principale
—	125	— 26	—	dies der Fall	— dies nicht der Fall
—	135	— 12	—	dem	— den
—	159	— 10	—	Abtheilung	— Abtilgung
—	168	— 30	—	3	— 2
—	171	— 20	—	vom	— von
—	208	— 24	—	3	— 2
—	211	— 24	—	3	— 2
—	238	— 22	—	Einrechnen	— Einreichen
—	247	— 27	—	25	— 15
—	374	— 17	—	Reichshofraths-gutachten	— ReichshofrathsGutachten
—	393	— 11	—	werden	— werden soll
—	405	— 10	—	bis diesen	— bis auf diesen
—	406	— 21	—	namhaften	— namhaftern
—	412	— 11	—	ein	— eine
—	423	— 22	—	demselben	— derselben

Ko 2113
S

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-660774-p0447-4

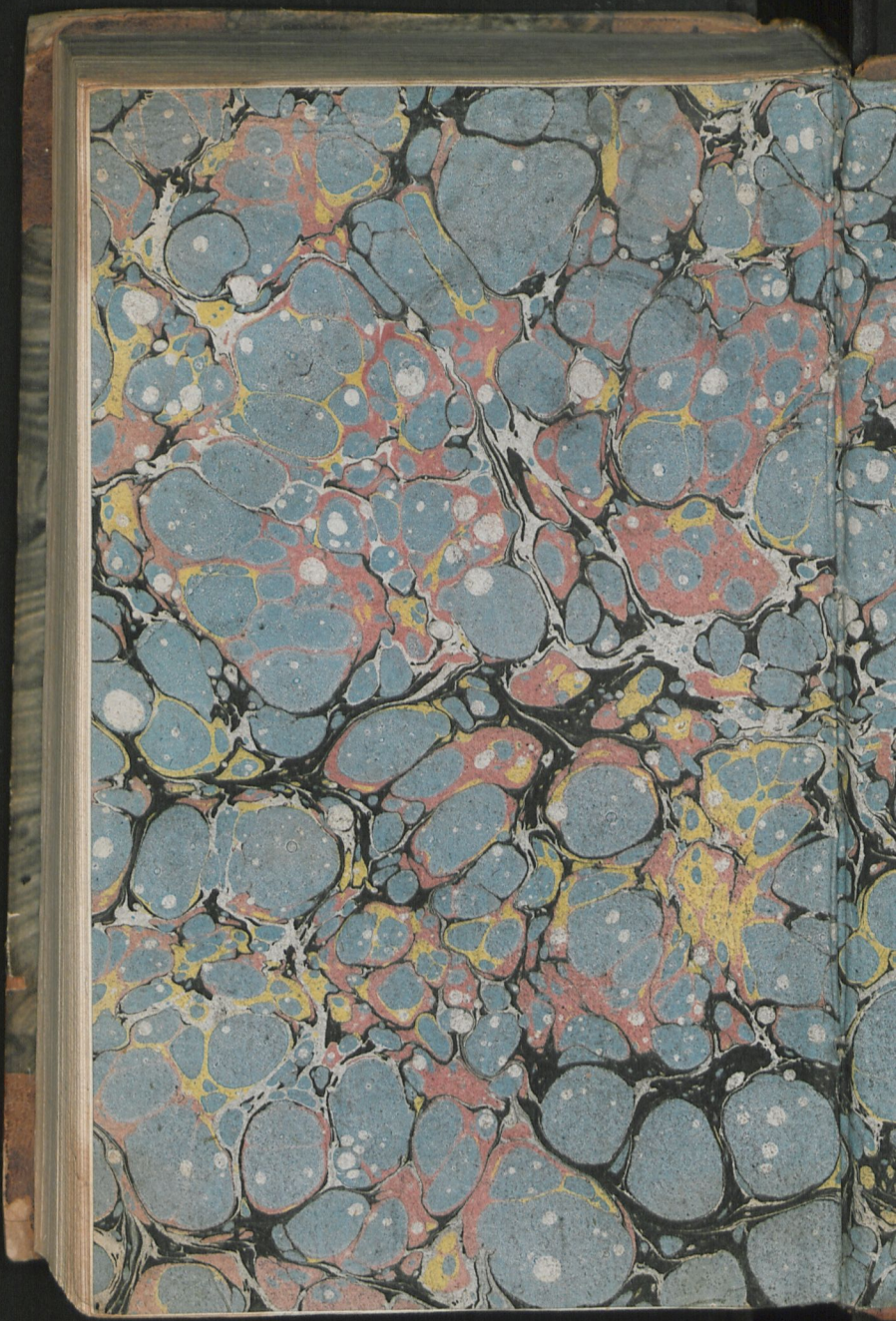
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-660774-p0448-0

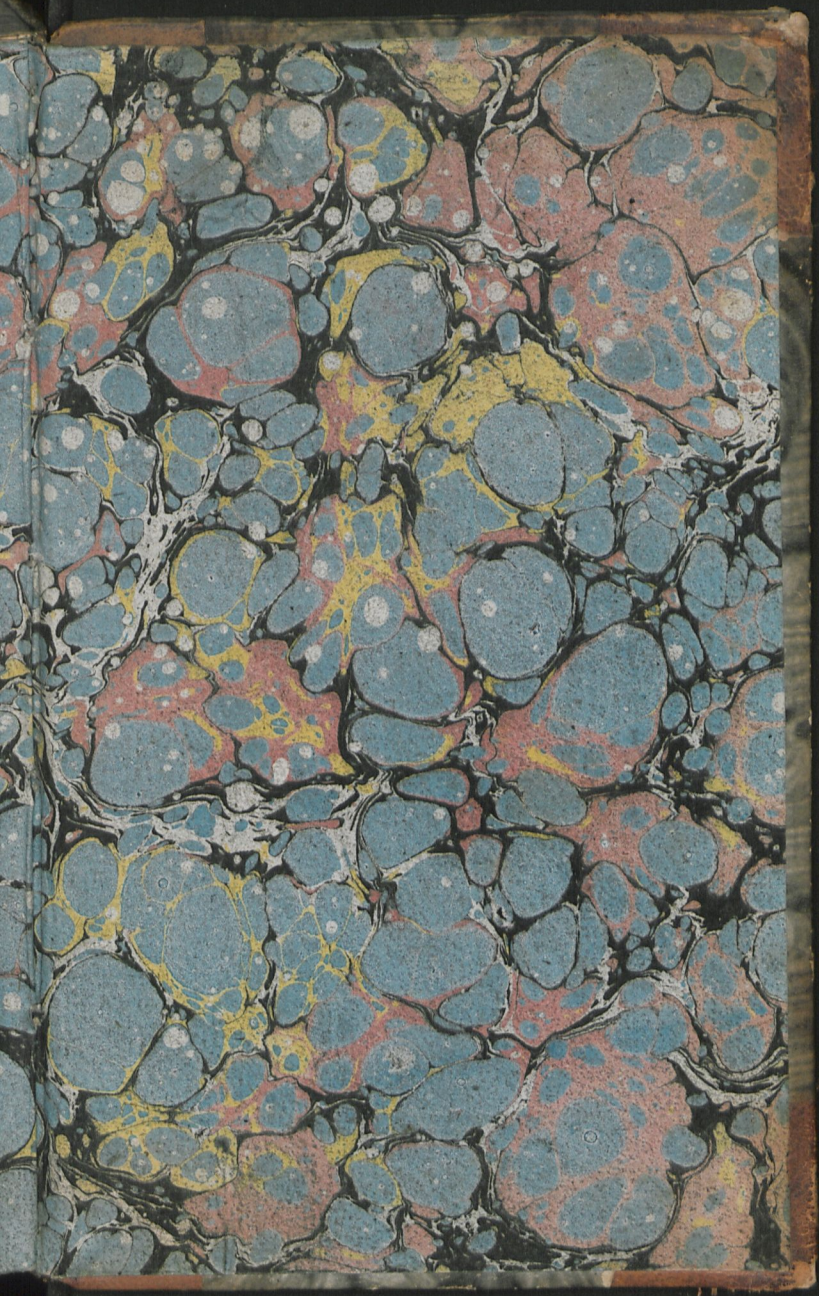

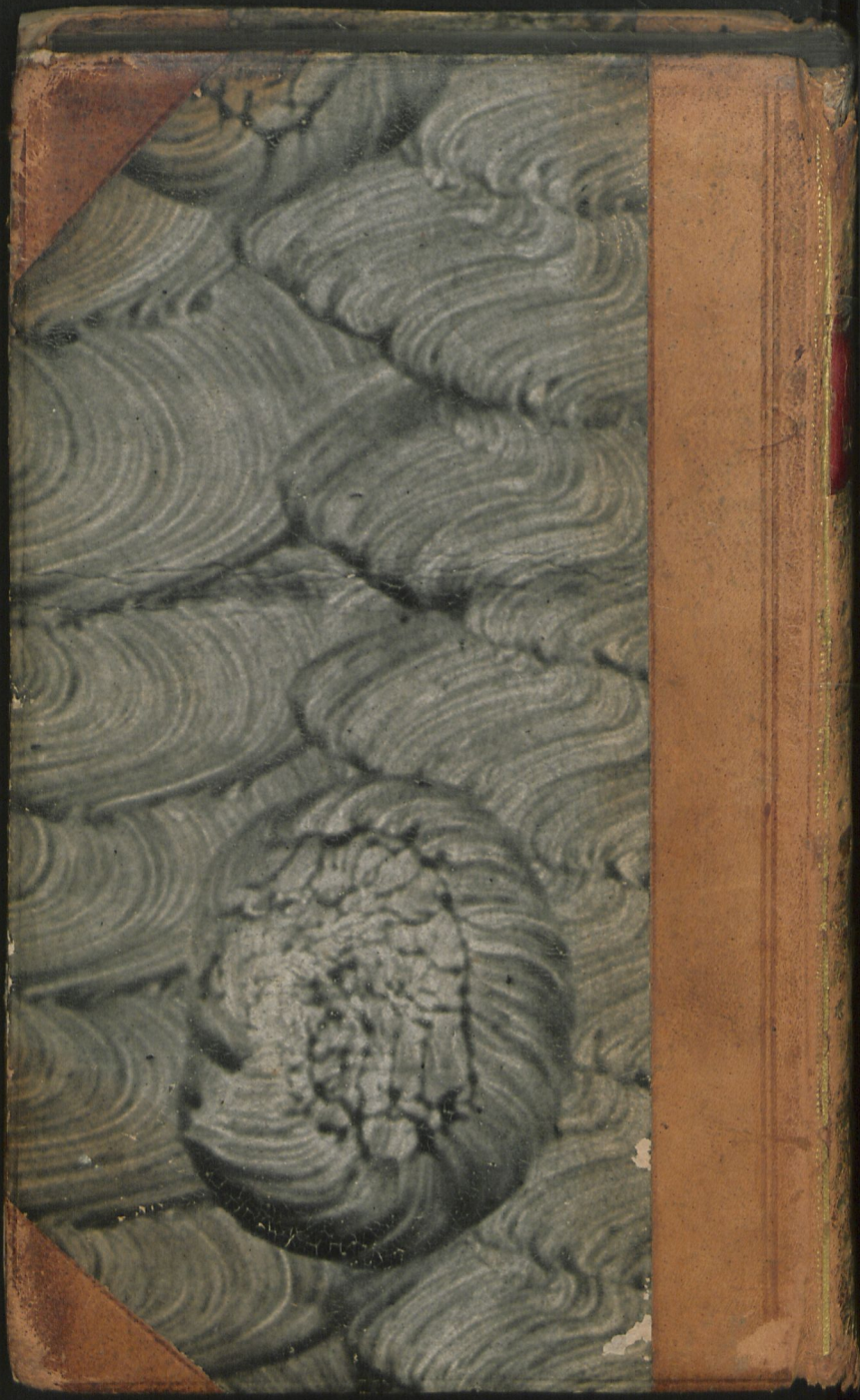

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-660774-p0450-1

te

dung und

ssung

ichen

rathS

r bei demselben

chäfte.

---

erchenhahn,

psagenten.

---

heil.

---

im,

tz, 1793.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-660774-p0451-7